Wechselwirkungen von Rechtsordnung, kaufmännischer Praxis und Betriebswirtschaftslehre

dargestellt an den Bilanzierungsvorschriften im Aktienrecht

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Hans-Dieter Mößner
aus Tübingen

1970
1969

FOTODRUCK PRÄZIS Barbara v. Spangenberg KG · Tübingen

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543901_0036

Wechselwirkungen von Rechtsordnung, kaufmännischer Praxis und Betriebswirtschaftslehre

dargestellt an den Bilanzierungsvorschriften im Aktienrecht

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Hans-Dieter Mößner
aus Tübingen

1970

FOTODRUCK PRÄZIS Barbara v. Spangenberg KG · Tübingen

Gedruckt mit Unterstützung des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Dekan: Professor Dr. Otto Bachof
1. Berichterstatter: Professor Dr. Robert Scheyhing
2. Berichterstatter: Professor Dr. Wolfgang Fikentscher

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil 1: EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG 1

A) Die geschichtliche Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung 1

I. Einleitung 1
1. Das ADHGB von 1861 1
2. Das AktG 1965 2
3. Die Gründe für die starke Erweiterung der Vorschriften über die Rechnungslegung 3

II. Die Entwicklung der Bilanzlehre bis zum ADHGB 3
1. Die Grundlagen der kaufmännischen Buchführung 3
2. Die Einführung von periodischen Abschlüssen 4
3. Die überkommene Auffassung von den Aufgaben der Bilanz 5

III. Überblick über die Entwicklung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften 5
1. Die Kodifikationen vor dem ADHGB 5
2. Das ADHGB einschließlich der Novelle vom 11.6.1870 6
3. Die Aktienrechtsnovelle von 1884 und das HGB vom 10.5.1897 6
a) Die erstmalige Einführung genauerer Bewertungsvorschriften und ihre Gründe 7
b) Die sonstigen Bestimmungen der Novelle 8

Seite

c) Die Einführung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch das HGB von 1897 9
4. Die kleine Aktienrechtsreform von 1931 10
5. Das Aktiengesetz von 1937 10
6. Die kleine Aktienrechtsreform von 1959 11
7. Das Aktiengesetz von 1965 11

IV. Entstehung und Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre 12
1. Die Entstehung der Betriebswirtschaftslehre 12
2. Die Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre 12

V. Ergebnis aus dem ersten Überblick 14
1. Teilweise Abhängigkeit der Normen des Bilanzrechts von außerrechtlichen Regeln 15
2. Von der Betriebswirtschaftslehre unabhängige Normen im Bilanzrecht 16

B) Problemstellung 19

Teil 2: WESEN UND AUFGABE DER BILANZ 21

A) Die Bilanz als Teil des betrieblichen Rechnungswesens 21

B) Die Zwecke der Bilanz 23

I. Die dualistische Bilanzauffassung 23

II. Die Auffassung von der Bilanz als Vermögensbilanz 24

III. Die juristische Auffassung vom Zweck der Bilanz 25

IV. Die Betonung bestimmter Zwecke in den einzelnen Bilanztheorien 29

Seite

1. Allgemein anerkannte Zwecke der Bilanz 29
2. Der Jahresabschluß als Informationsinstrument 29
   a) Information über die Bestände 30
   b) Information über den Jahreserfolg 30

V. Der Jahresabschluß als Informationsinstrument für die Unternehmensleitung 30

VI. Der Jahresabschluß als Instrument der Rechnungslegung 32
1. Rechnungslegung gegenüber dem Aufsichtsrat 32
2. Rechnungslegung gegenüber den Aktionären 32
3. Rechnungslegung gegenüber den Gläubigern 33
4. Rechnungslegung gegenüber den Arbeitnehmern 34
5. Rechnungslegung gegenüber der gesamten Öffentlichkeit 34
6. Dominanz des kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Charakters der Bilanz 34

C) Die einzelnen Bilanztheorien 36

I. Die statischen Bilanzauffassungen 37
1. Die eigentliche statische Bilanzauffassung 37
   a) Geschichte und Hauptvertreter 37
   b) Grundlagen der Theorie 37
   c) Formalaufbau 38
      aa) Die Betrachtung der Vermögensbestände in der älteren statischen Bilanzauffassung 38
      bb) Die Betrachtung der Kapitalbestände in den Weiterentwicklungen der statischen Bilanzauffassung 38

Seite

cc) Der Einfluß dieser Bilanzauffassung auf die gesetzlichen Gliederungsvorschriften 40
d) Die Bewertung 40
aa) Die ältere statische Bilanzauffassung (Zeitwert) 40
bb) Die moderne statische Bilanzauffassung (Anschaffungswert unter Beachtung des Niederstwertprinzips) 41
e) Die Gewinn- und Verlustrechnung 42
f) Die Berechnung des Erfolges 43
2. Die nominalistische Bilanzauffassung 43
a) Geschichte und Hauptvertreter 43
b) Grundlagen der Theorie 43
c) Formalaufbau 44
d) Bewertung 44
aa) Der theoretisch richtige Wert 44
bb) Rückgriff aus praktischen Gründen auf den Anschaffungswert 45
e) Die Berechnung des Gewinns 45

II. Die dynamischen Bilanzauffassungen 46
1. Die Bilanztheorie Schmalenbachs 46
a) Geschichte 46
b) Grundlagen der Theorie 47
c) Formalaufbau 50
d) Aktivierung und Passivierung 50
e) Die Bewertung 51
aa) Die ältere dynamische Bilanzauffassung 51
bb) Die moderne dynamische Bilanzauffassung 52
f) Die Gewinn- und Verlustrechnung 54
g) Die Berechnung des Erfolges 55
2. Die finanzwirtschaftliche Bilanz Ernst Walbs 56
a) Geschichte 56
b) Grundlagen der Theorie 56

Seite

c) Formalaufbau 56
d) Bewertung 57
3. Die eudynamische Bilanz Sommerfelds 58
a) Formalaufbau 58
b) Bewertung 58
4. Die pagatorische Bilanz Kosiols 59
a) Formalaufbau 59
b) Bewertung 59

III. Die organische Bilanzauffassung 60
a) Geschichte und Hauptvertreter 60
b) Grundlagen der Theorie 60
c) Formalaufbau 61
d) Bewertung 62

Teil 3: DAS BILANZRECHT 64

A) Die der Bilanz und dem Bilanzrecht allgemein zugrunde liegenden Prinzipien 64

I. Das Nominalprinzip 65

II. Das Prinzip der Bilanzwahrheit 66

III. Das Prinzip der Bilanzklarheit 67

IV. Das Prinzip der Bilanzstetigkeit 68

V. Das Prinzip der Vorsicht 68
1. Die Begründung für das Prinzip der Vorsicht 70
2. Die Kritik am Prinzip der Vorsicht 71
3. Die Bestandteile des Prinzips der Vorsicht 75
a) Das Imparitätsprinzip und das Realisationsprinzip 76
b) Das Niederstwertprinzip 76
4. Das Reserveprinzip 77

Seite

B) Der Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die gesetzlichen Gliederungsvorschriften 79

I. Die Bedeutung der Gliederungsvorschriften in der Betriebswirtschaftslehre 79

II. Die generellen Gliederungsvorschriften für die Bilanz 81

1. Die Entwicklung vom ADHGB bis zum HGB von 1897 81

a) Das ADHGB von 1861 81

b) Die Novelle von 1870 81

c) Die Novelle von 1884 83

d) Das HGB von 1897 83

2. Die Notverordnung von 1931 und die Entwicklung bis zum AktG 1965 83

a) Die bei der Bilanzgliederung möglichen Prinzipien 84

b) Die Motive des Gesetzgebers für die Einführung von Gliederungsvorschriften 84

c) Die Gliederungsvorschriften des § 261 a HGB einschließlich der bis heute vorgenommenen Änderungen 87

d) Bemerkungen zu Gründen und Zweck einzelner Gliederungsposten 92

aa) Der Liquiditätsausweis 92

bb) Publizität im Falle der Verflechtung von Gesellschaften 95

cc) Die Trennung in Sach- und Finanzanlagen 96

dd) Der Ausweis eigener Aktien 96

ee) Genauer Erfolgsausweis in Bezug auf die einzelnen Perioden 97

α) Grundgedanken der Rechnungsabgrenzung 97

β) Keine Übereinstimmung der Rechnungsabgrenzungsposten mit denen der dynamischen Bilanztheorie 98

Seite

γ) Einzelne Posten 99
ff) Sicherung durch Rücklagen 101
α) Gesetzlicher Reservefonds 102
β) Freie Rücklagen 103
γ) Die Frage der Substanzerhaltungsrücklage 104
δ) Die Verwendung der Rücklagen 106
gg) Rückstellungen 106
α) Der Zweck der Rückstellungen 106
β) Der gesonderte Ausweis von Pensionsrückstellungen 110
γ) Keine Verpflichtung zur Bildung von Pensionsrückstellungen 110
hh) Wertberichtigungen 112
ii) Der Gewinn 116

III. Die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernbilanz 117
1. Die erstmalige Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen in der Notverordnung von 1931 117
2. Das AktG 1965 118

IV. Die generellen Gliederungsvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung 121
1. Die Regelung des HGB idF von 1931 und das AktG 1937 121
a) Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Gewinn- und Verlustrechnung 121
b) Die Gliederungsvorschriften des § 261 c HGB idF von 1931 einschließlich der Änderungen durch das AktG 1937 122
c) Bemerkungen zu einzelnen Gliederungsposten 124

Seite

aa) Zu I Nr. 4; andere Abschreibungen 124
bb) Zu I Nr. 7; außerordentliche Posten 124
cc) Zu Absatz 2 125
d) Gesamtwürdigung der Gliederungsvorschriften von 1931 125
2. Die kleine Aktienrechtsreform von 1959 und das AktG 1965 127
a) Die Forderungen der Betriebswirtschaftslehre 127
b) Die Einführung des Bruttoprinzips 128
c) Die besonderen Ziele des Gesetzgebers 129
d) Der gesonderte Ausweis von aperiodischen Erfolgsfaktoren 130
e) Die Kritik der Betriebswirtschaftslehre an den neuen Vorschriften 131
f) Staffelform - Kontoform 132

V. Die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung 133

VI. Die Folgen eines Verstoßes gegen die Gliederungsvorschriften 134

VII. Ergebnis 135

C) Der Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Bewertungsvorschriften 138

I. Geschichte der Bewertungsvorschriften bis zum ADHGB 139

II. Die Novelle zum Aktienrecht von 1870 141

III. Die Novelle zum Aktienrecht von 1884 141
1. Die Bilanzliteratur bis 1884 141
a) Die Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen 141
b) Die Bewertung 142
2. Die Einführung des Niederstwertprinzips 143

Seite

a) Die Gründe für die Einführung des Niederstwertprinzips 145
b) Die Unterscheidung der verschiedenen Arten von stillen Reserven 148
aa) Schätzungsreserven 149
bb) Durch Anwendung des Niederstwertprinzips entstandene stille Reserven 149
cc) Willkürreserven 150

IV. Das HGB von 1897 151
1. Die Bilanzliteratur bis 1897 151
a) Simon 151
b) v. Wilmowski 153
2. Die Vorschriften des HGB von 1897 154

V. Die Notverordnung von 1931 und das AktG 1937 155
1. Die Bilanzliteratur bis 1930/31 155
a) Fischer 155
b) Kovero 157
c) Passow 157
d) Osbahr 158
e) Die Begründung einheitlicher Bilanzauffassungen 159
2. Die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB idF von 1931 160
a) Keine Anerkennung einer bestimmten Bilanztheorie 160
b) Die Bestimmung des § 261 HGB 160
c) Die Bewertung des Anlagevermögens 163
aa) Die Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen von Anlagen 163
bb) Die Aktivierung von Verwaltungskosten 165
d) Die Bewertung der Rechte 166
e) Die Bewertung des Umlaufvermögens 166

Seite

f) Wertansätze auf der Passivseite 168
g) Bilanzierungsgebote und -verbote 168

VI. Das AktG 1965 170
1. Die Bilanzliteratur bis 1965 170
2. Die Bewertungsvorschriften der §§ 153 - 156 AktG 1965 171
a) Der Regierungsentwurf 171
aa) Die Nachteile stiller (willkürlicher) Reserven nach der Begründung zum Regierungsentwurf 171
bb) Die Nachteile stiller Reserven nach der Betriebswirtschaftslehre 172
cc) Die sonstigen gegen Willkürrücklagen geltend gemachten Gründe 173
dd) Die Vorteile stiller Reserven 174
b) Der Regierungsentwurf in der Modifikation des Bundesrates 176
c) Die gesetzliche Regelung 177
aa) Die Bewertungsnormen sind nicht nur Höchst-, sondern auch Mindestwertvorschriften 177
bb) Die Weitergeltung des Niederstwertprinzips 179
cc) Die Betonung des Prinzips der Vergleichbarkeit 180
dd) Die Bewertung des Anlagevermögens 180
ee) Die Bewertung des Umlaufvermögens 182
α) Das LIFO-, FIFO- und ähnliche Verfahren 182
β) Der Vorrang eines niedrigeren Wertes 187
γ) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit 188
ff) Die Wertansätze auf der Passivseite 188
gg) Bilanzierungsgebote und -verbote 188

Seite

α) Der besondere Ausweis der Zu- und Abgänge 188
β) Die Frage des Wahlrechts bei der Aktivierung von Gemeinkosten 189
γ) Aktivierung nur entgeltlich erworbener immaterieller Werte 190
δ) § 152 IX als Aktivierungsverbot 191
ε) Die Aktivierung von Organisationskosten (§ 153 IV) 192
ζ) Die Aktivierung eines Disagios bei Verbindlichkeiten 192
η) Die Bedeutung der Aktivierungsverbote für die Steuerrechtsprechung 193

d) Die Folgen eines Verstoßes gegen die Bewertungsvorschriften 193

VII. Ergebnis 194

Teil 4: DIE BEDEUTUNG DER KAUFMÄNNISCHEN PRAXIS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES BILANZRECHTS 204

I. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 204
1. Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 205
2. Die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 205
3. Die Entstehung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung 207

II. Die überwiegende Entstehung der Bilanzvorschriften des Aktienrechts aus Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung 210

Seite

III. Die Gültigkeit der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für Unternehmen mit anderer Rechtsform als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 214

Teil 5: IM ZUSAMMENHANG MIT DER HANDELSBILANZ STEHENDE PROBLEME UND KURZE RECHTSVERGLEICHUNG 219

A) Die Vorschriften über den Geschäftsbericht 219

I. Das ADHGB und das HGB von 1897 219

II. Das HGB in der Fassung der Novelle von 1931 und das AktG 1937 219

III. Das AktG 1965 220

1. Die allgemeine Verbesserung der Stellung der Aktionäre im AktG 1965 220
2. Zwang zur weitgehenden Erörterung des Jahresabschlusses 221
3. Verstärkung des Prinzips der Vergleichbarkeit 222

B) Zuständigkeitsvorschriften für die Feststellung des Jahresabschlusses 224

I. Das ADHGB von 1861 224

II. Das HGB von 1897 224

III. Das HGB idF von 1931 225

IV. Das AktG 1937 225

V. Das AktG 1965 226

C) Prüfungsvorschriften 229

I. Das HGB idF von 1931 229

II. Das AktG 1937 230

Seite

III. Das AktG 1965 230

D) Handelsbilanz und Steuerbilanz 232

I. Wesentlicher Zweck der Handelsbilanz 232

II. Wesentlicher Zweck der Steuerbilanz 233

III. Die Aktivierung von vermögenswerten Gütern in Handels- und Steuerbilanz 234

IV. Die Bewertung in Handels- und Steuerbilanz 235

1. Anlagevermögen 235

2. Umlaufvermögen 235

E) Vergleich mit handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften anderer Länder 237

Teil 6: ERGEBNIS UND SCHLUSSBETRACHTUNG 240

Teil 1

EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG

A) DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG

I. Einleitung

1. Das ADHGB von 1861

Das ADHGB enthielt nach der Schlußfassung der durch die deutsche Bundesversammlung berufenen Kommission im Jahre 1861 in seinen Vorschriften über die AG (Art. 207 - 249) keine Bestimmungen darüber, wie ihr Jahresabschluß zu gestalten war. Art. 239 ADHGB bestimmte lediglich, der Vorstand müsse die erforderlichen Bücher der Gesellschaft führen und den Aktionären in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.
Dabei überließ Art. 209 Nr. 6 ADHGB die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen war, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgen sollte, dem Gesellschaftsvertrag.
Weitere Vorschriften, die Rechnungslegung und Gewinnverwendung betrafen, waren im aktienrechtlichen Teil des ADHGB Art. 217 und 218 und im Abschnitt "Von den Handelsbüchern" Art. 28 - 31 ADHGB, wobei allerdings

über die Aufnahme der Bewertungsvorschrift des Art. 31 ADHGB[1] in den Nürnberger Beratungen heftiger Streit bestand.[2] [3]
Außer diesen Vorschriften gab es jedoch im ganzen Handelsrecht als Summe der Normen, "die das Unternehmen in seiner eigenartigen Stellung und Bedeutung im Verkehrsleben regeln sollen",[4] keine Bestimmungen darüber, nach welchen Gesichtspunkten eine Bilanz gestaltet werden sollte.

2. Das AktG 1965

Im Aktiengesetz vom 6. Sept. 1965, also etwas mehr als 100 Jahre später, finden wir die Rechnungslegung und Gewinnverwendung geregelt in den §§ 148 - 178; dazu kommen die Vorschriften der §§ 329 - 338 über die Rechnungslegung im Konzern[5] und die Regelung der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung in §§ 258 - 261.
Weiter sind bei der Anfertigung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses von Wichtigkeit und zu beachten die Vorschriften über:

a) die Behandlung vorhandener stiller Reserven in § 14 II - IV EGAktG
b) die Folgen der Nichtbeachtung von Rechnungslegungsvorschriften in § 256 AktG
c) die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder (§ 86 AktG) und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 113 III AktG)
d) die Verwendung des Jahresüberschusses in § 58 AktG und
e) die Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn in § 59 AktG.

---

1) Außerdem schrieb Art. 31 ADHGB die Aufnahme einer Bilanz und einer Inventur vor.
2) s. Penndorf S. 242
3) Art. 31 ADHGB wurde zum Ausgangspunkt der Bilanzrechtsdiskussion für lange Zeit; die Vorschrift wurde fast unverändert in § 4o HGB von 1897 übernommen und gilt, wenn auch in abgewandelter Form, bis heute.
4) s. Hubmann in Staatslexikon 3. Band 1959, Sp. 1194
5) s. dazu die Abgrenzungen in §§ 15 - 19 AktG

3. Die Gründe für die starke Erweiterung der Vorschriften über die Rechnungslegung

Im heutigen Aktienrecht sind also bei der Erstellung des Jahresabschlusses mehr Normen zu beachten, als das ADHGB für alle Probleme der AG insgesamt enthielt.
Diese starke Vermehrung der Vorschriften über die Rechnungslegung beruht auf einer Veränderung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, die eine starke Vermehrung der handelsrechtlichen Normen erforderlich machte.
Dabei wollte der Gesetzgeber jedoch nicht nur das Recht den geänderten Verhältnissen des Soziallebens anpassen, sondern die Rechnungslegung der Aktiengesellschaften, da sie auch gesamtwirtschaftlich relevant ist, den Geboten sozialer Gerechtigkeit unterwerfen.[1)]
Zusätzlich zeigt sich eine überall in der Gesetzgebung unserer Zeit zu beobachtende Tendenz, "durch eine immer perfektionistischere Regelung aller nur denkbaren Tatbestände zu immer vollkommenerer Gerechtigkeit und einem immer besseren Ausgleich der Interessen zu kommen".[2)]

II. Die Entwicklung der Bilanzlehre bis zum ADHGB

Doch hatte die Bilanzlehre bis zum ADHGB schon eine lange Entwicklung hinter sich.[3)]

1. Die Grundlagen der kaufmännischen Buchführung

Aufzeichnungen über Bestände und Wertungen zeigten sich nämlich ab dem Zeitpunkt als erforderlich, als es Betriebe mit geordneter Wirtschaftsführung gab.
Die kaufmännische Buchführung hat daher schon Grundlagen in der Antike.

---

1) vgl. Raisch in JZ 1966, S. 501
2) s. Eßer in AG 1966, S. 25
3) vgl. betr. Einzelheiten die Darstellung bei Simon S. 28 ff.

Die erste geschlossene Darstellung des Systems der doppelten Buchführung finden wir in dem 1494 erschienen Buch "Summa de Arithmetica, Proportioni et Proportionalita" des Franziskanermönchs Luca Pacioli. Die Buchhaltung hat dabei die Aufgabe, alle in Zahlenwerten festgehaltenen wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge (Geschäftsvorfälle), die sich im Betrieb ereignet haben, in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit der Gründung und endend mit der Liquidation eines Unternehmens, festzuhalten.[1)]
Auch der Zusammenhang zwischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung war verhältnismäßig frühzeitig bekannt; er ist erstmals im Jahre 1685 von de la Porte dargestellt worden.

2. Die Einführung von periodischen Abschlüssen

Während die ältere Bilanzlehre noch keine periodischen Abschlüsse und Erfolgsrechnungen forderte, wurde erstmals von Stevin im Jahre 1580 die Forderung nach periodischen Abschlüssen erhoben.
Eine Totalrechnung, auch wenn sie die einzige genaue Rechnungslegung ist, eignet sich nämlich für praktische Zwecke nicht. Diese Zwecke erfordern vielmehr den Ausweis von Periodenerfolgen und den Ausweis des Vermögens eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt. Das wurde auch vom Gesetzgeber anerkannt.
Die Anerkennung der Jahresbilanz als Zwischenbilanz durch die Gesetzgeber und die damit verbundene Behandlung eines vorläufigen Abschlusses als eines endgültigen war ein entscheidender Schritt in der Entwicklung des Bilanzrechts.[2)]

Vorschriften über die Bilanz finden wir in der folgenden Zeit in den großenteils auf die Ordonnance de Commerce Ludwig XIV.[3)] von 1673 zurückgehenden Stadtrechten und Landesgesetzen, z.B. im preuß. ALR 2. Teil, Titel 8, §§ 562 - 613 und 1468 und später z.B. im preuß. Gesetz vom 3. Nov. 1838 für Eisenbahngesellschaften.

---

1) Wirtschaftlich bedeutsam sind alle Vorgänge, die eine Veränderung der Höhe und (oder) der Zusammensetzung des Vermögens und des Kapitals eines Unternehmens herbeiführen.
2) vgl. Barth S.51
3) Die Ordonnance de Commerce schrieb erstmals vor, daß alle zwei Jahre eine Inventur vorgenommen werden mußte.

Diese Regelungen galten für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie betrafen aber in erster Linie nur die Beweiskraft der Handelsbücher. Die sonstigen kaufmännischen Interna ließen sie dagegen im allgemeinen unberührt und schritten nur gegen Auswüchse ein.

3. Die überkommene Auffassung von den Aufgaben der Bilanz

Seit im Jahre 1673 die Ordonnance de Commerce mit Inventurvorschriften samt dazugehörender Begründung erschienen war, herrschte, dem Verfasser dieser Ordonnance, dem Franzosen Savary folgend, die Ansicht vor, daß es Aufgabe der Bilanz sei, ein Bild des Vermögensstandes zu gewähren und gleichzeitig den Gewinn bzw. Verlust festzustellen.[1)]

III. Überblick über die Entwicklung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften

1. Die Kodifikationen vor dem ADHGB

Die ersten Kodifikationen des Aktienrechts entstanden erst zu Beginn des 19. Jahrh. infolge der großen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen dieser Zeit. Für die früheren Handelscompagnien, die in hohem Maße öffentlich-rechtlichen Charakter hatten, bestand dagegen keine besondere gesetzliche Regelung.
Das preuß. Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9.11.1843 stellte die erste generelle Normierung des Aktienrechts auf deutschem Boden dar. Es schrieb die Führung regelmäßiger Bücher und die jährliche Erstellung einer Bilanz vor; außerdem enthielt es eine Regelung über Bau- und Aktienzinsen. Alle übrigen Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen war, mußten jedoch nur im (genehmigungspflichtigen) Statut niedergelegt sein.
Die erste einheitliche gesetzliche Regelung des deutschen Handelsrechts und damit auch der Vorschriften über die Buchhaltung und den Abschluß der Aktiengesellschaften erfolgte dann durch das ADHGB von 1861.

---

1) Dualistische Auffassung vom Wesen der Bilanz.

2. Das ADHGB einschließlich der Novelle vom 11.6.1870

Weder dieses Gesetz noch die Novelle zum ADHGB vom 11.6.1870, deren Hauptanliegen die Ersetzung des Konzessions- durch das Normativsystem war und die deshalb für die Gründung und den Inhalt der Satzung vor allem bezüglich der Organisation sowie der Sicherung der Gläubiger und Aktionäre zwingend eine weitgehende Publizität vorschrieb,[1] brachte mit der Einfügung des Art.239 a ADHGB eine Bestimmung darüber, wie der Jahresabschluß näher auszusehen hatte.

Art.239 a ADHGB enthielt in Ziff.1 lediglich eine Vorschrift über den Wertansatz kurshabender Papiere. In Ziff.2 - 4 wurde weiter bestimmt, daß die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht unter den Aktiva aufgeführt werden durften, sondern ihrem vollen Betrag nach als Ausgabe erscheinen mußten, daß der Betrag des Grundkapitals und der Reservefonds unter die Passiva aufzunehmen war und daß der Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden mußte. Dadurch sollte nach den Motiven zur Novelle[2] im Interesse der Gläubiger Festsetzungen getroffen und der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Gewinne verteilt werden können, entgegengewirkt werden. Sonst galt aber weiterhin Art.209 Nr.6 ADHGB (jetzt als Nr.7), wonach der Gesellschaftsvertrag die Grundsätze über die Rechnungslegung zu enthalten hatte.

Das Gesetz widmete also den allgemeinen Bilanzproblemen wenig Aufmerksamkeit.

3. Die Aktienrechtsnovelle von 1884 und das HGB vom 10.5.1897

Erst die Aktienrechtsnovelle vom 18.7.1884 brachte, nachdem eine Periode des Aktienschwindels und der schweren wirtschaftlichen Krise vorausgegangen war, eine erhebliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften über Buchführung und Bilanzierung.

---

1) s. Einführung der Veröffentlichungspflicht der Bilanz in den Gesellschaftsblättern in Art.239 I 2 ADHGB.

2) s. Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode, Session 1870, Vierter Band, Anlage Nr.158, S.657; zitiert bei Barth S.73.

Weitergehende Publizität, Prüfung, Haftungen und Strafen sollten dabei einen wirksamen Ersatz für die besonderen Sicherungen schaffen, die früher das Konzessionssystem gewährleistet hatte.[1]
Die Novelle ging davon aus, daß die Aktiengesellschaft nur richtige und nicht falsche Gewinne vorrechnen und nicht Dividenden zahlen sollte, die nicht Gewinne, sondern Substanzverteilung sind.

a) Die erstmalige Einführung genauerer Bewertungsvorschriften und ihre Gründe

Dem Gesetzgeber war durch die Vorgänge der vergangenen 14 Jahre die heikle Natur des Bewertungsvorganges zum Bewußtsein gekommen.
Hier liegt überhaupt der tiefere Grund dafür, weshalb der Gesetzgeber damals eingehende Vorschriften über die Art und Weise der Aufstellung der Bilanz erlassen hat: Es soll weniger der Vermögensstand der Gesellschaft richtig dargestellt als nach den schlechten Erfahrungen der Vergangenheit hauptsächlich im Interesse der Gläubiger vermieden werden, daß durch zu hohe Bewertungen usw. Gewinn verteilt wird, der in Wahrheit ein Teil der Substanz des Unternehmens ist[2]; aus den gleichen Gründen darf kein nur erhoffter, noch nicht realisierter Gewinn ausgewiesen werden.
Der Gesetzgeber hatte erkannt, daß richtig nur eine (wenn auch meist nur theoretisch vorstellbare) "Totalrechnung", d.h. eine sich über die ganze Lebensdauer der Unternehmung erstreckende Rechnung sein kann, daß man aber bei langlebigen Unternehmungen dem Wechsel ihrer wirtschaftlichen Lage in Zeitabschnitten folgen muß.
Dabei treten jedoch mancherlei Schwierigkeiten auf. So gehören z.B. ein Teil der Ausgaben und Einnahmen des Zeitabschnitts nicht mehr zueinander und müssen verrechnet werden, der Wert und die Lebensdauer einzelner Gegenstände steht nicht sicher fest und kann nur geschätzt werden usw.
Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind daher immer nur annähernd richtig; der absolut richtige Erfolg einer Periode läßt sich nur in der Rückschau vom Ergebnis der Totalrechnung her bestimmen.

---

1) vgl. Art. 239 - 239 b ADHGB, wobei Art. 239 b ADHGB auf die neuen Vorschriften von der KGaA in Art. 185 a - 185 c ADHGB verweist.
2) Aus dieser Einstellung entwickelte sich eine ganz spezifische, von den betriebswirtschaftlichen Auffassungen zu unterscheidende juristische Auffassung vom Wesen und der Aufgabe der Bilanz; s.u.

Andererseits aber wußte der Gesetzgeber, daß der Betrag, den eine Aktiengesellschaft auf Grund solcher, vielleicht falscher Schätzungen, als Dividende ausschüttet, für die Gesellschaft und für ihre Gläubiger unwiederbringlich verloren war. 1)

Gegen daraus entstehende Gefahren wollte der Gesetzgeber nun Sicherungen einbauen. Wenn er schon aus praktischen Gründen den Weg von der Totalbilanz zu einer mehr oder minder fragwürdigen Zwischenbilanz gehen und einen vom Standpunkt der Totalbilanz aus nur vorläufigen Gewinn zu einem endgültigen erklären mußte, der verteilt werden kann, so hielt er es doch für richtig, als Ausgleich eine möglichst vorsichtige Schätzung des Vermögens und bei Aktiengesellschaften die obligatorische Bildung von Reserven vorzuschreiben. Bei der Interessenabwägung, wieweit die Vorläufigkeit der in der Jahresbilanz dargestellten Ergebnisse berücksichtigt werden sollte, schienen ihm nämlich die Belange der Gläubiger besonders vordringlich.

Die Novelle enthielt daher, obwohl eine Bewertung nachweislich schon im 16. Jahrhundert erfolgte, 2) erstmals auch genauere Vorschriften über die Bewertung verschiedener Vermögensgegenstände. Dabei wurde als wesentlichster Grundsatz in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß alle Aktiva höchstens zu den Anschaffungskosten angesetzt werden durften, wobei bei Anlagen ein der Abnutzung entsprechender Betrag (direkt oder indirekt) abzuschreiben war. Außerdem wurde bestimmt, daß bei Gegenständen mit einem Marktpreis, falls der Tageswert unter den Anschaffungskosten liegen sollte, dieser Tagespreis den Vorrang vor dem Anschaffungspreis hat.

Die Motive3) erklären diese Regelung als erforderlich, "wenn nicht eine gewissenlose Überschätzung der Vermögensstücke unter dem Schein kaufmännischer Usance soll erleichtert und das auf das Grundkapital gestützte Vertrauen des öffentlichen Kredits soll mißbraucht werden können".

b) Die sonstigen Bestimmungen der Novelle

Weiter verlangte die Novelle die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrech-

---

1) Bei der Aktiengesellschaft hatte sich nämlich schon sehr früh die Ansicht durchgesetzt, daß der Jahresabschluß die endgültige Grundlage der Gewinnverteilung darstelle; vgl. Ballerstedt in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S.126

2) vgl. Penndorf S.240

3) s. Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nebst Motiven, Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 5. Legislaturperiode IV. Session

nung, die Bildung eines Reservefonds zur Deckung evtl. sich aus der Bilanz ergebender Verluste und einen Geschäftsbericht; dazu bringt sie Vorschriften über die Prüfung der Bilanz und die Entlastung des Vorstands.
Im übrigen überläßt sie aber die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sowie die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, noch immer dem Gesellschaftsvertrag.[1)]

Das Jahr 1884 mit seiner Aktienrechtsnovelle wird jedoch trotzdem allgemein als die Geburtsstunde des deutschen Bilanzrechts angesehen. Das gilt auch, obwohl der Gedanke der Einführung von Bilanzschemata, der im Entwurf zur Novelle enthalten war, in der Reichstagskommission abgelehnt wurde und erst 1931 voll zum Durchbruch kam.
Auf die großenteils aus Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abgeleiteten Regeln[2)] der Novelle von 1884 geht nämlich trotz der durch ständige Konkretisierung und Differenzierung sowie durch Hinzutreten neuer Vorschriften bedingten Vermehrung des Rechsstoffes unser gesamtes heutiges Bilanzrecht zurück.

c) Die Einführung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch das HGB von 1897

Das HGB vom 10.5.1897, das am 1.1.1900 in Kraft trat, brachte gegenüber der Novelle von 1884 bei den aktienrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung nichts wesentlich Neues; die Bestimmungen über die Bewertung des Vermögens und über die Reserven wurden in §§ 261 und 262 fast unverändert übernommen.
Bemerkenswert ist jedoch die gegenüber Art.28 ADHGB neue Bestimmung des § 38 HGB im 4. Abschnitt "Handelsbücher", wonach jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.
Durch diese Bestimmung sollte klargestellt werden, daß es nach den Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute zu beurteilen sei, wie die Bücher geführt werden müssen und daß die Anforderungen je nach Umfang und Gegenstand des Geschäfts verschieden sein können.[3)]

1884, Drucksache Nr.21 im Anlageband, S.303; zitiert bei Barth S.77.

1) s. Art.185 c ADHGB

2) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz 13.Aufl. 1962, S.32

3) vgl. Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Berlin 1897, S.48

Mit der Verbindlichkeitserklärung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurde eine laufende Anpassung des geltenden Rechts an die spätere Entwicklung ohne größere Schwierigkeiten möglich.[1]

4. Die kleine Aktienrechtsreform von 1931

Die Bezugnahme auf diese Grundsätze findet sich wieder in § 260 b I HGB der sog. kleinen Aktienrechtsreform von 1931, wie die während der Wirtschaftskrise von 1931 erlassene Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19.9.1931 später genannt wurde.
Durch sie wurden die dringlichsten Teile des Entwurfs des Reichsjustizministeriums von 1930/31 eingeführt. Sie brachte die Einführung eines Bilanzgliederungsschemas, eine erhöhte Publizität, die Verpflichtung zu einer Bilanzprüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer[2] und erstmalig auch Vorschriften über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Weiter regelte sie die Stellung des Aufsichtsrates und beschränkte den Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft.
Die Novelle, die wie die von 1884 den Methoden der allgemeinen soliden Bilanzpraxis folgte[3] und den einheitlichen Ausdruck "Jahresabschluß" schuf, brachte außerdem auch bei den Bewertungsvorschriften in der Bilanz der Aktiengesellschaft wesentliche Verbesserungen. Sie machte sich dabei betriebswirtschaftliche Erkenntnisse über die Rechnungslegung zunutze.

5. Das Aktiengesetz von 1937

Die Bestimmung, daß der Jahresabschluß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen hat, wurde auch in § 129 des AktG vom 30. Jan. 1937 übernommen, das im wesentlichen auf der Grundlage der Regierungsentwürfe von 1930 und 1931 aufbaute.
Es erweiterte hauptsächlich die Publizitätsvorschriften über die Gestaltung des Jahresabschlusses und die obligatorische Bilanzprüfung. Auch faßte es die

---

1) vgl. Barth S.80
2) Das wird von Schmölder JW 1930, S.2925 "wohl als die wichtigste Neuerung der ganzen Reform überhaupt" bezeichnet.
3) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.39

diesbezüglichen Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt über die Rechnungslegung zusammen.
Die Zweiteilung des Jahresabschlusses in "Bilanz" und "Gewinn- und Verlustrechnung" wurde in diesem Abschnitt weiter vertieft.
Hauptsächlich aber brachte das AktG 1937 eine Änderung der Zuständigkeit für die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie wurde an den Vorstand mit dem Erfordernis der Billigung durch den Aufsichtsrat übertragen; die Hauptversammlung wurde auf die Gewinnverteilung beschränkt.

6. Die kleine Aktienrechtsreform von 1959

Eine weitere, sehr bedeutsame Ausgestaltung und Erweiterung der Gewinn- und Verlustrechnung brachte die Neufassung des § 132 AktG 1937 durch das Gesetz vom 23.12.1959.
Dieses Gesetz machte die Gewinn- und Verlustrechnung neben der Bilanz endgültig zu einem vollwertigen Glied des Jahresabschlusses und rückte die Sichtbarmachung der Erfolgsquellen der Gesellschaft in den Mittelpunkt.

7. Das Aktiengesetz von 1965

Den vorläufigen Abschluß der Entwicklung bildet das Aktiengesetz vom 6.9. 1965. Es sollte das Aktienrecht an die staats-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Änderungen anpassen, die seit Erlaß des AktG 1937 stattgefunden hatten.
Im Vordergrund stand dabei hauptsächlich die Stärkung der Aktionäre. Die Schwerpunkte der Reform lagen daher neben dem neu geschaffenen Konzernrecht in erster Linie auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Hier wurden die Bewertungsvorschriften grundlegend umgestaltet, um undurchsichtige Bewegungen stiller Reserven in der Handelsbilanz auszuschalten.
Außerdem sollte mit neuen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine noch bessere Einsicht in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft ermöglicht werden.
Noch nicht gelöst ist im neuen Aktiengesetz allerdings das schwierige betriebswirtschaftliche Problem der Geldwertschwankungen in der Rechnungslegung.

IV. Entstehung und Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre

In den gleichen Zeitraum von etwas mehr als 100 Jahren, in dem die Vorschriften über die Rechnungslegung die geschilderte Entwicklung und außerordentlich starke Vermehrung erfahren haben, fällt auch die Entstehung und Entwicklung der zunächst "Privatwirtschaftslehre" genannten Betriebswirtschaftslehre.

1. Die Entstehung der Betriebswirtschaftslehre

Das Entstehungsjahr der modernen Betriebswirtschaftslehre wird zwar allgemein erst auf das Jahr 1898, also das Jahr, in dem die ersten Handelshochschulen in Wien, St. Gallen, Leipzig und Aachen gegründet wurden, festgesetzt. Das schließt aber nicht aus, daß es nicht schon vorher eine wissenschaftliche Erforschung und Beschreibung des Unternehmens gegeben hätte. "Zeitlich weit vor dem Entstehen der modernen Betriebswirtschaftslehre haben einige Juristen bereits einen Standort bezogen, der nichts anderes als eine betriebswirtschaftliche Position ist".[1) 2)]

2. Die Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre

Die Betriebswirtschaftslehre hat sich neben der Untersuchung der Beziehungen des einzelnen Unternehmens zu anderen Wirtschaftseinheiten, zum Markt, allgemein die Aufgabe gestellt, "alles wirtschaftliche Handeln, das sich im Betrieb vollzieht, zu beschreiben und zu erklären und schließlich auf Grund der erkannten Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten des Betriebsprozesses wirtschaftliche Verfahren zur Realisierung praktischer betrieblicher Zweck-

---

1) s. Gutenberg ZfB 1965, S. 18

2) Eine Trennung von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gibt es ja überhaupt erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, während vor dieser Zeit die gesamte Behandlung des sozialen Lebens rechtliche, wirtschaftliche und sozial-ethische Elemente vereinigte; vgl. Veit in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 8

setzung zu entwickeln".[1] Das Gesamtgebiet der Betriebswirtschaftslehre wird heute aufgegliedert in[2]

a) die betriebswirtschaftliche Verfahrenstechnik. Diese wird wieder untergliedert in Verrechnungs- und Organisationstechnik.[3]

b) die allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Diese versucht, in der betriebswirtschaftlichen Theorie allen Unternehmen gemeinsame funktionale Größenbeziehungen, kausale Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten festzustellen sowie reale Zusammenhänge und Geschehnisabläufe, den "Sein-Zustand" zu erklären.
In der angewandten Betriebswirtschaftslehre, auch Lehre von der Unternehmensführung oder Management-Lehre genannt, sollen dagegen die in der Theorie gewonnenen Erkenntnisse auf die Gestaltung des Betriebsprozesses angewandt werden. Die Management-Lehre will dabei Verfahrensregeln und Verhaltensweisen ableiten, die den Betrieb in seinem Streben nach höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit unterstützen sollen; sie versucht, Maßnahmen und Voraussetzungen für die Erreichung bestimmter Ziele und gleichzeitig die Auswirkungen der durchzuführenden Maßnahmen im System betrieblicher Funktionen aufzuzeigen.

c) Die speziellen Betriebswirtschaftslehren. Diese befassen sich mit solchen betriebswirtschaftlichen Problemen, die nicht allen Unternehmen gemeinsam, sondern durch die besonderen Erfordernisse der einzelnen Wirtschaftszweige bedingt sind.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Überlegungen der Betriebswirtschaftslehre zeigt sich, daß diese zunächst Bilanz- und Bewertungsfragen in den Vordergrund des Interesses gestellt hatte und anschließend die Kostenrechnung und dann die Produktions- und Kostentheorie mehr in den Mittelpunkt rückte.

Heute dagegen stehen in erster Linie Probleme des "Marketings",[4] des "vom Markt her Denkens", im Blickpunkt der betriebswirtschaftlichen Forschung.

In Bezug auf die Bilanz verfolgt die Betriebswirtschaftslehre das Ziel, Möglichkeiten und Grenzen betriebspolitisch orientierter Bilanzstrukturen aufzuzeigen,

---

1) s. Wöhe S. 22
2) vgl. Wöhe S. 15 ff.
3) Zur Verfahrenstechnik gehören z. B. Buchhaltung, Bilanz, Kostenrechnung, Statistik usw.
4) Marktforschung, Produktgestaltung, Preispolitik, Werbung, Absatzorganisation usw.

damit die Unternehmensleitung ein Instrumentarium in die Hand bekommt, das für unternehmenspolitische Zwecke, vor allem für finanzpolitische Dispositionen nutzbar ist.
Die Betriebswirtschaftslehre ist dabei, wie jede fortschreitende Wissenschaft, "von der Erforschung des Seins übergegangen zu seiner Kritik und von da zu neuen Postulierungen";[1] sie hat sich zwar aus einer Erfahrungslehre entwickelt, ging aber dann von der reinen Deskription zur Erklärung betrieblicher Zusammenhänge über und entwickelte eigene betriebliche Theorien.

Bei ihren Bemühungen steht die Betriebswirtschaftslehre in engem Verhältnis und in gegenseitiger Abhängigkeit zur Volkswirtschaftslehre, die eine andere Seite des Gesamtbereichs "Wirtschaft" untersucht,[2] nämlich das "Ineinandergreifen der durch regelmäßigen Tausch miteinander verbundenen und durch gegenseitige Abhängigkeit aufeinander angewiesenen Teilwirtschaften".[3]

Die Volkswirtschaftslehre geht also nicht wie die Betriebswirtschaftslehre vom einzelnen Unternehmen aus, sondern erforscht den gesamtwirtschaftlichen Prozeß und liefert die Daten, von denen die Betriebswirtschaftslehre auszugehen hat.[4]

V. Ergebnis aus dem ersten Überblick

Schon bei dem bis jetzt vorgenommenen kurzen Überblick über die Entwicklung der Vorschriften bezüglich der Rechnungslegung und der Betriebswirtschaftslehre zeigt sich, daß kaufmännische bzw. betriebswirtschaftliche Gedanken die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung beeinflußt haben.
Daß gerade bei den Vorschriften des Aktienrechts immer neue Reformen erforderlich waren, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß alle Unternehmen

---

1) s. Walb in Festschrift für Schmalenbach S. 2
2) Der Wirtschaftler untersucht dabei die wirtschaftlichen Erscheinungen als solche, während der Soziologe versucht, sie im allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen.
3) s. A. Weber S. 1
4) z. B. Preisbildung der Produktionsfaktoren, Bildung des Volkseinkommens u. a.

der u.a. von der Betriebswirtschaftslehre beeinflußten wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden müssen und daß das Recht auch hier den Zweck und die Aufgabe hat, sich neben der Ausschaltung von vorhandenen Mißbräuchen den Veränderungen des Lebens, d.h. hier den Veränderungen in den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedürfnissen, anzupassen.[1]

1. Teilweise Abhängigkeit der Normen des Bilanzrechts von außerrechtlichen Regeln

Es zeigt sich somit die Tatsache, daß die Normen des Bilanzrechts zumindest zu einem Teil auf außerrechtlichen Regeln beruhen[2], eine Tatsache, welche die Rechtssoziologie, deren Aufgabe darin besteht, "das Entstehen und die Funktion der Rechtsregeln und -prinzipien im menschlichen Gruppenleben zu beschreiben"[3], auch sonst nachzuweisen in der Lage ist[4], wenn sie die Abhängigkeit des Rechts von den vorgegebenen sozialen Verhältnissen untersucht[5].
Die Wirtschaftswissenschaften nahmen und nehmen das Recht nämlich ausgehend von dem Zweck ihrer Bemühungen, zumindest bei ihren theoretischen Untersuchungen nicht als etwas Vorgegebenes hin, das sie bei ihren Überle-

---

1) Daß das Recht aus der besonderen rechtlichen Situation der an einem Unternehmen Beteiligten in Bezug auf das Bilanzrecht auch Gestaltungsaufgaben zu erfüllen hat, soll dabei nicht verkannt werden.

2) Auch die Entwicklung und Verwendung mancher Begriffe (z.B. Reingewinn - Bilanzgewinn) zeigt, wie sich das Recht betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen angepaßt hat.

3) s. Boumann S.91

4) vgl. König S.328

5) Hirsch, in Wörterbuch der Soziologie, 1955, S.414, bezeichnet als spezielle Aufgabe der Rechtssoziologie innerhalb der Soziologie "das Phänomen Recht nicht unter normativem Gesichtswinkel, sondern als gesellschaftliche Erscheinung, d.h. als Produkt zwischenmenschlicher Beziehungen, wissenschaftlich zu behandeln und hierbei die sozialen Faktoren zu suchen, zu bestimmen, zu beschreiben und zu erklären, welche hinter den Rechtsregeln und den für sie maßgebenden Werturteilen und Zweckvorstellungen stehen und für das Entstehen, Bestehen und Vergehen rechtlicher Regeln und Einrichtungen kausal sind".

gungen zu berücksichtigen haben[1], sondern sie bezwecken, durch ihre Untersuchungen und die Klärung ökonomischer Erscheinungen auf das soziale Leben einen Einfluß auszuüben. Dabei fordern sie immer dann eine Änderung der rechtlichen Regelung, wenn diese nicht mehr mit den infolge der wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse veränderten ökonomischen Erscheinungen vereinbar ist, wie sie sich in der Praxis zeigen.

2. Von der Betriebswirtschaftslehre unabhängige Normen im Bilanzrecht

Dabei soll aber nicht vergessen werden, daß es sich nur bei einem Teil der fraglichen Bilanzrechtsvorschriften und wohl aller Kodifikationen lediglich darum handelt, daß durch Umformung von auf (wirtschafts)wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden, zu Rechtsgewohnheiten oder Gewohnheitsrecht gewordenen Normen, d.h. von Verfahrensmethoden, nach denen die Praxis schon weitgehend vorgeht, unter nur noch erfolgender Ergänzung und Ordnung dieses schon vorhandenen Stoffes, abstrakte Rechtssätze gefaßt und aufgezeichnet werden, um Handhabung, Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit zu verbessern.

Sozialleben und Recht durchdringen sich vielmehr gegenseitig, sind wechselseitig voneinander abhängig[2]. Das zeigt sich darin, daß im Recht neben einem organisatorischen Element auch eine Planung für die Zukunft liegt, die zur Schaffung neuer, durch einen geschlossenen Sinnzusammenhang zusammengefaßter Rechtsnormen führen kann, wenn ein bestimmtes, bis jetzt noch nicht allgemein übliches Verhalten gewünscht wird. Ebenso kann das Recht mit einer Regelung andere Zwecke verfolgen als die das betreffende Sachgebiet erforschende Wissenschaft und deshalb an einer Regelung festhalten, die zumindest teilweise für die von Wissenschaft und Praxis als vordringlich angesehenen Ziele nicht geeignet erscheint. Alle Rechtsregeln sind nämlich in rationaler Weise auf ein bestimmtes Ziel gerichtet, so daß das Recht auch regelnd in die soziale Wirklichkeit eingreifen kann.

Das zeigt sich auch bei der Entwicklung der aktienrechtlichen Vorschriften

---

1) Bei einer genaueren Untersuchung (s.u.) zeigt sich jedoch, daß abweichend von diesem theoretischen Ausgangspunkt die Rechtsordnung durchaus auch Einfluß auf die Wirtschaftswissenschaften ausgeübt hat.

2) vgl. Hirsch JZ 1962, S.331

über die Rechnungslegung[1]. Während ein Privatmann ausschließlich für sich selber überlegt und feststellt, wieviel er besitzt und wieviel er in einem bestimmten Zeitraum verdient hat, treten, beginnend beim Einzelkaufmann und sich über die Personalgesellschaften des Handelsrechts, die GmbH, die Genossenschaften bis zur Aktiengesellschaft steigernd, zu diesem Selbstzweck der Bilanzierung je nach der Rechtsform der Unternehmung noch weitere Zwecke hinzu[2].

Während noch vor hundert Jahren selbst größte Unternehmen auf dem Gebiet der Rechnungslegung keinerlei Einschränkungen ihrer Privatautonomie unterworfen waren, zeigt sich in der allmählichen Einführung zwingender, alle Einzelheiten regelnder Bestimmungen im Aktienrecht - z.B. der Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - eine grundsätzliche Änderung der Einstellung des Gesetzgebers, der unter Aufgabe seiner ursprünglich liberalen Haltung umso mehr eine sozialgestaltende Funktion erfüllen möchte, je mehr ein bestimmtes Verhalten gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat und deswegen den Geboten sozialer Gerechtigkeit unterworfen werden muß[3].

Man kann also von den neueren aktienrechtlichen Vorschriften nicht mehr wie vom alten HGB sagen[4], daß sie von Kaufleuten diktiert und von Juristen niedergeschrieben seien. Das Bilanzrecht enthält nämlich nicht nur in Rechtsnormen transformierte betriebswirtschaftliche Erkenntnisse, sondern weist überall dort einen selbständigen Gehalt auf, wo die Rechtsordnung an den Jahresabschluß nicht unmittelbar und jedenfalls nicht notwendig mit dem kaufmännischen Zweck zusammenhängende Folgerungen knüpft.[5]

Andererseits vermögen aber die besonderen Zwecke, denen der Jahresabschluß unter den Gesichtspunkten des Rechts unterworfen ist, keine grundlegende Abweichung vom betriebswirtschaftlichen Charakter der Rechnungslegung hervorzurufen.[6]

Das Bilanzrecht stand und steht vielmehr in enger Abhängigkeit von den kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Regeln ordnungsmäßiger und in diesem Sinne "richtiger" Bilanzierung, die immer dann eine Gesetzesänderung ver-

---

1) Auch das Organisationsrecht der Aktiengesellschaft dient dem Interessenausgleich der Beteiligten und muß daher wirtschaftspolitischen Zielsetzungen dienstbar gemacht werden, was zu einer Umgestaltung der Rechtsordnung führen kann.

2) vgl. Ballerstedt in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S.121

3) vgl. Raisch JZ 1966, S.502

4) vgl. Penndorf S.245

5) vgl. Ballerstedt a.a.O. S.120

6) vgl. Ballerstedt a.a.O. S.124

langten und verlangen, wenn die seitherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr mit den Anforderungen des praktischen Wirtschaftslebens übereinstimmen.

Dies gilt, obwohl das Recht mit der Regelung des Jahresabschlusses auch Aufgaben nicht betriebswirtschaftlicher Natur erfüllen will.

B) PROBLEMSTELLUNG

In dieser Arbeit soll an Hand der Darstellung der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre und der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung untersucht werden, ob und welchen Einfluß die sich allmählich entwickelnde Betriebswirtschaftslehre - in erster Linie die meist aus Anlaß der Inflation entwickelten Bilanztheorien - auf die Rechtsordnung ausgeübt haben.
Eine derartige Untersuchung erfordert zunächst in einem hauptsächlich betriebswirtschaftlichen Teil der Arbeit über Wesen und Aufgaben der Bilanz die Darstellung der einzelnen in Betriebswirtschaftslehre und Recht vertretenen Bilanzauffassungen, die vom jeweils in den Vordergrund gestellten Bilanzzweck abhängig sind.
Dabei sollen auch die eventuellen Wandlungen innerhalb der verschiedenen Bilanztheorien berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sich herausstellen, ob und inwieweit von der Rechtsordnung geforderte oder zugelassene Methoden der Bilanzierung über die Praxis hinaus Eingang auch in die betriebswirtschaftliche Theorie gefunden haben, ob also nicht nur die Betriebswirtschaftslehre die Rechtsordnung, sondern umgekehrt die Rechtsordnung auch die Betriebswirtschaftslehre beeinflußt hat.
In einem anschließenden Teil der Arbeit soll die Entwicklung der Rechtsordnung, d.h. die Entwicklung der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften, dargestellt werden.
Dabei wird sich im einzelnen zeigen, ob die Rechtsordnung eine einzige in der Betriebswirtschaftslehre entwickelte Bilanzauffassung insgesamt übernommen hat oder ob sich auf verschiedene Theorien zurückgehende Gedanken im Gesetz finden. Gleichzeitig wird sich erweisen, woher die übrigen Gesichtspunkte stammen, die in den genannten Vorschriften ihren Niederschlag gefunden haben und unter welchen Voraussetzungen eine Übernahme von außerhalb der Rechtsordnung entwickelten Bilanzierungsregeln in das Recht erfolgte.
Zwischen den beiden genannten Polen Rechtsordnung auf der einen und Betriebswirtschaftslehre auf der anderen Seite steht als gegenseitiger Vermittler die kaufmännische Praxis. Sie ist einerseits zur Befolgung der vom Gesetzgeber erlassenen Bilanzierungsvorschriften gezwungen, strebt aber andererseits auch danach, sich aller ihr Vorteile bringender wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedienen.
Die kaufmännische Praxis ist also das Feld, auf dem sich Bilanzrechtsnormen und Bilanztheorien treffen und bewähren müssen. Die Bedeutung der Praxis

wird sich bei der Darstellung der gegenseitigen Beeinflussung von Rechtsordnung und Betriebswirtschaftslehre von selbst zeigen. Zur Verdeutlichung soll jedoch die Rolle, welche die Praxis bei der Entwicklung des Bilanzrechts über die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gespielt hat und noch spielt, in einem weiteren zentralen Teil der Arbeit noch einmal besonders dargestellt werden.

Eine Untersuchung des gesamten mit dem Bilanzrecht zusammenhängenden Fragenkomplexes unter den genannten Gesichtspunkten ist nicht nur für den Rechtssoziologen und den Rechtshistoriker interessant. Oft wird der dogmatische Sinn geltender Normen nämlich erst dann klar, wenn man die Gründe für ihre Einführung sowie ihre geschichtliche Entwicklung betrachtet.

Die Kenntnis der Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm, die bei den Normen des Bilanzrechts weitgehend einen Rückgriff auf die Wirtschaftswissenschaften erfordert, ist nämlich auf dem Gebiet des Handelsrechts wie überall eine Voraussetzung für eine Stellungnahme zu Problemen, die im Zusammenhang mit dieser Norm stehen.[1] Begreift man die Rechtsnormen als Ergebnis von Interessenkonflikten, so ist ein Rückgriff auf die Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften unumgänglich, um die hinter dem Gesetzestext liegende ratio legis zu erkennen.[2] "Die Erhellung der Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm ist nicht nur für die Vermeidung falscher Konstruktionen von Bedeutung, sondern auch für die Lösung der rechtstheoretischen Aufgabe, die tragenden Prinzipien eines Normzusammenhanges zu erkennen, Widersprüche aufzudecken, sie mit den Mitteln rechtswissenschaftlicher Auslegung auszugleichen oder den Gesetzgeber auf nur durch ihn überbrückbare Lücken oder Ungereimtheiten hinzuweisen".[3]

Das gilt sowohl für diejenigen Normen, welche die unmittelbare Gestaltung des Jahresabschlusses regeln, als auch für diejenigen Bestimmungen, die in weiterem Zusammenhang mit der Bilanzaufstellung stehen wie die Vorschriften über den Geschäftsbericht, die Zuständigkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Bilanzprüfung; diese Vorschriften sollen zusammen mit einem kurzen Eingehen auf das Problem von Handelsbilanz und Steuerbilanz und einem rechtsvergleichenden Abschnitt ebenfalls, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, in einem besonderen Teil der Arbeit behandelt werden.

---

1) vgl. Walb in Festschrift für Schmalenbach S.2; Mestmäcker in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S.103

2) vgl. Coing in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33 S.5

3) s. Raisch JZ 1966, S.502

Teil 2

WESEN UND AUFGABEN DER BILANZ

A) DIE BILANZ ALS TEIL DES BETRIEBLICHEN RECHNUNGSWESENS

Zunächst darf nicht vergessen werden, daß die Bilanz, die das buchmäßige Ergebnis feststellt, nach heutiger Auffassung nur einen Teil des betrieblichen Rechnungswesens darstellt,[1] in dem die betrieblichen Vorgänge, also das bei Beschaffung, Produktion, Absatz und Finanzierung erfolgende betriebliche Geschehen zahlenmäßig, d.h. mengen- und wertmäßig, erfaßt und überwacht werden.

Das Rechnungswesen umfaßt somit die gesamte Technik und Organisation eines Betriebes zur rechnerischen Erfassung und soll nach Auffassung der Betriebswirtschaftslehre sowohl Kontroll- als auch Lenkungsinstrument sein. Als Kontrollinstrument hat das Rechnungswesen die Aufgabe, festzustellen, ob die von der Geschäftsleitung gesteckten Ziele erreicht wurden; als Lenkungsinstrument soll es die Grundlage für die zukünftige Unternehmenspolitik und die mit ihr zusammenhängenden Entscheidungen liefern.[2]

Das gesamte betriebliche Rechnungswesen wird allgemein eingeteilt in:[3]

1. Geschäfts- (Finanz-)buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung, die u.a. eine Übersicht über die wirtschaftliche Struktur des Unternehmens ermöglichen sollen.

---

1) Der historische Begriff des Rechnungswesens beschränkt sich dagegen auf die Geschäftsbuchhaltung

2) vgl. Wöhe S.489

3) vgl. Wöhe S.489 ff.; die starke Entwicklung, welche die Betriebswirtschaftslehre durchlaufen hat, wird deutlich, wenn man dagegen (vgl. Le Coutre, Zeitgemäße Bilanzierung ...., 1934, S.1) die früher übliche Einteilung des Rechnungswesens betrachtet.

2. Kostenrechnung (Betriebsrechnung und Selbstkostenrechnung).
3. Betriebswirtschaftliche Statistik und Vergleichsrechnung, für welche Buchhaltung, Bilanz und Kostenrechnung die Grundlagen liefert und
4. Wirtschaftsplanung, welche die Grundlagen für die betrieblichen Dispositionen bildet, für welche die Kenntnis der Rentabilität sowie der Deckungsverhältnisse von Kapital und Vermögen von erheblicher Bedeutung ist.

Grundlage jeder Bilanz ist die heute in § 38 HGB für alle Kaufleute und somit auch für die Aktiengesellschaft vorgeschriebene Buchführung, der die Bestände beider Seiten der Bilanz entnommen werden und die sachlich vollständig, richtig und übersichtlich sein muß.[1)]
Voraussetzung für die Erstellung einer Bilanz ist weiterhin die Inventur, die möglichst lückenlos sein soll und mittels deren durch Zählung, Messung usw. festgestellt wird, welche Bestände an Waren, Fertigungsmaterial usw. tatsächlich im Unternehmen vorhanden sind.[2)]

---

1) Daraus abgeleitet ergeben sich als Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung die Grundsätze der Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit und Vollständigkeit.
2) vgl. über das Verhältnis Inventur - Bilanz etwa Fischer, Über die Grundlagen der Bilanzwerte, a.a.O. S.114 ff.

B) DIE ZWECKE DER BILANZ

Die Ansichten darüber, welchem oder welchen Zwecken die Rechnungslegung zu dienen hat, waren nicht immer die gleichen und sie sind es auch heute noch nicht.
Aus der Etymologie des Wortes Bilanz (lat. bilanx; bis = zweifach, lanx = Schale) läßt sich ihr sachlicher Inhalt nicht herleiten, da sich hier nur eine formale Eigentümlichkeit erkennen läßt, nämlich die zahlenmäßige Ausgeglichenheit der beiden Seiten. Damit ist die Bilanz als Anfang und Ende jeder Rechnungsperiode eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden und ihr Ausgleich durch Einsatz der Differenz auf der schwächeren Seite.[1)]

I. Die dualistische Bilanzauffassung

In der überlieferten Bilanzvorstellung liefen verschiedene Zwecke nebeneinander her.[2)] Der Gesetzgeber hat auch weder bei den Beratungen zum ADHGB noch jemals später eine Fixierung des Bilanzzweckes vorgenommen, doch herrschte seit Savary im allgemeinen die dualistische Ansicht, daß die Bilanz der richtigen Vermögensdarstellung wie auch der richtigen Gewinnermittlung[3)] dienen könne.
In der Zeit nach Erlaß des ADHGB wurden die Ansichten jedoch allmählich immer mehr verfeinert und liefen dabei auseinander. Bis heute stehen sich infolgedessen verschiedene Meinungen gegenüber, die sich hauptsächlich

---

1) vgl. Mellerowicz S. 198
2) vgl. Schmalenbach im Vorwort zur 4. Aufl. der Dyn. Bilanz
3) Eine Unterscheidung in verschiedene Arten von Gewinn wird dabei noch nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Es dürfte jedoch bei dieser Bilanzbetrachtung als Gewinn der verteilungsfähige Gewinn gemeint sein, da der Gewinnermittlung hauptsächlich für Gesellschaften Bedeutung zugemessen wurde, d.h. für Unternehmen, bei denen eine Aufteilung und Verteilung des Gewinns erforderlich war. Erst die Betriebswirtschaftslehre und ihre Untersuchungen brachte dann später eine Entwicklung in Gang, in deren Verlauf heute in verschiedene Arten von Gewinn unterschieden wird.

darin unterscheiden, welchen Zweck sie in den Vordergrund ihrer Betrachtungen stellen und welchen Punkten sie nur mehr oder weniger nebensächliche Bedeutung schenken.
Je nachdem, was als hauptsächlicher Bilanzzweck in den Vordergrund gestellt wird, unterscheiden sich auch die Anforderungen, die an die Bilanz gestellt werden und damit der Inhalt der Bilanzregeln.[1] Gewinnermittlungsbilanz im betriebswirtschaftlichen Sinne, Steuerbilanz, Liquidationsbilanz, Gewinnverteilungsbilanz usw. müssen deshalb oder müßten zumindest auseinandergehalten werden,[2] denn "Aufgabe der Bilanz, Bezeichnung und Aufgliederung der einzelnen Bilanzposten, ihre Gruppierung auf der Aktivseite und Passivseite sowie ihre Bewertung bilden einen engen Beziehungskreis".[3]

II. Die Auffassung von der Bilanz als Vermögensbilanz

Bis zur Jahrhundertwende etwa hatten sich die Schwerpunkte so verschoben, daß in der betriebswirtschaftlichen Theorie, soweit man von einer solchen schon sprechen kann, die Ansicht vorherrschend war, die Bilanz sei eine Vermögensbilanz mit der Nebenaufgabe der Feststellung des verteilungsfähigen Gewinns.[4]

---

1) Deshalb fordert z.B. auch Ballerstedt (in Kapitel, Gewinn und Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften, 1949, S.67) verschiedene Bilanzen, je nachdem ob die Bilanz z.B. als Gewinnausweis gegenüber den Gesellschaftern, als Instrument der Unternehmensführung, als Grundlage der Gewinnbesteuerung oder sonstigen Zwecken dienen soll.

2) vgl. schon Schmalenbach ZhF 5. Jahrgang 1910/11, S.382; diese Erkenntnis wurde und wird aber m.E. in der Betriebswirtschaftslehre nicht immer genügend beachtet. Wäre sich Schmalenbach ihrer z.B. immer deutlich bewußt gewesen, so hätte er, der doch die Erstellung einer Gewinnermittlungsbilanz im betriebswirtschaftlichen Sinne und nicht wie der Aktiengesetzgeber eine Gewinnverteilungsbilanz erstrebte, sich entgegen seiner zunächst vertretenen Auffassung später wohl kaum auf die alleinige Gültigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Niederstwerte zurückgezogen.

3) s. Heinen S.16

4) vgl. Simon S.3 und 5; die Gewinnermittlung hat nach Simons Ansicht für Einzelkaufleute keine Bedeutung, sondern nur für Gesellschaften, weil

III. Die juristische Auffassung vom Zweck der Bilanz

Eine vorwiegend von Juristen vertretene und daher als juristische Bilanzauffassung[1] bezeichnete Auffassung von den Aufgaben der Bilanz, die auch in Maßnahmen des Aktiengesetzgebers von 1870 und 1884 zum Ausdruck kommt (Erlaß der Höchstwertvorschriften), stellt dagegen, auch wenn sie auf die gleiche Wurzel zurückgeht wie die Auffassung vom Jahresabschluß als Vermögensbilanz[2] und den Gewinn aus der Differenz des Vermögens einer Unternehmung zu zwei verschiedenen Zeitpunkten berechnet,[3] für die Bilanzen der Aktiengesellschaften schon frühzeitig den Zweck der Feststellung nur des verteilungsfähigen Gewinns[4] in den Mittelpunkt.[5]

---

durch sie der verteilungsfähige Gewinn festgestellt wird; vgl. S.5

1) Davon zu unterscheiden ist die ebenfalls juristische Interpretation des Bilanzinhalts, die in den Aktiva Deckungsmittel für die in den Passiva festgestellten Teilhaber- und Gläubigeransprüche sieht, die heute aber in erster Linie nur noch für die Liquidation Bedeutung besitzt.

2) Ursprünglich stand bei den Juristen ebenso wie bei den Vertretern der Auffassung von der Bilanz als Vermögensbilanz die Feststellung des tatsächlich vorhandenen Vermögens in der Jahresbilanz im Vordergrund, um so festzustellen, ob die Passiva hinreichend durch Aktiva gedeckt sind. Deswegen wurde auch von den Juristen zunächst der Ansatz der Vermögensgegenstände zum Zeitwert gefordert (vgl. die Entscheidung des ROHG, 12. Band, S.15 ff. (17)). Diese Auffassung wurde jedoch in der Folgezeit für die Jahresbilanz aufgegeben; sie hat heute nur noch für die Liquidationsbilanz Bedeutung.

3) vgl. Lion a.a.O. S.401

4) Dieser Gewinn ist vom tatsächlich erzielten Gewinn zu unterscheiden. Er darf auch nicht trotz dessen Definition, die bei unbefangener Betrachtungsweise zunächst eine Ähnlichkeit oder gar eine Identität vermuten läßt, mit dem in den letzten Jahren in zunehmendem Maße in den Vordergrund der betriebswirtschaftlichen Untersuchungen gerückten "ökonomischen Gewinn" verwechselt werden. Dieser Gewinn wird definiert als der "Betrag, welcher der Unternehmung entzogen werden darf, ohne ihre künftige Ertragskraft (ihren Ertragswert) zu beeinträchtigen" (s. Schneider auf der Diskussion bei der Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft in Köln am 1. Juli 1966, ZfbF 1966, S.573). Er stellt eine andere Größe dar und wird auch nach völlig anderen Grundsätzen ermittelt.

5) In der Vermögensbilanz ist das dagegen nur Nebenzweck.

Diese Auffassung liegt den Bilanzbestimmungen des Aktienrechts zugrunde;[1] sie hatte ursprünglich nur für Aktiengesellschaften Gültigkeit, wie ja anfänglich die Aktienbilanz überhaupt als artverschieden von den Bilanzen sonstiger Unternehmen angesehen wurde.[2] Der Vermögensstand und der Erfolg wird nach dieser Auffassung jeweils unter Beachtung des vom Gesetzgeber erstrebten Hauptzweckes, d.h. vorsichtig, ermittelt.

---

1) §§ 39 und 40 HGB haben dagegen wie Art. 31 ADHGB, auf den § 40 HGB ja zurückgeht, für die Unternehmen außerhalb der Rechtsform der AG in erster Linie die Aufzeigung des Vermögens und damit die Deckung der Schulden des Unternehmens im Auge. Die für die AG seit 1884 geltenden Bewertungsvorschriften wurden 1897 vor allem deswegen nicht in die für alle Kaufleute gültigen Vorschriften des 4. Abschnittes des 1. Buches übernommen, weil man diese Vorschriften nicht ohne weiteres für übertragbar auch auf solche Handelsgesellschaften oder Einzelkaufleute hielt, die im Gegensatz zur AG über ihr Geschäftskapital frei verfügen können. Den Bewertungsvorschriften des Aktienrechts entsprechende Bestimmungen hielt man hier für zwecklos und gab ihnen keine praktische Bedeutung bzw. glaubte, es bestehe für sie kein Bedürfnis (vgl. Denkschrift zum Entwurf eines HGB und eines Einführungsgesetzes, Berlin 1897, S. 49/50).

   Deswegen ist es nach dem HGB nach Ansicht Le Coutres (vgl. Grundzüge der Bilanzkunde, 1949, S. 110) auch heute noch grundsätzlich gestattet, die Vermögensteile zu einem über dem Anschaffungswert liegenden Veräußerungswert zu bilanzieren, da dies für den Zweck - Deckung der Schulden - der richtige Wert sei, auch wenn man in der Regel praktisch über den Anschaffungswert nicht hinausgehe.

2) Diese Auffassung wurde aber schon bald - m.E. zu Unrecht - aufgegeben (vgl. z.B. schon Simon im Vorwort zur 1. Aufl. 1886, der zu der Feststellung kommt, die Bilanz einer Aktiengesellschaft weise zwar einige Besonderheiten auf, sei aber nicht artverschieden von den sonstigen Bilanzen). Dabei wurde aber übersehen, daß die Betriebswirtschaftslehre in den normalen Jahresbilanzen das Vermögen und das Verhältnis von Vermögen und Kapital bzw. den tatsächlich erzielten und nicht wie der Aktiengesetzgeber nur den verteilungsfähigen Erfolg zeigen wollte. Das hindert nicht, daß die Aktiengesellschaften neben der vom Gesetz vorgeschriebenen "Verteilungsbilanz" eine mit den Grundsätzen für die Erstellung der Bilanzen der übrigen Unternehmen übereinstimmende Erfolgsermittlungsbilanz bzw. eine solche Bilanz erstellen, die dem von der einzelnen Bilanztheorie in den Vordergrund gerückten Zweck gerecht wird. Beide

Ein Vertreter dieser Auffassung ist z.B. auch Rehm,[1] nach dem die Bilanz nur ersehen lassen sollte, wieviel die Gesellschaft an verteilbaren Werten besitzt (Verteilungsbilanz).
Auch in Entscheidungen des ROHG[2] hat diese Einstellung schon ihren Niederschlag gefunden, die aus dem Bestreben resultiert, bei der Bilanz der Aktiengesellschaft zum Schutz der Gläubiger die Einlage, d.h. das nominelle Kapital, zu erhalten. Solange das nicht geschehen ist, soll kein Gewinn errechnet und als Dividende zur Verteilung gelangen dürfen.[3]
Schmalenbach[4] formuliert deshalb, der Gesetzgeber wolle (entsprechend der juristischen Auffassung), nicht die Gewinnverteilung regeln, sondern das zu erhaltende Vermögen von der Gewinnverteilung bewahren. Die Sorge des Gesetzgebers habe sich also nicht auf die richtige Berechnung des zu Verteilenden, sondern auf vorsichtige Darstellung des Zurückbleibenden erstreckt.[5]
In ZhF Jahrgang 13, 1919, S.6 führt Schmalenbach zu dem ganzen Problem abschließend aus: "Dem Aktienrecht geht es nicht darum, den in einem Jahr erzielten, sondern den in einem Jahr verteilbaren Gewinn genau festgestellt zu sehen", und sagt dann weiter, daß für die Juristen Gewinn und Verteilbares identisch,[6] für die Betriebswirtschaftslehre Gewinn dagegen das tatsächlich

---

Bilanzen sind aber wegen ihres verschiedenen Zweckes zu unterscheiden; solange diese Zwecke nicht übereinstimmen, ist m.E. eine Übereinstimmung der aktienrechtlichen Handels- und der Gewinnermittlungs- bzw. der nach sonstigen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Bilanz in den Bewertungsfragen nicht möglich, da der verschiedene Zweck eine verschiedene Bewertung bedingt.
Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Betriebswirtschaftler nicht, um die praktische Anwendbarkeit ihrer Theorie auch für die zu veröffentlichende Handelsbilanz zu erhalten, die gesetzlich vorgeschriebenen Wertansätze einfach übernehmen.

1) vgl. S.6 und S.14; ähnlich Staub, 14.Aufl. Band II, § 260 b, Anm.3 a
2) vgl. Band 25, S.307 ff. (320)
3) vgl. Schmalenbach in ZhF Jahrgang 11, 1916/17, S.23
4) vgl. Schmalenbach in ZhF Jahrgang 3, 1908/9, S.82, Anm.1
5) vgl. Schmalenbach in ZhF Jahrgang 11, 1916/17, S.23
6) Dem steht nicht entgegen, daß bis zum AktG 1937 von dem am Schlusse der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn noch die vorgeschriebenen Rücklagen abgesetzt werden mußten, der am Schluß der Bilanz ausgewiesene Reingewinn also nicht dem tatsächlich auch verteilbaren Gewinn entsprach. Entscheidend ist vielmehr, daß alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes auf die Ermittlung nur des verteilungsfähigen Gewinns hin ausgerichtet waren.

Erzielte sei, das vom Verteilbaren unterschieden werden müsse.
Daß Schmalenbach die juristische Auffassung vom Gewinn, in der die juristische Auffassung[1] vom Zweck der Bilanz deutlich zum Ausdruck kommt, richtig beschrieben hat, zeigt z.B. noch § 131 III des Aktiengesetzes von 1937.

Hier wird als "Reingewinn" der Überschuß der Aktiv- über die Passivposten bezeichnet, wobei die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage gemäß §§ 131 II, 130 II Nr.1 AktG 1937 bereits vorweg vorzunehmen war und wobei vorweg auch praktisch in unbegrenztem Umfang stille Reserven gebildet werden konnten.
Die bis zum AktG 1965 gültige gesetzliche Definition des Begriffes Reingewinn, die als Gewinn den Betrag auswies, der aus der dem Gläubigerschutz dienenden Vermögensbindung ausscheiden und zur Zahlung von Dividenden zur Verfügung gestellt werden konnte, stimmte also nicht mit der betriebswirtschaftlichen Gewinndefinition überein, für die Zuführung zu Rücklagen nicht Aufwand, sondern Gewinnverwendung ist.[2]
Im AktG 1965 war der Gesetzgeber dann allerdings bestrebt, den Widerspruch zwischen betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Auffassung durch eine Änderung seiner Terminologie auszuschalten. Der früher als "Reingewinn" bezeichnete, nach Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen sich ergebende Saldo wird jetzt in § 151 und § 157 AktG 1965 "Bilanzgewinn" bzw. Bilanzverlust" genannt; er ist der tatsächlich verteilbare Gewinn, der vom "Jahresüberschuß" bzw. "Jahresfehlbetrag" des § 157 Nr.28 AktG, der dem Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinne[3] entspricht, zu unterscheiden ist.

---

1) Nach dieser Auffassung ist "die Ermittlung der den Gewinnsaldo ergebenden Ziffern Voraussetzung, nicht Zweck der Bilanz" (s. Staub 12. und 13. Aufl. 1926, S.397); die Bilanz ist ihrem Zweck nach "Gewinnverteilungsbilanz"; es soll nur der Gewinn in der Bilanz erscheinen, dessen Verteilung vertretbar erscheint.

2) Schmalenbach hat sich aber mit der späteren unbeschränkten Übernahme des Niederstwertprinzips und die dadurch gegebene Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven teilweise an den aktienrechtlichen Gewinnbegriff angepaßt, da das Niederstwertprinzip in bestimmten Fällen zwangsläufig zur Bildung von stillen Reserven führt.

3) Die Diskussion darüber, ob bei der Ermittlung dieses Gewinns der auch im AktG 1965 bestehende Grundsatz der Vorsicht seine Berechtigung hat, soll dabei einmal außer acht gelassen werden.

IV. Die Betonung bestimmter Zwecke in den einzelnen Bilanztheorien

Mit der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre ergaben sich jedoch von selbst neue, von den bisher aufgezeigten abweichende Auffassungen, die sich hauptsächlich danach unterscheiden, ob mehr der Zweck der Rechenschaftslegung oder der der Betriebslenkung in den Vordergrund der Betrachtung gestellt wurde.[1)]

1. Allgemein anerkannte Zwecke der Bilanz

Verschiedene Zwecke der Bilanz sind jedoch, wenn auch in den einzelnen Bilanztheorien in unterschiedlicher Reihenfolge, von den Vertretern der Betriebswirtschaftslehre wie auch von den Juristen heute allgemein anerkannt.

Mit Le Coutre[2)] hat die Bilanz danach vier typische allgemeine Aufgaben, nämlich:

1. Wirtschaftsübersicht
2. Wirtschaftsergebnisfeststellung
3. Wirtschaftsüberwachung und
4. Rechenschaftslegung

2. Der Jahresabschluß als Informationsinstrument

Der Jahresabschluß ist also ein Informationsinstrument mit der Aufgabe, "zu einem bestimmten Zeitpunkt bestimmte Personen über bestimmte Geschehnisse in einem Unternehmen zu unterrichten".[3)]
Zunächst soll dabei untersucht werden, über welche Geschehnisse der Jahresabschluß überhaupt unterrichten soll und kann; dann wird geprüft, für wen diese Geschehnisse aus irgendeinem Grund von Bedeutung sind.

---

1) vgl. Lehmann in ZfB 1954, S. 675 ff.
2) vgl. HwB der BW, Band I, 3. Aufl. Stuttgart 1957, Sp. 1173
3) s. Gutenberg, Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S. 133

a) Information über die Bestände

Gemeinsamer Ausgangspunkt juristischer und betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise ist die Ansicht, daß der Abschluß über den Stand des Vermögens und der Schulden eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt Auskunft geben soll. Die Bilanz ist danach ein Vermögensverzeichnis, d.h. ein Zustandsbild, ein Status; sie wird daher auch als statische Bilanz bezeichnet.

Besonderes Interesse gilt dabei neben der Darstellung des Gesamtbestandes von Vermögen und Schulden am Bilanzstichtag der Ermittlung der Mehrung oder Minderung des Reinvermögens durch Vergleich des Vermögensstandes bzw. des Kapitals zu den verschiedenen Bilanzstichtagen.

b) Information über den Jahreserfolg

Demgegenüber steht die Ansicht Schmalenbachs und seiner Anhänger, wonach der Jahresabschluß in erster Linie der Ermittlung des Erfolgs und der Erfolgsfaktoren zu dienen hat und besonderer Wert auf eine neben der Bilanz zu fertigende genaue Gewinn- und Verlustrechnung zu legen ist. In dieser wird der Gewinn bzw. Verlust eines Unternehmens durch Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ermittelt und nicht wie nach statischer Auffassung durch einen Bestandsvergleich von Vermögen und Kapital.[1)]

V. Der Jahresabschluß als Informationsinstrument für die Unternehmensleitung

Ist es somit Zweck der Rechnungslegung, dem Betrieb jederzeit seine Aufwendungen und Erträge, seine Kosten und seine Leistungen wie auch seine Bestände und deren Änderung aufzuzeigen, so ergibt sich daraus, daß die Rechnungslegung aus betriebswirtschaftlicher Sicht zunächst einmal für den oder die Leiter eines Unternehmens von Wichtigkeit ist. Die Rechnungslegung liefert nämlich Grundlagen für betriebliche Entscheidungen und wird damit zumin-

1) Beidesmal erfolgt jedoch die Ergebnisfeststellung durch einen Saldo.

dest eines der Steuerungsinstrumente des Unternehmens.[1]
Für die Betriebsleitung hat die Bilanz einen Erkenntnis- und aus ihm sich ergebend einen Lenkungswert, was sich besonders deutlich zeigt bei der Betrachtung

a) des Gewinns und der Rentabilität
b) der Struktur des Vermögens
c) der Struktur des Kapitals und
d) der Deckungsverhältnisse zwischen einzelnen Vermögens- und Kapitalteilen.

Intern dient die Rechnungslegung also der Unternehmensleitung zur Kontrolle und Überwachung des Betriebsprozesses und zur Ermittlung seiner Ergebnisse. Sie ist Rückblick und Ausblick zugleich, weswegen sie so differenziert und aufschlußreich als möglich ausgestaltet werden muß.
Der Jahresabschluß als Informationsinstrument wurde auch im Laufe der Zeit immer mehr ausgebaut und verfeinert. Mit Hilfe der von ihm gelieferten Unterlagen wird die Unternehmensleitung, deren Aufgabe die Planung, Organisation und Kontrolle des Vollzugs betrieblicher und unternehmenspolitischer Tätigkeit ist,[2] in die Lage versetzt, Eingriffe in die operativen Ziele und Maßnahmen auszulösen wie Verstärkung des Eigenkapitals, Änderung des Kassenbestandes, zusätzliche Bankverbindungen, Ausnutzung oder Gewährung von Skonto, Abstoßen von Anlagen, Aufgabe von Produktionszweigen, Modernisierung usw. Zu diesen primären Lenkungswirkungen kommen bilanzpolitische Anforderungen, die ebenfalls Lenkungsfunktion bekommen können wie Reservedotierungen, Aktivierungen und Passivierungen, Gewinnausschüttungen u.a., womit die Bilanz zum Instrument der Gewinn-, Finanz-, Dividenden- und Steuerpolitik wird.

---

1) In neuerer Zeit wird die Bilanz allerdings mehr als Kontroll- denn als Führungsinstrument angesehen. Die für die Vorbereitung von Führungsentscheidungen erforderlichen Methoden seien nämlich "komplizierter und leistungsfähiger als eine einfache doppelseitige Additionsrechnung, wie sie die Bilanz darstellt"; vgl. Albach in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S. 142 ff. (143).
2) vgl. Gutenberg a.a.O. S. 140

VI. Der Jahresabschluß als Instrument der Rechnungslegung

Die Bedeutung, die der Jahresabschluß für die Unternehmensleitung selbst besitzt, ist jedoch nicht der Hauptgrund, weshalb das Recht ordnend an die Bilanz der kaufmännischen Unternehmen herantritt. Das Bilanzrecht der Aktiengesellschaft wird vielmehr weitgehend von Gesichtspunkten bestimmt, die über den betriebswirtschaftlich beherrschenden Gesichtspunkt der Information und Selbstkontrolle der Unternehmensleitung hinausgehen und mit der eigenen Rechtspersönlichkeit und der Bedeutung der Aktiengesellschaften für die gesamte Volkswirtschaft zusammenhängen.
Das führt zum Erfordernis einer weitgehenden Unternehmenspublizität; die Bilanzempfänger sollen Auskunft erhalten über das, was zu erfahren sie ein Anrecht haben.

1. Rechnungslegung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der kleinste Kreis der Informationsberechtigten ist der Aufsichtsrat. Er hat zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht einen Anspruch auf Unterrichtung und kann noch mit zur Unternehmensleitung gezählt werden.

2. Rechnungslegung gegenüber den Aktionären

Die Bilanz dient weiter der Rechnungslegung der Verwaltung gegenüber den eigentlichen Inhabern der Aktiengesellschaft, den Aktionären. Diese müssen, wenn sie die Verwaltung "ihres" Unternehmens und damit ihres Geldes in dritte Hände legen, eine Möglichkeit haben, festzustellen und zu kontrollieren, was mit ihm gemacht wird; dies gilt insbesondere deshalb, weil ja der Wert ihrer Anteile durch Veränderungen des Gesellschaftsvermögens beeinflußt wird.
Sie haben daher ein berechtigtes Informationsbedürfnis und damit ein Interesse an der richtigen Feststellung des Jahresergebnisses. "Die Trennung von Eigentums- und Leitungsbefugnis in der Aktiengesellschaft, besonders die im Verhältnis zu den Aktionären notwendig selbständige Unternehmensleitung durch die Verwaltungsorgane bewirkt, daß ein zunächst rein betriebswirtschaftliches

Problem, nämlich die Erfolgsermittlung als Hilfsmittel der Unternehmensleitung, zum Instrument der Rechnungslegung gegenüber den Aktionären wird."[1]

Unsere Wirtschaftsverfassung beruht auf dem Schutz und der freien Verfügung des Eigentums. Weil jedoch die Aktionäre in diesen Rechten auf Dividende und Stimmrecht in der Hauptversammlung beschränkt sind, müssen ihnen zum Ausgleich Kontrollrechte insoweit eingeräumt werden, als die Funktionsfähigkeit und die Erreichung des Gesellschaftszweckes dadurch nicht beeinträchtigt werden.[2]

Der Gesetzgeber hat sich deshalb immer mehr zu einer Rechnungslegung nach dem "Prinzip der gläsernen Taschen" entschlossen, das allerdings seinen Zweck nur erfüllen kann, wenn den Aktionären auch entsprechende Mitverwaltungs-und Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

3. Rechnungslegung gegenüber den Gläubigern

Ein dritter Gesichtspunkt, der ebenfalls zum Erfordernis einer weitgehenden Publizität führt, ist der des Gläubigerschutzes. Um die Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft beurteilen zu können, müssen nämlich die Gläubiger über deren Verhältnisse unterrichtet werden. Das deutsche Aktienrecht sah sogar zumindest bis zum Aktiengesetz von 1965, das sich erstmals von der alten Grundtendenz löste, den Publizitätszweck vorwiegend von diesem Standpunkt der externen Beziehungen und nicht vom Standpunkt der Information und der Rechenschaftslegung gegenüber den Aktionären aus. Dieser war zwar ebenfalls als Publizitätszweck anerkannt, stand jedoch, was die Mitverwaltungsrechte der Aktionäre betrifft, nicht so im Mittelpunkt wie z.B. im französischen Aktienrecht.[3] Das zeigt sich deutlich bei der Behandlung der stillen Reserven. Durch die neuen Bewertungsvorschriften des AktG 1965 ist er aber stark in den Vordergrund gerückt, indem der Gesetzgeber den Aktionär vor gewinnschmälernden Manipulationen durch willkürliche Bildung stiller Reserven schützt.[4]

---

1) s. Mestmäcker, Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft im Aktienrecht, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964; S.103 ff. (105)

2) vgl. Greifenhagen Wpg 1966, S.144

3) vgl. Steinmann AG 1966, S.189

4) Doch läuft nach Ansicht mancher Autoren (s. z.B. Anderson S.69) ins-

4. Rechnungslegung gegenüber den Arbeitnehmern

In der jüngsten Zeit gewinnt das Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer immer größeren Raum in den politischen Diskussionen. Voraussetzung einer Mitbestimmung ist jedoch, daß die Arbeitnehmer ausreichend über die Verhältnisse ihrer Gesellschaft unterrichtet werden. Auch ein Informationsrecht dieser Gruppe wird deshalb heute allgemein anerkannt.

5. Rechnungslegung gegenüber der gesamten Öffentlichkeit

Über die genannten Gesichtspunkte hinaus muß aber ein Bedürfnis der gesamten Öffentlichkeit, die ja vielleicht Gläubiger oder Gesellschafter werden will, anerkannt werden, über den Stand einer Aktiengesellschaft zutreffend unterrichtet zu werden. Außerdem haben die (meist großen) Aktiengesellschaften und damit auch ihre Bilanz einen Einfluß auf die gesamte Volkswirtschaft.
Allerdings muß hier sorgfältig abgewogen werden, inwieweit der Öffentlichkeit Informationen über das Unternehmen erteilt werden können, ohne daß die Gesellschaft dadurch einen Schaden erleidet. Grundsätzlich darf jedoch m.E. die Publizität nicht schon dann eingeschränkt werden, wenn der Gesellschaft durch sie Nachteile, z.B. Erschwerung von Kreditverhandlungen, Verteuerung von Krediten usw. oder für ihre Aktionäre Kurseinbußen entstehen. Die rechtzeitige Warnung der Beteiligten (Kreditgeber, potientielle zukünftige Aktionäre) ist ja gerade der Sinn der Publizität.

6. Dominanz des kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Charakters der Bilanz

Bei Betrachtung all dieser Gesichtspunkte darf aber doch nicht vergessen werden, daß die rechtliche Regelung, wenn sie dem Jahresabschluß durch die Publizität für den Gläubigerschutz, für die Gewinnverteilung oder als Mittel der Rechenschaftslegung Bedeutung beimißt, auf dem kaufmännischen-betriebs-

---

besondere die Steuerrechtsprechung Gefahr, von einer Überbetonung des Gläubigerschutzes in eine Überbetonung der Ergebnisrechnung abzugleiten.

wirtschaftlichen Charakter der Bilanz als systematisch geordnetes Rechenwerk aufbaut.[1)]

1) vgl. Ballerstedt: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S.124.

C) DIE EINZELNEN BILANZTHEORIEN

Die Bilanztheorien versuchen, "das Wesen und die Aufgabe der Bilanz theoretisch zu erfassen und aus einem Grundgedanken heraus die an eine Bilanz zu stellenden Anforderungen zu entwickeln und zu erklären".[1] In der Praxis beschränken sie sich dabei darauf, "nur eine bestimmte Aufgabe der Bilanz zum Ausgang ihrer Theorie zu wählen und für deren Erfüllung bestimmte Regeln aufzustellen und nach ihnen die Gestaltung der praktischen Bilanz zu fordern".[2]

Die Bilanztheorien knüpfen dabei an den wirtschaftlichen Charakter und an die Funktion der Bilanz an, während die von ihnen abzugrenzenden Buchhaltungs- oder Kontentheorien lediglich methodische Versuche darstellen, formell das System der doppelten Buchhaltung zu erklären.

Nach der Zwecksetzung unterscheidet man allgemein die statische, dynamische und organische Bilanzauffassung. Dabei kann man die nominalistische Bilanzauffassung Riegers mit ihrer besonderen Betonung der Totalrechnung als Unterart der statischen Bilanzauffassung bezeichnen.

Die statische und die dynamische Bilanztheorie sind sog. monistische Theorien, weil nach ihrer Ansicht die Bilanz nur einem Hauptzweck zu dienen hat: dem Bestands- bzw. Erfolgsnachweis.

Im Gegensatz dazu ist die organische Bilanzauffassung eine dualistische Theorie, da sie eine doppelte Zwecksetzung verfolgt, nämlich den Bestands- und Erfolgsnachweis.

Da jede Bilanztheorie eine andere Auffassung vom Bilanzzweck hat, stellt auch jede andere Forderungen in Bezug auf die Gestaltung des Bilanzrechts auf.

---

1) s. Le Coutre in HwB der BW, Band 1, 3.Aufl. 1956, Sp.1154

2) s. Le Coutre a.a.O.

I. Die statischen Bilanzauffassungen

1. Die eigentliche statische Bilanzauffassung

a) Geschichte und Hauptvertreter

Die statische Bilanzauffassung ist am ältesten.[1] Sie bildete sich um die Jahrhundertwende an den neugegründeten Handelshochschulen, hat Berührungspunkte mit der juristischen Betrachtungsweise und beruht auf alter Handelsauffassung. Sie verbindet jedoch den vermögensrechnerischen Zweck der Bilanz zum erstenmal mit betriebswirtschaftlichen Ideen.
Handels- und Steuerbilanz wurden ursprünglich auch vom Gesetz hauptsächlich statisch, d.h. als Vermögensbilanzen, gedacht. Der Bilanz lag, wie das Reichsoberhandelsgericht es 1873 einmal ausgedrückt hat, "die Idee einer fingirten augenblicklichen allgemeinen Realisirung sämmtlicher Activa und Passiva zum Grunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt wird ...."[2] [3]
Als Hauptvertreter dieser Bilanzauffassung gelten Nicklisch,[4] der auch eine systematische Einheit von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung herstellen und eine zunehmende Erörterung der Umlauffragen herbeiführen wollte, Schär und Le Coutre, der die statische Bilanztheorie zur totalen Bilanzlehre ausgebaut hat.

b) Grundlagen der Theorie

Nach statischer Auffassung ist die Bilanz primär eine Vermögensbilanz, d.h. eine Zusammenstellung der Vermögensbestände einer Unternehmung nach

---

1) In der Lehre taucht allerdings der Begriff der "dynamischen Bilanzauffassung" zuerst auf. Der Begriff "statisch" wurde erst später verwendet, um das der dynamischen Bilanzerklärung entgegenstehende Prinzip in entsprechend kurzer Weise zu kennzeichnen; vgl. Lehmann in ZfB 1954, S.538

2) vgl. Entscheidungen des ROHG, 12. Band, S.15 ff. (19)

3) Dieser ursprünglich Juristen und Kaufleuten gemeinsame Zweck trat aber, was die Juristen betrifft, bald in den Hintergrund gegenüber dem spätestens ab der Aktienrechtsnovelle von 1884 für sie im Vordergrund stehenden Zweck, in der Bilanz der AG (nur) den verteilbaren Gewinn zu ermitteln; s.o.

4) a.A. aber Le Coutre a.a.O. Sp.1169; wie hier Le Coutre, Grundzüge der

Höhe, Zusammensetzung und Quellen zu einem bestimmten Zeitpunkt (Status). Auch die statische Bilanzlehre braucht zwar aus buchhaltungstechnischen Gründen eine Gewinn- und Verlustrechnung, interpretiert diese jedoch ausschließlich aus der Sicht der Bilanz. Diese ist keine Erfolgsermittlungsbilanz; sie bleibt auch dann eine statische, wenn sie Nebenzwecke hat, die nicht statischer Natur sind, wenn nur durch sie der Hauptzweck der Bilanz nicht gefährdet wird.[1] Die Hauptaufgabe der Bilanz besteht nach dieser Theorie darin, ein Rechenschaftsbericht für die Gläubiger bzw. die Aktionäre über ihr Kapital, dessen Verwendung und Deckung sowie ein Mittel zur wirtschaftlichen Betriebsgestaltung zu sein.
Die Bilanz soll ein Konstitutionsbild sein, das den grundsätzlichen Aufbau von Vermögen und Kapital sowie deren Beziehungen zueinander zeigt. Durch Vergleich läßt sich dann aus den Verschiebungen in Höhe und Zusammensetzung von Vermögen und Kapital, die durch die verschiedensten geschäftlichen Umstände hervorgerufen wurden, auch ein Situationsbild des Unternehmens gewinnen.

c) Formalaufbau

aa) Die Betrachtung der Vermögensbestände in der älteren statischen Bilanzauffassung

Die statische Bilanz in ihrer älteren Betrachtungsweise will über den Gesamtbestand von Vermögen und Schulden unterrichten und ein Bild von deren einzelnen Bestandteilen auch im Hinblick auf die Haftungsverhältnisse geben. Dementsprechend sind die Anforderungen an die Gliederung.

bb) Die Betrachtung der Kapitalbestände in den Weiterentwicklungen der statischen Bilanzauffassung

Als Kernstück hat die modernste Form, die totale Bilanzlehre, darüberhinaus eine besondere Gliederungslehre entwickelt, in der nicht nur eine Aufteilung des Vermögens nach Funktionen erfolgt, sondern auch die Kapitalbestände mehr in den Vordergrund rücken. Le Coutre betont dabei erstmals die Funktion der Bilanz, die Kapitalstruktur der Unternehmen, also ihre "finanzielle Konstitution und Situation", zum Ausdruck zu bringen[2]. Die totale Bilanz-

---

Bilanzkunde, 2. Aufl. 1927, S.27

1) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.44

2) vgl. Heinen, Handelsbilanzen, 1960, S.30

lehre stellt zu diesem Zweck eine Übersichtsrechnung über die Kapitalherkunft auf der Passivseite - Kapitaleinlagen in die Unternehmung nach Art und Höhe - und über die Kapitalverwendung auf der Aktivseite - Kapitalanlage in den einzelnen Sachformen - auf und enthält damit ebenfalls eine Bestandsbetrachtung. Die neuere statische Bilanzlehre ist daher mehr als die ursprüngliche und nicht nur wie die meisten sonstigen Bilanztheorien eine Bewertungs-, sondern auch eine Gliederungslehre, die klare Bilanzierung vor allem durch Ausweis des investierten Kapitals in voller Höhe und in sachgemäßer Gliederung verlangt.[1)]

Dabei steht die Gliederung nach Funktionen im Vordergrund.

Die Aktiva (= das Betriebskapital) werden untergliedert in:

1. Werbendes -
2. Sicherungs -
3. Sozial -
4. Verwaltungs- und
5. Überschußkapital

Ebenso wird bei den aus Eigen- und Fremdkapital bestehenden Passiva (= das Unternehmungskapital) eine Funktionsbetrachtung aufgestellt. Das Eigenkapital bei der Aktiengesellschaft wird z.B. aufgegliedert in Grundkapital, Erweiterungskapital (= Reserve für bestimmte Zwecke) und Sicherungskapital (= Verlustreserve)[2)]; die passivierten Abschreibungsbeträge (indirekte Abschreibung) stellen dabei temporäres Zusatzkapital dar. Das Fremdkapital wird aufgegliedert nach Fristigkeit und Herkunft unter Berücksichtigung bestimmter Beziehungen zu den mit ihm finanzierten Sachkapitalanteilen. Diese Aufgliederung ist bedeutsam für die Beurteilung der Finanzstruktur.

"Notwendig zur Einblickgewinnung ist eine entsprechende Gliederung aller Kapitalposten. Die totale Bilanzlehre verlangt Vollständigkeit der Kapitalrechnung. Das entspricht nicht nur der Forderung nach Rechenschaftslegung, sondern auch der notwendigen wirtschaftlichen Einsicht und Verwertungsmöglichkeit der Erfolgszahlen."[3)] [4)]

Schließlich fordert Le Coutre die Trennung von sicheren, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen.

---

1) vgl. Le Coutre a.a.O. Sp.1174

2) vgl. Heinen a.a.O.

3) s. Le Coutre a.a.O. Sp.1174

4) Auch Le Coutre (vgl.: Zur unerläßlichen Reform der Verlust- und Gewinnrechnung, in" Die Betriebswirtschaft" 1937, S.3) sieht nämlich die Bilanz als ein Instrument der Betriebsführung und der Betriebsüberwachung an.

Die totale Bilanzlehre will also zeigen, "wie Unternehmung und Betrieb für ihre Aufgabe mit Kapital ausgestattet sind und welche Strukturveränderungen durch den Geschäftsverlauf herbeigeführt wurden".[1]
Insgesamt zeigt die Bilanz dann die Bestände am Ende einer Periode und zugleich das Kräftereservoir für die nächste. Sie zeigt die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva und ihr Verhältnis zueinander insgesamt und in ihren korrespondierenden Teilen, sowohl horizontal als auch vertikal, also wie der Betrieb aufgebaut und für die Zukunft gerüstet ist.[2]

cc) Der Einfluß dieser Bilanzauffassung auf die gesetzlichen Gliederungsvorschriften

Die statische Auffassung von der Bilanz kommt z.B. in Art.31 ADHGB, § 39 HGB, wonach der Kaufmann einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen hat, hauptsächlich aber in den aktienrechtlichen Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz zum Ausdruck. Diese Vorschriften bezwecken, die Art der Zusammensetzung des Vermögens zu zeigen, wobei dann durch Vergleich auch die Veränderungen des Vermögens- und Schuldbestandes und seine Ursachen ermittelt werden können.

d) Die Bewertung

aa) Die ältere statische Bilanzauffassung (Zeitwert)

In Verfolgung ihres Hauptzweckes verlangte die ursprüngliche statische Bilanzauffassung prinzipiell den Ansatz aller Vermögensgegenstände zum gegenwärtigen Wert, d.h. zum Zeitwert,[3] auch wenn dieser höher war als der Anschaffungswert.[4]

---

1) s. Le Coutre a.a.O. Sp.1174 2) vgl. Mellerowicz Band III S.198

3) vgl. RGSt 13, S.355; Entsch. des ROHG 12.Band, S.15 ff. (17); Theorie vom objektiven Wert, da Art.31 ADHGB das "verum pretium", den auf einer angenommenen Veräußerung beruhenden, dem allgemeinen Verkehrswert entsprechenden objektiven Wert im Auge habe; vgl. Fischer: Über die Grundlagen der Bilanzwerte, a.a.O. S.138; Passow Band I, Berlin 1921, S.124; Simon S.290

4) Le Coutre (vgl. Grundzüge der Bilanzkunde 1949, S.110) hält den Ansatz zum Zeitwert nach §§ 39, 40 HGB für Unternehmen, die nicht in der Rechtsform der AG betrieben werden, auch später noch grundsätzlich für zulässig. Die §§ 39, 40 HGB hätten nämlich nur die Deckung der Schul-

Da nach dieser Auffassung die Bilanz die Aufgabe hatte, den Zustand des Gesellschaftsvermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt darzustellen, mußte sie jede seit der Aufstellung einer früheren Bilanz eingetretene Wertänderung berücksichtigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dadurch eine Unrichtigkeit der Erfolgsrechnung herbeigeführt wurde.[1] Die Bewertung des Vermögens wurde also von der Zwecksetzung der Bilanz abhängig gemacht.

bb) Die moderne statische Bilanzauffassung (Anschaffungswert unter Beachtung des Niederstwertprinzips)

Für Le Coutre soll die Bewertung vor allem dazu dienen, dem Bilanzleser ein übersichtliches Bild zu geben und die Verwendung des Kapitals zu zeigen. Er fordert daher eine Bilanzierung der Vermögensgüter auf der Basis von Anschaffungswerten, da diese Werte die Kapitalinvestitionen darstellen und nur so die Geldkapitaleinlage in die Unternehmung und die Geldkapitalausgaben für die einzelnen Sachformen richtig ersichtlich gemacht werden können. Es sind ja die Anschaffungspreise, zu denen Kapital aus der Geld- in die Güterform übergeht.
Erst eine ständige Bilanzierung der Vermögensteile zu Anschaffungswerten ermöglicht nach Le Coutre's Meinung auch die Gewinnung vergleichbarer Strukturbilder für den Betrieb und die Unternehmung.[2] [3] Vor allem fordert aber Le Coutre im Gegensatz zur älteren statischen Bilanzauffassung bei der Bewertung eine Berücksichtigung des Niederstwertprinzips, um nicht mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt zu kommen.[4] Auffällig ist darüber hinaus, daß Le Coutre gegen die Bildung willkürlicher stiller Reserven zumindest zeitweise nichts einwandte und diese Reserven entsprechend den Gewohnheiten

---

den des Unternehmens im Auge, und es wäre unsinnig, für die Frage der Deckung seiner Verbindlichkeiten Vermögensgegenstände unter ihrem realen Veräußerungswert anzusetzen. Praktisch gehe man allerdings in der Regel über den Anschaffungswert nicht hinaus.

1) vgl. Ullmann JW 1930, S.2634 2) vgl. Le Coutre a.a.O. Sp.1175

3) Diese Forderung Le Coutre's, d.h. Wertansatz auf der Basis von Anschaffungswerten, wird jedoch in der ursprünglichen statischen Bilanzauffassung, entsprechend deren abweichender Zwecksetzung, nicht vertreten.

4) vgl. Grundzüge der Bilanzkunde, 1949, S.114/115. Tageswerte des Absatzmarktes finden also in der neueren statischen Bilanzlehre, sofern sie über dem Anschaffungswert liegen, keine Anwendung mehr. "Die auf der Vermögensseite der Bilanz stehenden Werte zeigen nicht alle den tatsäch-

der Praxis, denen keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung entgegenstand, ohne jegliche Kritik zuließ.[1]
Später[2] beruft sich Le Coutre wieder mehr auf den Ansatz zum Anschaffungswert, ohne das Problem der willkürlichen stillen Reserven ausdrücklich zu erwähnen.
Le Coutre fordert weiter in Verfolgung des Gedankens der Übersichtlichkeit indirekte Abschreibungen, also Einschaltung von Wertberichtigungsposten, "weil alle Abschreibungen der Sache nach Einbehaltung von Ertragsteilen für die Dauer der Benutzung des betreffenden Vermögensteiles darstellen".[3] Sie stellen also bis zum Ausscheiden oder zur Erneuerung der in Frage stehenden Gegenstände zusätzliches Kapital dar, dessen Verbleib genau kontrolliert werden muß. Diese Kontrolle ist notwendig, um eine wirklich zuverlässige Erfolgsrechnung zu ermöglichen.

e) Die Gewinn- und Verlustrechnung

Die mit der doppelten Buchhaltung anfallende Gewinn- und Verlustrechnung soll auch nach statischer Auffassung dem Unternehmer die Dispositionsmöglichkeiten bieten, die er zur rationellen Betriebsführung benötigt. Das Schwergewicht wird dabei auf eine summarische Aufwands- und Ertragsrechnung gelegt. "Aufwendungen sind formal gesehen Kapitalabfluß. Erträge stellen einen Kapitalzufluß dar; ihre Offenlegung verlangt das Prinzip der Rechenschaftslegung. Die Aufwendungen und Erträge sollen zwar als Unternehmenskapital summarisch, aber doch nach typischen Arten gegliedert aufgeführt werden, um das Branchencharakteristische und das individuelle der einzelnen Unternehmung ersichtlich zu machen. Rentabilitätsrechnungen sind nur brauchbar, wenn sie Kapitaleinsatz und Kapitalbewegung vollständig berücksichtigen".[4] Nur so kann auch der richtige Erfolg ausgewiesen bzw. die Kontrolle auf eingetretene Verluste und Verlustquellen durchgeführt werden. Da die Gewinn- und Verlustrechnung somit die Aufgabe hat, das Zustandekommen der einzelnen Erfolgskomponenten aufzuzeigen,[5] erfährt sie wie die Bilanz eine funktionale Gliederung.

---

lichen Wert an, sondern lediglich den Betrag, der mit Sicherheit realisiert, also in die Grundform des Kapitals, in Geld, umgewandelt werden kann"; s. Le Coutre a.a.O. Sp.1173

1) vgl. Grundzüge der Bilanzkunde, 1949, S.111, 114 und 115.
2) vgl. Hwb der BW, I.Band 1956, Sp.1174/75
3) vgl. Le Coutre a.a.O. Sp.1174
4) s. Le Coutre a.a.O. Sp.1174
5) vgl. Le Coutre a.a.O. Sp.1174

f) Die Berechnung des Erfolgs

Den Gewinn, dessen Feststellung auch nach totaler Auffassung eine Aufgabe der Bilanz ist,[1] ermittelt die statische Bilanzlehre als Saldierungsposten zwischen dem Reinvermögen am Schluß und dem am Anfang der Rechnungsperiode (Distanzrechnung), also summarisch. Dabei wird der Ansicht Schmidts (organische Bilanztheorie), daß wirklicher Erfolg erst mit "Substanzmehr" vorliege, zwar sachlich zugestimmt, jedoch nur durch Hilfsmethoden (z.B. entsprechende Mengenangaben im Geschäftsbericht) Rechnung getragen. Die Nominalrechnung biete nämlich allein "eine eindeutige, zuverlässige und kontrollierbare Rechnungsgrundlage".[2] Geldwertschwankungen sind in Kauf zu nehmen bzw. durch Indices zu berücksichtigen.

2. Die nominalistische Bilanzauffassung

a) Geschichte und Hauptvertreter

Diese von Rieger in seiner "Einführung in die Privatwirtschaftslehre" (Nürnberg 1928) entwickelte Auffassung läßt sich ebenfalls in die Gruppe der statischen Bilanzen einordnen.[3]
Die Notwendigkeit der Bilanz und der in §§ 38 ff. HGB vorgeschriebenen Buchführung leitet Rieger dabei davon her, daß ein Unternehmen regelmäßig Kredit beansprucht und daß es deshalb im Interesse der Gläubiger sein Geschäftsgebaren dauernd überwachen muß.[4]

b) Grundlagen der Theorie

Die bilanztheoretischen Erkenntnisse Riegers gründen sich auf den Geldwerdungsprozeß der Unternehmung, d.h. der Geldgedanke als Angelpunkt beherrscht das Rieger'sche System so sehr, daß der Gewinn nur einen konkreten Ausdruck hat: das Geld. Rieger abstrahiert so das ganze Unternehmungsproblem zu einem einzigen großen Problem, zum Geldumformungsprozeß oder,

---

1) Ebenso erkennt die totale Bilanzlehre den Grundgedanken an, daß der Erfolg aus Aufwand und Ertrag zu errechnen sei; vgl. Le Coutre a.a.O. Sp.1174
2) s. Le Coutre a.a.O. Sp.1174
3) vgl. Heinen S.25
4) vgl. Rieger S.180

anders ausgedrückt, zur Frage: "Geld - Ware - Mehr(Wieder)geld".
Die Teilprobleme, die nach Rieger in das umfassende Problem des Geldwerdungsprozesses fallen, sind:

aa) Das Finanzierungsproblem, das die Frage des Kapitalbedarfs und der Kapitalbeschaffung umfaßt
bb) Das Problem der Erfolgsmessung und
cc) Das Problem der Sicherung des investierten Kapitals, das vor allem die Frage der Liquidität[1] und der Rücklagen enthält.

c) Formalaufbau

Zum Formalaufbau der Bilanz hat Rieger wie auch zur Gewinn- und Verlustrechnung nichts Wesentliches gesagt.

d) Bewertung

aa) Der theoretisch richtige Wert

Der zur Vermeidung von Willkür richtige Wertansatz in der Jahresbilanz wäre nach Rieger der "heutige Wert", d.h. der diskontierte Zukunftsertragswert. Rieger sagt dazu:[2] "Somit kann es sich bei der Bewertung auch nur darum handeln, das spätere geldliche Ende auf den Bilanztag zu eskomptieren; damit haben wir die noch zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen. Bewerten heißt nichts anderes als: Das geldmäßige Schicksal vorausnehmen und auf den Bilanztag umrechnen" und[3]: "Die Bewertung kann also nur das eine Ziel haben, den Reifezustand der einzelnen Wertdinge im Hinblick auf die von allen angestrebte Geldwertung zu ermitteln - festzustellen, wie die geldmäßige Entwicklung bereits gediehen ist. Und zwar gilt dies gleichmäßig für die zu erwartenden Ausgaben wie auch für die Einnahmen, beides eskomptiert auf den heutigen, auf den Bilanztag. - Das ist das ganze Bilanzproblem."
Dabei ergibt sich allerdings ein Wert, der vom Tageswert im üblichen Sinne zu unterscheiden ist, nach Rieger aber mit den gesetzlichen Vorschriften zu vereinbaren ist[4] und der den echten, tatsächlich für das betreffende Objekt einmal eintretenden Geldwert, bezogen auf den Bilanzstichtag, darstellt.[5]

---

1) nach Rieger ist die von der Zahlungsfähigkeit abzugrenzende Frage der Zahlungsbereitschaft entscheidend
2) s. Rieger S. 213
3) s. Rieger S. 215
4) vgl. Rieger S. 223
5) vgl. Rieger S. 213

Bei der Darstellung seiner Bewertungslehre unterscheidet Rieger zwei Kategorien, deren Geldwerdungsprozeß sich voneinander unterscheidet:

I. Umsatzgüter streben der Geldwerdung ohne Änderung, Be- oder Verarbeitung entgegen.

II. Anlagegüter hingegen geben ihre Nutzungen in die Umsatzgüter hinein und reifen in diesen und mit diesen der Geldform entgegen, soweit es sich um abnutzbare Anlagegüter handelt.

bb) Rückgriff aus praktischen Gründen auf den Anschaffungswert

Rieger sieht jedoch selbst ein, daß der zukünftige Geldwert eines Gutes = der "heutige Wert", nur in den seltensten Fällen ermittelt werden kann. Aus praktischen Gründen greift er deshalb auf den auf eine Geldausgabe bezugnehmenden Anschaffungswert zurück (Anschaffungswert- oder Nominalwertprinzip), wobei in jedem Fall die nominelle Erhaltung des investierten Kapitals entscheidend ist.[1] Dabei lehnt Rieger stille Reserven nicht ab, weil sie nur auf eine Egalisierung der Jahresgewinne zielen und die richtige Erkenntnis enthielten, daß eine genaue Bilanzierung und Gewinnberechnung unmöglich ist,[2] weil die einzelnen Geschäftsjahre viel zu eng verzahnt seien und sich rechnungsmäßig niemals scharf trennen ließen.[3] Auch habe die mit der Bildung von stillen Reserven verbundene Tendenz zur Stabilisierung der Dividende ihre Vorteile, so daß man es der Geschäftsleitung einer Aktiengesellschaft nicht verdenken könne, wenn sie bei der Bewertung vorsichtig sei.[4] Deshalb seien auch 1-DM Konten typisch für besonders solide, gut geleitete Unternehmungen.

e) Die Berechnung des Gewinns

Nach Rieger ist die einzig wahre Rechnung, von der allein sich begreifen läßt, was Bilanzwahrheit ist, die sich auf die gesamte Lebensperiode der Unternehmung beziehende, für die Theorie wichtige, jedoch nur bei "Kontinuität der Geldrechnung"[5] mögliche Totalrechnung. Bei dieser ergibt sich der Totalgewinn als Überschuß der Gesamteinnahmen über die Gesamtausgaben, beides

---

1) Rieger setzt dabei einen unveränderlichen Geldwert voraus.
2) vgl. Rieger S. 231
3) vgl. Rieger S. 237
4) vgl. Rieger S. 318
5) s. Muscheid S. 86

gemessen in Geld, weil sich wirklicher Erfolg nur nach Vollzug eines vollständigen Geldwerdungsprozesses errechnen läßt und bei der Endrechnung nur noch Geld als Bestand vorliegt. Das Problem der Bewertung, das bei der Zwischenrechnung im Vordergrund steht, scheidet daher hier aus.
Rieger verkennt aber darüber nicht die aus praktischen Bedürfnissen resultierende Notwendigkeit der periodischen Jahresrechnung. Diese ist jedoch nach seiner Ansicht nur ein Notbehelf, wobei durch Übergangsposten eine fingierte Totalrechnung geschaffen werden soll. Diese fingierte Totalrechnung ist aber nur eine mehr oder minder willkürliche "Wahrscheinlichkeitsrechnung"[1] und stellt eine vorgetäuschte Liquidation dar.
Ein Gewinn ist dabei nur erzielt, wenn zuvor die Erhaltung des ursprünglichen Geldkapitals gesichert ist.

II. Die dynamischen Bilanzauffassungen

1. Die Bilanztheorie Schmalenbachs

a) Geschichte

Der Begründer der dynamischen Bilanzauffassung ist Schmalenbach. Er äußerte sich erstmals 1908 mit einem Aufsatz "Die Abschreibung" in der von ihm herausgegebenen "Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung" (ZhF) Jahrgang 3, S.81 ff. zu Problemen des Jahresabschlusses. Dabei vertrat er die Ansicht, daß die Jahresbilanz der Kaufleute der Erfolgsermittlung, d.h. der Ermittlung des Betriebsgewinnes und nicht der Vermögensübersicht diene und daß die Abschreibungen eine auf die Lebensdauer der Objekte sich erstreckende Verteilung von Kosten seien. Die Bilanz sei also nur eine solche Vermögensübersicht, wie man sie haben müsse, um den Betriebsgewinn zu ermitteln.

In seinem nächsten, 1910/11 veröffentlichten Aufsatz "Über den Zweck der Bilanz"[2] führte Schmalenbach dann aus, daß die Berechnung des Vermögens durch eine Bilanz auf einer Fiktion beruhe.
Nach einem weiteren Aufsatz mit dem Titel "Theorie der Erfolgsbilanz"[3]

---

1) s. Rieger S.209
2) in ZhF Jahrgang 5, 1910/11, S.379 ff.
3) in ZhF Jahrgang 10, 1915/16, S.379 ff.

und einem Artikel "Über das allgemeine Bilanzrecht"[1] erschien dann 1919 ein Aufsatz "Grundlagen dynamischer Bilanzlehre"[2], der später als Buch (Dynamische Bilanz) erweitert erschien. Er enthält die erste, aus einem klar erkannten und logisch entwickelten Grundgedanken heraus aufgebaute Bilanztheorie.[3]

Dies gilt auch ungeachtet der Tatsache, daß schon andere Schriftsteller vor Schmalenbach die Ansicht vertraten, daß Endzweck der Bilanz "nicht die Feststellung des absoluten Vermögenswertes (Veräußerungs- oder Tauschwert) des gewerblichen Geschäfts als solchem oder der Veräußerungswerte der einzelnen Bestandteile des Geschäftsvermögens, sondern die Ermittlung des durch den gewerblichen Betrieb erzielten Gewinns bzw. des darin erlittenen Verlustes" sei.[5] Demgegenüber spielt der Gläubigerschutz nur eine untergeordnete Rolle.[6]

b) Grundlagen der Theorie

Schmalenbach wandte sich, weil eine Addition der Aktiven nicht den tatsächlichen Wert des Unternehmens ergibt, gegen die Ansicht, wonach die Aufgabe des Jahresabschlusses der Nachweis des Kapitalzustandes und die Feststellung des Vermögens sei und wonach sich aus dem Unterschied der Vermögenswerte der Jahresgewinn ergebe. Er wollte darlegen, daß die kaufmännische Bilanz eine Erfolgsrechnung,[7] eine Ertrags- und Aufwandrechnung[8] ist und sich von der Einnahme- und Ausgaberechnung nur durch die

---

1) in ZhF Jahrgang 11, 1916/17, S.1 ff.
2) in ZhF Jahrgang 13, 1919, S.1 ff. und 65 ff.
3) vgl. Le Coutre a.a.O. Sp.1157
4) z.B. Scheffler 1879; v.Wilmowski ab 1896; Fischer ab 1905
5) s. Barth S.169
6) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.51
7) Schon in ZhF 5.Jahrgang 1910/11, S.384 sagt Schmalenbach dazu, daß die wirkliche Aufstellung einer Vermögensbilanz nicht dasjenige sei, was dem Kaufmann faktisch vorschwebe und seinen Interessen, denen er mit der Jahresbilanz gerecht werden wolle, diene. Sein Verfahren sei vielmehr zugeschnitten auf die Absicht der Gewinnermittlung, und an der Durchführung dieser Absicht fehle weiter nichts als die Konsequenz und das Bewußtsein.
8) Die Interpretation des Bilanzinhalts mit Hilfe der Kategorien Aufwand und Ertrag anstatt von Vermögen und Schulden bildet die große Leistung

Berücksichtigung schwebender Posten unterscheidet. Nach Schmalenbach ist die dynamische Bilanz "eine Zusammenstellung von schwebenden, d.h. noch der Auslösung harrenden, Posten", und zwar von schwebenden Vorleistungen oder Aktiven einerseits und von schwebenden Nachleistungen oder Passiven andererseits.[1] Das noch nicht ausgelöste stellt noch vorhandene Kräfte und passive Verpflichtungen dar. Die Bilanz ist somit die Darstellung des Kräftespeichers der Unternehmung.

Mit seiner Theorie wollte Schmalenbach zeigen, wie eine der Erfolgsrechnung dienende Bilanz beschaffen sein muß. Die Bilanz ergibt sich dabei aus einer Zerlegung der Totalrechnung in Abschnittsrechnungen; das Kernproblem besteht darin, die während der Lebensdauer des Unternehmens anfallenden Einnahmen und Ausgaben den einzelnen Perioden zuzurechnen.

Schmalenbach nannte seine Theorie dynamisch, weil er die Aufgabe der Bilanz nicht darin sah, den Stand der Aktiva und Passiva an einem bestimmten Tag festzustellen, sondern darin, den Fluß des Betriebsgeschehens darzustellen. Schmalenbach möchte also die bewegenden Kräfte zwischen zwei Zeitpunkten, die Dynamik, und damit die im Betrieb sich abspielenden Bewegungen sichtbar machen.

Natürlich kann auch die dynamische Bilanz nicht die Bewegung selbst, sondern nur einen Status aufzeigen. Aus dem Status am Anfang und am Ende der Periode muß jedoch nach Schmalenbach auf die Bewegungen geschlossen werden, die innerhalb der Periode stattgefunden haben.

Bei den Bewegungen stellt Schmalenbach diejenige in den Vordergrund, die sich aus den Kräften ergibt, die den Erfolg eines Unternehmens bestimmen,[2] und zwar so sehr, daß man die dynamische Bilanz auch als Erfolgsbilanz bezeichnen kann.

Schmalenbach gesteht jedoch zu, daß auch die dynamische Bilanz außer ihrem Hauptzweck noch Nebenzwecke statischer Natur erfüllen kann,[3] doch diese "müssen gegenüber dem Hauptzweck,zurücktreten und dürfen nicht bestimmend für die Gestaltung der Bilanz sein".[4]

Hauptanliegen der Bilanz ist also die Feststellung des vollen[5] Jahreserfolges als Ausdruck der Wirtschaftlichkeit, und zwar eines möglichst vergleichbaren

---

Schmalenbachs und den ersten wichtigen Beitrag der Betriebswirtschaftslehre zur Bilanzdiskussion; vgl. Gutenberg a.a.O. S.139

1) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.72
2) Der Betriebserfolg muß dabei vom Markterfolg abgegrenzt werden.
3) Dies gilt in erhöhtem Maße für Sonderbilanzen.
4) s. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.44
5) vgl. Feuerbaum BB 1965, S.136

Jahreserfolges.[1] Dabei soll die Entwicklungstendenz der Jahreserfolge (praktisch nur der Betriebsgewinne) wiederum den Maßstab für die Wirtschaftlichkeit abgeben, um "den Betrieb seine Fahrtrichtung erkennen zu lassen und ihm so als Kompaß zu dienen".[2] Das sei nicht nur eine privatwirtschaftliche, sondern eine gesamtwirtschaftliche Angelegenheit von höchster Wichtigkeit.

Die Bilanz wird so zu einem Führungsinstrument der Unternehmensleitung, zu einer Betriebssteuerungsbilanz, indem sie dem Unternehmensleiter die Dispositionen für die Steuerung seines Betriebes erleichtern hilft.
Gleichzeitig soll sie Außenstehende zuverlässig über die Unternehmensentwicklung informieren.
Zur Erreichung seines Ziels stellt Schmalenbach 4 Forderungen auf:

aa) Das Verursachungsprinzip: nur diejenigen Aufwendungen und Erträge dürfen den einzelnen Rechnungsperioden zugerechnet werden, die sie auch verursacht haben.[3]

bb) Das Prinzip der Kongruenz: Die Summe der Periodengewinne muß gleich dem Totalgewinn sein.

cc) Das Prinzip der Kontinuität: Die Eröffnungsbilanz der neuen Periode muß mit der Schlußbilanz der alten Periode identisch sein.

dd) Das Prinzip der Vergleichbarkeit[4]: Die Erfolge der verschiedenen Rechnungsperioden müssen vergleichbar sein. Dieses Prinzip beruht auf der Erkenntnis, daß eine Periodenrechnung wegen nicht zu vermeidender Fehlerquellen immer Ungenauigkeiten enthält und nur eine Totalrechnung absolut genau sein kann.

Vergleichbar sind Periodenrechnungen nur, wenn

α) die Bewertungsmethoden beibehalten werden (Prinzip der materialen Kontinuität; dabei geht unter Umständen die Vergleichbarkeit der Periodengewinne der Richtigkeit der Rechnung vor.[5]

β) jede Rechnungswillkür vermieden wird. Erforderliche Übergänge dürfen nur allmählich vollzogen werden.

---

1) vgl. z.B. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 8. Aufl. 1947, S.16, Fußn.14
2) s. Schmalenbach, Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S.50
3) Diesem Gedanken liegen die Abgrenzungsposten zugrunde; vgl. dazu schon Rehm S.233-257
4) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 8.Aufl. 1947, S.16, Fußnote 14
5) vgl. dazu schon Schmalenbach ZhF, 5. Jahrgang 1910/11, S.385, wo Schmalenbach die Ansicht vertritt, daß es bei der Gewinnermittlung mehr auf das Relative als auf das Absolute ankomme, so daß sich jährlich wiederholende Fehler keine wesentliche Rolle spielten.

γ) die durch den Betriebszweck bedingten ordentlichen Erfolge gegenüber den außerordentlichen Gewinnen und Verlusten gesondert ausgewiesen werden.[1]

Die Rechtsprechung ist der Ansicht, daß die kaufmännische Bilanz der Erfolgsrechnung diene und die Art der Vermögensdarstellung diesem Zweck unterworfen ist, im Laufe der Zeit immer mehr gefolgt.[2] Ebenso zeigen sich Auswirkungen dieser Auffassung in der Gesetzgebung, wenn in § 260 b II der Aktienrechtsnovelle von 1931 "Lage des Vermögens" durch "Lage der Gesellschaft" ersetzt wird. Schmalenbach[3] schreibt dazu mit Recht, das sei geschehen, um nicht zu der falschen Vorstellung zu verleiten, daß die Jahresbilanz eine Vermögensbilanz sei.

c) Formalaufbau

Die Gliederung der Bilanz ergibt sich aus ihren beiden Hauptanliegen: "Die Evidenzerhaltung der nichtausgelösten Posten in der Gewinnrechnung und die Darstellung der Kräfte im Kräftespeicher des Betriebs". Demgemäß unterscheidet Schmalenbach auf der Aktiv- und auf der Passivseite verschiedene Gruppen, die sich durch unterschiedliche Verknüpfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit der Aufwands- und Leistungsrechnung differenzieren.

d) Aktivierung und Passivierung

Nach dynamischer Auffassung müßten eigentlich alle die Ausgaben aktiviert werden, die erst in einem späteren Jahr Aufwand werden (Verursachungsprinzip).
Versuchsarbeiten, Reklamekosten, Vorbereitungskosten usw. müßten also dann aktiviert werden, wenn sich der Unternehmer einen Erfolg von diesen Aufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr verspricht.
Die durch diese Ausgaben geschaffenen Werte sind nämlich nach Ansicht Schmalenbachs ebenso notwendig wie Maschinen oder Gebäude und es liegt

---

1) Aus der heimlichen Auflösung stiller Reserven resultierende Gewinne müssen daher, um den Jahresertrag nicht zu verfälschen, bei den außerordentlichen Erträgen ausgewiesen werden.
2) vgl. RGSt 13, 355; RGZ 69, 203; 115, 349; 116, 119 (122)
3) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S. 39

somit nach der dynamischen Grundkonzeption eigentlich kein Grund dafür vor, sie nicht zu aktivieren.[1]
Aus Gründen der Sicherheit der Rechnung und zur Vermeidung von Willkür wird aber auf ihre Aktivierung verzichtet.[2] Ein weiterer Grund für die Nichtaktivierung derartiger Posten ist, daß im andern Falle die Vergleichbarkeit gestört werden könnte.[3]

e) Die Bewertung

Auch die Bewertung, bei der in erster Linie dem Kaufmann für die praktische Bilanz eine Handhabe gegeben werden und nicht das Problem in der Theorie geklärt werden soll, steht unter dem leitenden Grundsatz der Ermittlung eines vergleichbaren Jahreserfolgs.

aa) Die ältere dynamische Bilanzauffassung

Die ursprüngliche dynamische Bilanzlehre kennt keinen einheitlichen Wertmaßstab, sondern ist gewissermaßen eine "kasuistische Wertlehre".[4]
Schmalenbach beschreibt in der 1. bis zur 7. Auflage seiner Dynamischen Bilanz eine Vielzahl verschiedener Bilanzwerte, unter denen er je nach dem Einzelfall auswählt.
Schmalenbach vertrat dabei die Ansicht, daß es so viele Bewertungsregeln gibt, wie sie in Verfolgung des gleichbleibenden Bewertungszwecks "Ermittlung des vergleichbaren Erfolges als Maßstab der Wirtschaftlichkeit"[5] erforderlich sind.
Diese Haltung beruht auf der Auffassung, daß die Bilanz in erster Linie der Erfolgsermittlung zu dienen habe und daher so genau als möglich erstellt werden müsse. Das bedingt aber für verschiedene Objekte eine verschiedene Bewertungsart. Eine dadurch u.U. eintretende Unrichtigkeit der Vermögensdarstellung muß dabei in Kauf genommen werden.

Grundsätzlich gilt bis zur 7. Auflage für die Bewertung:
Anlagegegenstände sind zum Anschaffungswert, Umsatzgegenstände dagegen

---

1) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S. 143
2) vgl. Schmalenbach a.a.O. S. 143
3) vgl. Schmalenbach a.a.O. S. 147
4) s. Heinen, Handelsbilanzen, 1960, S. 42
5) s. Heinen a.a.O.

zum Zeitwert zu bewerten.[1]
Dabei ist zu beachten, daß die Abschreibungen (= die umgesetzten Teile des Anlagevermögens) wie Umsatzgegenstände zu behandeln und daher mit dem Zeitwert zu bewerten sind. Andererseits wird der "eiserne Bestand" (gebundener Vorrat) zum Anlagegegenstand erklärt und deshalb zu einem noch unter dem Anschaffungspreis liegenden Festwert bewertet.[2]

bb) Die moderne dynamische Bilanzauffassung

Seit der 8. Auflage hat Schmalenbach seine Ansicht geändert. Er verlangt jetzt mit Ausnahme der "gebundenen Vorräte"[3] den Ansatz aller Bilanzposten grundsätzlich zum Anschaffungswert, wobei jedoch die Bewertung des Umlaufvermögens sich nach dem Niederstwertprinzip richtet, das von allen möglichen Werten - nämlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Marktpreis und Verwertungspreis - den Ansatz des niedrigsten Wertes fordert.
Schmalenbach geht dabei so weit, daß er sogar davon absieht, auf die Bewertungsart hinzuweisen, die eigentlich, also ohne Berücksichtigung überkommener oder gegebener Richtlinien, zur Erreichung des von ihm erstrebten Rechnungszieles richtig wäre.[4] [5]
Schmalenbach beruft sich dabei ab der 8. Auflage ohne weitere Begründung einfach auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und damit auf das bei den Bilanzierungsgepflogenheiten der Praxis anerkannte Realisationsprinzip im Sinne des imparitätischen Niederstwertprinzips.[6]
Dieses imparitätische Niederstwertprinzip rief zwar ursprünglich bei Schmalenbach Ablehnung hervor, weil dadurch das Vergleichbarkeitsprinzip gefährdet wird. Er erkannte jedoch an, daß in der Praxis, die dem Grundsatz der Vorsicht Beachtung schenken muß, das Niederstwertprinzip seine Berechtigung hat, weil es für den Betrieb weniger gefährlich ist, wenn ein zu niedriger an-

---

1) ähnlich schon Scheffler 1879; vgl. Scheffler a.a.O. S.25
2) vgl. Muscheid S.54; Heinen, Handelsbilanzen, 1960, S.46
3) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 8. Aufl. 1947, S.167; Schmalenbach verlangt hier den Ansatz des Wertes, den das gleiche Quantum zu Beginn der Periode in den Büchern hatte.
4) vgl. Muscheid S.55
5) Eine Ausnahme bildet die Behandlung der spekulativen Vorräte, für die Schmalenbach immer noch theoretisch den Preis am Bilanzstichtag für richtig hält; vgl. Dyn. Bilanz, 8. Aufl. 1947, S.163; 13. Aufl. 1962, S.194/195
6) vgl. Dyn. Bilanz, 8. Aufl. 1947, S.163

statt eines zu hohen Gewinnes ermittelt und ausgeschüttet wird.[1]
Da der Jahresabschluß der Rechenschaftslegung diene, müsse er in besonderem Maße von Willkür und Unsicherheit freigehalten werden, was bedeute, daß, wenn man die Wahl zwischen mehreren Wertansätzen hätte, man im Zweifel denjenigen ansetzen müsse, der sich auf feste Tatsachen stütze und nicht auf Schätzungen beruhe.[2] Daher sei im Zweifelsfall der Anschaffungs- dem Zeitwert vorzuziehen.
Der Hauptgrund für den gezeigten Sinneswandel Schmalenbachs, der bis nach dem 2. Weltkrieg den Ansatz von spekulativen Vorräten zum Tageswert für zulässig gehalten hatte, weil er unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsrechnung richtig sei,[3] ab der 8. Auflage aber von dieser Forderung Abstand nahm, dürfte jedoch darin zu suchen sein, daß Schmalenbach einen Widerspruch zwischen dynamischer Bilanzauffassung und den handelsrechtlichen Vorschriften ausräumen wollte,[4] um die Anwendbarkeit seiner Theorie auch für die Handelsbilanz zu sichern.
Auch hat Schmalenbach wohl eingesehen, daß bei dynamischen Wirtschaftsverhältnissen ein Bilanzvergleich nicht möglich ist, wenn zu Tages- oder Wiederbeschaffungspreisen bilanziert wird, weil bei solchen Wirtschaftsverhältnissen kein konstanter Maßstab für die Messung des Erfolges mehr gegeben ist.[5]

Nicht dagegen beruht Schmalenbachs Meinungswandel darauf, daß er sich der Auffassung angeschlossen hätte, daß stille Reserven in gewissem Umfang für die Bedürfnisse des Betriebs und insbesondere für die Substanzerhaltung notwendig seien. Dem Schmalenbach'schen Denken würde es viel mehr entsprechen, diese Gesichtspunkte, trotz der praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung, durch Indexrechnungen zu berücksichtigen.
Die neue Haltung Schmalenbachs bedeutet jedoch, daß die dynamische Bilanzlehre gegen das Niederstwertprinzip und daraus resultierende stille Reserven,

---

1) Das gilt jedoch m.E. weniger für die interne Bilanz, also die eigentliche dynamische Bilanz im Sinne Schmalenbachs, die ein Gradmesser für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sein soll, als für die zu veröffentlichende, von Verteilungsrücksichten beeinflußte Handelsbilanz.
2) vgl. Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S. 55
3) vgl. Dyn. Bilanz, 3. Aufl. 1925, S.174; 4. Aufl. 1926, S.199/200
4) ähnlich auch Feuerbaum BB 1966, S.511
5) Ursprünglich trat Schmalenbach für eine Berücksichtigung der Geldwertschwankungen durch Indices ein (vgl. z.B. Dyn. Bilanz, 4. Aufl. 1926, S.217 ff.). Indexrechnungen als Ausweg sind jedoch nur sehr schwer durchführbar.

wenn sie sich innerhalb bestimmter Grenzen halten und zur Erhöhung der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung erforderlich sind,[1] nichts einzuwenden hat.[2]

In allen übrigen Fällen ist Schmalenbach jedoch gegen stille Reserven, um nicht einen Mißbrauch zu begünstigen.[3] Beliebige Unterbewertungen sind also nicht zulässig, weil sie den Wert der Handelsbilanz fast vernichten und die betriebswirtschaftlich und wirtschaftspolitisch wichtige Aufgabe der Bilanz, Kontroll- und Steuerungsinstrument zu sein, unerfüllbar machen.
Was die Abschreibungen betrifft, verlangt Schmalenbach direkte oder indirekte Abschreibungen vom Zeitwert in den früheren Auflagen, um die Vergleichbarkeit der Periodengewinne zu erhöhen; in den neueren Auflagen bekennt sich Schmalenbach dagegen aus Gründen der Rechtssicherheit rückhaltlos zur Anschaffungswertabschreibung.[4] Die Abschreibungssätze sind nach seiner Ansicht nicht zu knapp zu bemessen, allerdings auch nicht zu sehr zu überhöhen (Grundsatz der Vorsicht). Dadurch will Schmalenbach Sonderabschreibungen vermeiden, die bei zu niedriger normaler Abschreibung erforderlich wären.[5]

f) Die Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach Schmalenbach ein teilweise unentbehrlicher, auf jeden Fall aber immer nützlicher Trabant der dynamischen Bilanz, der sich in der doppelten Buchhaltung zu ihr gesellt "wie die eine Hand zur anderen".[6] Sie weist den Erfolg nicht nur wie die Bilanz summarisch als Resultante, sondern mit seinen Komponenten Aufwand und Ertrag sowie deren Elementen aus.[7] Sie übernimmt alle Ausgaben- und Einnahmeteile, die in der Rechnungsperiode verbraucht oder ertragswirksam geworden sind und hat gegenüber der Bilanz, die nur ein Hilfsmittel zur Erfolgsrechnung ist, den

---

1) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 11. Aufl. 1953, S.128
2) vgl. Scherpf S.8
3) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 11. Aufl. 1953, S.152; 13. Aufl. 1962, S.168
4) Auch hier liegt also eine Anpassung Schmalenbachs an die gesetzlichen Vorschriften vor, wobei die Praktibilität über die theoretischen Erkenntnisse gestellt wird.
5) Vergleichbarkeit geht also vor Richtigkeit.
6) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.44
7) vgl. Münstermann ZfbF 1966, S.520

Vorrang.
Sie bestimmt mit ihrer Entscheidung darüber, was als Aufwand bzw. Ertrag der betreffenden Periode zu gelten hat, den Inhalt der Bilanz.[1] Abschreibungen also sind z.B. Aufwandsverteilung und nicht vermögensmäßige Wertminderung.
Dabei weist die Gewinn- und Verlustrechnung den Erfolg nominell im Sinne der Bewegungsrechnung (Aufwand - Ertrag) aus, und zwar so weit aufgeschlüsselt als möglich.
Vor allem betont Schmalenbach hier, im Anschluß teilweise an Osbahr, daß Betriebseinflüsse und Außeneinflüsse in der Erfolgsrechnung getrennt werden müssen.[2] Damit wird eine Isolierung des Betriebsgewinnes bezweckt, die dazu dienen soll, die Betriebsgebarung deutlich ersichtlich werden zu lassen.[3]

In der dynamischen Bilanztheorie rückt also die Gewinn- und Verlustrechnung mit ihren besonderen Größen Aufwand und Ertrag, die nicht zur speziellen Terminologie der Bilanz gehören, in den Mittelpunkt und ist nicht nur wie nach statischer Bilanzauffassung ein Zusatz zur Bilanz, der zwar buchhaltungstechnisch mit ihr verknüpft ist, zur Erfüllung ihrer Aufgabe aber nicht erforderlich ist und deshalb auch fehlen könnte.
Der Ausbau der Gewinn- und Verlustrechnung im Gesetz geht deswegen auch hauptsächlich auf Schmalenbachs Bilanzauffassung zurück.[4]

g) Die Berechnung des Erfolges

Erfolg ist nach dynamischer Bilanzauffassung der Unterschied zwischen Aufwand und Leistung (Ertrag), gemessen an Ausgaben und Einnahmen,[5] wobei zunächst Wertänderungen als nicht vorhanden angenommen werden.
Die dynamische Bilanztheorie setzt also statische Wirtschaftsverhältnisse vor-

---

1) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.51
2) vgl. z.B. Dyn. Bilanz, 4. Aufl. 1926, S. 274 ff.; 13. Aufl. 1962 S. 211 ff.
3) Diese Forderung hat im Gesetz ab 1931 insoweit Anerkennung gefunden, als heute ordentliche und außerordentliche Aufwendungen und Erträge gesondert auszuweisen sind.
4) Dies gilt, obwohl auch die statische Bilanzlehre in ihrer Fortentwicklung den Versuch unternommen hat, die Gewinn- und Verlustrechnung über die buchtechnische Beziehung hinaus in einen systematischen Zusammenhang mit der Bilanz zu bringen und dabei entsprechende Gliederungsgrundsätze für die Gewinn- und Verlustrechnung aufstellte.
5) Der Erfolg soll dabei den Grad der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zeigen.

aus. Daß es solche aber heute praktisch nicht mehr gibt, liefert einen Hauptansatzpunkt für die Kritiker der dynamischen Bilanz. [1]

2. Die finanzwirtschaftliche Bilanz Ernst Walbs

a) Geschichte

Ihre erste Weiterentwicklung erfährt die dynamische Bilanzauffassung in der Bilanzlehre Ernst Walbs. [2]
Ziel der Bilanz ist nach Walb die Ermittlung des finanzwirtschaftlichen Erfolges mit dem untergeordneten Nebenzweck, die Vermögenslage der Unternehmung nachzuweisen. Erfolg wird dabei definiert als "das zeitliche Mehr oder Weniger am geldmäßig bestimmten Unternehmungskapital". [3]
Nach Walb ist die Bilanz jedoch nicht mehr wie noch bei Schmalenbach ein großes transitorisches Konto, ein Hilfsmittel der Erfolgsrechnung, sondern sie ermöglicht getrennt und unabhängig von der Erfolgsrechnung die Ermittlung des Periodenerfolges. [4]

b) Grundlagen der Theorie (Funktion der Bilanz)

Walb betont neben der Funktion der Erfolgsermittlung hauptsächlich die Funktion der Bilanz, finanzwirtschaftliche Auswertungen zu ermöglichen. Dabei stellt er einmal die Frage nach der Herkunft und dem Verbleib der Mittel und strebt zweitens danach, nicht die formelle, sondern die materielle, d.h. die wahre Liquidität, festzustellen. [5]

c) Formalaufbau

Walb leitet nicht wie Schmalenbach den formalen Bilanzinhalt aus der Gegenüberstellung der beiden Kategorien "Ausgaben und Einnahmen" und "Aufwand und Leistungen" her, sondern er deutet diese Reihen in Zahlungsaus- und Zah-

---

1) vgl. Feuerbaum BB 1965, S.137
2) Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin-Wien 1926; Finanzwirtschaftliche Bilanz, 1. Aufl. 1943
3) s. Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl. 1966, S.23
4) vgl. Wöhe S.634
5) vgl. Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl. 1966, S.33

lungseingänge sowie Leistungsaus- und Leistungseingänge um. Dabei bildet er, da die Vorgänge verrechnungstechnisch auf Konten dargestellt werden, zwei Kontengruppen, nämlich die der Zahlungs- und die der Leistungsreihe.
Die Konten der Zahlungsreihe umfassen die Konten Kasse, Debitoren, Wechsel, Hypotheken, Obligationen, Kapital und dergleichen. Die Konten der Leistungsreihe umfassen alle übrigen Konten, nämlich Konten für Sachgüter und immaterielle Güter wie Waren, Maschinen, Gebäude, maschinelle Anlagen, Patente, und sämtliche Erfolgskonten.

d) Bewertung

Durch die Verknüpfung mit den Einnahmen und Ausgaben der Vergangenheit sieht Walb den Anschaffungswert als das "dominante Bilanzwertprinzip"[1] an. Die Bilanz wird also nicht vom Tageswert, sondern vom Anschaffungswert beherrscht.[2]
Walb ist für offene Reserven, weil sonst die finanzwirtschaftliche Auswertung der Bilanz beeinträchtigt wird. Für die praktische Handelsbilanz befürwortet er jedoch die maßvolle Bildung von stillen Reserven und läßt auch das Niederstwertprinzip als Ausfluß des allgemeinen Vorsichtsprinzips gelten.
Walb tritt für die geldmäßige Kapitalerhaltung ein, was aus der Auffassung, daß die Bilanz eine Geldrechnung ist, folgt. Der Erfolg ist geldmäßig definiert als Geldkapitalrente.
Die gütermäßige Kapitalerhaltung läßt Walb in Nebenrechnungen für zukunftsorientierte Kalkulationszwecke zu.
Die geldmäßige Kapitalerhaltung durch den Ansatz von Anschaffungswerten wird in Zeiten von Geldwertänderungen nicht mehr als nominelle Kapitalerhaltung, sondern als reale Kapitalerhaltung gefordert, wobei als Maßstab für die Geldwertschwankungen Warenindices genommen werden.

---

1) s. Heinen S. 49
2) Eine Ausnahme bilden die spekulativen Vorräte, die mit Tageswerten bewertet werden sollen; vgl. die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, 1926, S. 375.

3. Die eudynamische Bilanz Sommerfelds

Die von Sommerfeld entwickelte Bilanzauffassung[1] geht ebenso wie die dynamische Bilanz Schmalenbachs davon aus, daß die Bilanz der Erfolgsermittlung zu dienen hat.
In der Auffassung des Erfolgsbegriffs weicht Sommerfeld jedoch von Schmalenbach ab. Er vertritt die Ansicht, daß als Bilanzgewinn erst das in Erscheinung treten kann, "was nach der Erhaltung des Nominalkapitals und der Erhaltung der Sachsubstanz sowie der Mehrung der Lebenskraft der Unternehmen im Gleichauf mit der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung verbleibt"[2] und wird somit zum Schöpfer des Prinzips der "qualifizierten Substanzerhaltung".

Gewinn ist also nur der Betrag, der verbleibt, nachdem ein fortschrittlicher Betriebsausbau gesichert ist. Sommerfelds Theorie ist daher weniger für die Gewinnermittlung als für die Gewinnverwendung von Bedeutung.[3]

a) Formalaufbau

Der Formalaufbau entspricht im wesentlichen dem Schmalenbachs. Doch führt Sommerfeld besondere Rücklagearten in die Bilanz ein und erklärt ihr Wesen und ihre Verwendungsmöglichkeiten. In diesen Punkten liegen die wichtigsten Erkenntnisse von Sommerfelds eudynamischer Bilanzlehre.[4]

b) Bewertung

Da Sommerfeld für eine "qualifizierte Substanzerhaltung" eintritt, fordert er gesteigerte Vorsicht bei der Bewertung, d.h. den Ansatz nur solcher Werte, die sich mit Sicherheit am Tage der Bilanzaufstellung realisieren lassen. Um zu vermeiden, daß die verschiedenen Rücklagen zu Fehlinvestitionen in Form von Betriebserweiterungen verleiten, schlägt er eine zweckentsprechende Rücklagenpolitik vor.

---

1) vgl. Sommerfeld: Bilanz (eudynamisch), in HwB der BW, 1. Band Stuttgart 1926, Sp.1340 ff.
2) s. Heinen S.49
3) vgl. Hertlein-Meisner S.17
4) vgl. Heinen S.52

4. Die pagatorische Bilanz Kosiols

Eine systematische Weiterentwicklung der Grundauffassung Schmalenbachs und der Gedankengänge Walbs stellt die pagatorische Bilanzauffassung Kosiols dar.[1)]
"Pagatorisch" bedeutet dabei "auf Zahlungsvorgängen beruhend, mit Zahlungen zusammenhängend".[2)]
Die pagatorische Rechnungstheorie umfaßt eine systematisch geschlossene und einheitlich fundierte Buchhaltungs-, Konten-, Bilanz- und Bewertungstheorie, die durch die Idee der pagatorischen Erfolgsrechnung miteinander verknüpft werden.
Die pagatorische Erfolgsrechnung versucht, das wertmäßige Ergebnis des realen Erzeugungsprozesses festzustellen. Dabei werden alle Buchungs- und Bilanzbegriffe durch Zahlungsbegriffe ausgedrückt, so daß sich der pagatorische Erfolg in gleicher Höhe als Differenz von Ertragseinnahmen und Aufwandsausgaben oder von Ertrag und Aufwand ergibt.

a) Formalaufbau

Da Kosiol die Bilanz lediglich aus Geldumsätzen erklärt, kommt er mit nur einer Kontenreihe, der Zahlungsreihe, aus, was gegenüber der Bilanzauffassung Walbs mit ihrer Zwei-Kontenreihentheorie einen Vorteil darstellt.[3)]

b) Bewertung

Hier fordert Kosiol eine konsequente Verknüpfung der Bewertung mit der Erfolgsrechnung und der Buchhaltung. Er führt deshalb die Bewertung auf das Prinzip des Ansatzes des Zahlungswertes, d.h. prinzipiell des Anschaffungswertes zurück; der Herstellungswert ist nur ein Sonderfall des Anschaffungswertes.
Diese Auffassung bedeutet eine Anerkennung des Prinzips der nominellen Kapitalerhaltung.
Wegen des pagatorischen Strukturcharakters der Bilanzrechnung lehnt Kosiol

---

1) vgl. Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Aufl. 1949
2) s. Kosiol in Lexikon des kaufm. Rechnungswesens, Band 3, Stuttgart 1956, Sp. 2077
3) vgl. Münstermann ZfB 1966, S. 518

stille Reserven ab und fordert die Methode der offenen Rücklagen, da nur sie ermöglicht, "bei Sachwertschwankungen und zyklischen Geldwertänderungen, sogar bei schwach fortschreitender Geldentwertung, die Substanzerhaltung zu erleichtern, wobei allerdings der tatsächliche Vorgang der Wiederbeschaffung von der Rechnungsmaßnahme noch zu trennen ist, ohne daß die pagatorische Erfolgsermittlung als generell-vergleichbare Nominalrechnung aufgegeben zu werden braucht."[1]

III. Die organische Bilanzauffassung

a) Geschichte und Hauptvertreter

Der Begründer der organischen Bilanztheorie ist Fritz Schmidt. Er hat die organische Bilanztheorie, die gleichzeitig auch einen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Konjunkturlehre liefern soll, unter dem Eindruck der großen Inflation nach dem ersten Weltkrieg entwickelt und sie zunächst in seiner Schrift "Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft" (1921), seit 1929 "Die organische Tageswertbilanz", niedergelegt. Weitere Vertreter dieser Bilanzauffassung sind Pape und Severing.

b) Grundlagen der Theorie

Die organische Bilanzauffassung geht von folgenden Grundsätzen aus:

1. Der wirtschaftliche Betrieb ist dienendes Glied des Volksganzen;
2. Erzeugung und Verbrauch müssen auch bei Wertsteigerung oder Wertsenkung gleich sein.
3. Die Produktionskraft der Betriebe muß erhalten bleiben.
4. Die Liquidität der Betriebe muß erhalten bleiben.
5. Scheingewinne müssen aus der eigentlichen Erfolgsrechnung ausgeschieden werden.[2]

---

1) s. Kosiol in Lexikon des kaufm. Rechnungswesens, 2. Aufl. 1967, Sp. 2113

2) Schmidt trennt deshalb den Erfolg in eigentlichen Umsatzerfolg und uneigentlichen Erfolg aus Wertänderungen im Wiederbeschaffungspreis des ruhenden Vermögens, der in einem besonderen Wertberichtigungskonto

6. Die Bilanz muß wahr und klar sein.
7. Geldgeber, Belegschaft und der Betrieb als Ganzes müssen geschützt werden.

Schmidt nennt zwei Ziele der Bilanzierung, nämlich eine richtige Vermögens- und eine richtige Erfolgsrechnung.[1] Aus dem Verhältnis der beiden Größen Vermögen und Gewinn errechnet sich die Rentabilität, die nach Schmidt Maßstab für die volkswirtschaftliche Kapitallenkung ist. Dabei soll die Bilanz darüber Rechenschaft abgeben, ob das Unternehmen seine Produktionskraft und seine Bedeutung im Rahmen der Gesamtwirtschaft erhalten hat, was zur Forderung der Betriebserhaltung (Substanzerhaltung)[2] in ihrem realen Sinne führt. Auf diesen Punkt legt Schmidt besonderen Wert.

c) Formalaufbau

Schmidt verlangt zunächst aus dem Grundsatz der Wahrheit abgeleitet die Vollständigkeit der Bilanz. Dazu gehört nach seiner Ansicht auch eine sachgemäße Gliederung der Gesamtziffern. Die bewußte Zusammenziehung mehrerer Posten dient der Unwahrheit, doch begnügt sich Schmidt mit einer Gliederung in größere Vermögens-, Kosten- und Erlösgruppen.[3] Dabei soll ersichtlich sein, ob dem von Schmidt zur Sicherung der Liquidität vertretenen Prinzip der Wertgleichheit in der Bilanz, wonach die realen Sachwerte durch Eigenkapital, die nominalen Geldwerte durch Fremdkapital zu decken sind, Rechnung getragen ist. Auch die Erfolgsrechnung soll vollständig sein, "damit alle Aufwendungen und alle Kosten unverkürzt durch die übliche Saldierung in ihr erscheinen und aus der Gestaltung der einzelnen Kostenfaktoren ein Urteil gewonnen werden kann, welchen Quellen der Gewinn entstammt".[4] Die Kosten- und Erlösgliederung soll dann bei Vergleich mehrerer Perioden die Ursachen für Schwankungen des Gewinnes erkennen lassen.

---

laufend erfaßt wird. Damit bringt Schmidt den Betrieb nicht nur in eine Verknüpfung mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, sondern bezweckt zugleich auch seine substanzielle Erhaltung. Schmidt erstrebt dabei eine Ermittlung des wirklich verteilungsfähigen Überschusses.

1) Schmalenbach (Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S. 45) kritisiert die dualistische Auffassung von der Bilanz als unwissenschaftlich, weil die Wertansätze in einer Bilanz, die eine Darstellung des Vermögens bezweckt, anders sein müßten als die einer Erfolgsermittlungsbilanz; vgl. dagegen z. B. Bouffier S. 33

2) Die Bedeutung von Schmidt liegt hauptsächlich darin, daß er diesen Gedanken der Substanzerhaltung in die Bilanzdiskussion einführte.

3) vgl. Schmidt S. 356

4) s. Schmidt S. 355

d) Bewertung

Um ihrer Doppelaufgabe gerecht zu werden, erstrebt die organische Bilanz vor allem eine beiden Zwecken gerecht werdende Bewertung. Sie ist also vor allem eine Bewertungslehre, wobei die Bilanzwerte des einzelnen Betriebs unter Berücksichtigung seines organischen Zusammenhanges mit der Entwicklung der ganzen Volkswirtschaft ermittelt werden sollen,[1] und die Bilanz auch ihrer Anlage nach Grundlage des betrieblichen Handelns sein und Erkenntnisse für eine vorteilhafte Kapitaldisposition liefern soll.

"Sie muß also vor allem wahr, unbedingt wahr, nach oben wie nach unten sein, damit sowohl der Unternehmer wie die Aktionäre, Gläubiger und die weitere Öffentlichkeit ein wahres Bild des Standes und durch Vergleich der Jahresrechnungen auch der Entwicklung erlangen."[2]

Schmidt fordert deshalb Ansatz der Anlageobjekte zum Reproduktionswert, d.h. dem Tagesbeschaffungswert und führt dazu aus:[3] "Unternehmungen, die aus stillen Reserven noch Dividende vortäuschen, erhalten Kapital, obgleich das volkswirtschaftlich schädlich ist und andere, die Scheinverluste buchen müssen, weil das Gesetz es verlangt, gehen ein oder verkümmern, obgleich sie tatsächlich gute Rente bringen und für die Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit höchsten Wert haben. Jede falsche Kapitalanlage aber bedeutet Minderung des Gesamtwohls."

Auch die realen Umsatzwerte sind zum Wiederbeschaffungswert zu bilanzieren, der allein der Maßstab dafür sei, welche Vermögenswerte der Gesamtwirtschaft für produktive Zwecke entzogen wurden.

Wertänderungen am ruhenden Vermögen, die durch Änderung der Preise oder gar nur des Geldwertes entstehen, sind dabei vom Umsatzerfolg, der sich aus der Differenz zwischen Erlös- und Wiederbeschaffungspreis ergibt, zu unterscheiden und gesondert auszuweisen.

Stille Reserven sind also in der organischen Bilanz nicht zulässig, weil sie sowohl dem Prinzip der Wahrheit wie dem der Vollständigkeit und dem des Tageswertes widersprechen. Die zum Ausgleich von Konjunkturschwankungen erforderlichen Reserven möchte Schmidt auf dem Konto Wertberichtigung erfassen. Auch schlägt er, um die Interessen des Betriebs zu berücksichtigen, vor, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ein Vetorecht für die Ausschüttung von Gewinnen einzuräumen. Aus Gründen der Kapitalerhaltung sind die Abschreibungen eben-

---

1) vgl. Heinen S. 57
2) s. Schmidt S. 355
3) s. Schmidt S. 355

falls vom Reproduktionswert des Bilanzstichtages vorzunehmen. Die Abschreibung muß nämlich nach Ansicht Schmidts den Reproduktionswert der Abnutzung darstellen, wenn der Betrieb in der nächsten Periode nicht besser oder schlechter dastehen will als vorher.

Die im HGB von 1897 bestehenden Bewertungsvorschriften nennt Schmidt vom Standpunkt seiner Bilanzlehre aus "Flickwerk übelster Art".[1] Er macht[2] selbst einen Formulierungsvorschlag für § 261 HGB, in dem er den Ansatz zum Wiederbeschaffungswert fordert.
Die Gesetzgebungsorgane haben aber über diesen Vorschlag nie ernsthaft diskutiert.

---

1) s. Schmidt S. 321
2) vgl. Schmidt S. 357

Teil 3

DAS BILANZRECHT

A) DIE DER BILANZ UND DEM BILANZRECHT ALLGEMEIN ZUGRUNDE LIEGENDEN PRINZIPIEN

Die von den einzelnen Bilanztheorien und vom Gesetzgeber erstrebten Zwecke der Rechnungslegung können nur erreicht werden, wenn bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmte, sich je nach der Theorie bzw. dem Zweck unterscheidende Prinzipien beachtet werden.
Es gibt jedoch einige Grundsätze, deren Befolgung in gleicher Weise vom Gesetz und von allen Bilanztheorien gefordert wird und die teilweise schon vor der Entstehung der Bilanztheorien Gültigkeit hatten.
Sie entstanden aus der Übung ehrbarer Kaufleute, wurden zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und haben zum Teil ihren Niederschlag in ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften gefunden.
Allgemein anerkannt ist dabei zunächst, daß die Bestände bzw. der Erfolg eines Unternehmens in Geld gemessen werden; für die Bilanz gilt also das Nominalprinzip.
Weiter gehören zu den allgemein gültigen Grundsätzen vor allem die Prinzipien der Bilanzwahrheit, der Bilanzklarheit und der Bilanzstetigkeit.[1)]

---

1) Die älteste mir bekannte teilweise Fassung dieser Grundsätze ist in Art. 656 des schweizerischen Obligationenrechts von 1881 enthalten, wo es heißt: "Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten."

I. Das Nominalprinzip

Das Geld ist grundsätzlich die operative Werteinheit im Unternehmen. Gewinn ist danach der Betrag, um den in der Schlußbilanz die Aktiva höher sind als die Passiva bzw. um den in der Gewinn- und Verlustrechnung die Erträge die Aufwendungen übersteigen.
Der Gewinn wird also nach allen Auffassungen nicht mengen-, sondern geldmäßig gemessen.[1)]
Nach der heute in der Betriebswirtschaftslehre wohl vorherrschenden Meinung, für deren Durchsetzung sich auch in Handels- und Steuerrecht erste Anhaltspunkte zeigen, liegt ein echter Gewinn allerdings erst dann vor, wenn der nominale Überschuß von einem realen Substanzzuwachs begleitet ist; fehlt ein solcher Substanzzuwachs, so liegt, auch wenn ein nominaler Überschuß ausgewiesen wird, lediglich ein Scheingewinn vor.
Es wird also in Zeiten der Geldentwertung überwiegend nicht nur die Erhaltung des geldziffernmäßig bestimmten Ursprungskapitals (nominelle Kapitalerhaltung) erstrebt; Ziel ist vielmehr die Substanzerhaltung,[2)] d.h. die Sicherstellung der Wiederbeschaffung der ursprünglich eingesetzten Gütermengen.[3)]

Damit soll die ursprüngliche Produktionskapazität erhalten bleiben. Die Ansichten darüber, wie dieses Ziel am besten zu erreichen sei, gehen jedoch auseinander.

---

1) Voraussetzung für die Messung des Vermögens und des Gewinns in Geld ist, daß die Bestände jeweils in Geldform festgestellt werden. Da jedoch in einem normalen Unternehmen die Vermögensobjekte am Bilanzstichtag überwiegend nicht in Geld-, sondern in Sachform vorliegen, entsteht die Notwendigkeit der Bezifferung der Nicht-Geldwerte, d.h. das Bewertungsproblem.

2) Walb nennt das materielle Kapitalerhaltung; vgl. Finanzwirtschaftliche Bilanz, 1966, S.19

3) Für die nominale Kapitalerhaltung sind aber z.B. Rieger und Kosiol.

II. Das Prinzip der Bilanzwahrheit

Weiter gilt allgemein das Prinzip der Bilanzwahrheit, zu dem auch der Grundsatz der Vollständigkeit gehört. Es ist ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung; § 149 AktG 1965 verweist dabei auf §§ 38 ff. HGB. Es dürfen also keine wirklichen Posten weggelassen und keine erfundenen Posten eingesetzt werden. Auch müssen die einzelnen Posten ihren Inhalt richtig bezeichnen.

Beim Prinzip der Bilanzwahrheit darf jedoch nicht vergessen werden, daß jede Bilanz teilweise auf Schätzungen beruht, in die der Faktor des allgemeinen wirtschaftlichen Risikos einbezogen werden muß. Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß der Begriff der sogenannten Bilanzwahrheit nicht rein objektiv ist, sondern seine nähere inhaltliche Bestimmung erst durch die ihm zugrunde liegenden betriebswirtschaftlichen Regeln erfährt.[1]
Dafür, daß auch der Gesetzgeber erkannt hat, daß es keine objektive Bilanzwahrheit gibt, spricht, daß er in § 149 AktG 1965 erstmals nur einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft "im Rahmen der Bewertungsvorschriften" verlangt.[2]
Aus dem Grundsatz der Bilanzwahrheit läßt sich also die Unzulässigkeit jeglicher stiller Reserven nicht ableiten; diese müßte vielmehr durch das Gesetz angeordnet werden. Die Betriebswirtschaftslehre forderte und fordert sie vor allem, um den Informationswert des Jahresabschlusses nicht zu beeinträchtigen und somit eine richtige Bewertung der Kapitalanteile zu ermöglichen.[3]

Zumindest eine wegen des unvermeidlichen Ermessensspielraumes erfolgende Bildung stiller Reserven läßt sich zwar kaum vermeiden; die Bildung darüberhinausgehender stiller Reserven ist jedoch, wenn sie nicht durch die Anwendung des Niederstwertprinzips bedingt ist, als Bildung willkürlicher stiller Reserven nach heutiger Ansicht nicht erlaubt, wenn ein Verstoß gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit vermieden werden soll. Das ergibt sich eindeutig aus §§ 153 - 155 AktG 1965.

---

1) vgl. Ballerstedt: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S. 128

2) Scherpf (vgl. S. 6) vertritt die Ansicht, daß die Bewertungsvorschriften ihrerseits einen Kompromiß aus der Forderung des Ausweises "richtiger" Vermögenswerte und der Forderung nach Sicherung der Unternehmen durch vorsichtige Bewertung darstellen.

3) vgl. Ballerstedt a.a.O. S. 128

Wo Willkür vorliegt, hört also die (wohl allein erreichbare subjektive) Bilanzwahrheit auf.[1]
Zu beachten ist allerdings, daß der Grundsatz der Bilanzwahrheit durch die lange Zeit beinahe unbeschränkt zulässige Bildung willkürlicher stiller Reserven viel von seiner Bedeutung verloren hatte; die Bilanz gewährte keinen möglichst sicheren und klaren Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaften mehr, da bewußt falsche Posten in die Handelsbilanz eingesetzt wurden.
Nach dem AktG 1965, das in Befolgung einer Forderung der Betriebswirtschaftslehre den Grundsatz der Bilanzwahrheit betont, ist dies aber nicht mehr möglich.

III. Das Prinzip der Bilanzklarheit

Außerdem wird allgemein die Beachtung des Grundsatzes der Bilanzklarheit gefordert. Er wurde seit § 260 b II HGB idF der Notverordnung von 1931 dem Bilanzrecht in Deutschland vorangestellt und soll den ebenfalls geforderten möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage gewährleisten.

Der Grundsatz, daß die Bilanz klar und übersichtlich aufzustellen ist, war aber schon lange vor der Notverordnung von 1931 rechtens[2] und ist einer der obersten gesetzlich festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.
Die Zulässigkeit unbeschränkter stiller Reserven bis zum AktG 1965 hat seine Bedeutung allerdings wie die des Grundsatzes der Bilanzwahrheit stark eingeschränkt.
Seine besondere Ausprägung hat der Grundsatz der Bilanzklarheit in den Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gefunden; auch § 40 HGB, wonach die Bilanz in Bundeswährung aufzustellen ist, beruht auf diesem Grundsatz.

---

1) Scherpf (vgl. S. 30) schlägt daher vor, auf den Grundsatz der Bilanzwahrheit zu verzichten und statt dessen nur von Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Willkürfreiheit zu sprechen.
2) vgl. Goldschmit § 260 b, 1

IV. Das Prinzip der Bilanzstetigkeit

Ein weiteres Prinzip, das sich allgemein durchgesetzt hat, ist das der Bilanzstetigkeit, d.h. der Bilanzverknüpfung = der Bilanzidentität, Bilanzkontinuität und der Bilanzkongruenz.[1]
Es knüpft unmittelbar an betriebswirtschaftliche Gegebenheiten an[2] und wurde besonders von Schmalenbach in den Vordergrund seiner Betrachtungen gestellt, da es eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse darstellt.
Nach diesem Prinzip muß der Abschluß bezüglich seiner Gliederung wie auch des Inhalts der einzelnen Bilanzpositionen und der angewandten Bewertungsregeln mit den Bilanzen der vorhergehenden Zeitabschnitte übereinstimmen (materielle Bilanzkontinuität).[3]
Vor allem aber muß die Schlußbilanz der vergangenen Periode der Eröffnungsbilanz der folgenden Periode entsprechen (formelle Bilanzkontinuität).

V. Das Prinzip der Vorsicht

Die bis jetzt genannten Grundsätze, hauptsächlich aber das Prinzip der Bilanzwahrheit, erfahren eine Modifikation durch den Grundsatz der Vorsicht,[4] aus dem sich weitere Prinzipien ableiten.
Das "jahrhundertealte"[5] Prinzip der Vorsicht besagt, daß der Kaufmann sich nicht reicher rechnen dürfe als er tatsächlich ist. Durch seine Anwendung soll vermieden werden, daß der Unternehmer selbst bzw. Außenstehende bei ihren Dispositionen jeweils von einer zu günstigen Situation, d.h. einem zu hohen

---

1) vgl. zu diesem Prinzip § 6 Ziff.1 S.5 EStG, wo die Höchstgrenze des Werts der Anlagen eine frühere Bewertung nicht übersteigen darf und § 160 II 4 AktG 1965, wonach jede Abweichung vom Prinzip der Bilanzstetigkeit im Geschäftsbericht erwähnt werden muß.
2) vgl. Ballerstedt a.a.O. S.128
3) Ausnahmen von diesem Prinzip sind aber rechtlich möglich, siehe z.B. das DM-Bilanzgesetz und § 160 II 4 AktG 1965.
4) vgl. Heinen S.65 ff.
5) s. Mellerowicz S.251

Bilanzvermögen, ausgehen. Seine entscheidende Bedeutung gewinnt der Grundsatz der Vorsicht jedoch bei der Frage, welcher Teil des tatsächlich erzielten Gewinns im Hinblick auf die Bedürfnisse des Unternehmens und der Gläubiger, die geschützt werden müssen, ausgeschüttet werden darf bzw. ausgeschüttet werden soll.

Es ist deshalb begreiflich, daß sich dieser Grundsatz in der juristischen Auffassung vom Zweck der aktienrechtlichen Bilanz, wo der Gesichtspunkt der Erhaltung des Unternehmens aus Gründen des Gläubigerschutzes im Vordergrund steht, im weitesten Umfang durchgesetzt hat. Er wurde durch Bewertungsvorschriften, Aktivierungsverbote usw. gesetzlich fixiert und hat von hier aus verstärkten Eingang in alle Bilanztheorien gefunden, in denen er ursprünglich nicht in derart weitem Umfang vorhanden war.

Man darf nämlich nicht vergessen, daß das Prinzip der Vorsicht, obwohl schon lange bekannt, anfänglich nicht, zumindest nicht in dem vom Gesetz seit 1884 vorgeschriebenen Umfang, Bestandteil der Bilanztheorien gewesen ist. Erst im Lauf der Zeit hat es sich weitgehend im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang in den einzelnen Bilanztheorien durchgesetzt.[1)]

Bei dieser Anpassung der Bilanztheorien an die gesetzlichen Vorschriften, die aus Gründen der praktischen Anwendbarkeit der Theorien vorgenommen wurde, bestehen jedoch Unterschiede gradueller Art. Dabei ist die statische Bilanzauffassung in ihrer modernen Form, die als Ausfluß des Gläubigerschutzgedankens das uneingeschränkte Niederstwertprinzip vertritt, am strengsten.[2)]

Auch die dynamische Bilanztheorie hat das Prinzip der Vorsicht jedoch heute praktisch in vollem Umfang anerkannt. Dazu war sie allerdings erst in der Lage, nachdem sie ihr ursprüngliches Hauptanliegen, nämlich die "richtige" Gewinnermittlung zum Zwecke der Betriebssteuerung, nicht mehr mit der gleichen Bestimmtheit wie ursprünglich vertrat und ebenfalls, auch wenn dies nirgends deutlich ausgesprochen wird, mehr auf die Ermittlung nur des verteilungsfähigen Gewinns abstellte. Deshalb mehren sich in der Betriebswirtschaftslehre in den letzten Jahren die Stimmen, welche das Vorsichtsprinzip, da es bei der

---

1) Dabei wurde aber m.E. zu Unrecht nicht beachtet, daß die Aktienbilanz nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie nicht Gewinnermittlungs-, sondern Gewinnverteilungsbilanz sein soll, was eine unterschiedliche Haltung in der Bewertungsfrage bedingt.

2) vgl. Mauve BB 1965, S.415; Le Coutre (vgl. Grundzüge der Bilanzkunde, 1949, S.111 und 114/115) geht dabei so weit, daß er auch gegen die bis zum AktG 1965 teilweise bestehende Gewohnheit, noch über das Niederstwertprinzip hinaus weitere stille Reserven zu bilden, keine Einwendungen erhebt.

abstrahierenden Betrachtung der Bilanz als eines Informations- und Steuerungsinstrumentes für die Unternehmensleitung keine Berechtigung habe, bei der Gewinnermittlung ausschalten und die Bilanz dadurch als Dispositionsinstrument für die Unternehmensleitung stärker nutzbar machen wollen.[1]
Das Prinzip der Vorsicht soll dann erst bei der Gewinnverteilung berücksichtigt werden.

1. Die Begründung für das Prinzip der Vorsicht

Der Schutz der Gläubiger und der Schutz des Unternehmens selbst sind die Gründe, die zur Bildung des Grundsatzes der Vorsicht geführt haben. Vorsichtige Bewertung und Bilanzierung waren deshalb in gewissem Umfang schon vor gesetzlicher Fixierung und Entstehung der Betriebswirtschaftslehre in der Praxis weithin üblich.
Hauptsächlich aus Gründen des Gläubigerschutzes wurden dieser Grundeinstellung entsprechende Regeln 1870 und 1884 in die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung der Aktiengesellschaften übernommen. Sie bezweckten die Erhaltung der Substanz der Gesellschaften und damit die Erhaltung des für die Gläubiger haftenden Vermögens, indem die Substanz gestärkt und Ausschüttungen vermindert werden.
Obwohl die verschiedenen Bilanztheorien zu verschiedenen Zeiten einzelne Bestandteile des Grundsatzes der Vorsicht ablehnten bzw. heute noch ablehnen,[2] so hat sich dieses Prinzip doch im Gesetz und diesem folgend in der Praxis und in der betriebswirtschaftlichen Theorie so durchgesetzt, daß man es weitgehend als allgemein anerkanntes, der Bilanz übergeordnetes Prinzip bezeichnen kann, das die Grundsätze der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit bis zu einem gewissen Grade wieder einschränkt.

---

1) vgl. z.B. Moxter ZhF 1962, S.625 ff.; Käfer: Die Bilanz als Zukunftsrechnung, Zürich 1962; Münstermann ZfbF 1966, S.521 ff.

2) vgl. z.B. die von der organischen Bilanztheorie bis heute geforderten Bewertungen zu Wiederbeschaffungspreisen.

2. Die Kritik am Prinzip der Vorsicht

Von betriebswirtschaftlicher Seite werden allerdings in letzter Zeit in erhöhtem Maße wieder Einwendungen gegen das Prinzip der Vorsicht erhoben.[1]

Die Kritiker des Prinzips der Vorsicht gehen davon aus, daß die absolute Höhe des Betriebsvermögens alle Beteiligten viel weniger interessiert als die Veränderungen des Bilanzvermögens und mit diesen die Entwicklungstendenzen. Bei Anwendung des Prinzips der Vorsicht werde aber immer gerade dann ein zu hoher Erfolg ermittelt, wenn das besonders unerwünscht sei.[2]
Der Vorsichtsgedanke hätte deshalb zwar seine Berechtigung bei der Frage, welcher Teil des tatsächlich erzielten Gewinns auch ausgeschüttet werden solle, nicht aber bei der Feststellung des tatsächlichen Gewinns, d.h. generell bei der Bilanzierung.[3] Ein möglichst zutreffend ermittelter, als Dispositionsinstrument, d.h. für interne Zwecke verwertbarer Erfolg, müsse ja nicht notwendig auch ausgeschüttet werden.
Der Grundsatz der Vorsicht habe nicht bei der Gewinnung der Dispositionsgrundlagen, sondern erst bei den Dispositionen selbst seine Berechtigung.[4] Erfolgsermittlung und Gewinnausschüttung müßten voneinander getrennt werden.[5]

Ein schon unter Berücksichtigung des Prinzips der Vorsicht ermittelter Gewinn habe nämlich keinerlei Aussagekraft und ergebe einen verzerrten Erfolgsausweis; die Bilanz sei nicht der Indikator der Unternehmensentwicklung, die sie eigentlich sein sollte.
Der Kaufmann wolle mit der Bilanz den Erfolg feststellen, den er tatsächlich erzielt habe und deshalb maximal ausschütten könne, nicht aber den Erfolg, dessen Ausschüttung bei Berücksichtigung aller Umstände gerade sinnvoll und

---

1) vgl. z.B. die auf der letzten Seite unter 1) genannten Autoren.
2) vgl. dazu die Ausführungen bei Moxter, ZfF 1962, S. 625
3) Schmalenbach (vgl. z.B. 11. Aufl. 1956, S. 84) hatte die Anerkennung des Prinzips der Vorsicht dagegen darauf gegründet, daß erstens die Erfolgsrechnung unsicher sei und daß zweitens ein zu hoch berechneter Gewinn gerade für die Betriebseigner wesentlich gefährlicher sei als ein zu niedrig berechneter Gewinn.
4) vgl. Münstermann ZfbF 1966, S. 529/530
5) vgl. auch Kosiol in Lexikon des Kaufmännischen Rechnungswesens, Stuttgart 1967, Sp. 2112

möglich sei.[1] Dieser Betrag sei nämlich von sonstigen Gegebenheiten, z.B. Liquiditätserwartungen, gewünschtem Unternehmenswachstum, Kapitalquellen usw. abhängig.[2]
Die Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinns ist auch, insbesondere was den im Aktiengesetz im Vordergrund stehenden Gedanken des Gläubigerschutzes betrifft, bei Unternehmen mit persönlich haftendem Inhaber oder Gesellschaftern weniger sinnvoll als gerade bei der Aktiengesellschaft.[3]
Auch was die Notwendigkeiten der Substanzerhaltung und Selbstfinanzierung betrifft, hat ein persönlich haftender Unternehmer bzw. Gesellschafter bei weitem nicht das gleiche Bedürfnis wie der Vorstand der Aktiengesellschaft, in der Bilanz nur den verteilungsfähigen bzw. entnahmefähigen Gewinn auszuweisen, da er im Bedarfsfall normalerweise die Möglichkeit haben wird, dem Betrieb zuviel entnommene Gewinne wieder zuzuführen bzw. seine Entnahmen entsprechend den betrieblichen Notwendigkeiten und Bedürfnissen zu drosseln.[4]

Die Bilanz des Einzelkaufmanns sollte vielmehr m.E. in erster Linie Gewinnermittlungsbilanz im betriebswirtschaftlichen Sinne bleiben und nicht in eine "Gewinnentnahmebilanz" umgewandelt werden; man müßte m.E. wieder zu dem anfänglich vertretenen, dann aber aufgegebenen Standpunkt zurückfinden, daß die Aktienbilanz des Gesetzes, da sie eine Gewinnverteilungsbilanz ist, eben doch artverschieden von den sonstigen Bilanzen ist.
Das schließt die Erstellung einer daneben stehenden "Gewinnermittlungsbilanz" durch den Vorstand für seine eigenen, internen Dispositionszwecke nach den für die Bilanzen sonstiger Unternehmen geltenden Regeln nicht aus.
Es besteht aber m.E. keine Notwendigkeit, trotz der großen Bedeutung und der Anzahl der Aktiengesellschaften allgemein die Bilanzierungspraxis und die

---

1) Dem widersprechen auch nicht die in der betriebswirtschaftlichen Diskussion der letzten Jahre in den Vordergrund getretenen Bemühungen um die Ermittlung des "ökonomischen Gewinns", d.h. des Gewinns, der aus der Unternehmung entnommen werden kann, ohne ihre zukünftige Wachstumschance zu beeinträchtigen. Trotz dieser Definition ist dieser Gewinn nämlich nicht identisch mit dem üblichen handelsrechtlichen Begriff des verteilungsfähigen Gewinns; nach der Art der Ermittlung und ihrem Inhalt laufen beide Begriffe sogar so weit als möglich auseinander.

2) vgl. Moxter ZhF 1962, S.630

3) Schon Simon (vgl. 3. Aufl. 1899, S.5) bezeichnet die Feststellung des verteilungsfähigen Gewinns als eine Aufgabe, welche nur für die Aktiengesellschaften praktische Bedeutung habe.

4) Dabei wird allerdings ein sorgfältiger Kaufmann, wie er vom HGB verlangt wird, vorausgesetzt, der bei den Entnahmen nicht bis an die Grenze des

Bilanztheorien an deren besonderen, im Gesetz betonten Notwendigkeiten und Bedürfnissen in Bezug auf die Gewinnverteilung und den Gläubigerschutz auszurichten.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte deshalb nicht wie gegenwärtig der ausschüttbare Erfolg die Bewertung bestimmen; vielmehr müßte umgekehrt eine "richtige", d.h. so weit als möglich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung, den eigentlichen Periodenerfolg bestimmen, wobei auch alle durch die gegenwärtigen Dispositionen verursachten künftigen Auswirkungen in die Bilanz mit einbezogen werden müßten.[1]

Auch wenn es heute vielleicht andere und bessere Mittel als den Jahresabschluß für die Betriebssteuerung gibt, sollte man nämlich die Indikatorfunktion des Gewinns doch nicht in der heute üblichen Weise vernachlässigen.[2]

Der Grundsatz der Vorsicht, der bei der Gewinnermittlung zu der Inkonsequenz führt, daß die Erfassung des Aufwands bereits im Zeitpunkt seiner Verursachung, die Erfassung des Ertrages dagegen erst im Zeitpunkt seiner Realisierung erfolgt,[3] müßte und dürfte erst in einer neben der Erfolgsermittlungsbilanz zu erstellenden Verteilungsbilanz berücksichtigt werden, da man anders den verschiedenen Rechnungszielen - Ermittlung des tatsächlich erzielten bzw. des ausschüttbaren Gewinnes - nicht gerecht werden kann. "Feststellung des ausschüttbaren Gewinns und die Erfolgsmessung sind zwei verschiedene Rechnungsziele, die jeweils eine unterschiedliche Ausgestaltung des Jahresabschlusses bedingen."[4]

Für die Zwecke des Aktiengesetzes allerdings ist eine ausschließlich auf der Grundlage von Schätzungswerten erstellte, das Prinzip der Vorsicht nicht berücksichtigende Bilanz nicht brauchbar, da sie kaum auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Sie ist deshalb für eine Rechenschaftslegung, die der Aktiengesetzgeber ebenfalls mit der Bilanz erstrebt, nicht geeignet und kann jedenfalls

---

gerade noch möglichen geht und das Entnommene unwiederbringlich verbraucht.

1) vgl. Münstermann ZfbF 1966, S. 522

2) ähnlich Moxter ZhF 1962, S. 631

3) Ebenso unlogisch ist an und für sich, daß das Niederstwertprinzip bei der Bewertung von zwei verschiedenen Werten immer den niedrigsten aussucht (vgl. Schmalenbach 4. Aufl. 1926, S. 177). Beide Verfahren werden erst logisch durch das Prinzip der Vorsicht.

4) s. Münstermann ZfbF 1966, S. 522

nur betriebsinterne Bedeutung haben.[1]
Das Prinzip der Vorsicht stand deshalb auch, da der Gesetzgeber an seinem Hauptzweck, der Feststellung nur des verteilungsfähigen Gewinns, festgehalten hat, bei den Beratungen zum AktG 1965 nie in Frage.[2] In der zu veröffentlichenden aktienrechtlichen Bilanz, die unter Berücksichtigung der Gedanken der Rechenschaftslegung und des Gläubigerschutzes den ausschüttbaren Gewinn aufzeigen will, wird der Grundsatz der Vorsicht auch in Zukunft seine Bedeutung behalten.[3] "Der Hauptzweck der aktienrechtlichen Bilanz, die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinnes unter Berücksichtigung des Gläubigerschutzes, verhindert ... eine volle Anpassung der aktienrechtlichen Bilanzie-

---

1) Auch die Bilanzierung nach der ökonomischen Gewinnkonzeption führt zwar zu einer einwandfreien Erfolgsmessung; für die Zwecke des Gesetzgebers ist eine derartige Bilanzierung aber nicht praktikabel, weswegen praktisch auch niemand den ökonomischen Gewinnbegriff, wie er sich aus der Theorie ergibt, unmodifiziert auf die Bilanzierung anwenden will, da eine objektive Nachprüfbarkeit der Gesamtwertberechnung und der Zukunftsschätzung nicht möglich ist (vgl. Schneider bei der Diskussion der Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft am 1. Juli 1966 in Köln, ZfbF 1966, S.574).

2) vgl. Claussen, AG 1968, S.2

3) Die Bedeutung des Grundsatzes der Vorsicht wird auch in der Bestimmung des § 149 I 2 des AktG 1965 klar, wonach der Jahresabschluß nur insoweit einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft geben muß, als es im Rahmen der Bewertungsvorschriften, in denen der Grundsatz der Vorsicht doch in erster Linie zum Ausdruck kommt, möglich ist. Damit wird noch einmal gesagt, daß der Grundsatz der Vorsicht das Prinzip der Bilanzwahrheit in Bezug auf die aktienrechtliche Bilanz modifiziert. Die zu veröffentlichende aktienrechtliche Bilanz ist nämlich nur und solange sinnvoll, als sie nachprüfbar ist. Deswegen kann auch der "ökonomische Gewinn" nur für eine interne Bilanzierung Bedeutung haben. Das ergibt sich auch daraus, daß bei der Bilanzierung nach dem ökonomischen Gewinnbegriff zwar künftige, noch nicht verwirklichte Verluste vorweggenommen werden (Imparitätsprinzip), in gewissen Fällen aber gegen das Realisationsprinzip (Nichtberücksichtigung noch nicht verwirklichter Gewinne) verstoßen wird. Eine nach derartigen Gesichtspunkten erstellte Bilanz ist aber für die Gewinnausschüttung, der die zu veröffentlichende aktienrechtliche

rungsbestimmungen an die Grundsätze dynamischer Bilanzierung, d.h. einen richtigen, periodengerechten Erfolgsausweis."[1]

3. Die Bestandteile des Prinzips der Vorsicht

Zu untersuchen ist jedoch, welche Bestandteile des Prinzips der Vorsicht heute allgemein anerkannt sind.
Nach Gessler[2] ist der Grundsatz der Vorsicht entweder nur der Oberbegriff für drei aus ihm abgeleitete Grundsätze (Anschaffungswertprinzip, Niederstwertprinzip, Prinzip der Berücksichtigung unrealisierter Verluste), oder er bedeutet, daß bei der Bewertung alle im Zeitpunkt der Bewertung erkennbaren den Wert des Gegenstandes beeinträchtigenden Faktoren zu berücksichtigen sind.
Schließlich könne man in ihm nur eine Richtschnur für die Wertansätze sehen, daß nämlich beim Wertansatz von Gegenständen nicht die obere, sondern die untere Schätzungsgrenze maßgeblich sein solle.
Der Grundsatz der Vorsicht bedeutet zunächst, daß bei der Schätzung der Rückstellungen, Delkredere-Wertberichtigungen, Abschreibungen usw. vorsichtig vorgegangen und im Zweifelsfall die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres belastet wird.
Darüberhinaus sind m.E. Bestandteile des Grundsatzes der Vorsicht lediglich das Imparitäts- und das Realisationsprinzip sowie das Niederstwertprinzip;[3] nicht dagegen darf hierher das Reserveprinzip gezählt werden.

Bilanz ja ebenfalls dienen soll, nicht brauchbar (vgl. jedoch den interessanten Diskussionsvorschlag von Schneider, a.a.O. am Ende).

1) s. Meier ZfbF 1966, S.543

2) vgl. Gessler in: Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht; in Festschrift 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965, 1965, S.156/157.

3) Für interne Zwecke wird teilweise allerdings trotz des damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwandes eine von den aktienrechtlichen Vorschriften abweichende, die genannten Grundsätze nicht beachtende, auf echten "dynamischen" Prinzipien beruhende Bilanz aufgestellt (vgl. Meier ZfbF 1966, S.542), die als Wirtschaftlichkeitsmesser dienen soll und nicht von Verteilungsrücksichten, Gläubigerinteressen usw. beeinflußt ist.

a) Das Imparitätsprinzip und das Realisationsprinzip

Bestandteil des Grundsatzes der Vorsicht ist zunächst das Imparitätsprinzip, zu dem wiederum das Realisationsprinzip gehört.
Imparität bedeutet die Nichtberücksichtigung noch nicht verwirklichter Gewinne (Realisationsprinzip[1])) und die Berücksichtigung noch nicht realisierter, aber bereits erkennbarer Verluste.[2])
Aus dem Gedanken nämlich, daß jede Ermittlung eines ausschüttbaren Jahresgewinns nichts anderes ist als die Feststellung einer Abschlagszahlung auf den Gesamtgewinn, ergibt sich, daß in die Abschlagszahlung nur diejenigen Teile des augenblicklich vorhandenen Vermögens einbezogen werden dürfen, die das dem Nominalkapital entsprechende Vermögen übersteigen. Zukünftige, noch nicht sichere Gewinne können daher nicht in die Berechnung des ausschüttbaren Gewinns einbezogen werden.[3])

b) Das Niederstwertprinzip[4])

Ein weiterer, sich aus dem Realisations- und Imparitätsprinzip ergebender Bestandteil des Grundsatzes der Vorsicht ist das Niederstwertprinzip.[5])
Es besagt, daß von allen in Frage kommenden Werten, z.B. Anschaffungs-, Wiederbeschaffungs-, Veräußerungswert[6]) usw., in der Bilanz stets der niedrig-

---

1) Schmalenbach (vgl. Dyn. Bilanz, 4. Aufl. 1926, S.124) begründet dieses Prinzip damit, daß es äußerst unbequem und dazu noch unsicher sei, wenn man die bei Abschluß einer Periode in Ausführung begriffenen Leistungen mit ihrem anteiligen Gewinn berechnen wollte. Eine Leistung sei, solange sie noch nicht vollendet wäre, bis zu ihrer Vollendung vielen Zufälligkeiten ausgesetzt; es sei nichts Außergewöhnliches, daß sich unerwartete Schwierigkeiten ganz besonders im letzten Teil der Ausführung einer Arbeit und oft sogar noch bei der Ablieferung zeigten. In diesem Dilemma verzichte die praktische Erfolgsrechnung lieber auf die Gewinnanrechnung auf unvollendete Leistungen und warte die Vollendung ab.
2) Grundsatz der Antizipation zukünftiger Verluste.
3) vgl. Albach BB 1966, S.378; es ist aber m.E. nicht einzusehen, warum sie nicht für innerbetriebliche Dispositionen wie Umstellung der Fertigung, Wechsel des Handelsprodukts usw. Berücksichtigung finden sollten.
4) Dieses Prinzip war schon in Art. 644 ALR II. 8 enthalten.
5) Ein Preisfall wird bilanziell berücksichtigt, ein Preisanstieg dagegen nicht.
6) Wiederbeschaffungs- und Veräußerungswert können auseinanderfallen.

ste anzusetzen ist.[1] Dieser niedrigste Wert darf aber nicht unterschritten werden.
Bei Anwendung dieses Prinzips[2] kann der Kaufmann sicher sein, daß er dieses Vermögen und diesen Gewinn tatsächlich erzielt hat und seinem Unternehmen entziehen kann.[3]

4. Das Reserveprinzip

Nicht zum Grundsatz der Vorsicht gehört aber m.E. das Reserveprinzip. Dieses Prinzip stellt es einer Unternehmensleitung frei, aus Gründen der finanzwirtschaftlichen Stärkung die an sich erfaßbaren Niederstwerte beliebig zu unterschreiten, um so für die Zukunft vorzusorgen. In einer so gestalteten Bilanz kommt also die finanzwirtschaftliche Planung zum Ausdruck.
Im AktG 1965 hat sich jedoch die Ansicht durchgesetzt, daß diese Willkürreserven, die auch dem Prinzip der Bilanzwahrheit widersprechen, nicht mehr zugelassen werden sollten[4] und die finanzwirtschaftliche Planung auch mittels offener Reserven geschehen kann. Ein Verstehen des allgemeinen Vorsichtsprinzips als Reserveprinzip, d.h. als grundsätzliche Bewertungsfreiheit nach unten, ist damit nicht mehr möglich.[5]
Das "Prinzip der finanzwirtschaftlichen Vorsicht",[6] das bewußte und absicht-

---

1) vgl. dazu die Ausführungen von Koch, Wpg 1957, S.1 ff.
2) Zu beachten ist aber, daß das Niederstwertprinzip in Ländern außerhalb Deutschlands nicht überall allgemeine Gültigkeit hat, auch nicht als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung; vgl. Meier in ZfbF 1966, S.534
3) Die Berechtigung dieses Prinzips für innerbetriebliche Zwecke ist jedoch zweifelhaft.
4) Schon 1899 hatte das RG (vgl. RGZ 43, 123 ff. (127)) die Ansicht vertreten, daß eine durch willkürliche Festsetzung künftiger Preise der wirklichen Geschäftslage nicht entsprechende Minderbewertung gegen Art.31 ADHGB verstoße. Diese Rechtsprechung wurde aber in der Folgezeit von der Praxis immer weniger beachtet; auch das RG hat dann später unter Aufgabe seiner ursprünglichen Haltung die Bildung willkürlicher stiller Reserven in praktisch unbegrenztem Umfang zugelassen; Wendepunkt ist wohl die Entscheidung RGZ 116, 119 ff.
5) vgl. dazu Gessler in 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890-1965, S.158
6) s. Heinen S.73

liche Niedrig-Bemessung des Gewinns zu dem Zweck erstrebt, stille Kapitalreserven zu bilden, kann m.E. heute nicht mehr als ein der Bilanz zugrunde liegendes bzw. sie modifizierendes Prinzip angesehen werden.[1]
Damit sind nicht alle stillen Reserven ausgeschlossen, da sich solche ja auch aus unvermeidlichen Schätzungsfehlern und aus der Anwendung des Niederstwertprinzips ergeben, die dem psychologischen Urgrund der stillen Reserven ("sich nicht reich rechnen wollen") in genügendem Maße Rechnung trägt.

---

1) so aber noch Heinen 4. Aufl. 1968, S.89

B) DER EINFLUSS DER BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE AUF DIE GESETZLICHEN GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN

Die für den Jahresabschluß bestehenden Gliederungsvorschriften lassen sich einteilen in:[1)]
Die generellen Gliederungsvorschriften für die Bilanz,
die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernbilanz,
die generellen Gliederungsvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung und
die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

I. Die Bedeutung der Gliederungsvorschriften in der Betriebswirtschaftslehre

Die Betriebswirtschaftslehre versteht unter Bilanzgliederung:[2)]

a) Sachgemäße Bezeichnung, Detaillierung und Zusammenfassung der Bilanzpositionen
b) Bildung von Gruppen und Anordnung der Einzelposten in Gruppen sowie getrennte Darstellung von Aktiven und Passiven
c) Äußere Kennzeichnung der Bilanzpositionen durch räumliche Anordnung, Überschriften und Bezifferung sowie sonstige schreib- und drucktechnische Mittel der Hervorhebung.

In der Bilanz stehen sich gegenüber auf der linken Seite die Aktiva, auf der rechten Seite die Passiva.
Die Aktivseite zeigt die Zusammensetzung des Anlage- und Umlaufvermögens mit seinen verschiedenen Teilen und gewährt damit einen Einblick in die Vermögensstruktur.
Die Passivseite zeigt die Verbindlichkeiten, welche die Unternehmung einging,

---

1) vgl. Eßer AG 1965, S.311
2) s. Heinen 1960, S.87

um die Aktiva beschaffen zu können sowie das Kapital, das zur Deckung der Aktiva von dem oder den Unternehmensinhabern eingebracht wurde. Sie zeigt dabei den Aufbau des Kapitals, die Zusammensetzung von Eigen- und Fremdkapital und bei beiden Kapitalgruppen den Anteil ihrer verschiedenen Arten.

Betrag und Struktur des Kapitals zeigen dem Betrachter die der Unternehmung zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung stehenden Kapitalkräfte, die Finanzierung,[1] die hauptsächlich auch für Liquiditätsbetrachtungen bedeutsam ist.[2]

Die Gesamtschau der Bilanz zeigt das Verhältnis von aktiven und passiven Beständen zu einem bestimmten Zeitpunkt.
Der Unternehmensleitung sowie dem Außenstehenden gibt die Bilanz dadurch Aufschluß auf die Frage, wie das Kapital beschafft (Passivseite) und wie es investiert wurde (Aktivseite). Der Aufbau sowohl des Kapitals als auch der des Vermögens wiederum wirkt sich auf den Erfolg und die Sicherheit der Unternehmung aus.[3]
Aus diesen Gründen hat sich bei jeder Aktienrechtsreform, den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre folgend, in zunehmendem Maße das Bestreben gezeigt, durch weitgehende Aufteilung der einzelnen Posten den Jahresabschluß möglichst klar, durchsichtig und aufschlußreich zu gestalten. Die Forderung nach Bilanzklarheit und einer deshalb erforderlichen weitgehenden Aufgliederung ist auch (s. o.) Bestandteil aller Bilanztheorien, auch wenn sie nicht überall mit derselben Deutlichkeit hervorgehoben wird wie in der modernen statischen Bilanztheorie.
Die Gewinnermittlung aus der Bilanz erfolgt durch einen Vermögensvergleich: neues Kapital ./. altes Kapital = Gewinn.[4]

---

1) Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu ihren Gläubigern in der Bilanz angegeben werden.
2) vgl. zu den von der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Liquiditätsregeln, insbesondere der "goldenen Bilanzregel", Mellerowicz Band III, S. 329 ff.. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß eine optimale Liquidität nicht in einem bestimmten Zahlenverhältnis gesucht werden darf und auch nicht immer proportional mit den Reserven verläuft (vgl. Rieger S. 330).
3) vgl. Mellerowicz Band III, S. 325
4) Entnahmen und Einlagen sind dabei nicht berücksichtigt.

II. Die generellen Gliederungsvorschriften für die Bilanz

1. Die Entwicklung vom ADHGB bis zum HGB von 1897

a) Das ADHGB von 1861

Das ADHGB in der Fassung von 1861 enthielt nur die Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz überhaupt, darüber hinaus aber keine Vorschriften, wie die Bilanz einer Aktiengesellschaft näher auszusehen hatte. Gewisse Mindestforderungen stellte lediglich im allgemeinen Abschnitt "Von den Handelsbüchern" Art. 29 ADHGB, der diesbezüglich bestimmte:
"Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahr ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen."

Eine getrennte Aufführung weiterer als der in Art. 29 ADHGB genannten Vermögensbestandteile war somit, auch wenn sie vielfach üblich war, vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

b) Die Novelle von 1870

Eine erste Änderung brachte hier der durch Gesetz vom 11. Juni 1870 eingefügte Art. 239 a ADHGB. Er bestimmte in Ziff. 2 - 4:

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrag nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.
3. der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Mit der Novelle tauchen also zum erstenmal die Ausdrücke Aktiva und Passiva im Gesetz auf, die in der Praxis jedoch schon lange vorher üblich waren.
"Passiva bedeuten dabei nicht Schulden, sondern Geschäftserfordernisse oder

Geschäftsbedürfnisse."[1]
Die Bilanz insgesamt ist eine Zusammenstellung von "Aktiva" und "Passiva"; dabei wird hier erstmals für einige Bilanzposten bestimmt, auf welcher Seite sie einzusetzen sind.
Ziff. 3 bezweckte, einen dieser Ziffer entsprechenden Betrag von der Verteilung auszuschließen, damit nicht eher ein Gewinn verteilt wurde, bevor nicht die verminderten Aktiva wieder diesen Betrag erreicht hatten.[2]
Den Regeln der doppelten Buchführung entsprechend stellte die letzte Ziffer der Aktiva als Ausgleichsziffer einen Verlust, die letzte Ziffer der Passiva als Ausgleichsziffer einen Gewinn dar, so daß eine besondere Bezeichnung des Gewinnes oder Verlustes als solcher nicht mehr für erforderlich gehalten wurde.[3]

c) Die Novelle von 1884

Einen weiteren Fortschritt für die Gliederung des Jahresabschlusses brachte die Novelle zum ADHGB von 1884, die in Art. 239 ADHGB den Vorstand erstmalig verpflichtete, "eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht vorzulegen."

Dabei sollte Art. 185 b Ziff. 2, der bestimmte, daß "der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesamtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird", in den nach Art. 185 a Ziff. 5 unter die Passiva aufzunehmenden Reservefonds einzustellen war, den vorher verschiedentlich vorgekommenen Mißbrauch verhindern, das Agio als Gewinn zu verrechnen.[4]
Der Reservefonds wurde nach Art. 185 b jetzt für alle Gesellschaften zwingend vorgeschrieben.[5] Das sollte zur Vermeidung von Zusammenbrüchen beitragen, wie sie seit 1870 häufig vorgekommen waren.
Der Gedanke der Einführung von Bilanzschemata, der im Entwurf zur Novelle enthalten war, wurde dagegen von der Reichstagskommission verworfen und ist deshalb nicht Gesetz geworden.
Art. 185 a Ziff. 1-3 ADHGB schrieb zwar vor, daß verschiedenartige Vermögensgegenstände verschieden zu bewerten waren; ein gesonderter Ausweis der verschiedenartigen Vermögensstücke wird aber nicht ausdrücklich verlangt.

---

1) s. Staub Art. 185 a, § 3
2) vgl. Staub Art. 185 a, § 18
3) vgl. Staub Art. 185 a, § 18
4) vgl. Schmalenbach Dyn, Bilanz 13. Aufl. 1962, S. 164
5) vgl. dazu Staub Art. 185 a, § 3; dabei war von Anfang an streitig, ob bei der Berechnung der 5 % vom Reingewinn der Gewinnvortrag des Vorjahres abgezogen

Es blieb also im übrigen bei den Gliederungsvorschriften des Art. 239 a Ziff. 2 - 4 idF von 1870, die jetzt in Art. 185 a Ziff. 4 - 6 im Abschnitt von der KGaA enthalten waren, auf die in Art. 239 b für die AG verwiesen wurde.

d) Das HGB von 1897

Auch das am 1.1.1900 in Kraft getretene HGB enthielt keine weitergehenden Gliederungsvorschriften. Lediglich durch § 40 HGB war die Aktiengesellschaft verpflichtet, ihre Bilanz so weit zu gliedern, wie es erforderlich war, um die Lage ihres Vermögens "nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen". In der Praxis setzten sich dabei in der Folgezeit allmählich mehr oder weniger eingehende Bilanzschemata durch.[1]

2. Die Notverordnung von 1931 und die Entwicklung bis zum AktG 1965

Eine einschneidende Änderung brachte jedoch die auf den Regierungsentwürfen von 1930 und 1931 basierende Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. Sept. 1931.
Sie bringt neben der Regelung des Inhalts des Geschäftsberichtes in § 261 a Abs. I und § 261 b erstmals genaue Vorschriften darüber, welche Posten, unbeschadet einer noch weitergehenden Gliederung, auf jeden Fall auf der Seite der Aktiven und auf der Seite der Passiven aufgeführt werden müssen.[2] Außerdem verlangte § 261 c erstmals eine, wenn auch noch nicht sehr aussagekräftige,

---

werden durfte; vgl. Staub a.a.O. § 4.

1) vgl. Klausing S. 97

2) Dabei ist aber zu beachten, daß mit den Gliederungsvorschriften des § 261a HGB, die hauptsächlich auf Fabrikbetriebe zugeschnitten waren, kein absolut verbindlicher Kontenrahmen aufgestellt werden sollte. Vielmehr hat § 261a ausdrücklich eine durch den Geschäftszweig der Gesellschaft bedingte abweichende oder eine weitere Gliederung gestattet, da es z.B. bei einer Handelsgesellschaft deren Geschäftszweig in der Regel bedingt, daß sie keine Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausweisen kann. Die Frage, ob von den Gliederungsvorschriften abgewichen werden durfte, stand im richterlich nachprüfbaren Ermessen der Organe der Gesellschaft, wobei jedoch der besondere Aufbau einer Gesellschaft ein Abweichen vom Bilanzschema noch nicht rechtfertigen konnte (vgl. Quassowski JW 1931, S. 2917). § 261 d

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung.
Bei der Bilanzgliederung des § 261 a Abs. I von 1931 ist es im Grunde bis heute geblieben. Die Aktiengesetze von 1937 und 1965 brachten zwar teilweise recht wichtige Klarstellungen und Ergänzungen; am Grundaufbau, wie er im Jahre 1931 festgelegt wurde, hat sich jedoch nichts geändert. Bis 1930/1931 hatte nämlich die Betriebswirtschaftslehre ganz bestimmte, heute noch gültige Vorstellungen darüber entwickelt, wie eine Bilanz zweckmäßigerweise zu gestalten war.
Es ist deshalb besonders wichtig, nachzuforschen, welche Motive der Aktienrechtsnovelle von 1931 zugrunde lagen.

a) Die bei der Bilanzgliederung möglichen Prinzipien

Nach Ansicht der Betriebswirtschaftslehre[1] gibt es für die Bilanzgliederung drei mögliche Prinzipien, nämlich:

1. Das Liquiditätsprinzip
2. Das Prinzip der Gliederung nach Rechtsverhältnissen und
3. Das Ablaufgliederungsprinzip

§ 261 a HGB ist jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen keinem dieser drei Prinzipien ausschließlich gefolgt. Es berücksichtigt zwar Liquiditätsgesichtspunkte, dem von Vertretern der Betriebswirtschaftslehre jedoch immer wieder vorgebrachten Verlangen nach Einzelaufteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit wurde aber erst im AktG 1965 Rechnung getragen, so daß erst jetzt ein ausreichender Einblick in die Liquidität einer Aktiengesellschaft gewährleistet erscheint.
Das Prinzip der Gliederung nach Rechtsverhältnissen ist in § 261 a HGB insoweit angewandt worden, als z.B. die auf dem Anlagevermögen lastenden dinglichen Rechte gesondert angegeben werden müssen.

b) Die Motive des Gesetzgebers für die Einführung von Gliederungsvorschriften

Besonders guten Aufschluß über die Motive des Gesetzgebers für die Einführung von Gliederungsvorschriften geben neben den Bemerkungen zum E 1930 die Auf-

---

sollte es weiter der Regierung ermöglichen, für Gesellschaften besonderer Art für deren Bedürfnisse Formulare aufzustellen.

1) vgl. Heinen S. 87 mit Verweis auf Le Coutre

sätze von Quassowski "Die Kapitalbasis" in JW 1930, S. 2618 ff. und "Die Vorschriften der Aktienrechtsnovelle über Publizität, eigene Aktien und Einziehung von Aktien" in JW 1931, 2914 ff. sowie der Aufsatz von Ullmann "Bilanzvorschriften" in JW 1930, S. 2633 ff.
Hier wird ausgeführt, daß es der Sinn der weitgehenden Aufteilung der einzelnen Posten ist, den Abschluß möglichst klar und durchsichtig zu machen, um den Aussagewert der Bilanz zu verbessern.[1]
Das von sämtlichen Bilanztheorien geforderte,[2] zum allgemeinen Bilanzierungsgrundsatz gewordene Prinzip der Bilanzklarheit findet hier also seinen besonderen Ausdruck und seine praktische Durchführung. Das Gesetz will auch gegen einen unter Umständen entgegenstehenden Willen der Verwaltungen durch die Ersichtlichmachung der Anlage des Gesellschaftsvermögens und der Zusammensetzung ihres Kapitals, des Verhältnisses des Anlage- zum Umlaufvermögen, der Vermögensbeziehungen, die sich aus der Verflechung mit anderen Unternehmen ergeben[3] und der Liquidität einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft ermöglichen.[4]

Der in § 261 e HGB ausgesprochene Ausschluß der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Nichteinhaltung von Gliederungsvorschriften bezweckt, die Schaffung von Anfechtungsgründen zu vermeiden und somit die Rechtssicherheit zu gewährleisten, damit nicht die aus einer sorgfältigen Gliederung des Jahresabschlusses für die Beteiligten sich ergebenden Vorteile in das Gegenteil verkehrt werden.
Quassowski[5] vertritt dazu noch eine Ansicht, der vom heutigen Standpunkt aus nicht mehr zugestimmt werden kann, wenn er sagt, daß sich Nichtigkeitsvorschriften wegen der Verletzung von Gliederungsvorschriften erübrigen, weil diese Bestimmungen allein im Interesse der Beteiligten, nicht jedoch im öffentlichen Interesse gegeben seien.
Wie sehr sich hier in der Zwischenzeit die Ansichten gewandelt haben, zeigt der in BB 1965, S. 765 veröffentlichte Beschluß des BGH vom 31.5.1965 betr. den Ausweis von Forderungen an Konzernunternehmen und § 256 IV AktG

---

1) vgl. für die bisher zur Bilanzverschleierung bestehenden Möglichkeiten Schär S. 384/85
2) vgl. z.B. Schmidt S. 357; Le Coutre in Hwb der BW, 1. Band, 3. Aufl. Stuttgart 1956, Sp. 1173
3) vgl. Ullmann JW 1930, S. 2635; Quassowski JW 1931, S. 2917; Bemerkungen zum E 1930, S. 113; Klausing S. 91
4) Diesem Ziel dient auch § 261 b HGB (s. heute § 151 V AktG), vgl. dazu Bemerkungen zum E 1930, S. 114
5) JW 1931, S. 2917

1965, wonach der Jahresabschluß wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Gliederung dann nichtig ist, wenn seine Klarheit und Übersichtlichkeit wesentlich beeinträchtigt ist.[1]

Schon nach der um 1930 herrschenden Ansicht waren die Gliederungsvorschriften jedoch bindend für Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, wobei ihnen insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Pflichtprüfung Bedeutung zukomme, weil sie "einen wertvollen Anhalt und eine wichtige Grundlage für die von den Prüfern auszuübende Kontrolle bieten".[2] Die Satzung konnte also von den Anforderungen an die Gliederung nicht dispensieren, da das Gesetz nur eine weitergehende oder durch den Gegenstand des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung gestattete.

Die heute in § 151 II 1 AktG 1965 fallende Vorschrift des § 261 a III 4 HGB idF von 1931, wonach ein Vermerk über die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten nur dann erforderlich ist, wenn sonst die klare und übersichtliche Bilanzierung leiden würde, wurde gegenüber dem Entwurf, der in jedem Fall eine Ersichtlichmachung zu anderen Posten forderte, eingeschränkt, insbesondere deshalb, "weil durch eine Häufung derartiger Vermerke die Übersichtlichkeit der Bilanz leiden kann".[3]

Hier wird also dem Hauptziel der Reform, der Klarheit der Bilanz, der Vorrang vor ihrer absoluten Vollständigkeit eingeräumt, da die Bilanz auch für Außenstehende verständlich sein soll.

Auch wenn sich somit zeigt, daß die Einführung von Gliederungsvorschriften zu einem beträchtlichen Teil aus Gründen einer wirksamen Publizität erfolgte,[4] so sind diese Vorschriften doch ihrem Grundgedanken nach Folgerungen aus der Betriebswirtschaftslehre.[5]

Die Art und Weise der Gliederung mußte nämlich, um die Ziele des Gesetzgebers zu erreichen, entsprechend den von der Betriebswirtschaftslehre zwar nicht aus Gründen der Publizität, sondern nahezu ausschließlich im Hinblick auf die Bedürfnisse der Unternehmensleitung entwickelten Vorstellungen, vorgenommen werden.

Dabei wurden auch Begriffe (z.B. Anlagevermögen, Umlaufvermögen) in das Gesetz übernommen, die keine Rechtsbegriffe sind, sondern wirtschaftliche Ordnungskategorien darstellen.

---

1) Noch § 197 III AktG 1937 sah für diesen Fall grundsätzlich nur die Anfechtbarkeit vor.

2) s. Quassowski JW 1931, S. 2918

3) s. Quassowski JW 1931, S. 2918

4) Auf Publizitätsgründen beruht dabei insbesondere die Verpflichtung, die Beziehungen zwischen konzernmäßig verbundenen Unternehmen offenzulegen.

5) vgl. Ballerstedt a.a.O. S. 127

c) Die Gliederungsvorschrift des § 261 a HGB einschließlich der bis heute vorgenommenen Änderungen

Zunächst soll die Gliederungsvorschrift des § 261 a HGB gezeigt werden; da diese Gliederung mit nur geringen Änderungen auch heute in § 151 AktG 1965 vorgeschrieben ist, werden die seit 1931 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, jeweils in Klammer gesetzt, gleich mit erwähnt.[1]

§ 261 a HGB idF von 1931 lautete:

In der Jahresbilanz sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A Auf der Seite der Aktiven

I Rückständige Einlagen auf das Grundkapital

(§ 151 Abs. 1 I AktG verlangt dazu die Angabe, wieviel dieser ausstehenden Einlagen eingefordert sind.)

II Anlagevermögen[2]

1. Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten
2. Gebäude
   a) Geschäfts- und Wohngebäude
   b) Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten

(§ 151 Abs. 1 II A Nr. 1 - 4 AktG 1965 ergänzt der bisherigen Übung entsprechend und gliedert zur Klarstellung in unbebaute Grundstücke, solche mit den verschiedenen Arten von Bauten und Bauten auf fremden Grundstücken.[3])

---

1) Lediglich andere Formulierungen oder Numerierungen oder Klarstellungen bzw. Ergänzungen ohne sachliche Änderung werden nicht sämtliche erwähnt; daß die teilweise andere Gliederung im AktG 1965 und die eingesetzten Überschriften der Erhöhung der Übersichtlichkeit und damit der Klarheit dienen, ist einleuchtend. Damit allein ist aber noch nicht in jedem Fall eine sachliche Änderung verbunden.

2) Zum Anlagevermögen gehören alle Gegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind. Entscheidend ist also nicht die physische Natur der Vermögensgegenstände, sondern ihre Zweckbestimmung. Von vornherein zum Verkauf bestimmte Maschinen und Grundstücke gehören demnach nicht zum Anlage-, sondern zum Umlaufvermögen; vgl. Hax Die Substanzerhaltung der Betriebe, 1957, S. 178.

3) vgl. Begr. zum RegE zu § 151 Abs. 1 II A Nr. 1 - 4

3. Maschinen und maschinelle Anlagen
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar

(≙ § 151 Abs.1 A II Nr.6 AktG 1965; als Nr.7 fügt hier das AktG 1965, einer weitverbreiteten Übung der Praxis folgend, ein: Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen. Für den Ausweis dieser Posten bestand ein echtes Bedürfnis; er wurde deshalb im Schrifttum zur Aktienrechtsreform fast einhellig vorgeschlagen.[1])

5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte

III Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere, Aktien einer Gesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt.

(Das AktG 1965 formuliert dagegen in § 151 Abs.1 II B, einem fast einhelligen Vorschlag des Schrifttums folgend, wonach zwischen Sach- und Finanzanlagen, die ihrem Wesen nach grundverschieden seien, unterschieden werden muß:[2])

Finanzanlagen

1. Beteiligungen[3])
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr.1 gehören[4])
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren; davon durch Grundpfandrechte gesichert

---

1) vgl. Begr. zum RegE zu § 151 Abs.1 II A Nr.7

2) vgl. Bemerkungen zum RegE zu § 151 II; Heinen S.145; Heinen 4.Aufl. 1968, S.163; Ruchti HwB der BW, Band 1, 3.Aufl. 1956, Sp.127

3) Was als Beteiligung gilt, wurde fast wörtlich in § 152 II AktG 1965 übernommen; in § 152 sind, um das Bilanzschema des § 151 klarer und übersichtlicher zu gestalten, die Vorschriften zu den einzelnen Posten der Jahresbilanz gesondert zusammengefaßt worden.

4) sinngemäß eingefügt im AktG 1937

IV Umlaufsvermögen[1])

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. halbfertige Erzeugnisse
   (im AktG 1965 zur Klarstellung: unfertige Erzeugnisse)
3. fertige Erzeugnisse, Waren
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 5, 11 oder 12 aufzuführen sind
5. der Gesellschaft gehörende eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrages
   (≙ Nr. 8 AktG 1965, Nr. 9 ergänzt klarstellend um die zum Teil schon in § 131 III Nr. 5 AktG 1937 enthaltene Vorschrift, wonach "Anteile an einer herrschenden oder an der Gesellschaft mit Mehrheit beteiligten Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft unter Angabe ihres Nennbetrages, bei Kuxen ihrer Zahl", gesondert anzugeben sind.)
6. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden
7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen
   (AktG 1965 schränkt ein: soweit sie nicht zu II A Nr. 7 gehören.)
8. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
   (§ 151 Abs. 1 III B 2 AktG 1965 ergänzt: davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.)
9. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften
10. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die Gesellschaft, der die Forderung zusteht, abhängt, sowie an den Ehegatten oder ein minderjähriges Kind dieser Personen sowie an einen Dritten, der für Rechnung dieser Personen handelt
    (Nr. 11 b AktG 1965 bringt, dem § 131 III

---

1) Zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die zur Veräußerung oder zum Verbrauch bestimmt sind. Der RegE zum AktG 1965 wollte auf den Begriff "Umlaufvermögen" zunächst verzichten; aus praktischen Gründen wurde er aber im Gesetz doch beibehalten (vgl. dazu den Ausschußbericht zu § 151 Abs. 1 III).

Nr. 11 AktG 1937 folgend, eine Erstreckung auf Forderungen an Aufsichtsratmitglieder.)

11. Wechsel

(Nr. 3 AktG 1965 verlangt zusätzlich die Angabe, welche davon bundesbankfähig sind.)

12. Schecks
13. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben
14. andere Bankguthaben

(§ 151 Abs. 1 III B enthält am Schluß der Gegenstände des Umlaufvermögens als Nr. 12 noch den neuen Sammelposten: sonstige Vermögensgegenstände)

V Posten die der Rechnungsabgrenzung dienen

(Zur Klarstellung verlangt § 151 Abs. 1 V AktG 1965 außerdem den sich ja bei der Saldierung von selbst ergebenden gesonderten Ausweis eines eventuellen Bilanzverlustes unter dieser Bezeichnung; die entsprechende Vorschrift enthielt 1931 der § 261 a Abs. 2 HGB.)

B AUF DER SEITE DER PASSIVEN

I Grundkapital[1)]

II Reservefonds

1. Gesetzlicher Reservefonds
2. andere Reservefonds

III Rückstellungen

(Das AktG 1965 teilt auf in: 1. Pensionsrückstellungen und 2. andere Rückstellungen)

IV Wertberichtigungsposten

V Verbindlichkeiten

(Das AktG 1965 verlangt unter V nur den Ausweis der Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren; die

---

1) Die jetzt anschließende Forderung betr. der Angabe von Mehrstimmrechtsaktien ist wegen des Verbots dieser Aktienart im AktG 1965 weggefallen.

übrigen Verbindlichkeiten sind unter VI aufzuführen.)

1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung

   (Das AktG 1965 stellt im Anschluß an das AktG 1937 klar, daß dabei alle Sicherungen durch Grundpfandrechte anzugeben sind.)

2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden

   (Das AktG 1965 formuliert hier:
   2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon durch Grundpfandrechte gesichert
   3. sonstige Verbindlichkeiten, davon durch Grundpfandrechte gesichert
   Von Nummern 1 bis 3 sind vor Ablauf von vier Jahren fällig:

3. Anzahlungen von Kunden
4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber Banken

   (Nr. 3 AktG 1965 stellt klar: soweit sie nicht zu V gehören; außerdem enthält das AktG 1965 hier im Anschluß den durch das AktG 1937 eingeführten Sammelposten: "sonstige Verbindlichkeiten".)

VI Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

ABS. II Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen.

(Zur Gliederung der Bilanz trifft § 151 Abs. 2 AktG 1965 außerdem eine Feststellung, nach der auch vorher schon verfahren wurde: "Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Gesellschaft nicht vorhanden, so braucht der Posten nicht aufgeführt zu werden.")

ABS. III Beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen sind die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen. Die Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten ist unzulässig; entsprechendes gilt für Grundstücksrechte und -belastungen, denen eine persönliche Forderung nicht zugrunde liegt. Die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten dürfen nicht unter den Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden.

ABS. IV Fallen Forderungen oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem sie ausgewiesen werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, soweit dies zur klaren und übersichtlichen Bilanzziehung erforderlich ist. Der Gesellschaft gehörige eigene Aktien dürfen nicht unter anderen Posten aufgeführt werden.

d) Bemerkungen zu Gründen und Zweck einzelner Gliederungsposten

aa) Der Liquiditätsausweis

Unter Liquidität versteht man in der Betriebswirtschaftslehre allgemein das Verhältnis von Anlage- und Umlaufvermögen der verschiedenen Arten und Stufen zum Kapital und den Verbindlichkeiten der verschiedenen Arten und Stufen und enger die sich daraus ergebende "Fähigkeit, fällige Verbindlichkeiten begleichen zu können".[1] Nur bei Kenntnis der genannten Verhältnisse besteht die Möglichkeit zur Durchführung und Beurteilung einer Liquiditätspolitik, d.h. der Maßnahmen der Unternehmensleitung zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft des Unternehmens.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll in Erfüllung einer betriebswirtschaftlichen Forderung die Liquidität der Aktiengesellschaften aus der Bilanz hervorgehen; daher wurde 1931 der getrennte Ausweis von Anlage- und Umlaufvermögen, von Wechseln, Schecks, Bankguthaben, Kassenbestand, Anleihen, Warenforderungen, sonstigen Forderungen, Wechselverbindlichkeiten, Bankverbindlichkeiten usw. verlangt.[2]

Die zur Beurteilung der Liquidität und zur Durchführung einer sachgemäßen Finanzierung erforderliche Aufgliederung der Bilanz in Umsatzvermögen und Umsatzkapital sowie Anlagevermögen und Anlagekapital taucht zum erstenmal

---

1) s. Fettel in HwB der BW, Band 3, 3. Aufl. 1956, Sp. 3086

2) vgl. Ullmann JW 1930, S. 2635; Barth S. 91; Klausing S. 100 u. 101

in der deutschen Literatur bei Osbahr[1] im Jahre 1918 auf.[2] Osbahr hatte ja überhaupt auf die Bilanzgliederung und die Bilanzpostenfrage viel Aufmerksamkeit verwendet und in seinem Bilanzschema schon eine getrennte Aufführung von kurz- und langfristigen Schulden bzw. Verbindlichkeiten usw. vorgesehen.[3] Die Forderung einer Gliederung der Bilanz nach Liquiditätsgesichtspunkten wurde jedoch schnell von anderen Bilanzschriftstellern übernommen.[4]

In § 261 a HGB ist Osbahrs Anregung jedoch nur was die Aktivseite betrifft, Gesetz geworden; der Ausweis des Kapitals getrennt nach Fristigkeiten wurde dagegen erst durch das AktG 1965 eingeführt.
Immerhin wurden aber z.B. langfristige Verbindlichkeiten wie z.B. Hypotheken von den übrigen, untereinander wieder spezifizierten Verbindlichkeiten, getrennt.
Auch ist aus den Posten Passiva I - V des § 261 a HGB die Struktur des Kapitals ersichtlich, aus der allein schon wichtige Erkenntnisse gewonnen werden können. Sie läßt nämlich die Quantitäts-, Qualitäts-, Rentabilitäts- und Konjunkturrisiken sichtbar werden, die alle mit dem Umfang der Verschuldung der Gesellschaft zusammenhängen.[5]
Stille Verrechnung von Aktiven und Passiven ist zur Verhinderung von Bilanzverschleierungen unzulässig. Das ergibt sich eindeutig aus § 261 a III (heute § 152 VII AktG 1965), wo das Ziel des Gesetzgebers, die Bilanz aussagekräftiger und klarer zu gestalten, deutlich erkennbar ist. Das dort ausgesprochene Verbot der Verrechnung von Forderungen und Schulden, von Grundstücksrechten und -belastungen, der Aufführung von Reservefonds, Rückstellungen und Wertberichtigungsposten unter den Verbindlichkeiten sowie das Gebot der besonderen

---

1) vgl. die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 1. Aufl. 1918, S.165; 3. Aufl. 1923, S.171

2) Schon vorher wurde zwar gefordert, daß die Bilanz Aufschluß über die Liquidität geben müsse; über das Verbot einer absichtlichen Verschleierung hinaus (z.B. durch Scheinverkäufe, so daß statt Waren in der Bilanz als liquidere Posten Forderungen erscheinen) wurden aber keine besonderen Anforderungen an die Bilanzgliederung gestellt; vgl. z.B. Fischer: Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, 1913, S.105; Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, S.142; Nicklisch S.246 ff.

3) vgl. Osbahr a.a.O. 1. Aufl. S.128; 3. Aufl. S.134

4) vgl. z.B. Passow Band I, 3. Aufl. 1921, S.65/66; Band II 3. Aufl. 1923, S.220 ff.

5) vgl. Mellerowicz S.204

Aufführung von auf Anlagevermögen und Beteiligungen entfallenden Zu- und Abgänge hat wie die Vorschrift des § 261 a II HGB, wonach der Reingewinn oder Reinverlust ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen ist, eindeutig den Zweck, Bilanzverschleierungen zu verhindern.[1] Aus der Sicht der Betriebswirtschaftslehre sind derartige Vorschriften selbstverständlich.[2]

Dem Bestreben, die Liquidität besser ersichtlich zu machen, dient neben dem allgemeinen Bemühen, die Bilanz aussagekräftiger zu gestalten, ein großer Teil der in §§ 151 und 152 AktG 1965 vorgenommenen Ergänzungen. Durch den besonderen Ausweis zusätzlicher einzelner Positionen, die Angabe von Diskontfähigkeit, Fristigkeit, Restlaufzeit, Sicherheit usw. soll ein genauer Einblick in den Vermögensaufbau und die Zahlungsfähigkeit der Aktiengesellschaften vermittelt werden.[3]

Zu Aktiva I: Die vom AktG 1965 geforderte Angabe, wieviel der ausstehenden Einlagen eingefordert sind, hat insofern Bedeutung für die Beurteilung der Liquidität der Gesellschaft, als sie zeigt, mit welcher Einzahlung durch die Gesellschaft in nächster Zukunft konkret gerechnet werden kann.[4]

Zu Aktiva II: § 152 I 2 AktG bringt hier gegenüber § 131 IV 3 AktG 1937 und der Regelung von 1931 eine Verbesserung der Aussagefähigkeit, indem neben den Zugängen[5] und Abgängen auch die Zuschreibungen, Abschreibungen und Umbuchungen bei den einzelnen Posten der Bilanz aufzuführen sind und nicht mehr nur im nicht zu veröffentlichenden Geschäftsbericht erscheinen müssen.[6]

Zu Aktiva IV Nr. 6: Der Posten Nr. 6 (der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) ist in § 131 A III Nr. 6 AktG 1937 noch beim Umlaufvermögen aufgeführt. Nach dem AktG 1965 sind diese Posten dagegen, da ihnen in der Regel langfristige Forderungen zugrunde liegen, beim Anlage-Finanzvermögen in § 151 Abs. 1 II B 3 aufzuführen. Dadurch soll ein ver-

---

1) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S. 113; Barth S. 91
2) vgl. Eßer AG 1965, S. 314
3) vgl. Begründung zum RegE zu § 151, wo der durch die bisherige Regelung gewährte Einblick in die Liquidität als unzureichend bezeichnet wird.
4) vgl. Scherpf S. 69
5) vgl. dazu § 153 I 2 AktG 1965
6) vgl. Möhring NJW 1966, S. 88

besserter Liquiditätsausweis und die Vermeidung des Eindrucks einer zu günstigen Vermögenslage erreicht werden.[1] Der Posten heißt im AktG 1965: "Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren; davon durch Grundpfandrechte gesichert." Unter Laufzeit ist dabei nach der Begründung zum RegE die vereinbarte Laufzeit und nicht die Restlaufzeit zu verstehen. "Denn hier gilt es, nicht nur die Liquidität, sondern auch die Art der Geldanlage zu zeigen, die das Merkmal der Langfristigkeit nicht etwa in den letzten Jahren der Laufzeit verliert."[2]

Zu Aktiva IV Nr. 8: Die in § 151 Abs. 1 III B 2 AktG 1965 geforderte gesonderte Angabe der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr soll ebenfalls einen besseren Einblick in die Liquidität ermöglichen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Laufzeit von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt dabei eine alte betriebswirtschaftliche Forderung.[3]

Zu Aktiva IV Nr. 11: Die vom AktG 1965 verlangte zusätzliche Angabe der Wechsel, die bundesbankfähig sind, bezweckt ebenfalls, da diese Wechsel besonders liquide sind, eine Erhöhung der Aussagekraft der Bilanz.

Zu Passiva V: § 151 AktG 1965 verlangt unter V den Ausweis der Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren sowie die Angabe, welche dieser Verbindlichkeiten vor Ablauf von 4 Jahren fällig sind. Die anderen Verbindlichkeiten sind nach dem AktG 1965 unter VI auszuweisen.
Diese Regelung bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf eine bessere Ersichtlichmachung der Liquidität der Gesellschaften.

bb) Publizität im Falle der Verflechtung von Gesellschaften

Der Ausweis von Beteiligungen (§ 261 a Aktiva III) hat wie der Ausweis von Forderungen (Aktiva IV Nr. 9) und Verbindlichkeiten (Passiva V Nr. 5) an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften den Zweck, die Publizität im

---

1) vgl. Möhring NJW 1966, S. 88
2) s. Begr. zum RegE zu § 151 Abs. 1 II b 3
3) vgl. Leffson: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961, S. 36

Falle der Verflechtung von Gesellschaften und damit die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses zu verbessern.[1]
Auf nähere Angaben bezüglich der Fristigkeiten von Forderungen an verbundene Unternehmen wie auch von Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde im AktG 1965 etwas aus dem Rahmen fallend verzichtet, weil derartigen Angaben ein großer Wert nicht zugemessen werden könne, da die Möglichkeit bestehe, die Laufzeit willkürlich zu bestimmen.[2]

cc) Die Trennung in Sach- und Finanzanlagen

Die Aufteilung des Anlagevermögens in Sach- und Finanzanlagen im AktG 1965 entspringt einer Forderung der Betriebswirtschaftslehre,[3] die sich in der Praxis schon vorher weitgehend durchgesetzt hatte.[4]
"Die Sachanlagen (A Nr. 1 - 7) stehen grundsätzlich unmittelbar im Dienst des eigenen Unternehmens. Das in der Finanzanlage angelegte Geld arbeitet dagegen unmittelbar im fremden Unternehmen. Dementsprechend sind auch die Erträge aus den Sachanlagen betriebswirtschaftlich gesehen verschieden von den Erträgen aus Finanzanlagen. Ebenso sind die Abschreibungen auf die Finanzanlagen betriebswirtschaftlich anders zu beurteilen als die Abschreibungen auf Sachanlagen."[5]
Dem Bilanzleser soll also gezeigt werden, welcher Teil des Anlagevermögens dem Betrieb der Gesellschaft unmittelbar dient;[6] die entsprechende Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung legt dann offen, welche Erträge mit den Sachanlagen und welche mit den Finanzanlagen erzielt wurden.

dd) Der Ausweis eigener Aktien

Der Ausweis eigener Aktien in § 261 a Aktiva IV Nr. 5 wurde vorgeschrieben, um die Gefahren offenzulegen, die mit dem Erwerb derartiger Aktien verbunden sind.[7]

---

1) vgl. Ausschußbericht zu § 151 Abs. 1 III B Nr. 10 AktG 1965
2) vgl. Begr. zum RegE zu § 151 Abs. 1 III B Nr. 10 AktG 1965
3) vgl. Begr. zum RegE zu § 151; Heinen 4. Aufl. 1968, S. 163
4) vgl. Ruchti HwB der BW, Band 1, 3. Aufl. 1956, Sp. 127
5) s. Bemerkungen zum RegE zu § 151 II
6) vgl. Möhring NJW 1966, S. 88
7) vgl. Schlegelberger-Quassowski § 131, Anm. 19

Eine Gefahr für die Gläubiger liegt bei einem derartigen Vorgehen nämlich insoweit vor, als der Erwerb von Aktien eine Rückzahlung von Grundkapital bedeutet, das somit nicht mehr für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht. Andererseits aber werden die Aktionäre, deren Aktien unter bestimmten Umständen zurückgekauft werden, bevorzugt. Beiden Gesichtspunkten sollte durch die Ersichtlichmachung des Bestandes an eigenen Aktien gesteuert werden.[1]
Die Vorschrift geht also insoweit weniger auf betriebswirtschaftliche als auf allgemeine volkswirtschaftliche Gedanken zurück. Gleiches gilt für den im AktG 1937 und im AktG 1965 geforderten Ausweis der Anteile an einer herrschenden oder an der Gesellschaft mit Mehrheit beteiligten Kapitalgesellschaft usw..
Derartige Anteile kommen nämlich wirtschaftlich dem Besitz eigener Aktien gleich,[2] so daß mit ihnen ebenso wie beim Besitz eigener Aktien hauptsächlich für die Gläubiger die Gefahr einer Verminderung des ihnen haftenden Grundkapitals besteht.

ee) Genauer Erfolgsausweis in Bezug auf die einzelnen Perioden (Übergangsposten)

α) Grundgedanken der Rechnungsabgrenzung

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten (§ 261 Abs. 1 Aktiva V und Passiva VI), die erstmals im Gliederungsschema des § 113 des Entwurfs des Reichsjustizministeriums über ein Gesetz für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 1930 enthalten waren, ohne daß sich aber in der amtlichen Begründung eine Stellungnahme dazu findet, zeigt sich deutlich die Anerkennung eines hauptsächlich von Schmalenbach betonten Gedankens der Betriebswirtschaftslehre.
Danach dürfen, um die Berechnung eines richtigen Jahreserfolges zu ermöglichen, nur diejenigen Aufwendungen und Erträge den einzelnen Rechnungsperioden zugerechnet werden, die sie auch verursacht haben (Verursachungsprinzip).
Technisch geschieht diese schon vor der 1931 erfolgten gesetzlichen Fixierung zum Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung gewordene Zurechnung durch Buchung auf den Rechnungsabgrenzungskonten, also auf "Übergangsaktiva"

---

1) Zugleich sollte publik gemacht werden, ob die Höchstgrenze, bis zu der ein Erwerb ausnahmsweise zulässig war (s. § 65 I AktG 1937; § 226 HGB idF von 1931; vgl. vorher § 226 HGB idF von 1897) eingehalten war.
2) vgl. Begr. zum RegE zu § 151 Abs. 1 III B Nr. 9

bzw. "Übergangspassiva".[1]
Verschiedentlich wird nun die Meinung vertreten,[2] daß es nicht den Tatsachen entspricht, daß die Einführung der Rechnungsabgrenzungsposten ein Zugeständnis des Gesetzgebers an die dynamische Bilanzauffassung ist. Das wird damit begründet, daß die transitorischen Posten und Konten schon vor der Novelle von 1931 und vor der dynamischen Bilanztheorie bestanden und daß insbesondere die Rechnungsabgrenzungsposten des § 261 a im Gegensatz zu denen der dynamischen Bilanztheorie, nach der alle Bilanzposten der Rechnungsabgrenzung dienen, nur zwei aufeinanderfolgende Perioden abgrenzen sollen.

β) Keine Übereinstimmung der Rechnungsabgrenzungsposten des Gesetzes mit denen der dynamischen Bilanztheorie

Richtig daran ist, daß die Rechnungsabgrenzungsposten des Gesetzes nicht denen der dynamischen Bilanzauffassung entsprechen und daß transitorische Posten längst vor der Novelle von 1931 und vor der dynamischen Bilanztheorie bestanden.
§ 152 IX AktG 1965 begrenzt auch, um den Unterschied klarzumachen, die Rechnungsabgrenzungsposten durch den Zusatz "soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag darstellen", auf die sog. transitorischen Posten im engeren Sinn, z.B. Diskont, vorausbezahlte Miete, Zinsen, Versicherungsbeiträge.[3]
Andererseits darf aber nicht vergessen werden, daß es insbesondere Schmalenbach war, der das Verursachungsprinzip betont in den Vordergrund gestellt hat. Dieses Prinzip besaß zwar schon vorher Gültigkeit. Der ganze Vorgang beweist jedoch nur die schon öfters festgestellte Tatsache, daß sich Schmalenbachs Theorie teilweise aus in der Praxis schon vorher angewandten Regeln entwickelte und daß es Schmalenbach in erster Linie verstanden hat, im Kaufmann das Bewußtsein für das eigentlich von ihm Gewollte zu wecken.

---

1) Diese Posten zeigen deutlich die innere Verbindung von Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung, "weil es sich hier um Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen handelt, bei denen die Ausgaben oder Einnahmen in andere Perioden fallen als die Aufwendungen und Erträge bzw. bei denen eine Aufteilung zwischen zwei Perioden und nach der zeitlichen Verrechnung vorgenommen werden muß" (s. Adler-Düring-Schmaltz, Ergänzungsband S.22).
2) vgl. z.B. Jakob Wpg 1959, S.304 ff.
3) Das AktG 1937 hatte dagegen die Frage noch offen gelassen.

γ) Einzelne Posten

Umstritten bei den Übergangsposten war jedoch lange, was im einzelnen aktiviert oder passiviert werden mußte oder durfte. Die Frage dabei war, inwieweit der Grundsatz der Vorsicht beachtet werden mußte, der insbesondere in der statischen Bilanztheorie betont wird.
Schmalenbach dagegen weist zwar ebenfalls[1] auf die Gefährlichkeit eines zu hoch berechneten Gewinns hin, vertritt aber trotzdem die Meinung, daß z.B. Reklame- und Entwicklungskosten eigentlich auf Anlagekonten gehörten und nicht auf den laufenden Jahresaufwand genommen werden dürften, damit der Jahresabschluß seine eigentlichen Aufgaben erfüllen kann.[2]
Das bedeutet, daß auch die moderne dynamische Bilanztheorie vom theoretischen Standpunkt aus die Aktivierung von bloßen Aufwands- und Ertragslagen verlangt,[3] weil diese Posten "Ausgaben, die noch nicht Aufwand sind", darstellen,[4] obwohl Schmalenbach sonst gegen stille Reserven, zumindest wo man sie zur Erhöhung der Vergleichbarkeit braucht,[5] nichts einwendet.[6]

Aus praktischen Gründen schließt sich Schmalenbach allerdings seit der 8. Aufl. 1947 der handelsrechtlichen Auffassung an, wonach auf bloße Zukunftserwartungen noch kein Gewinn ausgeschüttet werden darf.[7] Nach dieser Auffassung kann nämlich Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres wie z.B. Reklamekosten, auch wenn sie einen großen Nutzen versprechen, nicht die Eigenschaft eines Aufwands für eine bestimmte Zeit beigelegt werden, was dazu führt, daß sie nicht als aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut angesehen werden.[8]
Diese Auffassung hat sich als Bestandteil des Realisationsprinzips zu einem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt.[9] Das Bilanzierungsverbot für derartige Posten beruht dabei auf dem Bestreben, die Gefahr einer Gewinnrealisation in Perioden, in denen Realisation tatsächlich noch nicht eingetreten ist und daher wirtschaftlich mit besonderer Unsicherheit behaftet ist,

---

1) vgl. Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S.99
2) vgl. a.a.O. S.43
3) a.A. Flume DB 1961, S.211
4) vgl. Schmalenbach a.a.O. S.68
5) lieber jedes Jahr etwas erhöhte Abschreibungen als eine einmalige Sonderabschreibung.
6) vgl. Schmalenbach a.a.O. S.168
7) vgl. Dyn. Bilanz 8. Aufl. 1947, S.36-38
8) vgl. dazu auch § 153 III AktG 1965
9) vgl. dazu Birkholz BB 1966, S.711

zu vermeiden.[1]
Es würde nämlich dem handelsrechtlichen Prinzip der Vorsicht widersprechen, die in der Bilanz zu aktivierenden Posten allein aus der Perspektive der Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen.
Einem zumindest von Schmalenbach geforderten betriebswirtschaftlichen Bedürfnis wird also aus praktischen Gründen und allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen[2] nicht Rechnung getragen.[3]
§ 152 IX AktG 1965 bestimmt daher, daß Reklame- und Entwicklungskosten sowie alle transitorischen Posten, die nicht zeitbezogen sind, als transitorische Posten im weiteren Sinne auch auf dem Umweg der Buchung auf Übergangskonten[4] nicht aktiviert werden dürfen.[5]
Verboten sind mit § 152 IX auch die sog. antizipativen Posten, d.h. Vorwegrechnungen in die laufende Periode, also Zahlungsvorgänge im neuen Jahr, die als Aufwand oder Ertrag des vergangenen Jahres angesehen werden können. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf zu § 152 IX sind sie in Wahrheit Forderungen oder Verbindlichkeiten und sollen auch als solche ausgewiesen werden.[6]

---

1) vgl. Albach BB 1966, S.379
2) Schwierigkeit der Feststellung, Unsicherheit, Vorrang des Gläubigerschutzes.
3) Nicht dagegen beruht die Ablehnung auf rechtssystematischen Bedenken. § 153 V 2 AktG 1965 zeigt nämlich bei der Auslegung des Begriffes "Wirtschaftsgut" eine weitgehende Anpassung des rechtlichen Denkens an die von den kaufmännischen Anschauungen geprägten Begriffe der Betriebswirtschaftslehre. Während nämlich die dem BGB zugrunde liegende Systematik von einem engen, auf Sachen und Rechte beschränkten Vermögensbegriff ausgeht, erkennt diese Vorschrift an, daß für die Deckung des Nennkapitals auch solche wirtschaftlichen Güter verwendet werden dürfen, die keine Sachen oder Rechte darstellen, z.B. ein entgeltlich erworbener Firmenwert. Das Unternehmen als Inbegriff von Sachen, Rechten und Chancen hat hier also in Anerkennung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung den Vermögensbegriff des BGB erweitert; vgl. dazu Ballerstedt: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, a.a.O. S.130; vgl. zu dem Begriff des Wirtschaftsguts auch Bouffier S.42
4) Entwicklungskosten dürfen ja z.B. auch nicht als Herstellungskosten eines Patents aktiviert werden.
5) vgl. Begründung zum RegE zu § 152 IX
6) vgl. dazu Scherpf S.93; das Imparitätsprinzip gebietet eine Passivierung noch nicht realisierter Verluste.

Die Rechnungsabgrenzung ist damit auf die klassischen Fälle beschränkt, die dadurch gekennzeichnet sind, daß es sich um gegenseitige Verträge handelt, deren Erfüllung einer bestimmten Periode nach dem Bilanzstichtag zugerechnet werden kann, die also Aufwand oder Ertrag "für eine bestimmte Zeit" nach dem Bilanzstichtag sind. Betriebswirtschaftlich bedeutet das, daß im Zeitpunkt der Ausgabe bereits die Einnahmen konkretisiert sein müssen, die den aus den betreffenden Ausgaben abgegrenzten Aufwand verursachen.[1]
Die neue Vorschrift des § 152 IX AktG 1965 wird daher besonders für die Steuerrechtsprechung, die in ihrer Forderung nach Rechnungsabgrenzung weit über deren sog. klassische Posten hinausging, zu beachten sein.[2]

ff) Sicherung durch Rücklagen

Unter Rücklagen (Reservefonds) versteht man zusätzliches Eigenkapital einer Unternehmung, das eine Ergänzung zum ursprünglich vorhandenen Nominalkapital darstellt und seinen buchtechnischen Niederschlag ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz findet.
Nominalkapital und offene Rücklagen sind in der Bilanz sichtbar ausgewiesen, nicht dagegen die stillen Reserven. Bei der Dividendenausschüttung wird allein das Nominalkapital, nicht dagegen die Rücklagen als Bezugsgrundlage berücksichtigt.
Die Rücklagen, deren Bildung im Grunde nichts anderes ist als die buchtechnische Seite der Selbstfinanzierung, sind von den Rückstellungen und den Wertberichtigungsposten abzugrenzen.
Während Rücklagen aus bilanzieller Sicht echtes Eigenkapital sind[3] und nicht unbedingt zweckgebunden zu sein brauchen, sind Rückstellungen zweckgebunden und nur insoweit Eigenkapital, als sich bei der Auflösung stille Reserven ergeben. Primär sind Rückstellungen jedoch Fremdkapital.
Wertberichtigungen zum Anlagevermögen sind weder Eigen- noch Fremdkapital, sondern formelle zweckgebundene Korrekturposten, die einen in der Bilanz zu hoch ausgewiesenen Aktivwert berichtigen.
Mit den offenen Rücklagen ist verwandt der Bilanzvortrag für das nächste Jahr, der jedoch kein Posten der Bilanz des Gewinnjahres ist, sondern erst für die Verteilung des Gewinnes in Betracht kommt.[4]

---

1) vgl. Albach BB 1966, S. 379
2) vgl. Döllerer BB 1965, S. 1409
3) vgl. dazu Schmalenbach Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S. 163
4) vgl. Gierke S. 348

α) Gesetzlicher Reservefonds

Die Verpflichtung zur Bildung gesetzlicher Reservefonds enthielt erstmals Art. 185 b von 1884, wonach aus 5 % des Reingewinns bis zur Erreichung von 10 % des Grundkapitals und aus bestimmten Kapitaleinzahlungen[1] Rücklagen gebildet und auf einem besonderen Passivkonto zusammengefaßt werden mußten, so daß ihr Wert also wie das Grundkapital von der Gewinnverteilung ausgeschlossen wurde.
Vor 1884 konnte die Bildung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds lediglich im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.[2]
§ 261 a Abs. I Passiva II HGB idF von 1931 unterscheidet erstmals in gesetzliche und andere (freie) Reservefonds.

Nach der Aktienrechtsnovelle von 1931 waren die 5 % wie vorher auch von dem am Schlusse der Bilanz ausgewiesenen Gewinn zu berechnen, der, da von ihm noch Rücklagen usw. abgesetzt werden mußten, nicht dem verteilbaren Gewinn entsprach.
Hier brachte aber § 131 II AktG 1937, dem § 151 IV AktG 1965 entspricht, eine Änderung, indem bestimmt wurde, daß Rücklagen wie Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden, bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen sind, obwohl die Bildung von Rücklagen im Gegensatz zu der von Abschreibungen, Rückstellungen usw. betriebswirtschaftlich zur Gewinnverwendung und nicht zur Gewinnermittlung gehört.
Durch diese Regelung sollte, indem nicht mehr ein Bruttogewinn ausgewiesen werden durfte, von dem dann bei der Gewinnverteilung die notwendigen Beträge für Abschreibungen, Rückstellungen usw. abgezogen wurden, verhindert werden, daß ein Reingewinn vorgetäuscht wird, der in Wirklichkeit gar nicht erzielt ist.[3]
Die 5 Prozent sind jetzt also von dem vor endgültiger Feststellung der Bilanz errechneten Gewinn, d.h. vom Jahresüberschuß[4] zu berechnen.[5] Der am Schlusse der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn entspricht jetzt dem verteilbaren Gewinn.

---

1) vgl. dazu heute § 150 AktG 1965
2) vgl. Art. 239 a ADHGB der Novelle vom 11. Juni 1870
3) vgl. Adler-Düring-Schmaltz § 131 Anm. 217
4) vgl. § 150 II Ziff. 1 AktG 1965
5) vgl. Gierke S. 347; Adler-Düring-Schmaltz § 131, Anm. 217

Bei der Einstellung des Agio war dagegen bis zum AktG 1965 zweifelhaft,[1] ob es voll oder nur gekürzt um die Ausgabekosten in die gesetzlichen Rücklagen eingestellt werden mußte. Auch hier setzte sich jedoch das von Schmalenbach vertretene Prinzip der Vergleichbarkeit durch, indem der Abzug der Ausgabekosten in den Ausschüssen mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Gewinnausweis verzerrt würde, wenn die Ausgabekosten bei einer Pari-Emission den Gewinn belasteten, bei einer Überpari-Emission hingegen nicht.[2]

β) Freie Rücklagen

Die getrennte Aufführung freiwilliger Rücklagen, die von den stillen Reserven zu unterscheiden sind, wurde erstmals in § 261 a Abs. I B II HGB von 1931 bestimmt.
Sie sind nicht zwingend vorgeschrieben und werden von Fall zu Fall nach pflichtgemäßem Ermessen von dem zur Feststellung des Jahresabschlusses befugten Organ gebildet.
Durch ihre getrennte Aufführung als Passivposten soll gezeigt werden, inwieweit das Unternehmen aus eigenem Antrieb für die Zukunft vorzusorgen in der Lage war und vorgesorgt hat.
Die freiwilligen offenen Rücklagen sind in den Satzungen vieler Aktiengesellschaften vorgeschrieben, wobei häufig eine Trennung in einzelne Reservearten, z.B. Steuerreserve, Versicherungsreserve, Wohlfahrtsreserve usw.[3] vorgesehen ist.

1. Zuständigkeit für die Bildung freier Rücklagen

Nach § 172 AktG 1965 ist in Übereinstimmung mit § 125 III AktG 1937 der Jahresabschluß normalerweise festgestellt, wenn der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt.
Auch das Recht der Hauptversammlung, über die Verwendung des Bilanzgewinns[4] zu bestimmen, ist nach § 174 AktG 1965 gegenüber dem AktG 1937 grundsätzlich unverändert geblieben.

---

1) vgl. Eißer AG 1966, S. 26
2) vgl. aber § 11 Nr. 1 Körperschaftssteuergesetz
3) vgl. Gierke S. 348
4) früher: Verteilung des Reingewinns

Im Gegensatz zum AktG 1937 ist heute jedoch die Bestimmung des Betrages, der über die Hälfte des Jahresüberschusses hinaus in die freiwilligen offenen Rücklagen eingestellt werden soll, der Hauptversammlung überlassen.[1]
Nur wenn sie durch die Satzung dazu ermächtigt ist,[2] kann die Verwaltung einen über die Hälfte des Jahresüberschusses hinausgehenden Teil des Gewinns[3] von sich aus in die freien Rücklagen einstellen, solange diese nicht die Hälfte des Grundkapitals übersteigen.
Die Hauptversammlung dagegen kann nach § 58 III AktG 1965 weitere als von der Verwaltung vorgesehene Beträge in die offenen Rücklagen einstellen, ohne daß hierzu wie nach dem AktG 1937 eine Ermächtigung in der Satzung gegeben sein müßte.
Ein derartiger Beschluß, der m.E. aber praktisch kaum vorkommen wird, weil die Aktionäre immer an einer weitgehenden Verteilung des Gewinnes mehr interessiert sein dürften als an einer Stärkung der Betriebsreserven, hätte nach § 174 III AktG 1965 keine Änderung des festgestellten Jahresabschlusses zur Folge, sondern wäre erst in neuer Rechnung zu berücksichtigen, da die Hauptversammlung an den festgestellten Jahresabschluß gebunden ist.[4]

γ) Die Frage der Substanzerhaltungsrücklage

Die im AktG 1965 getroffene Regelung wird von betriebswirtschaftlicher Seite vielfach als unbefriedigend und nicht ausreichend empfunden,[5] weil sie der Verwaltung nicht immer die Möglichkeit gebe, ihrer Aufgabe der Substanzerhaltung in ausreichendem Maße nachzukommen.
Unbefriedigend sei diese Regelung besonders deshalb, weil eine von der Betriebswirtschaftslehre überwiegend verlangte Substanzerhaltungsrücklage im Gesetz keine Anerkennung gefunden habe und sich bei Berücksichtigung der unterschiedlichen steuerlichen Belastungen bei einer Teilung des Jahresüberschusses nur ein Verhältnis von etwa 0,6 : 1 zwischen für die Bildung von Rücklagen und für die Ausschüttung verwendbaren Erträgen ergeben würde.[6]
Eine der hauptsächlichsten Forderungen der Betriebswirtschaftslehre[7] an die

---

1) vgl. 58 II AktG 1965
2) vgl. § 58 II 2 AktG 1965
3) vgl. über den Streit wegen dessen Höhe usw. Schäfer BB 1966, S.223
4) vgl. § 174 I 2 AktG 1965; Schutz gegen die Bildung wirtschaftlich und finanziell unvernünftiger Rücklagen bei der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gibt das Anfechtungsrecht des § 254 AktG 1965
5) vgl. z.B. Eißer AG 1966, S.26
6) vgl. Eißer a.a.O.
7) vgl. Feuerbaum BB 1966, S.135; Hax: Die Substanzerhaltung der Betriebe, 1957 S.148 ff.

Vorschriften über die Rechnungslegung nach der weitgehenden Einschränkung der stillen Reserven, nämlich die Anerkennung einer Substanzerhaltungsrücklage, hat somit im Gesetz keine Anerkennung gefunden.
Das Für und Wider einer solchen Substanzerhaltungsrücklage wurde bei der Schaffung des neuen Aktiengesetzes in den Ausschüssen des Bundestags ausführlich erörtert, letztlich aber abgelehnt.
Begründet wurde das damit,[1] daß eine solche Substanzerhaltungsrücklage auch steuerlich als gewinnmindernd anerkannt werden müßte; dann könnte aber jedermann verlangen, höhere Wiederbeschaffungskosten bei ihm steuerlich zu berücksichtigen. Eine Entscheidung von solch steuerlicher Tragweite könnte aber nicht im Rahmen der Aktienrechtsreform getroffen werden. Außerdem würde eine Substanzerhaltungsrücklage wahrscheinlich preissteigernd wirken. Auch sei währungspolitisch bedenklich, daß die Regelung einer solchen Rücklage die Geldentwertung als unabänderlich voraussetze. Zudem würde es keinen allgemeingültigen Maßstab für die wirtschaftlich vernünftige Bemessung einer Substanzerhaltungsrücklage geben.
Die Ausschüsse behandelten das Problem also mehr unter dem Gesichtspunkt eines Korrekturpostens angeblicher Scheingewinne in Zeiten steigender Preise (gewinnmindernder Posten) als unter dem Gesichtspunkt der Ansammlung von Beträgen zur Finanzierung der gestiegenen Wiederbeschaffungskosten (Gewinnverwendung).[2]
Die Bedeutung dieser Haltung liegt darin, daß mit ihr der Gesetzgeber noch einmal die Bilanz als Geldkapitalrechnung im Gegensatz zur Substanzrechnung bestätigt hat.[3] In unserem Gesellschaftsrecht besteht somit weiterhin kein Grundsatz der Erhaltung der vermögensmäßigen Substanz, sondern nur ein Grundsatz der Erhaltung des Grundkapitals.
Zulässig ist jedoch die Bildung einer freiwilligen Substanzerhaltungsrücklage aus dem Jahresüberschuß nach § 58 AktG.
Eine darüberhinausgehende Regelung der Substanzerhaltung erscheint jedoch besonders im Hinblick auf die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes erforderlich, wenn man bedenkt, daß z.B. in Frankreich Erneuerungsrücklagen, die die Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen, mit steuerlicher Wirkung schon seit längerer Zeit zugelassen sind und daß auch andere Länder Lösungen für die Substanzerhaltung gefunden haben wie Rücklagen für Ersatzbeschaffung, Abschreibungen über den Tageswert hinaus oder Aufwertung des Anlagevermögens auf

---

1) vgl. Ausschußbericht Vorbem. zu §§ 153 - 156
2) vgl. den Bericht des Abgeordneten Dr. Wilhelmi S. 32
3) vgl. Döllerer BB 1965, S. 1414

den jeweiligen Tageswert und entsprechende Abschreibungen.
Der Gesetzgeber müßte also auf irgendeine Art dafür sorgen, daß der ausgewiesene Gewinn tatsächlich echt erwirtschaftet worden ist. Sonst besteht die Gefahr, daß durch Gewinnausschüttungen die Gesellschaften substanzmäßig ausgezehrt werden.

δ) Die Verwendung der Rücklagen

Sinn der gesetzlichen Rücklagen ist es, einen Verlust, der sich nach Abschluß der Bilanz ergeben würde, auszugleichen, nicht jedoch einen Verlust z.B. infolge der Zerstörung eines einzelnen Vermögensgegenstandes.[1]
Eine erstmalige genauere Vorschrift darüber brachte in Umgestaltung des seitherigen § 262 HGB der § 130 III AktG 1937. Heute enthält § 150 III und IV AktG 1965 sehr detaillierte Vorschriften über die Verwendung der Rücklagen.

§ 150 III und IV betonen noch stärker als früher den Gedanken, daß es sich bei den gesetzlichen Rücklagen praktisch um die letzte Reserve der Gesellschaft handelt, die nur angegriffen werden darf, wenn ein Verlust anders nicht gedeckt werden kann.
Aus § 157 I Ziff.30 AktG 1965 ist dabei ersichtlich, welcher Betrag aus dem Reservefonds zur Deckung eines sonst sich ergebenden Verlustes entnommen wurde. Auch sonst hat das AktG 1965 aus Gründen der Vergleichbarkeit[2] jede Auflösung von Rücklagen ausweispflichtig gemacht, sei es in der Form der Zuschreibung (§ 152 I), des Mehrerlöses von Anlageverkäufen (§ 157 I Nr.11) oder der Auflösung von Rückstellungen (§ 157 I Nr.13).

gg) Rückstellungen

Von den Reservefonds sind die ebenfalls durch § 261 a HGB idF von 1931 eingeführten Rückstellungen[3] zu unterscheiden.

α) Der Zweck der Rückstellungen

Der Begriffsinhalt der Rückstellungen wurde durch die Wirtschaftspraxis und in deren theoretischer Erfassung durch die dynamische Bilanztheorie entwickelt.

---

1) vgl. Begründung zum RegE zu § 151 Abs.1 Passiva II
2) vgl. Begründung zum RegE zu § 152 I
3) Die Geschichte dieses Postens ist durch immer stärkere Abgrenzung von anderen Passivposten, insbesondere von Rücklagen und Wertberichtigungen, gekennzeichnet; vgl. Döllerer BB 1965, S.1409

Danach dienen Rückstellungen "der Erfassung von Aufwendungen und Verlusten, die am Bilanzstichtag dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bekannt sind oder von Verbindlichkeiten und Lasten, die am Bilanzstichtag bereits bestehen, sich aber nach Betrag und Fälligkeit nicht genau bestimmen lassen."[1]
Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen Rückstellungen zur Deckung von drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften[2] und von ungewissen Verbindlichkeiten[3] dienen.
Die Rückstellungen sind somit nicht wie die Rücklagen für die Sicherung, Stärkung und Gewinnstabilisierung für die Zukunft bestimmt, sondern mit ihnen soll ein Aufwand, der bereits entstanden ist oder dessen Ursache zumindest in die vergangene Rechnungsperiode fällt, zeitgerecht verrechnet werden. Die Rückstellungen sind also echte Verbindlichkeiten[4] und sollen in erster Linie der Periodenabgrenzung dienen.
Eine Rückstellung ist somit in Anspruch zu nehmen, wenn der Aufwand oder Verlust bzw. die Fälligkeit der Verbindlichkeit, für die sie gebildet wurde, eintritt. Der Periodenerfolg wird also nicht berührt. Er darf ja nicht dadurch verfälscht werden, daß z.B. Garantieleistungen für in der vergangenen Periode ausgelieferte Aufträge dem Aufwand der neuen Periode hinzugerechnet werden, wenn für derartige Risiken Garantierückstellungen gebildet wurden. Nicht benötigte Rückstellungen müssen als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden.

Bei den Rückstellungen kommt also besonders das Verursachungsprinzip zur Geltung. Danach hat jedes Jahr die Verluste zu tragen, die es verursacht hat. Besteht am Bilanzstichtag ein Schwebezustand, der einen Verlust erwarten läßt, so muß zur richtigen Periodenabgrenzung eine Rückstellung gebildet werden.[5] Nur so wird nämlich den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Sicherheit, Vorsicht, Vergleichbarkeit, des Ausweises nur realisierter Gewinne und der Bilanzkontinuität Genüge geleistet.
Die Bildung von Rückstellungen wurde aber im Anschluß an die verschärften Anforderungen des Steuerrechts in § 156 IV AktG 1965 eingeschränkt. Sie ist

---

1) s. Mellerowicz S.302
2) Dieser Zusatz ist gegen § 131, 1 B IV AktG 1937 im AktG 1965 neu und bedeutet nur eine Klarstellung; vgl. Begründung zum RegE zu § 152 VII; Döllerer BB 1965, S.1409
3) z.B. Prozeßkosten, Steuern oder die im AktG 1965 hervorgehobenen Pensionsverpflichtungen.
4) Die Rücklagen dagegen sind eine besondere Art Eigenkapital.
5) Anders dagegen das Steuerrecht, das die Bildung einer Rückstellung erst zuläßt, wenn der Eintritt eines Verlustes feststeht und nicht schon, wenn er vermutet wird.

nur noch in Höhe des Betrages zulässig, "der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist".[1]

Weiter ist die Bildung von Rückstellungen durch § 152 VII eingeschränkt worden, wonach Rückstellungen nur gebildet werden dürfen für:

a) ungewisse Verbindlichkeiten[2] und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
b) im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung oder Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden
c) Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Diese Fälle konnten schon bisher zur Bildung einer steuerlich anerkannten Rückstellung führen.[3]

§ 152 VII 2 Nr.1 AktG 1965 hat im Gegensatz zu § 145 VII des Entwurfs Rückstellungen für unterlassenen Betriebsaufwand zugelassen und damit einer betriebswirtschaftlichen Forderung Rechnung getragen.[4] Der Regierungsentwurf[5] hatte das noch abgelehnt mit der Begründung, daß es sich hier der Sache nach meist um Wertberichtigungen wegen unterlassener Reparaturen oder um echte Rücklagen für zukünftige Betriebsausgaben handle.

Das Gesetz hat jedoch die Rückstellungen für Verbindlichkeiten durch dynamische Rückstellungen (Aufwandsantizipationen) ergänzt, die allerdings wie Pensionsrückstellungen gesondert auszuweisen sind.

Systematisch läßt sich die Aufnahme dieser Posten aus dem Prinzip der von Schmalenbach betonten Vergleichbarkeit der Periodenerfolge begründen.[6] Werden nämlich im Folgejahr Reparaturen nachgeholt und steht dies bei Bilanzaufstellung für das vergangene Jahr fest, weiß man aber gleichzeitig, daß im nächsten Jahr auch die regelmäßigen Instandhaltungen in normalem Umfang durchgeführt werden, so sind die Bilanzergebnisse der beiden Jahre nicht miteinander vergleichbar. Die genannten Rückstellungen sind also betriebswirtschaftlich gesehen zur richtigen Abgrenzung des Jahresaufwandes notwendig.[7]

---

1) Diese Vorschrift muß im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzgebers gesehen werden, nämlich die Bildung stiller Reserven so weit wie möglich einzuschränken; vgl. Scherpf S.141
2) früher: "ungewisse Schulden"
3) vgl. Birkholz BB 1966, S.711
4) vgl. Mellerowicz S.317
5) vgl. BT-Drucksache IV/171 S.174, zu § 145 VII des Entwurfs.
6) vgl. Albach BB 1966, S.382
7) vgl. Leffson: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961, S.54

§ 152 VII Nr.1 AktG 1965 ist jedoch keiner ausdehnenden Interpretation zugänglich, sondern soll eine abschließende Regelung darstellen. Die Vorschrift enthält nämlich eine Erweiterung des sonst geltenden Rückstellungsbegriffs, da hier keine Verpflichtung gegen Dritte, sondern nur eine "betriebswirtschaftliche Verpflichtung gegen sich selbst"[1] in Frage steht.
Das bedeutet aber eine Durchbrechung des Begriffes der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, der enge Grenzen gesetzt sind.[2] Auch ist die zugelassene Ausnahme insoweit begrenzt, als die Reparaturen usw. innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag durchgeführt sein müssen.
Die im Anschluß an Schmalenbach erhobene Forderung der Regierungsvertreter, Rückstellungen ganz allgemein für im Geschäftsjahr entstandenen Aufwand, der im folgenden Jahr zu einer Ausgabe führt, zuzulassen, hat damit durch den Gesetzgeber eine Ablehnung erfahren. Andernfalls wäre auch ein Widerspruch zu dem Verbot der antizipativen Posten der Rechnungsabgrenzung auf der Passivseite entstanden.
Neu gegenüber § 145 VII des Entwurfs ist auch § 152 VII Nr.2 AktG 1965, wonach für Kulanzleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, Rückstellungen gebildet werden dürfen. Dieser aus der Steuerrechtsprechung abgeleitete Fall bedeutet im Gegensatz zu Nr.1 jedoch nur eine Klarstellung.

Insgesamt bringt § 152 VII AktG 1965 mit der Definition des Rückstellungsbegriffs eine Annäherung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften an die von der Steuerrechtsprechung entwickelten Grundsätze und eine allgemeingültige Verfeinerung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.[3] Sie stellt aber keine Erweiterung der Rückstellungsmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Recht dar, da der Begriff "Rückstellungen für ungewisse Schulden" im AktG 1937 sehr weit ausgelegt wurde.[4]
Sie bedeutet im Gegenteil sogar eine Einschränkung. Bis zum AktG 1965 hatten die Rückstellungen nämlich auch Bedeutung für die Betriebssicherung und die Gewinnregulierung.
Zur Gewinnregulierung konnten Rückstellungen dann beitragen, wenn sie bewußt überhöht gebildet und bei Bedarf aufgelöst wurden. Ähnliches gilt für die Betriebssicherung. Ein derartiges Vorgehen ist aber seit Erlaß des AktG 1965 nicht

---

1) s. Döllerer BB 1965, S.1410
2) Das kommt im Bericht des Abgeordneten Dr. Wilhelmi ganz deutlich zum Ausdruck, vgl. S.29
3) vgl. Birkholz BB 1966, S.711
4) vgl. Scherpf S.99

mehr zulässig.
Auch wurde hier zur besseren Klarheit und Übersichtlichkeit vorgeschrieben, daß die einzelnen Rückstellungsposten gesondert auszuweisen sind.[1]

β) Der gesonderte Ausweis von Pensionsrückstellungen

Eine Neuerung brachte § 151 Abs.1 Passivseite IV AktG 1965, wo der gesonderte Ausweis der Pensionsrückstellungen gefordert wird. Diese Aufteilung wurde von der Betriebswirtschaftslehre verlangt, weil Pensionsrückstellungen neben einer finanziellen Belastung auch langfristiges Fremdkapital darstellen, mit dem der Betrieb zunächst arbeiten kann.[2] Das Gesetz hat sich mit weitgehend übereinstimmender Begründung dieser Forderung der Betriebswirtschaftslehre angeschlossen.[3]
Wenn man bedenkt, daß der Inanspruchnahme dieser Rückstellungen für fällige Pensionsverbindlichkeiten normalerweise gleich hohe Zugänge für künftige Pensionsverbindlichkeiten gegenüberstehen,[4] so daß der Posten normalerweise ziemlich konstant bleibt,[5] so sieht man einen prinzipiellen Unterschied zu den normalen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und kann die Pensionsrückstellungen sogar als eine Art Eigenkapital betrachten, das im Zuge einer ausreichenden Offenlegung der Verhältnisse der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden muß.

γ) Keine Verpflichtung zur Bildung von Pensionsrückstellungen

Obwohl es sich bei den Rückstellungen um einen Aufwand handelt, der jetzt entsteht, während die Ausgabe später erfolgt, hat sich im Gesetz die deswegen von der dynamischen Bilanztheorie geforderte Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen nicht durchgesetzt.[6] Die dynamische Bilanztheorie begründet ihre Forderung damit, daß es sich bei den Pensionsverpflichtungen um echte Schulden handle, da die Pensionen in den Jahren der aktiven Dienstzeit erdient würden und daher betriebswirtschaftlich Kosten dieser Jahre seien, die in Rückstellungen zum Ausdruck kommen müßten, wenn nicht ein falsches, zu günstiges Bild vom Vermögen und von der Ertragslage der Gesellschaft wiederge-

---

1) vgl. § 152 VII Satz 2 AktG 1965 am Ende.
2) vgl. z.B. Mellerowicz S.306
3) vgl. Begründung zum RegE zu § 151, 1 Passivseite IV 1
4) vgl. Möhring NJW 1966, S.88
5) vgl. Begründung zum RegE zu § 151, 1 Passivseite IV 1
6) vgl. dazu Körner BB 1966, S.955

geben werden solle.[1]
Die Rechtsprechung zu diesem Problem stellte hauptsächlich darauf ab, ob eine "Verpflichtung" vorliegt, obwohl nach h.M. auch "Lasten", die nicht "Verpflichtungen" sind, als Rückstellungen bilanziert werden können.[2] So hatte der BGH 1961 entschieden,[3] daß für Aktiengesellschaften keine Verpflichtung bestehe, in der Bilanz Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionsanwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auszuweisen, wobei diese Entscheidung aus § 129 I AktG 1937, also aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, hergeleitet wurde.[4]
Auch die Ausschüsse haben bei der Schaffung des AktG 1965 den Antrag, die Passivierung von Pensionsverbindlichkeiten vorzuschreiben, mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.[5]
Begründet wurde das damit, daß bei Pensionsverpflichtungen in hohem Maße ungewiß sei, ob und wie lange sie zum Tragen kommen, da die Pensionszusagen meist nur unter Vorbehalten gemacht würden, die es erlaubten, die Pensionszahlungen und -zusagen unter erheblich leichteren Bedingungen als bei anderen Schulden auf ein tragbares Maß zurückzuführen.[6] Auch könnte eine Passivierungspflicht die Unternehmen unter Umständen von Pensionszusagen abhalten und damit eine sozialpolitisch erwünschte Entwicklung einschränken.[7]
Für Pensionsverbindlichkeiten besteht also nach wie vor kein Passivierungs- und für Pensionsanwartschaften auch kein Vermerkzwang. Dagegen müssen Rentenverpflichtungen mit ihrem Barwert passiviert werden.[8]
Da sich der Gesetzgeber des AktG 1965 nicht zur Verankerung einer Passivierungspflicht durchringen konnte, hat er die ein "Weniger" gegenüber der Pas-

---

1) vgl. Ausschußbericht zu § 159; Schmalenbach 11. Aufl. 1956, S.160
2) vgl. Flume DB 1961, S.211 und später die gesetzliche Regelung in § 152 VII Nr.2 AktG 1965
3) BGHZ 34, S.342
4) Mit dem Prinzip der Vorsicht scheint mit diese Auffassung allerdings nicht vereinbar.
5) vgl. Bericht des Abgeordneten Dr. Wilhelmi S.35
6) Diese Haltung hat auch sonst Parallelen im Gesetz gefunden. In § 151 V soll z.B. in Übereinstimmung mit § 131 VII AktG 1937 der Zusatz "sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind" klarstellen, daß Eventualverbindlichkeiten nur dann zu passivieren sind, wenn mit einer Inanspruchnahme der Gesellschaft zu rechnen ist; vgl. Begründung zum RegE zu § 151 V.
7) vgl. Ausschußbericht zu § 159 8) vgl. § 156 II AktG 1965

sivierungspflicht fordernde Vorschrift des § 159 AktG geschaffen. Danach genügt es, wenn im Jahresabschluß der als Pensionszahlungen geleistete Betrag und in Prozentsätzen dieses Betrages die in jedem der nächsten 5 Jahre voraussichtlich zu leistenden Zahlungen vermerkt werden.
Schon in dieser Vorschrift[1] ist jedoch eine Folge des von der dynamischen Bilanzlehre aufgestellten Verursachungsprinzips zu erkennen, auch wenn damit von der an sich gebotenen Passivierung nicht viel übriggeblieben ist.
Auf den noch vom Regierungsentwurf geforderten gesonderten Ausweis sonstiger langfristiger Rückstellungen außer den Pensionsrückstellungen wurde wegen der Unsicherheit des Merkmals "langfristig" verzichtet, obwohl ein gesonderter Ausweis derartiger Posten, zumindest wenn es sich um größere Beträge handelt, durchaus aufschlußreich wäre.[2]

hh) Wertberichtigungen

Der heute in § 151 Abs.1 Passivseite III enthaltene Posten Wertberichtigungen läßt den Gesellschaften die bilanztechnische Wahlmöglichkeit, entweder das Anlagevermögen zu den Einstandswerten forzuführen und Abschreibungen auf der Passivseite als Wertberichtigungen auszuweisen (indirekte Abschreibung) oder bei direkter Abschreibung die Absetzung sogleich beim betreffenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen.[3]
Im weiteren Sinne versteht man in der Betriebswirtschaftslehre unter Abschreibung jede Buchwertverminderung des Vermögens, d.h. des Anlage- und des Umlaufvermögens. Herrschend ist jedoch heute ein engerer Abschreibungsbegriff, wonach Abschreibungen nur Buchwertverminderungen des Anlagevermögens sind,[4] wogegen für Gegenstände des Umlaufvermögens, wenn nicht besondere Gründe ausnahmsweise dagegen sprechen, das Inventurverfahren (Inventur, dann Bewertung) üblich ist.
Die Abschreibungen sind abzugrenzen von Zuschreibungen, d.h. Buchwerterhöhungen des Anlagevermögens, die nur ausnahmsweise zulässig sind und von Zu- bzw. Abgängen, d.h. Bestandsveränderungen des Anlagevermögens wie z.B. durch Ein- oder Verkauf oder Großreparaturen.

---

1) Freiwillige Zuweisungen an Unterstützungskassen werden wohl nicht von ihr erfaßt; vgl. Winter BB 1966, S.1363
2) vgl. Döllerer BB 1965, S.1406
3) Von der bilanziellen ist die kalkulatorische Abschreibung zu unterscheiden, die nicht die Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung, sondern lediglich die Kostenrechnung betrifft.
4) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S.90

Die Bestimmungsgründe der Abschreibungen sind entweder physisch-technischer oder wirtschaftlicher Natur.[1] Die Abschreibungen können als Leistungsabschreibungen oder wie in Deutschland vorherrschend als Zeitabschreibung (gleichbleibend oder variabel) vorgenommen werden.
Die Auffassung über die Hauptbedeutung der Abschreibung ist entsprechend den Auffassungen der einzelnen Bilanztheorien verschieden. Nach dynamischer Auffassung sind Abschreibungen in erster Linie ein Mittel der Aufwandsverteilung; der Gesamtaufwand für ein Anlagegut soll möglichst genau auf die Perioden der Nutzung dieses Gutes verteilt werden.
Die Abschreibungen für die vergangene Periode sind nach dieser Auffassung also nichts anderes als der auf dieses Jahr entfallende Teil der Anschaffungskosten der betreffenden Vermögensgegenstände. Die Abschreibungen auf zur Herstellung von Gütern eingesetzte Vermögensgegenstände zählen praktisch zu den Herstellungskosten dieser Güter, da in ihnen der Wertverzehr zum Ausdruck kommt, der in einem finalen Zusammenhang zur Produktion steht.[2] Diese Ansicht hatte schon Fischer 1909[3] vertreten, der dazu ausführte: Es "drängt sich jedem wirtschaftlich Denkenden förmlich auf, daß jedes Jahr, das einen Vorteil von der Benutzung hat, als Gegenleistung auch einen Teil des mit der Sache verknüpften Verlustes zu übernehmen hat, eines Verlustes, der tatsächlich erst in Zukunft, mit dem Ausscheiden der nicht mehr benutzbaren Sache aus dem Geschäftsvermögen erfolgt".[4]
Nach statischer Auffassung dagegen sind die Abschreibungen vor allem ein Mittel der bilanzmäßigen Vermögensfeststellung, d.h. ein Mittel der Bewertung. Durch Berücksichtigung der Abschreibungen wird dabei der Restwert eines Anlagegutes festgestellt. Nicklisch[5] bezeichnet deshalb auch den Abschreibungsbetrag auf dem Wertberichtigungskonto der Passivseite der Bilanz als Bewertungsposten.

Nach organischer Bilanzauffassung schließlich ist die Abschreibung ein Mittel zur Ersatzbeschaffung (Finanzierungsfunktion), indem nämlich die Abschreibungen regelmäßig im Verkaufspreis der Produkte mitberücksichtigt werden, so daß

---

1) vgl. Schmalenbach a.a.O. S.112
2) vgl. Döllerer BB 1966, S.1407
3) s.: Über die Grundlagen der Bilanzwerte, a.a.O. S.155
4) Nach Schmalenbach sollen die Abschreibungen nicht zu knapp, sondern großzügig bemessen werden, weil das trotz der Entstehung stiller Reserven vorteilhafter sei als zu knapp bemessene Abschreibungen, die dann später zu Sonderabschreibungen nötigen, wodurch die Vergleichbarkeit der Jahreserfolgsrechnung gestört wird.
5) vgl. Nicklisch 5. Aufl. 1922, S.132

der erzielte Verkaufspreis auch einen Abschreibungserlös enthält. Die Verrechnung der Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung bewirkt dabei, "daß aus dem Erlös der entsprechende Abschreibungsaufwand zurückgehalten wird, indem der Gewinn entsprechend gekürzt und damit eine Versteuerung und Ausschüttung verhindert wird".[1] Die gesammelten Abschreibungserlöse werden kurzfristig so angelegt, daß mit ihnen im Bedarfsfall die notwendigen Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden können.

Der von der Betriebswirtschaftslehre[2] immer wieder gemachte Vorschlag, wegen der größeren Übersichtlichkeit und des für den Bilanzleser höheren Erkenntniswertes Abschreibungen auf Anlagen nur noch in der Form von Wertberichtigungen auf der Passivseite auf einem "Erneuerungskonto" zuzulassen, ist im Gesetz bis heute nicht durchgedrungen.[3] Die Wahlmöglichkeit zwischen direkter und indirekter Abschreibung besteht nach dem Gesetz schon seit Art. 185 a Ziff.3 ADHGB idF von 1884, wobei schon damals der Weg der indirekten Abschreibung empfohlen wurde, "weil er stets den Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Gegenstandes ersehen läßt, was zur Klarheit der Bilanz beiträgt"[4] und zu einer Erweiterung der Aussagefähigkeit der Bilanz führt.
Die gleichen Argumente wurden in den Bundestagsausschüssen, wo über die Frage längere Diskussionen stattfanden,[5] auch zum AktG 1965 geltend gemacht.
Für die indirekte Abschreibung wurde hier vorgebracht, sie zeige neben dem Nettowert (Buchwert) auch den Bruttowert in Form der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage, also das gesamte investierte Kapital.
Diesen vollen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten auf der Aktivseite stünden dann auf der Passivseite unter den Wertberichtigungen die vollen bisher gemachten Abschreibungen gegenüber und aus der Gegenüberstellung beider Zahlengruppen lasse sich feststellen, inwieweit die einzelnen Positionen abgeschrieben und welcher durchschnittliche Abschreibungssatz bei den einzelnen Gruppen zur Anwendung gekommen sei.
Für die direkte Abschreibung wurde dagegen in den Ausschüssen geltend gemacht, der Jahresabschluß werde durch Wertberichtigungsposten unübersicht-

---

1) s. Mellerowicz S.279
2) vgl. z.B. Schmalenbach Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S.177; Le Coutre, Zeitgemäße Bilanzierung ...; 1934, S.9
3) vgl. § 157 I Nr.19 AktG 1965
4) s. Staub Art.185 a, § 15
5) vgl. Eßer AG 1965, S.312

licher. Auch müsse man, um den Nettowert der Anlage festzustellen, von den Bruttowerten auf der Aktivseite die entsprechenden Wertberichtigungen auf der Passivseite abziehen.[1]
Der Gesetzgeber ließ daher weiterhin beide Abschreibungsarten zu. Ein Verbot der Wertberichtigungen zu Gegenständen des Umlaufvermögens mit Ausnahme der Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos[2] wurde dagegen in Übereinstimmung mit der in Betriebswirtschaftslehre und Praxis schon herrschenden Meinung[3] ausdrücklich normiert.

Da direkte Abschreibungen bei den einzelnen Posten gesondert aufzuführen sind,[5] hat der Gesetzgeber des AktG 1965, um das Abschreibungsvolumen auch bei indirekter Abschreibung erkenntlich zu machen, im Gegensatz zu der seither geltenden Regelung in § 152 VI 2 AktG 1965 bestimmt, daß auch für die Wertberichtigungen § 152 I 2 entsprechend anzuwenden ist. Auch eine Bilanz nämlich, in der statt direkter Abschreibungen Wertberichtigungen vorgenommen werden, muß erkennen lassen, welcher Wert den einzelnen Gegenständen des Anlagevermögens am Abschlußstichtag beizulegen ist. Das kann nur dann erreicht werden, wenn die Wertberichtigungen gesondert zu jedem Posten ausgewiesen werden.[6]
Außerdem bringt § 154 AktG 1965 gegenüber § 261 HGB idF von 1931 und § 133 AktG 1937 durch die getrennte Regelung von planmäßigen (I) und außerplanmäßigen (II) Abschreibungen den insbesondere von Schmalenbach geforderten Gedanken der Bilanzstetigkeit, der eine Vergleichbarkeit der einzelnen Jahresabschlüsse erst ermöglicht, zum Ausdruck. Der Ausschußbericht zu § 154 AktG bezeichnet dabei die Planmäßigkeit als Grundgedanken, der dem neuen Bewertungsrecht zugrunde liegt.
Für die Bemessung der Abschreibungen stellt § 154 AktG heute folgende Erfordernisse auf:

1. Planmäßigkeit
2. Eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Abschreibungsmethode
3. Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre, in denen der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Nach § 154 AktG 1965 dürfen jedoch nur die Anschaffungs- bzw. Herstellungs-

---

1) vgl. Eßer AG 1965, S. 312
2) vgl. § 152 VI 1 AktG 1965
3) vgl. z.B. Schmalenbach Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S. 90
4) vgl. Begründung zum RegE zu § 152 VI 1
5) vgl. § 152 I 2 AktG 1965
6) vgl. Begründung zum RegE zu § 152 VI 2

kosten verteilt werden. Eine Bemessung der Abschreibungen nach den Wiederbeschaffungskosten ist also verboten, was bedeutet, daß die für die Substanzerhaltung erforderlichen Mittel nur durch Bildung freier Rücklagen geschaffen werden können.

Eine wichtige Abweichung vom bisherigen Recht bringt noch § 152 I AktG 1965. Nach dieser Vorschrift ist es im Gegensatz zu der seither geltenden Regelung wegen der zu fordernden vollen Publizität des Jahresabschlusses nicht mehr zulässig, Abschreibungen und Wertberichtigungen im Geschäftsbericht anstatt in der Jahresbilanz aufzuführen.[1)]

ii) Der Gewinn

Als Gewinn ergibt sich am Schluß der Bilanz der Betrag, um den die Aktiva höher sind als die Passiva; der Gewinn wird also nicht mengen-, sondern geldmäßig gemessen (nominelle Betrachtung).
Bis zum AktG 1965 stimmte die gesetzliche Definition des Begriffs "Reingewinn" nicht mit dem Periodenerfolg im betriebswirtschaftlichen Sinne überein, weil die Einstellung von Beträgen in Rücklagen Gewinnverwendung und nicht Aufwand ist. Ebenso konnte sich umgekehrt der Reingewinn durch Auflösung von Rücklagen ergeben. Der Reingewinn des Aktienrechts konnte also größer oder kleiner sein als der Jahresgewinn im Sinne der Betriebswirtschaftslehre.

Dieser Widerspruch zwischen rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Auffassung sollte schon mit der Novelle zum Aktienrecht vom 23.12.1959 dadurch gemildert werden, daß in der Erfolgsrechnung die "Aufwendungen zur Bildung der gesetzlichen und der freien Rücklagen" spezifizierter als vorher aufzuführen sind.[2)]
Das AktG 1965 schließlich hat zur Klarstellung den Begriff "Reingewinn" durch den des "Bilanzgewinnes" ersetzt.[3)] Er ist vom Jahresüberschuß[4)] zu unterscheiden, der dem Periodenerfolg im betriebswirtschaftlichen Sinne entspricht.[5)]

---

1) vgl. Begründung zum RegE zu § 152 I
2) vgl. § 132 I 17 a, b; II 14 a, b
3) Noch während der Arbeiten am Entwurf war es aber fraglich, wie weit die mit der Änderung der Terminologie im sachlichen Zusammenhang stehenden Änderungen hinsichtlich der Gewinnverteilung Gesetz werden würden; vgl. Ballerstedt: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, a.a.O. S.132
4) s. § 157 I Nr.28 AktG 1965
5) Der Streit darüber, inwieweit bei der Berechnung des Periodenerfolgs im

III. Die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernbilanz

1. Die erstmalige Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen in der Notverordnung von 1931

Erstmals wurde die Verflechtung von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen, also konzernmäßige Bindungen, in der Novelle zum HGB von 1931 berücksichtigt. Die Novelle verlangte nämlich in § 261 Abs. 1 A IV Nr. 9 und B V Nr. 5 den gesonderten Ausweis von Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften sowie von Verbindlichkeiten gegenüber solchen Gesellschaften.
Nach § 261 Abs. 1 A III HGB idF von 1931 mußten auch Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere von sonstigen Wertpapieren getrennt ausgewiesen werden. Dabei fingierte im Zweifel der Besitz von mehr als 25 % der Aktien eines Unternehmens die Bestimmung zur Beteiligung, um die Abgrenzung, die aus der Zweckwidmung der Papiere folgte, zu erleichtern.

Mit diesen Vorschriften sollte die Publizität im Falle der Verflechtung von Gesellschaften verbessert und eine Einblicksmöglichkeit in die Vermögensbeziehungen, die sich aus der Verflechtung mit anderen Unternehmen ergab, geschaffen werden.[1] Es erschien dem Gesetzgeber nämlich erforderlich, die durch die Konzernbildung beeinträchtigten Interessen von Minderheitsaktionären, Gläubigern wie auch der gesamten Öffentlichkeit zu wahren.
Dem diente auch die Vorschrift des § 260 a II HGB,[2] nach der im Geschäftsbericht über die Beziehungen zu Konzernunternehmen zu berichten war.
Weitergehende Vorschriften wurden jedoch zunächst nicht erlassen, obwohl § 261 d Nr. 2 HGB[3] der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt hatte, für Konzernunternehmen Bestimmungen über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu treffen.
Die Voraussetzungen für den Erlaß von Vorschriften über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses schienen den Gesetzgebungsorganen näm-

---

betriebswirtschaftlichen Sinne die Anwendung des Prinzips der Vorsicht berechtigt ist, soll dabei außer Acht gelassen werden.

1) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S. 114; Ballerstedt in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 127

2) entspr. § 128 II Ziff. 8 AktG 1937

3) entspr. § 134 Nr. 2 AktG 1937

lich noch nicht gegeben, weil sich in Theorie und Praxis noch keine bewährten Grundsätze für die Aufstellung von Konzernbilanzen herausgebildet hatten.[1]

Die Notwendigkeit für den Erlaß derartiger Vorschriften wurde zwar schon damals gesehen. Eine Regelung schien jedoch erst nach einer weiteren Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Lehren möglich.

2. Das AktG 1965

Erst das AktG 1965 brachte in §§ 329 ff., nachdem vorher allerdings schon in § 132 I Nr. 13 und 15, II Nr. 12 AktG 1937 idF der kleinen Aktienrechtsreform von 1959 die gesonderte Aufzeigung der Aufwendungen und Erträge aus Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen vorgeschrieben war, einen Fortschritt. Dabei dienten bestehende Vorschriften für die Konzerne der Montanindustrie und Regelungen im Ausland[2] als Vorbild.

Man hatte in der Zwischenzeit erkannt, daß das wirtschaftliche Schicksal eines Konzernunternehmens eng mit dem Schicksal der übrigen Konzernunternehmen verbunden ist. Weiter war man sich darüber klar geworden, daß die Wirkungen der Eingliederung einer Aktiengesellschaft in einen Konzern durch die vielfältigen Umsatz- und Dienstleistungsbeziehungen so tiefgreifend sein können, daß die bisher für unabhängige Aktiengesellschaften entwickelten Rechtsnormen wirkungslos werden, weil der von der Untergesellschaft in der Bilanz ausgewiesene Gewinn nicht mehr betriebswirtschaftlich echter Periodenerfolg zu sein braucht.

Vor allem aber sah man, daß es einer Konzernleitung bei der Bilanzerstellung der nur rechtlich selbständigen Einzelunternehmen infolge ihrer beherrschenden Stellung möglich ist, "Gewinnverlagerungen und Liquiditätsverschiebungen zwischen den Konzernunternehmen herbeizuführen und damit den Einzelbilanzen viel von ihrer Aussagekraft zu nehmen".[3]

Dies gilt umso mehr, als durch Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernunternehmen in den Einzelabschlüssen Gewinne entstehen können, die durch den Markt noch gar nicht bestätigt sind (Realisationsprinzip). Der Konzern ist nämlich als wirtschaftliche Einheit anzusehen,[4] wobei zu beachten

---

1) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S. 115
2) z. B. in den USA, England, Kanada, Schweden
3) s. Heinen, Handelsbilanzen, 1960, S. 252
4) vgl. Begr. zum RegE Vorbem. vor §§ 329 - 338

ist, daß zum Konzern auch nicht publizitätspflichtige Unternehmen gehören können.
Die gegenseitigen, aus der Leistungsverflechtung resultierenden finanziellen Beziehungen führen also dazu, daß die Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen kein richtiges und vollständiges Bild von der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns und der einzelnen Unternehmung mehr geben.
Die daraus entstehenden Probleme konnten nur gelöst und die wirtschaftliche Lage des Konzerns[1] konnte nur erfaßt werden, wenn zusätzlich zu den Einzelbilanzen der Konzernunternehmen noch eine Gesamtbilanz des Konzerns aufgestellt wird, bei der die konzern-internen Beziehungen ausgeschaltet sind.

Die Unternehmenspublizität mußte sich also an eine faktisch längst erreichte Stufe industrieller Entwicklung anpassen. Die Bestimmungen über die Konzernabschlüsse erfüllen daher eine alte betriebswirtschaftliche Forderung.[2]
Dabei wird die Konzernbilanz aus den Einzelbilanzen der Konzernunternehmen entwickelt, die sämtliche auf den gleichen Stichtag bezogen sind. Da ein solcher aber nicht zwingend vorgeschrieben werden kann und es - z.B. bei Saisonbetrieben - wichtige Gründe für eine Abweichung geben kann, müssen gegebenenfalls auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellte Einzelabschlüsse zugrunde gelegt werden. In der Konzernbilanz müssen gem. § 331 AktG 1965 an Stelle der anteilmäßigen Beteiligung die Wirtschaftsgüter angesetzt werden, die durch die Beteiligung repräsentiert werden. Auch für die Konzernbilanzen gelten damit §§ 151 - 156 AktG.[3] An die Stelle der Anteile treten die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Sonderposten mit Rücklageanteil, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abgrenzungsposten aus den Bilanzen aller in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen und zwar, wenn nicht ausnahmsweise nach § 331 Abs. 2 ein niedrigerer Wert zulässig ist, mit den in den Bilanzen dieser Unternehmen angesetzten Werten.
Zwischengewinne sind dabei ebenso wie schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Konzernunternehmen auszuschalten.[4] Das geschieht dadurch, daß die durch Lieferungen oder Leistungen eines Konzernunternehmens entstandenen Gegenstände prinzipiell höchstens zu dem nach §§ 153, 155 AktG zulässigen Wert angesetzt werden dürfen.
Nach § 331 Abs. 1 Ziff. 2 müssen als Folgerung aus Ziff. 1 die Anteile konzernfremder Gesellschafter gesondert ausgewiesen werden; ebenso nach § 331 Abs. 1

---

1) s. die Definition in § 18 I AktG
2) vgl. Schwantag in Leffson: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961, S. 13
3) s. § 331 Abs. 1 Ziff. 1; Abs. 4 AktG
4) s. § 331 Abs. 2 AktG

Ziff. 3 der Unterschiedsbetrag zwischen dem übernommenen Wert der verschiedenen Wirtschaftsgüter und dem Buchwert der Beteiligung.
Nach § 331 Abs. 1 Ziff. 4 AktG schließlich sind zur besseren Klarheit und Übersichtlichkeit Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen wegzulassen, da sie die Konzernbilanz ja nicht beeinflussen.
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bestimmungen tritt Nichtigkeit nach § 256 AktG ein.[1]
Aus der Konzernbilanz ergibt sich der Gewinn des Konzerns als wirtschaftlicher Einheit, also der "Konzerngewinn".[2]

Heinen[3] vertritt die Ansicht, daß an einer Konzernbilanz wohl in erster Linie die Konzernleitung selbst interessiert sei.
Das ist aber m.E. nicht richtig. Gerade bei der Vornahme von Gewinnverlagerungen und Liquiditätsverschiebungen wird das Interesse der Aktionäre und der Gläubiger an einer Aufzeigung der tatsächlichen Verhältnisse besonders groß, so daß mir deren Interessen bei den betreffenden Vorschriften im Vordergrund zu stehen scheinen.[4]

---

1) Soweit eine GmbH als Konzernspitze einem Konzern mit AGs oder KGaAs leitend vorsteht, sind auch für sie die Vorschriften über die Konzernbilanz und den Konzerngeschäftsbericht bindend; vgl. § 330 AktG; Birkholz BB 1966, S. 711

2) Neben dieser Konzernbilanz haben weiterhin alle konzernzugehörigen Unternehmen für sich ihre eigene Bilanz aufzustellen.

3) Handelsbilanzen, 1960, S. 252

4) Ähnlicher Ansicht dazu ist auch Hax (in Aktienrechtsreform und Publizität der Unternehmungen, a.a.O. S. 111), der die Publizität der Konzerne als marktkonformes Kontrollmittel und als gesamtwirtschaftlichen Zweck der Konzernrechnung die Offenlegung wirtschaftlicher Machtpositionen ansieht, zu der als Alternative nur eine wirksame Staatsaufsicht möglich sei.

IV. Die generellen Gliederungsvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Regelung des HGB idF von 1931 und das AktG 1937

Das ADHGB in der Fassung von 1884 verlangte erstmals die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung.
Die neben der Bilanz stehende und buchhaltungstechnisch mit ihr verknüpfte Gewinn- und Verlustrechnung ist keine Ausgaben- und Einnahmenrechnung, sondern eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen. Aus ihr können die Ursachen für Erfolg oder Mißerfolg ersehen werden, weshalb sie im Laufe der Zeit wie die Bilanz immer weiter aufgeschlüsselt und verfeinert worden ist.
Eine Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde jedoch erst in der Novelle zum HGB vom 19.9.1931 vorgeschrieben, um den Aussagewert der Jahresrechnung zu verbessern, der vorher durch weitgehende Verrechnung stark eingeschränkt war.[1] [2]
Der Grund für diese verhältnismäßig späte Beachtung der Gewinn- und Verlustrechnung liegt darin, daß auch die Erfolgsermittlung ursprünglich hauptsächlich von der Bilanz aus gesehen wurde und weil die Bewertungsobjekte, die von jeher im Mittelpunkt der Diskussionen über die Rechnungslegungsvorschriften standen, sich in der Bilanz befinden.

a) Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Gewinn- und Verlustrechnung

Mit der Entwicklung der Kostenrechnung, der Betriebsanalyse und des Betriebsvergleichs hat die Betriebswirtschaftslehre jedoch in zunehmendem Maße Wert auf die Erfassung der Erfolgsquellen gelegt und damit der Gewinn- und Verlustrechnung eine immer größere Bedeutung zugemessen.
Die Betriebswirtschaftslehre versuchte nun, wenn auch erst verhältnismäßig spät, das Problem des zweckmäßigsten Aufbaus der Gewinn- und Verlustrechnung zur

---

1) vgl. z.B. RGZ 131, 192 ff.; Klausing S.128
2) Ursprünglich wurde nämlich die Ansicht vertreten, daß es unter Umständen sogar zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehöre, die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu spezialisieren, um durch den Gewinnausweis dem Unternehmen keinen Schaden zuzufügen; vgl. Simon S.287

bestmöglichen Erkennbarkeit der Erfolgsquellen zu klären. Ihr Ziel war, "die erfolgswirksamen Wertbewegungen für einen bestimmten Zeitraum artmäßig und nach Quellen gegliedert"[1] offenzulegen, wobei in erster Linie Wert auf die Trennung von ordentlichen und außerordentlichen Erfolgsfaktoren gelegt wurde.

b) Die Gliederungsvorschriften des § 261 c HGB idF von 1931 einschließlich der Änderungen durch das AktG 1937

§ 261 c HGB idF von 1931, der in § 132 des AktG 1937 (die Änderungen werden wieder jeweils in Klammer angegeben) keine einschneidenden Veränderungen erfuhr, lautete:

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen
   1. Löhne und Gehälter
   2. soziale Abgaben
   3. Abschreibungen auf Anlagen
      (Das AktG 1937 formuliert klarstellend: Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen.)
   4. andere Abschreibungen
      (im AktG 1937 weggefallen)
   5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen
      (Das AktG 1937 stellt ähnliche Aufwendungen den Zinsen gleich.)
   6. Besitzsteuern der Gesellschaft
      (§ 132 I Ziff. 5 AktG 1937 formuliert erweiternd und klarstellend: Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden.)
   7. Alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren.

---

1) s. Heinen, Handelsbilanzen, 1960, S. 225

(Diese Sammelziffer ist im AktG 1937 in § 132 I Ziff. 9 in anderer Form enthalten. § 132 I AktG 1937 enthält aber vorher in Ziff. 6 - 8 neue Vorschriften, von denen später jedoch Ziff. 6 wieder entfallen ist. Die Einzelpositionen hatten den Zweck, zur Klarstellung verschiedene Einzelaufwendungen gesondert ersichtlich zu machen, um durch eine im Interesse der Publizität liegende stärkere Durchführung des Bruttoprinzips die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung zu erhöhen. Es lauteten im AktG 1937 § 132 Nr.

6. Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlichen Vorschriften beruht.
7. Beträge von a) Wertminderungen
   b) sonstigen Verlusten
   zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist.
8. außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind.
9. alle übrigen Aufwendungen, soweit sie den Teil des Jahresertrages unter II Nr. 1 übersteigen.

II. Auf der Seite der Erträge

1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 - 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt.

   (§ 132 II Nr. 1 AktG 1937 formuliert: Der Jahresertrag nach Abzug der Aufwendungen, soweit sie nicht nach Nr. 1 - 8 auf der Seite der Aufwendungen gesondert auszuweisen sind.)
2. Erträge aus Beteiligungen
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge
4. außerordentliche Erträge

   (§ 132 II Nr. 4 AktG 1937 fügt hinzu: einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien

Rücklagen gewonnen sind. Weiter verlangt das AktG 1937 mit der neu eingefügten Nr. 5 den gesonderten Ausweis der aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge.)

5. Außerordentliche Zuwendungen

Abs. 2: Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen.

c) Bemerkungen zu einzelnen Gliederungsposten

aa) Zu I Nr. 4; andere Abschreibungen

Der Grund für den Wegfall dieses Postens im AktG 1937, bei dem vorher hauptsächlich Abschreibungen auf Debitoren geführt wurden, liegt darin, daß die Praxis normalerweise nur Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen vornahm, das Umlaufvermögen dagegen in der Regel von vornherein niedriger bewertete.[1]

bb) Zu I Nr. 7; außerordentliche Posten

Das AktG 1937 ging nur im Ausweis der außerordentlichen Posten über die Notverordnung von 1931 hinaus. Während nämlich das HGB idF von 1931 nur den Ausweis der außerordentlichen Erträge vorschrieb, so fügte das AktG 1937 der Gewinn- und Verlustrechnung auch den entsprechenden Aufwandsposten ein. Bis 1937 hatte sich nämlich vollends die betriebswirtschaftliche Erkenntnis durchgesetzt, daß eine sorgfältige Trennung der außerordentlichen von den ordentlichen Posten die Beurteilung der Ertragslage der Gesellschaft erst möglich macht.[2] Auch ist diese Trennung erforderlich, wenn aus dem Vergleich verschiedener Jahresabschlüsse Erkenntnisse für die Lenkung des Betriebs gewonnen werden sollen.

---

1) vgl. Barth S. 106

2) vgl. dazu Schmalenbach Dyn. Bilanz 11. Aufl. 1956, S. 66, wo Schmalenbach betont, die außerordentlichen und betriebsfremden Erträge könnten, wenn sie mit den ordentlichen vermischt werden, ein ganz falsches Bild von der Betriebskonstitution erzeugen.

cc) Zu Absatz 2

Gewinn ist der Betrag, um den die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Er ergibt sich von selbst aus der Saldierung des Gewinn- und Verlustkontos und ist am Schluß der Rechnung gesondert anzugeben, und zwar getrennt von einem vorjährigen Gewinn- und Verlustvortrag.[1]

d) Gesamtwürdigung der Gliederungsvorschriften von 1931

Bei der gezeigten Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in § 261 c HGB idF von 1931, die schon vorher teilweise freiwillig vorgenommen wurde,[2] fällt zunächst auf, daß nicht die Aufstellung einer Bruttorechnung verlangt wurde.

Darunter versteht man eine Rechnung, bei der Aufwendungen und Erträge einander unsaldiert, d.h. brutto, gegenüberstehen, so, wie sie sich aus den Konten ergeben.

Bei der Nettorechnung wird dagegen ein mehr oder minder großer Teil der Aufwendungen mit den Erträgen verrechnet, z.B. Zinsen, Aufwendungen und Erträge aus Beteiligungen usw.

Die Betriebswirtschaftslehre zieht naturgemäß die Brutto- einer Nettorechnung vor, weil nur bei getrenntem Ausweis sämtlicher Aufwands- und Erfolgsfaktoren ein genauer Einblick in die einzelnen Erfolgsquellen möglich und ein erhöhter Aussagewert der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben ist.

1930/31 glaubte man jedoch, die mit der Bruttorechnung verbundene Bekanntgabe des Umsatzes und die Aufdeckung der inneren Betriebsverhältnisse sei vom Standpunkt des Allgemeininteresses unerwünscht und könne den Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf den ausländischen Wettbewerb nicht zugemutet werden.[3]

Da umgekehrt eine Nettorechnung für den mit der Reform verfolgten Zweck der besseren Offenlegung der Verhältnisse der Gesellschaft ebenfalls nicht ausrei-

---

1) Der Gewinnvortrag ist keine Rücklage, sondern ein Gewinnrest, der einer späteren Ausschüttung vorbehalten bleibt (s. Mellerowicz S.385). Er kommt in Betracht, wenn die Satzung die Verteilung von Reingewinn in das freie Ermessen der Hauptversammlung stellt. Der Gewinnvortrag wird dabei, obwohl er einer Rücklage ähnlich ist, vom Gesetz außerhalb des Jahresabschlusses gestellt; vgl. Gierke S.357.

2) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S.114

3) vgl. Quassowski JW 1931, S.2918

chend war, beschritt man einen Mittelweg. Es sollte auf der Ertragsseite der Bruttogewinn angegeben werden, wie er sich nach Abzug der für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe usw. gemachten Aufwendungen ergab. Nicht abgezogen sein aber sollten Gehälter, Löhne, soziale Abgaben usw., die ihrerseits auf der Aufwandsseite aufgeführt werden mußten. Auch die Verrechnung von Schuld- und Ertragszinsen wurde gestattet.
Die Lösung des § 261 c HGB stellt also einen ausgesprochenen Kompromiß zwischen den Interessen der Unternehmensleitung einerseits, die aus Gründen des Schutzes vor der Konkurrenz und der Finanzierungspolitik den offenen Ausweis des nach Arten und Quellen gegliederten Erfolges verhindern möchte[1] und den Interessen der Öffentlichkeit andererseits dar, die ein berechtigtes Informationsbedürfnis hat.

Der von betriebswirtschaftlicher Seite unter Berufung auf amerikanische Übung vielfach erhobenen Forderung nach einer Bruttorechnung war damit noch kein Erfolg beschieden.
Insbesondere Schmalenbach[2] übt an § 261 c HGB bzw. § 132 AktG 1937 Kritik. Die Vorschrift enthielt nach seiner Ansicht keine Verbesserung. Durch die Aufgliederung in nur 7 und 5 Posten sei der Aussagewert der Gewinn- und Verlustrechnung auf ein Minimum herabgedrückt worden.[3] Auch die weitgehende Gliederung der Bilanz in § 261 a HGB in 23 und 13 Posten könne diesen Mangel nicht wettmachen. Die Bilanz könne nämlich nicht so gut über den Gang des Betriebes unterrichten wie eine genaue Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Gesetz deshalb nicht, wie es jetzt der Fall sei, ausdrücklich Saldierungen zulassen dürfe.
Schmalenbach anerkennt dabei aber nicht, daß andererseits dem von ihm geforderten Prinzip der Vergleichbarkeit der Periodenerfolge in § 261 c HGB doch weitgehend Rechnung getragen wurde.
Das Gesetz forderte nämlich den getrennten Ausweis der normalen und der außergewöhnlichen = "aperiodischen" Erträge und 1937 auch den der außerordentlichen Aufwendungen.
Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sind solche, die in einer bestimmten Periode nicht begründet, aber endgültig angefallen sind. Mit ihrer Kenntnis

---

1) Für sich braucht die Unternehmensleitung allerdings die Offenlegung der Erfolgsquellen zur Überwachung ihrer Tätigkeit und für weitere Dispositionen.
2) vgl. Dyn. Bilanz, 8. Aufl. 1947, S.223; 13. Aufl. 1962, S.40
3) vgl. Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.41

kann der "regelmäßige" Erfolg besser beurteilt werden, womit wiederum eine bessere Vergleichbarkeit der Periodenerfolge erreicht wird.
Der gesonderte Ausweis dieser Posten läßt sich allerdings schon auf Osbahr zurückführen, der schon 1918 den Vorschlag einer Trennung in "geschäftswesentliche und "geschäftsunwesentliche" Fälle machte.[1)]
§ 261 c HGB idF von 1931 stellt aber neben der Gliederung der Aufwendungen und Erträge nach Arten hauptsächlich auf die Heraushebung außerordentlicher Erfolgsfaktoren ab. Darin muß jedoch ein wesentliches Zugeständnis an die Ansicht Schmalenbachs gesehen werden.

2. Die kleine Aktienrechtsreform von 1959 und das AktG 1965

Eine wesentliche Erweiterung der Gliederungsvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung und damit eine größere Offenlegungspflicht brachte erst die kleine Aktienrechtsreform von 1959[2)], die zur Förderung des Kapitalmarktes den Zweck verfolgte, genauere Einblicke in die Quellen der Erträge und Aufwendungen zu vermitteln.[3)]

a) Die Forderungen der Betriebswirtschaftslehre

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist bei der Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung am wichtigsten eine möglichst weitgehende Aufgliederung von Aufwendungen und Erträgen, "um den Erfolg stets an der Quelle erfassen zu können".[4)]
Möglicher betriebswirtschaftlicher Ausgangspunkt der Gliederung kann eine Aufteilung nach Kosten- bzw. Erfolgsarten und/oder nach Kosten- bzw. Erfolgsbereichen sein. Untergeteilt kann also werden z.B. bei den Kosten nach Arten in Löhne und Gehälter, Material, Abschreibungen, Steuern, Zinsen oder/und nach Bereichen oder Stellen in Kosten für Verwaltung, Fertigung, Vertrieb, übergeordnete allgemeine Funktionen, bei den Erträgen nach Arten in solche nach

---

1) vgl. 1. Aufl. 1918, S.136; 3. Aufl. 1923, S.142
2) Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23.12.1959, BGesetzBl I, S.789
3) vgl. Ballerstedt, Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, a.a.O. S.124
4) s. Adler-Düring-Schmaltz, Ergänzungsband S.24

Sorten und Größen, oder/und nach den verschiedenen Absatzgebieten oder Absatzbereichen.[1]
Weiter fordert die Betriebswirtschaftslehre den getrennten Ausweis von Aufwendungen und Erträgen der sog. Unternehmenssphäre von den wiederum untereinander getrennten betrieblichen Aufwendungen und Erträgen,[2] sowie die Trennung von aperiodischen bzw. außergewöhnlichen von den normalen Erfolgsfaktoren.
Eine Trennung in alle die genannten Posten bedeutet gleichzeitig die Forderung nach Einführung einer Bruttorechnung, die für die Auswertung und Beurteilung einer Erfolgsrechnung aufschlußreicher ist als eine Nettorechnung.[3]

b) Die Einführung des Bruttoprinzips

Dieser Forderung trug das Gesetz nun Rechnung, indem es in § 132 AktG idF von 1959 die Anwendung des Bruttoprinzips und damit den Ausweis der Umsatzerlöse vorschrieb, um eine bessere Beurteilung der Betriebs- und Unternehmungsergebnisse zu ermöglichen.[4]
Die Gewinn- und Verlustrechnung gewann damit für eine finanzwirtschaftlich-externe Betrachtung, die sich mit der Unternehmung als Finanzeinheit und ihrer Fähigkeit, finanzielle Überschüsse abzuwerfen, befaßt, erhöhte Bedeutung[5].

Das ist letztlich ein Erfolg Schmalenbachs, der vor der Reform zuletzt 1956 in der 11. Aufl. seiner Dynamischen Bilanz[6] darauf hingewiesen hatte, daß dem Leser mit einer Bilanz, gleich wie sie gegliedert sei, weitaus weniger gedient sei als mit einer zweckdienlich gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung.[7]

---

1) z.B. Inland-Ausland, Großhandel - Einzelhandel usw.
2) vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Ergänzungsband S.24/25
3) vgl. z.B. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 11. Aufl. 1956, S.65
4) vgl. Bundestagsdrucksache III/416, S.17
5) vgl. Hax, Aktienrechtsreform und Publizität der Unternehmungen, a.a.O. S.102
6) vgl. S.25
7) Auch von den Vertretern anderer Bilanztheorien wurde allerdings schon vor der Reform (s. z.B. Le Coutre, Zur unerläßlichen Reform der Verlust- und Gewinnrechnung, in: Die Betriebswirtschaft 1937, S.1 ff.) anerkannt, daß insbesondere an der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Bruttoprinzip und an einer weitergehenden Gliederung ein öffentliches Interesse besteht; vgl. auch den Vorschlag von F.Schmidt, 3. Aufl. 1929, S.357 für die Formulierung von § 261 HGB, letzter Satz

§ 132 AktG 1937 idF von 1959, dem § 157 AktG 1965 im wesentlichen entspricht, bestimmte, daß auf der Ertragsseite die Umsatzerlöse und die sonstigen Ertragsarten einzeln aufgeführt werden mußten. Dem standen auf der Aufwandsseite die ebenfalls weitgehend aufgegliederten Kostenarten gegenüber, wobei auf beiden Seiten eine ganze Anzahl neuer Ausweisposten eingeführt wurden.

Verrechnungen von Aufwendungen mit Erträgen waren nicht mehr zulässig. Das wurde zwar nicht ausdrücklich ins Gesetz geschrieben, ergibt sich aber aus dem Gesamtaufbau der neuen Gliederung.

Zu dem Posten Umsatzerlöse war zunächst streitig, ob zu ihm auch Kantinenumsätze gerechnet werden mußten sowie alle Umsätze, die nach dem Gesetz nicht gesondert auszuweisen waren.
§ 158 I AktG 1965 brachte eine Klarstellung dahin, daß hier in Übereinstimmung mit der h.L.[1] zur Vermeidung von "Verwässerungstendenzen" nur "leistungsbezogene" oder "betriebstypische" Umsätze aufzuführen sind.
Diese Klarstellung unterstützt das betriebswirtschaftliche Bemühen, den Betriebserfolg möglichst rein darzustellen.[2] Auch fördert sie die Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vorher durch die verschiedene Auslegung nicht gewährleistet war.[3]

§ 158 II AktG 1965 klärte die bisher streitige Frage, ob Preisnachlässe und zurückgewährte Entgelte abgesetzt werden müssen oder nur abgesetzt werden dürfen, im Sinne der ersten, überwiegend vertretenen Auffassung. Unter Preisnachlässe fallen dabei auch Skonti, da in ihrer Höhe Umsatzerlöse nicht erzielt worden sind.[4]
§ 158 III - VI AktG 1965 brachte weitere Klarstellungen im Sinne der herrschenden Meinung.[5]

c) Die besonderen Ziele des Gesetzgebers

Die Novelle von 1959 und das AktG 1965 haben neben der Verfeinerung der Gliederung nach Kostenarten besonderen Wert auf die Offenlegung der Erfolgsfaktoren der "unternehmensmäßigen Sphäre" gelegt.[6] Deshalb wurde z.B. der

---

1) vgl. Döllerer BB 1965, S.1406
2) vgl. Scherpf S.148
3) vgl. Gessler DB 1966, S.215
4) vgl. BT-Drucksache III/416, S.19
5) vgl. den Ausschußbericht zu § 158
6) vgl. Adler-Düring-Schmaltz Ergänzungsband S.27

getrennte Ausweis der Erträge aus Beteiligungen, anderen Finanzanlagen, Entnahmen aus offenen Rücklagen usw. vorgeschrieben.
Hierher gehört auch die im Interesse wirksamer Publizität erlassene Vorschrift, wonach Aufwendungen und Erträge aus Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen sowohl bei der Ober- wie auch bei der Untergesellschaft gesondert aufgeführt werden müssen.[1] Vorher waren diese Beträge im Abschluß der Untergesellschaft nicht aufzuführen, sondern erschienen nur in einer, meist einen Saldo darstellenden Summe als Beteiligungsertrag oder -verlust.
Wenn auch der für die betriebswirtschaftliche Betrachtung entscheidende Informationszweck durch diese Vorschriften nur unvollkommen erfüllt wird, weil sich die Umsatz- und Dienstleistungsbeziehungen innerhalb eines Konzerns nicht alle buchmäßig erfassen lassen, so war die Verfeinerung des Gliederungsschemas auch in dieser Hinsicht doch angebracht.[2]

d) Der gesonderte Ausweis von aperiodischen Erfolgsfaktoren

Bemerkenswert ist, daß § 132 idF von 1959 keinen getrennten Ausweis von normalen und aperiodischen Erfolgsfaktoren mehr verlangte. Das hängt mit der Weiterentwicklung der Betriebswirtschaftslehre zusammen, die ihre Aufmerksamkeit mehr auf die unternehmensmäßigen Zusammenhänge richtete und das Erfordernis einer Trennung von aperiodischen und "sonstigen" Aufwendungen und Erträgen[3], die sich ebenfalls nicht aus dem normalen Geschäftsgang ergeben, nicht mehr mit der gleichen Intensität wie früher betonte.
Der Gesetzgeber seinerseits war der Ansicht, eine derartige Trennung sei nicht notwendig, weil nach dem neuen Gliederungsschema sowieso alle wesentlichen außerordentlichen Posten gesondert auszuweisen seien.
§ 157 I Ziff. 14 AktG 1965 verlangt jedoch im Gegensatz zu § 132 III Ziff. 14 AktG 1937 idF von 1959 bei den sonstigen Erträgen wieder den gesonderten Ausweis der außerordentlichen Erträge; in Ziff. 26 ist dagegen eine solche Trennung bei den Aufwendungen nicht vorgeschrieben. Diese Haltung wurde nicht überzeugend damit begründet, daß eine gesonderte Erfassung der außerordentlichen Aufwendungen Schwierigkeiten bereiten könnte.[4]

---

1) s. § 132 I Nr. 13 und 15, II Nr. 12 AktG 1937 idF von 1959
2) vgl. Ballerstedt, Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, a.a.O. S. 124
3) Diese Posten verloren infolge der weitgehenden Aufgliederung erheblich an Umfang.
4) vgl. Ausschußbericht zu § 157 AktG

Die Betriebswirtschaftslehre fordert jedoch überwiegend nach wie vor den Ausweis der "außerordentlichen" Aufwendungen.
Sie begründet ihre Haltung damit,[1] daß es nur mit Hilfe eines solchen Postens möglich sei, normale Aufwendungen für das laufende Jahr und solche für außergewöhnliche Vorkommnisse wie für die Liquidierung von Vermögenswerten, Stiftungen, Prozeßkosten, Entschädigungen für zurückliegende Schadensfälle usw. zu trennen.
Das zeitgerechte, normale Ergebnis, das den Beteiligten gezeigt werden müsse, könne nur abgeleitet werden, wenn sämtliche außerordentlichen Aufwendungen und Erträge als solche auszuweisen seien. Daher müsse im Gesetz für eine vollständige Trennung zwischen periodengerechtem und periodenfremdem, zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Aufwand gesorgt werden.
Dieser Forderung ist jedoch mit der genannten Begründung nicht Rechnung getragen worden.

Trotzdem besitzt das Prinzip der Vergleichbarkeit weiterhin Gültigkeit. Ihm soll nach Ansicht der Ausschüsse z.B. § 157 II AktG 1965 dienen, indem entsprechend § 151 II AktG 1965 und der schon zum AktG 1937 vertretenen Auffassung[2] bestimmt wird, daß, wo unter einen Gliederungsposten fallende Aufwendungen oder Erträge nicht angefallen sind, dieser Posten nicht ausgewiesen zu werden braucht. - Das gleiche gilt für § 157 III AktG 1965, wonach Aufwendungen oder Erträge, die unter einem anderen Posten als im Vorjahr ausgewiesen werden, unter Angabe des auf sie entfallenden Betrags in der Gewinn- und Verlustrechnung besonders vermerkt werden müssen.
Auch hier hat also eine ursprünglich besonders von Schmalenbach betonte Forderung ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden.

e) Die Kritik der Betriebswirtschaftslehre an den neuen Vorschriften

Die Vertreter der Betriebswirtschaftslehre[3] sind einerseits befriedigt, daß auch der Gesetzgeber beim Erlaß der neuen Gliederungsvorschriften die große Bedeutung der Gewinn- und Verlustrechnung erkannt hat.
Andererseits geht ihnen aber die Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrech-

1) vgl. z.B. Leffson, Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961, S.43
2) vgl. Begr. zum RegE zu § 157 II
3) vgl. z.B. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S.42

nung, wie sie jetzt vorgeschrieben ist, immer noch nicht weit genug.
Sie wünschen,[1] um eine fundierte Analyse und Kritik von Erfolgsrechnungen zu ermöglichen, die Angabe der beschäftigungsfixen und beschäftigungsproportionalen Aufwendungen, eine Aufteilung auch nach Aufwandsbereichen (Kostenstellen) sowie die Angabe des Einflusses von Preisveränderungen.
Diesen Forderungen hat jedoch auch § 157 AktG 1965, wo gegenüber § 132 idF von 1959 einige zusätzliche Posten eingefügt wurden, keine Folge geleistet.

Das beruht m.E. hauptsächlich darauf, daß die Gewinn- und Verlustrechnung sonst sehr unübersichtlich würde, da in zahlreichen Fällen eine Überschneidung von Gliederung nach Erfolgsarten und Erfolgsbereichen sowie von gewöhnlichen und außergewöhnlichen Erfolgsfaktoren eintreten würde und eines der obersten Ziele die Klarheit der Rechnungslegung ist, das in das richtige Verhältnis zu der gebotenen Einzelaufgliederung der Rechnungslegungsposten gebracht werden mußte.

f) Staffelform - Kontoform

Ein weiterer Streit innerhalb der Betriebswirtschaftslehre hatte zunächst in der kleinen Aktienrechtsreform von 1959 noch keine Entscheidung gefunden; es ist der Streit um die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in Konto- oder Staffelform.
Früher wurde in Deutschland die Gewinn- und Verlustrechnung wie die Bilanz ausschließlich in Kontoform dargestellt.[2] Aufwendungen im "Soll" und Erträge im "Haben" standen sich also gegenüber.
In Amerika wird dagegen schon seit langem die Staffelform verwendet. Dabei werden Aufwendungen und Erträge in bestimmten Gruppen zusammengefaßt untereinander aufgeführt, wobei jede Gruppe mit einem Zwischenergebnis abschließt.
Das bietet den Vorteil größerer Übersichtlichkeit, da die Entwicklung von den Umsatzerlösen bis zum Reingewinn in jeder Phase ersichtlich ist. Auch kann so das betriebliche und das außerbetriebliche Ergebnis leichter getrennt werden.

§ 132 AktG 1937 idF von 1959 gestattete, obwohl die Wirtschaftsprüfer nur die Staffelform vorschlugen,[3] Konto- und Staffelform nebeneinander.

---

1) vgl. z.B. Schmalenbach Dyn. Bilanz 13. Aufl. 1962, S.42
2) s. z.B. § 261 c HGB idF von 1931; § 132 AktG 1937
3) vgl. BT-Drucksache III/416

§ 157 AktG 1965 schreibt dagegen zum Zwecke der Erhöhung der Klarheit und Übersichtlichkeit ausschließlich die auch vorher bei internen Aufstellungen fast allein angewandte[1] Staffelrechnung vor.
Im Hinblick auf die Unterrichtung Außenstehender schien die übersichtliche und durch die Aufzeigung aller wichtigen Zwischenergebnisse auch aussagekräftigere Staffelform nämlich zweckmäßiger als die vielleicht genauere, aber auch verwickeltere Kontoform.[2]

V. Die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Eine Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung wurde erstmals in §§ 329 ff. AktG 1965 vorgeschrieben.
Grundlage der Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung sind die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Konzernunternehmen. Auch für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gilt der Grundsatz des § 149 AktG, wonach sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns gewähren muß.
Auch hier strebt der Gesetzgeber an, Zwischengewinne so weit wie möglich auszuschalten; dies folgt aus § 331 II AktG und dem buchhaltungstechnischen Zusammenhang von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
Innenumsatzerlöse sind getrennt von Außenumsatzerlösen auszuweisen. Da der Konzern eine wirtschaftliche Einheit darstellt, müßten die Innenumsätze zwar eigentlich miteinander verrechnet werden. Dahin geht auch der Wille des Gesetzgebers,[3] der bei Erfüllung dieser Forderung eine vereinfachte Form der Gewinn- und Verlustrechnung gestattet. Bei den Beratungen zum AktG war man aber der Ansicht, "daß die Verrechnung und Umgliederung der Innenumsatzerlöse bei einer ausführlichen Gliederung der Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung praktisch so schwierig sein könne, daß sie nicht allgemein gefordert werden könne",[4] so daß man sich damit begnügte, die Angabe der Innenum-

---

1) vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Ergänzungsband S. 30
2) vgl. dazu Hax, Aktienrechtsreform und Publizität der Unternehmungen, a. a. O. S. 104
3) vgl. § 333 AktG
4) s. Begr. zum RegE zu § 332

satzerlöse nur in einer Zahl zu fordern.
Die Innenumsätze brauchen aber nicht ausgewiesen zu werden, wenn sie, dem Ziel des Gesetzgebers entsprechend, trotz der bestehenden Schwierigkeiten miteinander verrechnet bzw. als Bestandsveränderungen oder als andere aktivierte Eigenleistungen eines Konzernunternehmens ausgewiesen werden.
Erträge aus Beziehungen zwischen Konzernunternehmen, die bei dem Einzelunternehmen nicht als Umsatzerlöse anzusehen sind wie z.B. Zinserträge, müssen aber nach § 332 I Ziff.2 AktG, da hier praktische Schwierigkeiten nicht bestehen, mit den Aufwendungen z.B. des Konzernunternehmens, das den Kredit erhalten hat, verrechnet werden.

Die Außenumsatzerlöse sind jedoch auf jeden Fall in der Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen.[1)]
Sonst gelten grundsätzlich die allgemeinen Gliederungsvorschriften, wobei die auch beim Einzelunternehmen im Vordergrund stehende Gliederung der Aufwendungen und Erträge nach abgrenzbaren Bereichen hier ihre Parallele findet.
Bezweckt wird nämlich, sowohl den Erfolg der unselbständigen wie der selbständigen Beteiligungsbetriebe getrennt zu erfassen. Die Einzelposten werden dann in der Unternehmensrechnung zusammengefaßt.

Bei der vereinfachten Form der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns nach § 333 AktG, für die allerdings Voraussetzung ist, daß die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den einbezogenen Unternehmen tatsächlich vollständig verrechnet oder umgegliedert werden, kann dem Außenumsatz ein Betrag gegenübergestellt werden, in dem "fast alle Umsatzaufwendungen und dazu noch andere Aufwendungen zusammengefaßt sind".[2)]

VI. Die Folgen eines Verstoßes gegen die Gliederungsvorschriften

Die erhöhte Bedeutung, die der Gesetzgeber den Gliederungsvorschriften heute im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen beimißt, zeigt sich in § 256 IV AktG. Danach ist der Jahresabschluß wegen eines Verstoßes gegen die Gliede-

---

1) vgl. § 332 Abs.1 Nr.1 AktG
2) s. Begr. zum RegE zu § 333

rungsvorschriften dann nichtig, wenn seine Klarheit und Übersichtlichkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist.[1]
Was als wesentliche Beeinträchtigung anzusehen ist, erläutert das Gesetz durch Aufzählung der wichtigsten Fälle.[2]
Außerdem stellt § 400 AktG unrichtige Darstellungen über den Vermögensstand usw. der Gesellschaft unter Strafe.

VII. Ergebnis

Zusammenfassend zeigt sich bei der Betrachtung der Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Bilanztheorien und der Entwicklung der gesetzlichen Gliederungsvorschriften eine einseitige Beeinflussung der Rechtsordnung durch die Betriebswirtschaftslehre, während hier umgekehrt die außerbetriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die z.B. einer weitgehenden Aufgliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entgegenstehen, in der Betriebswirtschaftslehre keine allgemeine Anerkennung gefunden haben.
Der Gesetzgeber hat sich also einseitig betriebswirtschaftlichen Forderungen angeschlossen, sobald sich diese überwiegend durchgesetzt hatten; entgegenstehende Bedenken mußten demgegenüber zurücktreten.
Dabei ist für den Gesetzgeber allerdings in der Mehrzahl der Fälle, auch wenn sich z.B. die Aufgliederung der Kapitalposten nach Fristigkeit in erster Linie auf die statische Bilanzauffassung und ihre Weiterentwicklungen oder die Trennung von ordentlichen und außerordentlichen Erfolgsfaktoren auf Osbahr und Schmalenbach zurückführen läßt, nicht eine einzelne Theorie und auch weniger die Durchsetzung eines Gedankens in der überwiegenden Zahl der betriebswirtschaftlichen Theorien ausschlaggebend.
Entscheidend ist vielmehr die Anerkennung eines bestimmten Bilanzierungsverfahrens in der Praxis. So findet sich in den Gesetzesbegründungen immer

---

1) Früher war der Jahresabschluß in solchen Fällen dagegen grundsätzlich nur anfechtbar.
2) Nichtangabe der Zu- und Abgänge, der Zuschreibungen und der Abschreibungen bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Bilanz, Zusammenziehung der ersten fünf Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, fehlender Ausweis der Erträge aus Gewinnabführung und Verlustübernahme, des abgeführten Gewinns sowie der Steuern.

wieder der Satz, daß ein jetzt ausdrücklich normiertes Verfahren der bisherigen kaufmännischen Übung entspreche.
Erst wenn sich in der Praxis eine Bilanzierungsmethode als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung durchgesetzt hatte, dachte der Gesetzgeber daran, dieses Verfahren zur Erhöhung der Rechtssicherheit besonders zu fixieren.
Ein direkter Einfluß der Betriebswirtschaftslehre bzw. eines einzelnen Bilanztheoretikers auf die Rechtsordnung ist somit nur in Ausnahmefällen nachweisbar.
Der Normalfall ist, daß vom Gesetzgeber nur solche Bilanzierungsregeln in das Gesetz aufgenommen wurden, die sich erstens in der Betriebswirtschaftslehre überwiegend durchgesetzt und, was das Entscheidende ist, zuvor auch in der Praxis bewährt hatten.
Die kaufmännische Praxis ist also das notwendige Bindeglied zwischen Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht; hier treffen die verschiedenen Meinungen aufeinander und ringen um ihre praktische Anwendung.
Soweit das mit seinen besonderen, außerhalb der Betrachtungen der Betriebswirtschaftslehre liegenden Zwecken vereinbar war, hat der Gesetzgeber dann jeweils das Verfahren besonders normiert, das sich in der Praxis, eben weil es vorteilhaft war, bewährt und überwiegend durchgesetzt hatte.
Hatten sich umgekehrt in der Praxis noch keine Grundsätze über die Behandlung bestimmter Probleme herausgebildet, so sah auch der Gesetzgeber vom Erlaß diesbezüglicher Vorschriften ab, auch wenn eine Regelung des betreffenden Sachverhalts eigentlich für erforderlich gehalten wurde.[1]
Diese einseitige Anpassung der Rechtsordnung an die Betriebswirtschaftslehre bzw. an die von dieser beeinflußten Bilanzierungspraxis beruht darauf, daß sich Betriebswirtschaftslehre und kaufmännische Praxis mit der Weiterentwicklung der Bilanzgliederung befaßten, um auf diese Weise aus der Bilanz mehr Erkenntnisse gewinnen zu können.
Der Gesetzgeber konnte die Ergebnisse der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Praxis dann aus dem Grund praktisch unverändert übernehmen,[2] weil auch er

---

1) vgl. z.B. die Bem. zum E 1930, S. 115, wo der Erlaß weitergehender Vorschriften für die Konzernbilanz mit der Begründung abgelehnt wurde, die Voraussetzungen dafür seien noch nicht gegeben, da sich noch keine entsprechenden bewährten Grundsätze herausgebildet hätten.

2) Daß die Praxis dabei z.B. für die zu veröffentlichende Gewinn- und Verlustrechnung aus Gründen der Geheimhaltung bestimmte Verrechnungen vornehmen wollte, spielt keine Rolle, weil die Unternehmensleitung für ihre internen Zwecke ja eine differenzierte Rechnung aufstellte.
Um seinen mit der Handelsbilanz erstrebten besonderen Zweck zu erreichen,

den gleichen Zweck verfolgte wie die Betriebswirtschaftslehre, nämlich durch eine weitgehende zweckmäßige Aufgliederung der einzelnen Bilanzposten dem Bilanzbetrachter erhöhte Erkenntnismöglichkeiten zu verschaffen.[1]

---

mußte der Gesetzgeber derartige Saldierungen jedoch durch einen Eingriff in die bestehenden Gewohnheiten ausdrücklich untersagen und die Offenlegung bestimmter Posten auch in der zu veröffentlichenden Jahresrechnung verlangen.

1) Daß die Betriebswirtschaftslehre die Aufgliederung hauptsächlich zur Schaffung von Erkenntnismöglichkeiten für die Unternehmensleitung, also aus betriebsinternen Gründen, die Rechtsordnung - allgemein gesprochen - aus Publizitätsgründen diese Aufgliederung verlangt, spielt dabei keine Rolle; der Zweck ist, auch wenn ihm verschiedene Motive zugrunde liegen, derselbe.

C) DER EINFLUSS DER BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE AUF DIE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Frage der richtigen Bewertung bildet den Ausgangspunkt aller Bilanzdiskussionen; sie stand auch bei jeder Aktienrechtsreform seit Erlaß des ADHGB im Vordergrund der Überlegungen.[1)]
Im folgenden Abschnitt soll nun geprüft werden, ob und welchen Einfluß betriebswirtschaftliche Bewertungstheorien auf die gesetzlichen Bestimmungen gehabt haben.[2)]

Dem Problem, wie ein Posten in der Bilanz zu bewerten ist, geht jedoch die Frage voraus, ob er überhaupt in die Bilanz eingesetzt, d.h. "aktiviert" bzw. "passiviert" werden darf oder muß oder ob er als Aufwand bzw. Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verrechnen ist.
Die Bilanzierungsgebote und -verbote hängen deshalb einerseits zusammen mit den Gliederungsvorschriften.
Andererseits aber stehen sie im Zusammenhang mit den Bewertungsvorschriften. Es leuchtet ein, daß durch den Nichtansatz eines Postens in der Bilanz überhaupt viel höhere stille Reserven geschaffen werden als durch die lediglich zu niedrige Bewertung dieses Postens. Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Bilanzierungsgebote bzw. -verbote wirkt sich daher im Gegensatz zu einem Verstoß gegen die Gliederungsvorschriften auf das Jahresergebnis aus. Es treten deshalb auch regelmäßig die gleichen Folgen wie bei einem Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften ein.[3)]
Die Frage der Aktivierung bzw. Passivierung steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zulässigkeit stiller Reserven; die Lösungen des Gesetzes lassen sich ähnlich wie bei den Bewertungsvorschriften auf die Grundsätze der Vorsicht und des Gläubigerschutzes zurückführen.
Die Vorschriften über Bilanzierungsgebote und -verbote werden deshalb zusammen mit den Bewertungsvorschriften erörtert, da durch das Ausmaß der Aktivierung und Passivierung wie durch die Bewertung der Periodenerfolgsausweis

---

1) vgl. z.B. die Begründung des Reformentwurfs 1930, S.111
2) Daß die gesetzlichen Vorschriften umgekehrt die Bilanztheorien beeinflußt haben, wurde bereits oben bei der Untersuchung der einzelnen Bilanztheorien aufgezeigt.
3) vgl. Döllerer BB 1965, S.1407

unmittelbar beeinflußt wird.[1]

I. Geschichte der Bewertungsvorschriften bis zum ADHGB

Eine Bewertung von Vermögensgegenständen fand in Deutschland schon im 16. Jahrhundert statt.[2]
Erst das "Allgemeine Landrecht für die preußischen Statten" von 1794 enthielt jedoch in Teil 2, Titel 8, §§ 644 - 646, also nicht bei den Bestimmungen über die Handelsbücher, sondern bei denen über die Sozietätshandlungen, in deutlich erkennbarer Anlehnung an Savary erste gesetzliche Vorschriften über die Bewertung.
Schon damals war dabei anerkannt, daß es sich bei der Bewertung von Vermögensgegenständen um Schätzungsvorgänge handelt, deren Ergebnis von kaufmännischer Erfahrung und tatsächlichen Umständen abhängt. Die Bestimmungen des ALR wurden zum Teil in den preußischen Entwurf eines ADHGB von 1856 übernommen.
Nach mancherlei Änderungen ergab sich dann im ADHGB, nachdem ein Antrag auf Streichung des Paragraphen über die Art der Bewertung abgelehnt worden war,[3] die unbestimmte Vorschrift des Art. 31, der bestimmte, daß die Vermögensgegenstände mit dem Wert anzusetzen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung beizulegen ist.[4]
Die Bedeutung dieser Formulierung war und ist stark umstritten und rief heftige Diskussionen über den richtigen Wertansatz in der Bilanz hervor, die, obwohl hauptsächlich von Juristen geführt, doch als Anfang einer bilanztheoretischen Betrachtungsweise angesehen werden können.[5]
Insbesondere war umstritten, ob die Regelung des Art. 31 ADHGB die zumindest seit Savary bestehenden Handelsbräuche (Niederstwertprinzip) ändern wollte

---

1) Mit jeder Aktivierung ist nämlich eine Erhöhung, mit jeder Passivierung eine Verminderung des Periodengewinns verbunden. Auf den Totalgewinn wirken sich dagegen derartige Maßnahmen nicht aus.
2) vgl. Penndorf S. 241
3) vgl. Schmalenbach ZhF, Jahrgang 11, 1916/17, S. 5
4) s. heute § 40 II HGB
5) vgl. Le Coutre in HwB der BW, 3. Aufl. 1956, Band I, Sp. 1156

oder nicht.[1]
Schließlich setzte sich entgegen der Entstehungsgeschichte, aus der sich nach heute überwiegend vertretener Ansicht ergibt, daß nur eine höhere Bewertung als der Zeitwert untersagt werden sollte,[2] im übrigen aber ein von Fall zu Fall nach vernünftigem Ermessen zu bestimmender Wert anzusetzen sei,[3] zunächst in Schrifttum, Rechtsprechung und Gesetzgebung[4] die Meinung durch, daß der in Art. 31 ADHGB vorgeschriebene Wert im Sinne des "gemeinen Wertes" auszulegen sei,[5] d.h. daß der allgemeine Verkehrswert gemeint sei und dieser Wert in jedem Fall angesetzt werden müsse.[6]
Es ist dies die ältere statische Bilanzauffassung, wonach der Bilanz die Aufgabe zukommt, den tatsächlichen Wert des Vermögens eines Kaufmannes zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zeigen.
Im Gegensatz zu dieser Ansicht bilanzierte allerdings die Praxis[7] in Übereinstimmung mit den bis zum ADHGB vertretenen Ansichten überwiegend weiterhin nach dem Anschaffungswert- bzw. Niederstwertprinzip, so daß Bilanzierungspraxis und jur. Schrifttum nicht miteinander übereinstimmten.[8] [9]

---

1) vgl. Walb in Festschrift für Schmalenbach, S.4/5
2) vgl. Schmalenbach in ZhF, Jahrgang 11, 1916/17, S.2 und 18 ff.; Barth S.136
3) vgl. Schmalenbach in ZhF, Jahrgang 11, 1916/17, S.20
4) vgl. Schmalenbach in ZhF, Jahrgang 11, 1916/17, S.24
5) vgl. auch Gutenberg in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S.137
6) vgl. z.B. RGSt 13, 354/55; RGZ 19, 111 ff. (119); 43, 123 ff. (127)
7) vgl. z.B. RGZ 43, 123 ff. (126/127)
8) Im Steuerrecht gab erst das EStG von 1934 den gemeinen Wert als Bilanzwert auf.
9) vgl. Gutenberg a.a.O. S.137
10) Erst viel später wurde dann auch in der Theorie die Ansicht herrschend, daß der Ansatz zum Anschaffungs- bzw. Niederstwert das richtige Bewertungsprinzip für alle Unternehmen sei; vgl. für die ursprünglich ablehnende Haltung z.B. die Denkschrift zum Entwurf eines HGB und eines Einführungsgesetzes, 1897, S.49/50

II. Die Novelle zum Aktienrecht von 1870

Diese Novelle enthielt hinsichtlich der Bewertung nur Sondervorschriften für kurshabende Papiere[1] und ein Verbot der Aktivierung von Organisationskosten.

Diese Bestimmungen resultieren wie alle Änderungen der Novelle aus dem Bestreben, "im Interesse der Gläubiger Festsetzungen zu treffen und dadurch der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Dividenden verteilt werden können, einigermaßen entgegenzuwirken".[2]
Diese Haltung war hauptsächlich durch die Einführung des Normativsystems bedingt. Bisher hatte dagegen das Konzessionssystem bestanden, mit dem eine weitgehende Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die die Bilanz betreffenden Statuten und auf die Aufstellung der Bilanz selbst verbunden war.

III. Die Novelle zum Aktienrecht von 1884

1. Die Bilanzliteratur bis 1884

Der Novelle zum ADHGB von 1884 ging der allerdings wenig beachtete[3] Aufsatz von Scheffler: "Über Bilanzen" in "Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte" Band 62 von 1879, voraus, wo zum erstenmal der Erfolgsermittlungszweck der Bilanz eindeutig in den Vordergrund gerückt wird.[4]

a) Die Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen

Bemerkenswert ist dabei, daß Scheffler erstmals in zwei große Klassen von Objekten unterscheidet und eine differenzierte Bewertung für diese zwei ver-

---

1) s. Art. 239 a Ziff. 1; diese Vorschrift bestimmte den Börsenpreis als Höchstpreis und brachte damit das später weiter durchgeführte Prinzip des Niederstwerts zum Ausdruck.
2) s. Motive zur Novelle S. 657; angegeben bei Penndorf S. 242
3) vgl. Walb in Festschrift für Schmalenbach S. 7
4) vgl. Scheffler a. a. O. S. 4

schiedenen Gruppen von Vermögensgegenständen fordert. Eine solche differenzierte Bewertung wurde dann erstmals in der Novelle von 1884 normiert. Allerdings geht die Unterscheidung des Gesetzes in Veräußerungs- und Anlage-(Gebrauchs-)gegenstände wohl nicht auf Scheffler, sondern auf eine Entscheidung des ROHG von 1879[1] zurück, wo ausgeführt wird, daß mit dem Wert des Art. 31 ADHGB an sich der Realisationswert gemeint sei, was aber nicht ausschließe, "daß nicht auf den Betrag des für die Herstellung Verwendeten bewerthet werden dürfe, was sich seiner Natur nach einer anderen Schätzung seines Zustandswerthes entzieht".[2] Scheffler gibt jedoch die theoretische Begründung für diese Entscheidung.

b) Die Bewertung

Bei der Bewertung stellt Scheffler den Satz auf:[3] "Immer erscheint der Zweck des Gegenstandes als das wesentlich Bestimmende bei der Werthermittlung, also der Gebrauchswerth als derjenige, auf welchen es hauptsächlich ankommt".

Scheffler fordert danach einen Ansatz zum faktischen Wert. Dieser Wert ist nach seiner Ansicht je danach verschieden, ob an der Wertbestimmung dauernd nur der Eigentümer interessiert ist (das führt zum Ansatz des Anlagevermögens zum Kostenpreis, d.h. im wesentlichen zum Einkaufs- bzw. Einstandspreis des betreffenden Gegenstandes für die Gesellschaft[4] oder ob Dritte dauernd oder vorübergehend an ihm ein Interesse haben (das führt zum Ansatz des Veräußerungswertes für zur Veräußerung bestimmte Gegenstände[5]).
Dabei ist Scheffler für eine "Perhorreszierung"[6] der Wiederbeschaffungspreise bei der Bewertung von Anlagegegenständen, da diese nach seiner Ansicht bei einem gewissenlosen Rechnungsführer der Neigung zum Schwindel Tür und Tor öffnen.
Andererseits soll aber festgehalten werden, daß Scheffler nicht für eine Anwendung des Niederstwertprinzips eintritt,[7] sondern den Ansatz z.B. von Anlageobjekten zum tatsächlich entstandenen Kostenwert auch dann fordert, wenn die-

---

1) Band 25, S. 307 ff.
2) ROHG a.a.O. S. 322
3) s. Scheffler a.a.O. S. 21
4) vgl. Scheffler a.a.O. S. 28
5) vgl. Scheffler a.a.O. S. 24
6) vgl. Scheffler a.a.O. S. 42
7) vgl. Scheffler a.a.O. S. 41

ser Kostenwert zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung niedriger ist, ebenso wie den Ansatz von zur Veräußerung bestimmten Objekten zum Veräußerungswert, der meist höher ist als die Gestehungskosten.

2. Die Einführung des Niederstwertprinzips

Die Novelle von 1884 stellte als leitenden Grundsatz im Anschluß an Art. 31 ADHGB[1] die Bestimmung auf, daß alle Vermögensstücke zum gemeinen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung anzusetzen sind.[2]
Art. 185 a ADHGB brachte davon jedoch beachtliche Ausnahmen, die praktisch über die Vorschrift des Art. 239 a ADHGB idF von 1870 hinaus eine allgemeine Einführung des Niederstwertprinzips darstellen. Es wurde nämlich für Gegenstände des Anlage- wie auch des Umlaufvermögens der Erwerbspreis als Höchstwertansatz vorgeschrieben (Nominalprinzip[3]). Dieser mußte jedoch, was das Umlaufvermögen betrifft, bei Vorliegen eines niedrigeren Markt- oder Börsenwertes diesem weichen; vom Anlagevermögen mußten vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis "ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht werden.[4]
Den Aktiengesellschaften wurde damit nachträglich eine Bilanzierungsmethode erlaubt, die sie entgegen den zu den gesetzlichen Vorschriften vertretenen Meinungen schon seither großenteils geübt hatten.[5]
Die Anschaffungs- oder Herstellungspreise (ab 1931 Anschaffungs- und Herstellungskosten genannt) sind somit seit der Aktienrechtsnovelle vom 18. Juli 1884 wesentlicher Bestandteil des geschriebenen Aktienrechts[6]; der vorher im

---

1) s. Art. 185 a ADHGB
2) vgl. dazu die Motive zum Entwurf, angegeben bei Penndorf S. 243
3) Das Nominalprinzip wirkt sich hinsichtlich der Aussagekraft des Jahresabschlusses ähnlich wie das Prinzip der Vorsicht aus. Darüberhinaus wird es aber besonders durch die Rechnungssicherheit gerechtfertigt, die es durch die Verwendung nachgewiesener Werte gewährleistet.
4) s. Art. 185 a Ziff. 3 ADHGB idF von 1884; vgl. dazu schon Art. 645 II 8 ALR
5) vgl. Passow Band I, 3. Aufl. Berlin 1921, S. 132; Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, 1913, S. 63
6) Der Ansatz höchstens zu ihrem Wert hat sich als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung für alle Kaufleute durchgesetzt, obwohl die Bestimmung

juristischen Schrifttum für alle Unternehmen einheitlich geforderte Ansatz zum Zeitwert[1] ist nach den gesetzlichen Bestimmungen seit 1884 für Aktiengesellschaften nicht mehr zulässig.
Mit Art. 185 a ADHGB war man also zu der Regelung zurückgekehrt, die von Savary aufgestellt, schon im ALR[2] enthalten war und die die solide kaufmännische Praxis trotz der Bestimmung des Art. 31 ADHGB auch seit 1861 großenteils angewandt hatte.[3]
Die gesetzliche Fixierung des Erwerbspreises als Höchstwert der Handelsbilanz erwies sich jedoch in der Folgezeit als Haupthindernis, die verschiedenen Bilanztheorien, wie sie allmählich entwickelt wurden, im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.[4] Keine dieser Theorien erkannte nämlich in ihrer ursprünglichen Form den Erwerbspreis für alle Vermögensgegenstände als allgemeinen Höchstwert an.[5] [6]

---

des Art. 185 a im Jahre 1897 bewußt nicht in die allgemeinen Vorschriften des HGB über die Handelsbücher aufgenommen wurde. Erst später drang nämlich die Ansicht durch, sie hätte nicht ins Aktienrecht, sondern in das allgemeine Bilanzrecht gehört (vgl. Passow a.a.O. S. 133; Schmalenbach Dyn. Bilanz, 4. Aufl. 1926, S. 32), während man vorher in dieser Bestimmung eine aktienrechtliche Sondervorschrift mit Ausnahmecharakter sah (vgl. Barth S. 117).

1) Auffassung der älteren statischen Bilanztheorie
2) §§ 644 - 646 II 8 ALR
3) vgl. Lion a.a.O. S. 425 ff.. Der Grund für die weitgehende Anwendung des Niederstwertprinzips praktisch seit Savary dürfte darin liegen, daß Bilanzen zu jener Zeit hauptsächlich von Unternehmen aufgestellt wurden, die nicht einem einzigen Inhaber gehörten. In den Bilanzen dieser Unternehmen wurde dabei verständlicherweise weniger die Feststellung des Vermögens erstrebt, als vielmehr der für Gesellschaften wichtige und ab 1884 auch vom Gesetzgeber in den Vordergrund gestellte Zweck verfolgt, (nur) den verteilungsfähigen Gewinn zu ermitteln. Einer sonstigen genauen Gewinnermittlung maß man dagegen wenig oder gar keine Bedeutung zu.
4) vgl. Feuerbaum BB 1966, S. 134
5) Wie aber oben schon gezeigt wurde, haben sich die Bilanztheorien mit Ausnahme der organischen Auffassung den handelsrechtlichen Vorschriften angepaßt.
6) Bemerkenswert ist noch, daß der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf es für Gegenstände mit einem Markt- oder Börsenpreis beim seitherigen Zustand lassen wollte, d.h. den Anschaffungspreis nicht vorsah. Erst der dem Reichstag vorgelegte Entwurf brachte allgemein den Erwerbspreis als Höchstpreis.

a) Die Gründe für die Einführung des Niederstwertprinzips

Duch das Niederstwertprinzip für Gegenstände des Umlaufvermögens und die Festsetzung des Einstandspreises für Objekte des Anlagevermögens sollte nach der Gesetzesbegründung hauptsächlich einem Aktienschwindel, wie er seit der Einführung des Normativsystems 1870 häufig vorgekommen war, ein Riegel vorgeschoben werden.
Die Einführung der differenzierten Bewertungsvorschriften für die verschiedenartigen Gegenstände und die Fixierung des Niederstwertprinzips in Bezug auf das Umlaufvermögen für die Aktiengesellschaften beruhte also weniger auf betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten,[1] sondern sie ergibt sich in erster Linie aus Gründen des Gläubigerschutzes.
Im Interesse der Gläubiger sollte nämlich nach den schlechten Erfahrungen der vergangenen 14 Jahre eine Überbewertung und damit die Ausschüttung von Grundkapital verhindert werden, um den Gläubigern die volle Haftungsmasse zu erhalten.[2]
Dieser ursprüngliche Hauptzweck der Bewertungsvorschriften, der in Art. 185 a Ziff. 1 und 2 ADHGB unter bestimmten Voraussetzungen zur zwangsweisen Schaffung von stillen Reserven führt und der bis zum AktG 1965 bei den Bewertungsvorschriften einseitig im Vordergrund stand, darf für das Verständnis aller folgenden gesetzlichen Regelungen und der ganzen weiteren Entwicklung des Bilanzrechts wie auch der betriebswirtschaftlichen Bilanztheorien niemals außer acht gelassen werden.
Auch im juristischen Schrifttum der folgenden Jahre wurde als Reaktion auf die schlechten Erfahrungen, die man in der Zeit von 1870 bis 1884 gemacht hatte, der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes besonders intensiv herausgearbeitet.[3]
Die Einstellung der juristischen Autoren jener Zeit zeigt sich besonders deut-

---

1) Eine Betriebswirtschaftslehre als solche gab es zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht.
2) Auf diese Einstellung geht die juristische Bilanzauffassung zurück.
3) Die allmählich aufkommende Betriebswirtschaftslehre konnte jedoch das Sicherheitsbedürfnis der Gläubiger zumindest anfänglich als allein tragenden Bewertungsgesichtspunkt nicht anerkennen, woraus sich die vielfache Kritik an den gesetzlichen Vorschriften erklärt. Im Laufe der Zeit haben dann aber die statische und die dynamische Bilanzauffassung die vom Gesetz geforderte Bewertungsart in vollem Umfang in ihr System eingearbeitet.

lich z.B. in der Kommentierung von Staub[1] zu Art.185 a ADHGB.[2]
Staub bezeichnet hier die Bewertungsvorschriften zunächst als Maximalvorschriften, die wegen ihrer Bedeutung für das Wohl aller Interessenten, insbesondere aber der Gläubiger, nicht überschritten werden dürften.[3]
Zur Bedeutung der Bewertungsregeln als Minimalvorschriften führt Staub aus:[4]
"Allein in dieser Beziehung hat das Gesetz an der Beachtung seiner Vorschriften kein öffentliches Interesse, da es im Gegenteil nur zum Segen der AG und zum Vortheil der Gläubiger gereicht, wenn Objekte unter ihrem Werthe angesetzt werden, indem dies zur Konservierung des Gesellschaftsvermögens führt ..... Auch ohne statutarische Fürsorge schlagen die Verwaltungen der AGs Abschreibungen in einer Höhe vor, welche die wahre Werthverminderung übersteigen, sie wollen dadurch die Gesellschaft konsolidieren, Gesellschaftsvermögen von der Vertheilung ausschließen. Solche Minderbewerthungen bilden geradezu den Stolz der AGs, und nichts heben die Vorstände in den Geschäftsberichten lieber hervor, als daß ihre gesamten Utensilien, Maschinen etc. mit einer Mark zu Buche stehen. Wenn trotz dieser niedrigen Bewerthung von in Wahrheit werthvollen Objekten die Gesamtziffer der Aktiva eine erhebliche, der Überschuß der Aktiva über die Passiva gleichwohl bedeutend ist, so ist dies ein Zeichen eines guten Vermögensstandes."[5]

---

1) Staub 3. und 4. Aufl. 1896

2) Ähnlich aber z.B. auch Rehm, die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 1903, S.53, und die Rechtsprechung (vgl. z.B. RGZ 116, 119 (133)), die die Einschränkungen früherer Entscheidungen nicht mehr aufrecht erhielt und bewußte Unterbewertungen in immer größerem Umfang zuließ.

3) Dabei muß aber beachtet werden, daß die Bewertungsregeln des Art.185 a ADHGB bzw. später § 261 HGB von der damals herrschenden Meinung als nur für Aktiengesellschaften geltende Sonderregeln angesehen wurden. Für die übrigen Unternehmen hielt man dagegen weiterhin den Ansatz zum gemeinen Wert des Art.31 ADHGB bzw. § 40 HGB, d.h. zum allgemeinen Verkehrswert für richtig (vgl. Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil 1, 1905, S.13). Der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes schien wegen der persönlichen Haftung des Inhabers bzw. der Gesellschafter bei ihnen nicht so wichtig (vgl. Gessler in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S.133).

4) s. Staub, 3. und 4. Aufl. 1896, Art.185 a ADHGB, § 1

5) Die Erwägung, daß die Aktionäre durch eine derartig aufgestellte Bilanz in ihren Gewinnrechten geschmälert werden könnten, lag außerhalb der damaligen Betrachtungsweise, da der Grund für die Regelung von 1884 die

Die hier zum Ausdruck kommende Haltung zu den stillen Reserven hat das Bewertungsrecht der Aktiengesellschaften und später über die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aller Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform bis zum AktG 1965 bestimmt. Das gilt, obwohl sich schon frühzeitig die Betriebswirte unabhängig von der von ihnen vertretenen Bilanztheorie, unter ihnen besonders die Gegner der Selbstfinanzierung und die Anhänger einer Gleichheit von Steuer- und Handelsbilanz, mehr und mehr gegen versteckte Legung und stille Auflösung von stillen Reserven wandten, weil mit ihnen zu leicht Mißbrauch getrieben werden könne.[1)]
Während also bei den offenen Reserven der richtige Gewinn ausgewiesen und dann ein Teil als Rücklage einbehalten wird, zeigt die Bilanz mit stillen Reserven von vornherein nur den um eben diese Reserven verringerten Gewinn. Dieser wird somit verheimlicht und gar nicht der Möglichkeit ausgesetzt, an die Aktionäre verteilt zu werden.
Der nicht ausgewiesene Gewinn kann vielmehr zur Deckung von auftretenden Verlusten, zur Dividendenstabilisierung, zur Selbstfinanzierung usw. verwandt werden. Es ist deshalb verständlich, daß sich wegen dieser Möglichkeiten in der Praxis die Bildung willkürlicher[2)] stiller Reserven[3)] immer mehr durch-

---

Ausschüttung zu hoher und nicht zu niedriger Gewinne gewesen war (vgl. Gessler a.a.O. S.139). Der Gesichtspunkt des Aktionärsschutzes tauchte nämlich erst auf den beiden ersten Verbandstagen des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren 1905 und 1906 auf und fand bei den Juristen jener Zeit noch keinerlei Beachtung (vgl. Gessler a.a.O. S.144).

1) Außer durch die Anwendung des Niederstwertprinzips bezüglich des Umlaufvermögens können stille Reserven entstehen auf der Aktivseite durch übermäßige Abschreibungen von Anlagen, durch sofortige Abschreibungen von Anlagen als geringwertige Wirtschaftsgüter im Zuge von Reparaturen, Umbauten usw., die als Aufwand behandelt werden, während sie eigentlich aktiviert werden müßten und auf der Passivseite hauptsächlich durch übermäßige Vornahme von Rückstellungen.

2) Der Begriff der Willkür wird in diesem Zusammenhang zum ersten Mal in RGZ 40, S.35/36 gebraucht.

3) Darunter versteht man solche Reserven, die nicht durch unvermeidliche Schätzungsfehler oder aus der Anwendung des Niederstwertprinzips entstehen, sondern durch den bewußten, absichtlich vorgenommenen zu niedrigen Wertansatz von Vermögensgegenständen usw..

setzte.[1]
Noch aus dem AktG 1937 muß man den Schluß ziehen, daß das Gesetz die stillen Reserven, auch die willkürlichen, begünstigte, wenn es in § 198 II AktG 1937 eine Anfechtung wegen übermäßiger Abschreibungen nachdrücklich erschwerte.[2]
Die Entwicklung erreichte sogar mit dem AktG 1937, das die Feststellung der Bilanz dem Vorstand unter Billigung des Aufsichtsrats übertrug und den Aktionären damit praktisch gar keinen Schutz gegen die Bildung stiller Reserven mehr gab, ihren Höhepunkt.
Ein Weglassen von Gegenständen oder das Fingieren von Verbindlichkeiten war jedoch nie zulässig. Das wurde später teilweise ausdrücklich in § 261 a III 3 HGB von 1931 sowie durch die Verweisung auf die Vorschriften des 4. Abschnittes des 1. Buches und auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in § 260 b I HGB idF von 1931 klargestellt.
Eine Unterbewertung führt jedoch zum gleichen Ergebnis wie die verbotene Einstellung fiktiver Posten in die Bilanz; es besteht lediglich ein Unterschied in der Methode.
Auch dieses Argument hat aber nicht zu einer Einschränkung der stillen Reserven geführt, durch die das Prinzip der Bilanzwahrheit seine Bedeutung in zunehmendem Maße verlor.

b) Die Unterscheidung der verschiedenen Arten von stillen Reserven

Alle Diskussionen über die Wertansätze und die Zu- bzw. Unzulässigkeit stiller Reserven in der Folgezeit krankten aber m.E. vor allem daran, daß zwischen den verschiedenen Arten und Entstehungsgründen von stillen Reserven nicht genügend unterschieden wurde.

---

1) Auch die Rechtsprechung hielt nach anfänglichen Einschränkungen die stillen Reserven, da sie die Gesellschaften für Notzeiten stärken und zum Ausgleich von Wertschwankungen dienen können, in zunehmendem Maße grundsätzlich für zulässig; vgl. RGZ 40, 33 ff. (36); RGZ 43, 123 ff. (127); 72, 33 ff. (38); 94, 213 ff. (214); 116, 119 ff. (133); 156, 52 ff. (57). Eine ähnliche Auffassung zeigt sich sogar noch im RegE zum AktG 1965; vgl. § 146 II und III des Entwurfs.

2) Die Auflösung stiller Reserven zeigt sich allerdings, seit sie mit der Notverordnung von 1931 in der Gewinn- und Verlustrechnung als außerordentliche Erträge aufgeführt werden müssen. Außerdem sind derartige Maßnahmen auch im Geschäftsbericht anzugeben.

Die Einstellung der einzelnen Bilanztheoretiker war nämlich zu den verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich, je nachdem ob es sich um durch falsche Schätzung, durch Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Niederstwertprinzips oder um durch Willkür entstandene stille Reserven handelte. Insbesondere in der juristischen Literatur fand dieser Gesichtspunkt jedoch fast keine Beachtung.

aa) Schätzungsreserven

Diese Reserven entstehen, weil die Maßstäbe für Rückstellungen und Abschreibungen ihrer Natur nach subjektiv sind und sich die Wertansätze erst beim Ausscheiden der betreffenden Güter bzw. der Abwicklung der Geschäftsvorfälle, welche die Rückstellung bedingen, objektiv beurteilen lassen.
Die Bewertung usw. bedingt daher eine Schätzung, wobei ein gewisser Spielraum besteht.[1]
Die daraus entstehenden Reserven sind also in ihrem begrenzten Rahmen unvermeidbar. Gegen sie werden deshalb auch von keiner Seite Einwendungen erhoben.[2]

bb) Durch Anwendung des Niederstwertprinzips entstandene stille Reserven[3]

Diese Reserven waren wie ihr Entstehungsgrund, das Niederstwertprinzip, kei-

---

1) Normalerweise wird dieser Spielraum dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht entsprechend nach unten ausgefüllt.

2) Teilweise werden Schätzungsreserven allerdings auch dann angenommen, wenn künftige Risiken, z.B. künftige mögliche Wert- oder Kursverluste, durch einen Wertabzug berücksichtigt werden. Manche Autoren möchten darüber hinaus sogar noch das sog. spezielle Unternehmensrisiko in die Schätzung mit einbeziehen; vgl. zu der Unklarheit des Begriffs der Schätzungsreserven Kropff in Wpg 1964, S.571. M.E. ist der Begriff der Schätzungsreserven jedoch so eng als möglich zu fassen.

3) Von Mellerowicz (vgl. S.388) werden diese Reserven Zwangsrücklagen genannt, da das Gesetz dazu zwingt, von den möglichen Werten - Anschaffungs- oder Marktwert - immer den niedrigsten anzusetzen. Dadurch entstehen zwangsläufig stille Reserven, wenn der Marktwert über den Anschaffungswert steigt.

nesfalls immer unumstritten und sie sind es auch heute noch nicht.[1]
Bevor nämlich das Niederstwertprinzip eingeführt wurde, hätte nach Ansicht vieler Autoren geprüft werden müssen, wieweit wirtschaftlichen Notwendigkeiten wie z.B. dem Gläubigerschutz durch offene Reserven, die das Betriebsergebnis nicht verfälschen, hätte Rechnung getragen werden können.

cc) Willkürreserven[2]

Diese Reserven, die durch absichtliche Unterbewertung usw. entstehen und den ausgewiesenen Jahresgewinn vermindern, sind erst seit dem AktG 1965 nicht mehr zulässig.
Vorher wurde nicht gesehen, daß die Zulassung willkürlicher stiller Reserven mit dem Grundsatz der Publizität wie auch mit der von allen Bilanztheorien geforderten subjektiven Bilanzwahrheit letztlich in einem unvereinbaren Gegensatz steht und daß die Handelsbilanz mit der Zulassung von Willkürreserven viel von ihrem Wert als Kontroll- und Lenkungsinstrument auch für die Unternehmensführung selbst verloren hatte.
Mit der Anerkennung willkürlicher stiller Reserven wurden nämlich Jahresabschlüsse zugelassen, die die richtige Lage des Unternehmens bewußt nicht richtig wiedergaben, womit der Aussagewert der Rechnungslegung natürlich eingeschränkt war.
Insbesondere ein öffentlicher Ausweis muß jedoch, wenn er eine Grundlage für eine sachgerechte Bewertung der Anteile geben soll, sowohl Über- wie auch Untertreibungen bei der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage einer Gesellschaft vermeiden; er muß also, soweit dies im Rahmen der Natur des Jahresabschlusses und der gesetzlichen Vorschriften möglich ist, der Wahrheit entsprechen.

---

1) vgl. die Bewertung nach organischer Bilanztheorie und die in den letzten Jahren sich verstärkenden Bemühungen der Betriebswirtschaftslehre, die Bilanz als Zukunftsrechnung zu begreifen, die mit der Forderung nach anderen Wertansätzen verbunden sind.

2) Ballerstedt (vgl. in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 128/129) versteht Willkür dabei als gewollte Abweichung von demjenigen Wertansatz, der betriebswirtschaftlich zutreffend ist.

IV. Das HGB von 1897

Bis zur Schaffung des HGB im Jahre 1897 waren einige bedeutende bilanztheoretische Veröffentlichungen ergangen.

1. Die Bilanzliteratur bis 1897

a) Simon

Dazu gehört zunächst das 1886 in erster Auflage erschienene Buch von Veit Simon "Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien".
Hinsichtlich des Bilanzzwecks ist Simon unter Vernachlässigung der Gewinn- und Verlustrechnung der Ansicht, beim Einzelkaufmann sei der unmittelbare Zweck der Bilanz durch das Bild, welches sie von der Vermögenslage gibt, erschöpft, während die zweite, nur sekundäre Bedeutung, die Klarstellung von Gewinn und Verlust, nur für Aktien- und sonstige Handelsgesellschaften praktische Bedeutung habe, da durch sie der verteilungsfähige Gewinn festgestellt werde.[1]
Sonst betont Simon jedoch, daß die Bilanz einer AG von den sonstigen Bilanzen nicht grundsätzlich verschieden ist[2] und daß nur formelle Abweichungen bestehen würden.[3] Diese Ansicht hat später, nämlich in § 260 b der Aktienrechtsverordnung von 1931 (Beachtung der Vorschriften des 4. Abschnittes des 1. Buches des HGB und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung bei der Aufstellung der Bilanz einer AG) ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden.[4]

---

1) vgl. Simon S. 5
2) Die damals herrschende Ansicht war umgekehrt und, wenn man die verschiedenen, von der aktienrechtlichen - und der Bilanz z. B. des Einzelkaufmanns in erster Linie verfolgten Zwecke berücksichtigt, m. E. richtig.
3) vgl. Simon S. 74 ff.
4) Dabei hätte aber m. E. beachtet werden müssen, daß Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung je nach Rechtsform, Umfang, Art usw. eines Unternehmens verschieden sein können; vgl. z. B. Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 1964, S. 71

Auch versuchte Simon, die Bewertungsfrage von der Bestimmung der betrieblichen Funktion der Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens her zu lösen.[1] [2] Dabei erkennt er richtig, daß die Frage der Bewertung bei Anlagegegenständen eine Frage der Aufwandsverteilung ist.[3] Simon vollzieht damit einen Durchbruch von der juristischen zu einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Bilanz und ihrer Probleme, indem er die Orientierungspunkte für alle streitigen Fragen im Unternehmen selbst und nicht außerhalb des Unternehmens, wie es z.B. beim Schutz der Gläubiger der Fall ist, sucht.[4]
Dabei vertritt Simon die Ansicht, daß eine Kontinuität von Bilanzansätzen nicht bei Veräußerungs-, wohl aber bei Anlagegegenständen erforderlich sei,[5] da die Gesellschaft sonst buchmäßig einen Gewinn in Erscheinung brächte, den sie tatsächlich nicht gehabt habe. Damit würde sie aber gleichzeitig die Kreditbasis verschieben, auf der die Gläubiger mit ihr kontrahiert hätten, was unzulässig sei.
Auch hat Simon, in Übereinstimmung mit der Praxis, schon Grundsätze fixiert, die erst lange später in das Gesetz aufgenommen wurden, z.B. das Verbot der Aktivierung eines selbst geschaffenen Firmenwertes.[6] Für Antizipationen hat Simon dagegen noch keine sichere Erklärung;[7] das Prinzip der Kostenverteilung kommt nicht zum Durchbruch.
Simons Bewertungslehre ging dahin, daß Betriebsgegenstände = Gegenstände, die dem Betrieb über eine längere Dauer dienen, zum besonderen Gebrauchswert, zur Veräußerung bestimmte Gegenstände zum besonderen Verkehrswert in die Bilanz einzusetzen sind.[8]
Dabei setzt Simon den Gebrauchs (= den Betriebs-)wert dem Anschaffungswert minus Abnutzungen und sonstigen Wertminderungen,[9] den besonderen Ver-

---

1) vgl. Simon S.304 ff.
2) Allerdings hat nicht Simon, sondern Scheffler die Unterscheidung von Anlage- und Umlaufvermögen in die Theorie eingeführt; a.A. Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1905 Teil 1 S.15; Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, a.a.O. S.123
3) vgl. Simon S.382 ff.; Barth S.163; Fischer, Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, S.161
4) vgl. Gutenberg in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S.139
5) vgl. Simon S.412 ff.
6) vgl. Simon S.168
7) vgl. Simon S.284 ff.
8) vgl. Simon S.304 ff.
9) vgl. Simon S.403

kehrswert demjenigen Betrag gleich, den die Gesellschaft durch die Veräußerung des betr. Gegenstandes erzielen kann.[1] Jede Willkür der Wertansätze, sowohl nach oben wie nach unten, ist unzulässig.[2]

b) v. Wilmowski

Ein weiteres wichtiges Werk ist der 1896 erschienene Kommentar des Steuerrechtlers B. von Wilmowski über "Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891", der allerdings nicht sehr bekannt wurde und deshalb keine große Wirkung hatte.
In den Kommentierungen zu § 9, Anm. 12[3] und zu § 14, Anm. 3 B 1[4] zeigt sich, daß Wilmowski die Bilanz als ein unter dem Prinzip der Kostenverteilung und nicht einer Wertidee stehendes Rechnungsinstrument betrachtet, dessen oberstes Ziel die Erfolgsberechnung ist.
Wilmowski sagt dazu:[5] "Endzweck der heutigen kaufmännischen Bilanz ist nicht die Feststellung des absoluten Vermögenswerths (Veräußerungs- oder Tauschwerths) des gewerblichen Geschäfts als solchen oder des Veräußerungswerths der einzelnen Bestandtheile des Geschäftsvermögens, sondern die Ermittelung des durch den gewerblichen Betrieb erzielten Gewinns bzw. des darin erlittenen Verlustes. Die Bilanz ist mit anderen Worten keine Vermögens-, sondern eine Betriebsbilanz", und verweist auf die Entscheidung des ROHG von 1879[6], wo das ROHG festgestellt hatte, daß als Ergebnis der Bilanz der verteilungsfähige Reingewinn erscheine.
An dem Zweck der Erfolgsermittlung muß nach v. Wilmowski auch die Bewertung ausgerichtet werden.[7]
Dauernd dem Geschäftsbetrieb dienende Objekte sind nach seiner Ansicht entsprechend der Bestimmung des Art. 185 a Nr. 3 ADHGB zu bewerten bzw. abzuschreiben; ein niedrigerer Wertansatz ist unzulässig.[8] Wilmowski verlangt dabei[9] neben der Berücksichtigung von Abnutzungen auch die Berücksichtigung sonstiger Wertminderungen (z.B. bei technischen Neuentwicklungen).

---

1) vgl. Simon S. 361, 363
2) vgl. Simon S. 316
3) v. Wilmowski S. 36 ff.
4) v. Wilmowski S. 69 ff.
5) s. v. Wilmowski S. 71
6) vgl. ROHG Bd. 25, S. 307 ff. (320)
7) vgl. v. Wilmowski S. 72
8) vgl. v. Wilmowski S. 71
9) vgl. v. Wilmowski S. 85/86

Diese Forderung ist im Jahre 1929 vom Reichsfinanzhof, später bei den Beratungen zum Einkommensteuergesetz und schließlich in § 261 HGB idF von 1931, § 133 AktG 1937 anerkannt worden, wonach Abschreibungen bei Wertminderungen jeder Art vorzunehmen sind.
Über Simon hinaus, der den Anschaffungspreis nur bei Anlagegegenständen verlangte, für das Umlaufvermögen aber einen höheren Zeitwert zuließ,[1] forderte Wilmowski in Übereinstimmung mit der kaufmännischen Praxis auch für Verkaufsgegenstände mit Marktpreisen das Niederstwertprinzip; fehle ein Marktpreis, so dürfe beim Wertansatz nicht über den mutmaßlichen Veräußerungswert hinausgegangen werden.[2] Diese Forderung hat ihren Niederschlag in § 261, 2 Satz 4 HGB idF von 1931, § 133 III 4 AktG 1937, § 155 II 2 AktG 1965 gefunden.
Eine weitere Forderung ist die, daß bei fallenden Marktpreisen der Preis des Tages der Bilanzaufstellung und nicht der des Bilanzstichtages angesetzt werden müsse.[3]
Die Anerkennung dieses Gedankens zeigt sich deutlich in § 155 III Ziff. 1 AktG 1965, wonach Gegenstände des Umlaufvermögens zu einem niedrigeren als dem sonst vorgeschriebenen Wert angesetzt werden dürfen, soweit der niedrigere Wertansatz bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in nächster Zukunft der Ansatz dieser Gegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß.
Zusammengefaßt läßt sich zu der Bewertung bei Wilmowski sagen, daß er gegen Willkürreserven, aber in vollem Umfang für das Niederstwertprinzip eintritt.

2. Die Vorschriften des HGB von 1897

Die Vorschriften des HGB von 1897 enthalten jedoch keine wesentlichen Neuerungen gegenüber denen von 1884; Auswirkungen der Schriften Simons und von Wilmowskis zeigen sich nicht.
§ 39 HGB von 1897 änderte Art. 31 ADHGB insoweit ab, daß Inventar und Bilanz nicht mehr am Schlusse eines Geschäftsjahres, sondern für diesen Zeitpunkt auf-

---

1) Nach den gesetzlichen Vorschriften galt das Niederstwertprinzip ja nur für Aktiengesellschaften.
2) vgl. v. Wilmowski S. 74
3) vgl. v. Wilmowski S. 74

gestellt werden sollten. Zugleich wurde der Abschlußstichtag zum Bewertungsstichtag erklärt.
Damit konnten Bilanzwerte nicht mehr durch frühere oder spätere Bilanzaufstellung manipuliert werden. Das bedeutet aber gleichzeitig noch eine Ablehnung des zuletzt genannten Gedankens von Wilmowskis, wonach ein zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung eingetretener voraussichtlich dauernder Wertverlust bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden muß.
Außerdem fügte das HGB von 1897 die der Bilanzklarheit dienende Bestimmung ein, wonach die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist.
Weitere bedeutsame Änderungen oder Ergänzungen wurden jedoch nicht vorgenommen.

V. Die Notverordnung von 1931 und das AktG 1937

1. Die Bilanzliteratur bis 1930/31

Bevor die Bewertungsbestimmungen der Notverordnung von 1931 näher dargestellt werden, soll zunächst die weitere Entwicklung der Bilanzliteratur kurz aufgezeigt werden.

a) Fischer

Eine Fortsetzung der Gedanken von Wilmowskis enthalten die ab 1905 erschienenen Veröffentlichungen des Rechtsanwalts Rudolf Fischer.[1] Fischer erkennt erstmals die Bilanz als Wegweiserin für zukünftige Dispositionen;[2] die Bewertung hat hauptsächlich einer richtigen Erfolgsrechnung zu dienen.[3]

Auch fordert Fischer eine scharfe Trennung der einzelnen Rechnungsperioden

---

1) Fischer kannte das Werk v. Wilmowskis entgegen stellenweise vertretenen Ansichten spätestens seit der Arbeit am 1908 erschienenen 2. Teil seiner Bilanzwerte, wie schon die Angabe im Literaturverzeichnis zu diesem Werk beweist.

2) vgl. Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil 1, 1905, S.133; Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, a.a.O. S.108

3) vgl. Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, a.a.O. S.139

und schenkt daher den Hauptfällen der Abgrenzung wie transitorischen Posten, Pensionszahlungen, Disagio, immaterielle Werte usw. große Bedeutung.
Dabei hat Fischer, um eine richtige Erfolgsrechnung zu bekommen, das Prinzip der Kostenverteilung und des Kostenausgleichs als beherrschenden Gedanken der Erfolgsrechnung in den Vordergrund gerückt.[1] Das Prinzip der Liquidität, das er im Lichte der Bewertung sah, findet bei Fischer ebenfalls starke Beachtung; er sagt dazu, man werde "die Bedeutung der Erfahrungssätze über die Quantität des Gesellschaftsvermögens erst dann in ihrem vollen Umfang zu würdigen vermögen, wenn man weiß, was es mit der Qualität auf sich hat".[2]

Fischer stellte nämlich fest, daß die Liquidität bei einer Bewertung zum Selbstkostenwert viel günstiger ist als beim Ansatz zum höheren Zeitwert,[3] besonders jedoch dann, wenn ein Unternehmen wie die Aktiengesellschaft jeden Überschuß der Aktiva über die Passiva als Dividende verteile.[4]
Die Bilanzwerte für "Benutzungsgegenstände", d.h. für Gegenstände des Anlagevermögens, sind nach Fischer "nicht mehr und nicht weniger als der jeweilig in einer bestimmten, dem Gebrauche dienenden Sache angelegte Teil des Geschäftskapitales".[5]
Besonders bemerkenswert ist jedoch, daß Fischer erstmals den Grundsatz der Vorsicht mit einer weitgehenden Begründung in die Bilanz einbaut[6] und daher an Stelle des nach § 40 HGB für alle Unternehmen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften geltenden Zeitwerts die Rückkehr zum früheren System der Einsetzung von Kostenwerten mit v. Wilmowski über Scheffler und Simon hinaus auch für die Bewertung des Umlaufvermögens forderte.[7]
Auch Fischer versuchte jedoch wie Scheffler und Simon die Frage des richtigen Wertansatzes vom Charakter und Verwendungszweck des zu bewertenden Gegenstandes her zu lösen.
Nach ihm kommen dagegen eine Reihe von Autoren, die eine Lösung von der Gesamtaufgabe und der Funktion der Bilanz her erstreben. Die Bilanz wird von

---

1) Darüberhinaus versuchte Fischer eine systematische Verbindung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
2) s. Fischer, Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, a.a.O. S.142
3) vgl. Fischer, Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, a.a.O. S.179
4) vgl. dazu auch Barth S.118
5) s. Fischer, die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil 1, 1905, S.51
6) vgl. Fischer, a.a.O. S.131 ff.
7) vgl. Fischer a.a.O. S.142; Über die Grundlagen der Bilanzwerte, 1909, a.a.O., S.116. Willkürliche Unterbewertungen sind jedoch nicht zulässig; vgl. Fischer a.a.O. S.180

diesen Autoren also von der betriebswirtschaftlichen Seite her betrachtet und die Schaffung einheitlicher Bilanzlehren angestrebt.[1]

b) Kovero

Im Gegensatz zu Fischer betonte der Finne Kovero in seinem 1912 in Berlin erschienenen Buch "Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen" wieder stärker den Gedanken der Vermögensbilanz.
Er vertritt mit eingehender Begründung bei der Bewertung den "gegenwärtigen Anschaffungswert", d.h. den Wiederbeschaffungswert am Tage der Bilanzaufstellung und zeigt insoweit Berührungspunkte mit Fritz Schmidt, der ihn jedoch nicht gekannt haben dürfte.[2]
Seiner Ansicht nach ist Zweck der Bewertung, die Geltung des Vermögens eines Unternehmens im Vergleich mit dem Vermögen anderer als eine gesellschaftliche Größe anzugeben,[3] was eine Rückkehr zum "objektiven Wert" und die Einführung eines außerhalb der Betriebswirtschaftslehre liegenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Gedankenkreises in die Bilanz bedeutet.[4]

Festgehalten soll abschließend noch einmal werden, daß Kovero sowohl gegen die Bildung willkürlicher stiller Reserven wie auch gegen das Niederstwertprinzip eintrat.

c) Passow

Passow[5] erkennt richtig, daß die Bewertung des Vermögens nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen muß, je nachdem ob die Bilanz der Vermögens- oder der Erfolgsfeststellung dienen soll.
Er fordert im Anschluß an Fischer grundsätzlich den Ansatz der Aktiva zum tatsächlich entstandenen Erwerbspreis,[6] und zwar auch für Gegenstände des

---

1) vgl. z.B. die Schriften von Kovero, Passow, Osbahr und Schmalenbach.
2) vgl. Walb in Festschrift für Schmalenbach, S.52/53
3) vgl. Kovero S.113
4) Ähnlich später F.Schmidt. Vorher fanden dagegen volkswirtschaftliche Gedanken fast ausschließlich im Gläubigerschutz ihren Ausdruck.
5) vgl. Band 1, Berlin 1921, 3. Aufl. S.14, Anm.4
6) vgl. Passow Band 1, 3. Aufl. 1921, S.129

Umlaufvermögens,[1] da für die Praxis nur die Berechnung tatsächlich realisierter Gewinne sinnvoll sei.[2]
Das Niederstwertprinzip ist dabei jedoch zu berücksichtigen.[3] Den Ansatz der Gegenstände des Umlaufvermögens zum höheren Veräußerungswert lehnt Passow als außerordentlich gefährlich und ungesund ebenso ab wie den Ansatz des von Kovero geforderten gegenwärtigen Anschaffungswertes (Ersatzwert). Der Ansatz dieses Wertes sei deswegen nicht richtig, weil der Hauptzweck der Bilanz nicht, wie Kovero meine, die Vergleichung der Bilanzen verschiedener Unternehmungen sei, sondern die Vergleichung der verschiedenen Bilanzen eines und desselben Unternehmens zwecks Feststellung des Geschäftsertrages.[4]
Die Bildung stiller Reserven über den Umfang hinaus, wie sie durch das Niederstwertprinzip bedingt sind, hält Passow jedoch für unzulässig, weil sie eine absichtliche unrichtige Darstellung der Vermögensverhältnisse und damit des Geschäftserfolges bedeuten.[5] Passow bringt hier schon ein bei den Diskussionen um das AktG 1965 wieder auftauchendes Argument,[6] nämlich daß alle Gesichtspunkte für die stillen Reserven nur für Reserven im allgemeinen sprechen und daß die stillen Reserven darüberhinaus lediglich noch dem Vorstand die Möglichkeit verschaffen, die Geschäftsführung undurchsichtig und unkontrollierbar zu machen.

d) Osbahr

Eine weitere wichtige Veröffentlichung stellt das in 1. Auflage 1918 in Berlin erschienene Buch von Osbahr: "Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung" dar.
Osbahr fordert eine bessere Aufgliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die übersichtlich sein muß, da sonst Vollständigkeit, Lückenlosigkeit und Wahrheit nicht oder nicht in der Weise als Quelle wirtschaftlicher Erkenntnisse gebraucht werden könnten, wie es für eine Unternehmung notwendig sei und wie es auch Außenstehende im Falle eines Rechtsstreits verlangen müßten.[7]

---

1) vgl. Passow a.a.O. S.153
2) vgl. Passow a.a.O. S.125 und Band 2, 3. Aufl. 1923, S.32
3) vgl. Passow Band 2, 3. Aufl. 1923, S.39
4) vgl. Passow Band 1, 3. Aufl. 1921, S.138
5) vgl. Passow Band 1, 3. Aufl. 1921, S.197; Band 2, 3. Aufl. 1923, S.73
6) vgl. Passow Band 2, 3. Aufl. 1923, S.73 - 76
7) vgl. Osbahr 1. Aufl. 1918, S.118; 3. Aufl. 1923, S.123

Bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung hat der Vorschlag Osbahrs, in "geschäftswesentliche" und "geschäftsunwesentliche" Fälle zu trennen,[1] nachdem sich Schmalenbach dieser Forderung angeschlossen hatte, in § 261 c HGB der Aktienrechtsnovelle von 1931 Anerkennung gefunden, indem außerordentliche Erträge und Zuwendungen gesondert auszuweisen sind.
Sonst schenkt Osbahr der Erfolgsberechnung im Vergleich zur Bilanz jedoch wenig Aufmerksamkeit.
Während seither um das Bewertungsproblem im Grunde nur im Rahmen der Vermögens- und Erfolgsauffassung gestritten wurde, teilt Osbahr in verschiedene Anschauungskreise und vertritt die Ansicht, die Bewertung sei nicht handelsgesetzlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftlichen, sondern allein erwerbswirtschaftspolitischen Erwägungen unterstellt.
Auch fordert Osbahr für verschiedene Zwecke (Steuern, Liquidation usw.) verschiedene Bilanzen und hebt noch über Kovero hinausgehend (Orientierung an der Volkswirtschaftslehre nur bei der Bewertung) die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Bilanz hervor. Osbahr verlangt von seinem Standpunkt aus folgerichtig Bewertungsfreiheit im Sinne der Freigabe je nach dem betriebswirtschaftlichen Zweck, wobei eine Verallgemeinerung eines Bewertungsmaßstabes nicht möglich sei; er ist also sowohl gegen willkürliche stille Reserven wie auch gegen die ausschließliche Anwendung des Niederstwertprinzips.[2]

e) Die Begründung einheitlicher Bilanzauffassungen

Weiter waren bis 1931 auch Le Coutre, Rieger, Schmalenbach und F. Schmidt mit Veröffentlichungen über ihre Bilanzauffassungen hervorgetreten; ihre Theorien samt eventuellen späteren Änderungen wurden bereits an anderer Stelle beschrieben.
An dieser Stelle soll nur noch einmal daran erinnert werden, daß alle Autoren gegen stille Reserven, solange sie durch unvermeidliche Schätzungsfehler entstanden, nichts einzuwenden hatten, daß sie (Ausnahme Le Coutre) zumindest vom theoretischen Standpunkt aus bis zur Novelle von 1931 jedoch gegen die ausschließliche Anwendung des Niederstwertprinzips sind[3] und gar die Bildung von Willkürreserven in Anbetracht des mit der Bilanzaufstellung und

---

1) vgl. Osbahr 1. Aufl. 1918, S. 136; 3. Aufl. 1923, S. 142
2) vgl. Osbahr 1. Aufl. 1918, S. 176; 3. Aufl. 1923, S. 182
3) Die statische Bilanzauffassung hatte sich als erste schon bis 1931 voll dem gesetzlich vorgeschriebenen Niederstwertprinzip angepaßt; s. o.

-veröffentlichung verfolgten Zwecks auf keinen Fall für zulässig halten.[1]

2. Die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB idF von 1931

a) Keine Anerkennung einer bestimmten Bilanztheorie

Die amtliche Begründung zur Notverordnung läßt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Theorien der Betriebswirtschaftslehre zur Bewertungsfrage vermissen, obwohl die wesentlichen Gründe, die für und gegen stille Reserven sprechen, bei den Beratungen zum E 1930 durchaus gesehen wurden[2] und ebenso, daß es zum gleichen Ergebnis führt, ob nun die Aktiven unterbewertet oder manche Aktiven weggelassen bzw. ob unter die Passiva fiktive Kreditoren eingestellt werden.[3]
Die Aktienrechtskommission, auf deren Arbeit die Notverordnung von 1931 beruht, war jedoch der Ansicht, daß sich die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre noch im Fluß befinde, weshalb es sich nicht empfehle, die Bewertungsregeln auf eine völlig neue Grundlage zu stellen und sie auf eine Theorie festzulegen.[4]
Bei sonstigen Fragen lassen sich allerdings Ansätze in Richtung einer richtigen Erfolgsrechnung im Sinne Schmalenbachs finden.[5] In diese Richtung zielt auch die Einführung der Vorschrift des § 260 b II HGB, wonach der Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen ist, daß er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt, obwohl nach der Begründung zum Entwurf "der unmittelbare rechtliche Gehalt des Leitsatzes nicht erheblich ist".[6]

b) Die Bestimmung des § 261 HGB

§ 261 HGB, dem ebenso wie später dem ganzen AktG 1937 der 1930 veröffentlichte Entwurf des Reichsjustizministeriums eines Gesetzes über Aktiengesell-

---

1) Auch Rieger läßt die Bildung stiller Reserven nur aus praktischen Erwägungen zu; die Haltung Le Coutres um 1931 ist noch nicht klar.
2) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S.111
3) Das wurde in § 113 III 3 des E 1930 ausdrücklich verboten.
4) vgl. Ullmann JW 1930, S.2634
5) vgl. dazu Ullmann a.a.O.
6) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S.113

schaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zugrunde lag, lautete:

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen im angemessenen Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten. Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf den geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.
2. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sowie Waren und eigene Aktien der Gesellschaft dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift des Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.
Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.
3. Die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung dürfen nicht als Aktiva eingesetzt werden.
4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.
5. Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiva aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis,

so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.
6. Der Betrag des Grundkapitals ist unter die Passiven zum Nennbetrag einzusetzen.

§ 133 des AktG 1937 hat diese Vorschrift fast wörtlich übernommen; eingefügt wurde praktisch nur § 133 Nr. 4 Satz 2, wonach die Posten der Betriebseinrichtung, jedoch nur gesondert, unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden dürfen, wobei der eingesetzte Betrag aber durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen ist.
In § 261 HGB idF von 1931 hat das Gesetz somit unter Übernahme im wesentlichen des bisherigen Rechts allgemeine Grundsätze für die Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens aufgestellt, die für beide Vermögensgruppen nicht völlig gleich ausgestaltet, aber von öffentlich-rechtlicher Natur und (nur) insoweit zwingend sind, als die vorgeschriebenen Wertansätze nicht überschritten werden dürfen.
Höhere Bewertungen machen den Jahresabschluß nach § 134 BGB nichtig.[1] Die Bestimmungen sind also wie seither Höchstwertvorschriften (Niederstwertprinzip), die hauptsächlich im Interesse der Gläubiger eine vorsichtige Gewinnermittlung bezwecken und auch durch die Satzung oder durch Hauptversammlungsbeschlüsse nicht durchbrochen werden können.[2]
Die Frage, inwieweit durch Unterbewertungen usw. stille Reserven gebildet werden durften, wurde dagegen bewußt der Rechtsprechung überlassen.[3] Niedrigere Wertansätze waren danach weiterhin zulässig.
Es gab jedoch auch Stimmen, die in der Regelung von 1931 einen fast 50 %igen Sieg der Anhänger eines radikalen Verbots der stillen Reserven sahen.[4] Begründet wurde diese Ansicht durch § 260 b HGB mit seiner Verweisung auf § 40 HGB, wonach die Nichtaufnahme vorhandener Aktiva unzulässig ist, durch die Un-

---

1) vgl. Goldschmit, 1932, § 261, Anm. 2; die Gliederungsvorschriften galten dagegen als nur im Interesse der Beteiligten aufgestellt und ihre Verletzung führte nicht wie bei einer Überschreitung der Wertansätze zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit; vgl. Goldschmit a. a. O.; Bemerkungen zum E 1930, S. 115.
2) vgl. dazu RGZ 49, 77 ff. (80); 65, 91 ff. (92); 72, 33 ff. (37)
3) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S. 112
4) s. Lion in Berliner Tageblatt Nr. 420 vom 6. Sept. 1930, angegeben bei Quassowski JW 1931, S. 2915

zulässigerklärung der Einsetzung nicht vorhandener Passiva in § 261 a III 3 HGB sowie durch die Einschränkung einer heimlichen Unterbewertung von Aktiven, die durch die Gliederung der Bilanz in zahlreiche Einzelposten verursacht wird, was die Vornahme stiller Abschreibungen naturgemäß mehr erschwere als eine summarische Zusammenziehung von Bilanzposten. Auch das Verbot der Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten[1] und die Notwendigkeit einer weitgehenden Offenlegung im Geschäftsbericht wirke in der Richtung einer Einschränkung der stillen Reserven.[2]

c) Die Bewertung des Anlagevermögens

Die zum Anlagevermögen gehörenden Gegenstände[3] dürfen wie bisher höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.[4]
Die Anschaffungskosten setzen sich nach h.M. (auch steuerlich) zusammen aus Kaufpreis und Nebenkosten (z.B. Transportkosten); für die Berechnung der Herstellungskosten stellte das Gesetz in § 261 Nr.1 Satz 2 HGB[5] zur Klarstellung besondere Bestimmungen auf, die der bisherigen kaufmännischen Übung entsprachen.[6]
Danach dürfen, was eine Ausgestaltung in Richtung einer richtigen Erfolgsrechnung bedeutet,[7] ein angemessener Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten, nicht aber Vertriebskosten, in die Herstellungskosten eingerechnet werden. Außerdem sind beim Ansatz zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem Wertverlust entsprechende Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen.

aa) Die Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen von Anlagen

Während noch nach der Fassung des HGB von 1897 der abzuschreibende Betrag der Abnutzung gleichkommen mußte, wurde in Übereinstimmung mit dem

---

1) s. § 261 a III 2 HGB
2) vgl. Quassowski JW 1931, S.2916
3) Zur Verdeutlichung verwies § 133 Nr.1 AktG 1937 auf § 131 Abs.1 A II Nr. 1 - 4
4) s. § 261 Nr.1 HGB
5) heute § 153 II AktG 1965
6) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S.113; Döllerer BB 1965, S. 1412; vgl. dazu auch § 6 EStG
7) vgl. Ullmann JW 1930, S.2634/35; Barth S.88

E 1930 und zurückgehend auf einen Vorschlag von Wilmowskis (s. o.) in der Fassung von 1931 zur Erhöhung der Richtigkeit der Erfolgsrechnung eine dem Wertverlust der Anlage entsprechende Abschreibung verlangt, so daß auch Wertverluste anderer Art als durch Abnutzung, z. B. durch technischen Fortschritt, erfaßt wurden.
Die Höhe der Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen mußte nach dem Anteil an dem Wertverlust vorgenommen werden, der sich bei seiner Verteilung auf die voraussichtliche Gesamtdauer der Verwendung für das einzelne Geschäftsjahr ergibt.
Eine gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Geschäftsjahre wurde jedoch, obwohl in der Praxis vielfach üblich und im Reformentwurf vorgesehen, nicht vorgeschrieben.
Nach Quassowski[1] beruhte das darauf, daß man glaubte, die Abschreibungen müßten in den ersten Jahren, in denen die Anlage das Beste leiste, am größten sein. Eine vernünftige Degression der Abschreibung müsse zulässig bleiben; ebenso eine dem tatsächlichen Wertverlust eines Jahres entsprechende Abschreibung, da das Erfordernis einer gleichmäßigen Abschreibung unter gewissen Umständen einen Zwang zur Bildung stiller Reserven bedeuten könne.
Nach Quassowski a. a. O. war es insbesondere Schmalenbach, der mit den angegebenen Gründen auf einem Vortrag in der Handelshochschule Leipzig vom 6. 12. 1930 die Normierung einer gleichmäßigen Abschreibung kritisierte.

Seinen Bedenken wurde Rechnung getragen, um keinen wirtschaftlich unzweckmäßigen Zwang zu schaffen. Man überließ es daher den Gesellschaften, die sachgemäße Verteilung der Abschreibung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen.[2]
Auch das AktG 1965 hat keine bestimmte Regelung getroffen, sondern überläßt dem Kaufmann die Wahl der Abschreibungsmethode. Durch den Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in § 154 I 2 AktG 1965 soll aber nach wohl herrschender Ansicht[3] sichergestellt werden, daß die Abschreibungen dem Verlauf der Abnutzung möglichst weitgehend entsprechen (Prinzip der Bilanzwahrheit).
Verringert sich jedoch die mutmaßliche Lebensdauer des Gegenstandes, so muß die Abschreibungsquote entsprechend erhöht werden. Andererseits hielt man, wenn der gemeine Wert der Anlage aus irgendwelchen Gründen unter den Anschaffungspreis abzüglich der Abschreibungen sank, keine Verpflichtung, son-

---

1) vgl. JW 1931, S. 2916
2) vgl. Quassowski a. a. O.
3) vgl. Döllerer BB 1965, S. 1412

dern nur eine Befugnis zu außerordentlichen Abschreibungen auf den gemeinen Wert für gegeben.[1] Es bestand also ein echtes Wahlrecht.[2]

bb) Die Aktivierung von Verwaltungskosten

Nicht mehr aufrechterhalten wurde auch das bisherige Verbot des § 261 Ziff. 4 HGB. Danach war jede Aktivierung von Verwaltungskosten untersagt,[3] weil sie die Richtigkeit des Erfolgsausweises beeinträchtigte. Doch sollte mit der neuen Vorschrift des § 261 Nr. 1 Satz 2 HGB nicht die Aktivierung von Verwaltungskosten schlechthin gestattet, sondern nur der Streit ausgeräumt werden, ob Anteile an den Verwaltungskosten als Herstellungskosten berücksichtigt werden konnten.[4] Sonst waren die Redaktoren jedoch der Ansicht, daß die übrigen Verwaltungskosten als Aufwendungen in die Gewinn- und Verlustrechnung einzusetzen seien. Das ergebe sich auch ohne ausdrückliche Bestimmung aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
Im Gesetz ist dabei nicht einem von Schmalenbach gemachten Vorschlag[5] Rechnung getragen worden, wonach Herstellungskosten höchstens in der Höhe angesetzt werden dürfen, wie sie im Zeitpunkt der Herstellung bei normaler Beschäftigung für die Erzeugnisse entstanden wären.[6] Nach Ansicht von

---

1) vgl. Goldschmit § 261, Anm. 7
2) vgl. heute § 154 II 1 AktG letzter Halbsatz
3) Gegen diese Auslegung z. B. Passow, 3. Aufl. 1923, Band II, S. 34; Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, 1913, S. 68; dafür z. B. Simon S. 344; Rehm S. 711; Staub 9. Aufl. 1912, § 261 Anm. 21
4) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S. 113
5) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 8. Aufl. 1947, S. 114; 12. Aufl. 1956, S. 139
6) Das neue österreichische Aktiengesetz vom 31. 3. 1965 bestimmt dagegen in § 133 Nr. 1 III 1: "Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfange Abnutzungen und sonstige Wertminderungen sowie angemessene Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; sind die Betriebs- und Verwaltungskosten durch offenbare Unterbeschäftigung überhöht, so dürfen nur die einer durchschnittlichen Beschäftigung entsprechenden Teile dieser Kosten eingerechnet werden." In der amtlichen Begründung (vgl. Kastner S. 122) heißt es dazu, durch diese Bestimmung solle eine nicht mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung übereinstimmende Bewertung bei sinkender Beschäftigung des Betriebes unterbunden werden.

Scherpf[1] besagt jedoch schon die Formulierung "angemessener Teil" im AktG 1965, daß bei Unterbeschäftigung nicht die gesamten Gemeinkosten auf die geringere Erzeugnismenge angesetzt werden dürfen, sondern daß die bei Normalbeschäftigung ermittelten Zuschlagssätze anzusetzen sind. Im andern Falle würde nämlich eine Kollission mit dem Niederstwert- und dem Imparitätsprinzip eintreten.[2]

d) Die Bewertung der Rechte

Auch bei Rechten, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind,[3] d.h. bei Beteiligungen und Wertpapieren, läßt das Gesetz als Höchstwert zunächst den Anschaffungswert zu. Erforderlich ist dabei eine Berichtigung nach unten nur, soweit die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sie verlangen.
Im Gegensatz zu den für das sonstige Anlagevermögen geltenden Bestimmungen läßt das Gesetz also für die Anlageeffekten einen größeren Spielraum zu. Nach Ansicht des Gesetzgebers beeinträchtigt nämlich nicht jede Wertminderung des Papiers dessen Wert für die Gesellschaft, weshalb auch Kursverluste nicht in jedem Fall Abschreibungen erfordern.[4]
Hier besteht also ausnahmsweise ein Absehen von der strengen Durchführung des Niederstwertprinzips.

e) Die Bewertung des Umlaufvermögens

Für die seit § 133 III AktG 1937 unter der Sammelbezeichnung "Umlaufvermögen" zusammengefaßte Vermögensgruppe der Wertpapiere und anderen Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind sowie für Waren und eigene Aktien der Gesellschaft[5] ist wie beim Anlagevermögen als Höchstgrenze der Betrag der Anschaffungs- oder Her-

---

1) vgl. Scherpf S. 115
2) a.A. Adler-Düring-Schmaltz, 3. Aufl. 1957, § 133, Anm. 86
3) Zur Verdeutlichung nennt § 133 Nr. 2 AktG 1937 die in § 131 Abs. 1 A Nr. 5 - 7 aufgeführten Posten.
4) vgl. Goldschmit § 261, Anm. 9
5) Darin wurde eine bemerkenswerte Neuerung erblickt, jedoch nur eine Tatsache reglementiert, die im Schrifttum schon vorher angenommen worden war (vgl. Quassowski JW 1931, S. 2916). Mit dieser Vorschrift sollte sowohl die Pariverbuchung billiger erworbener eigener Aktien und somit ein

stellungskosten vorgeschrieben,[1] wobei ebenfalls ein angemessener Teil der Generalunkosten eingerechnet werden darf.
Der Wert der Gegenstände am Bilanzstichtag jedoch geht vor, falls er niedriger ist als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis (Abs. 2). Es gilt also in vollem Umfang das Niederstwertprinzip. Der dahinter stehende Gedanke ist auch hier der einer vorsichtigen Gewinnermittlung[2] sowie, voraussichtlich anfallende Verluste schon jetzt in der Bilanz zu berücksichtigen.
Dagegen hatte z.B. Schmalenbach damals noch den Ansatz spekulativer Vorräte zum Zeitwert gefordert.[3]
Kann für bestimmte Gegenstände ein Börsen- oder Marktpreis nicht festgestellt werden, so ist, wenn der Wert, der ihnen am Bilanzstichtag nach kaufmännischem Ermessen (§ 40 HGB) beizulegen ist, niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, dieser niedrigere Wert anzusetzen.[4]
Dabei hat sich jedoch heute die Ansicht durchgesetzt, daß der gegenwärtige Verkaufswert, d.h. der gemeine Wert, nicht maßgeblich ist.[5] Vielmehr müsse Schmalenbach[6] dahin gefolgt werden, daß hier Wert im Sinne des § 40 HGB derjenige Wert sei, der zu einer fachgerechten Bilanz führe und der je nach Unternehmungsart, Bilanzgegenstand und überwiegendem Bilanzzweck verschieden sein könne, so daß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und damit der Rechtsprechung im Einzelfall die Entscheidung über den Wertansatz überlassen bleibt.[7]

Buchgewinn ausgeschlossen werden wie auch die Pariverbuchung solcher Aktien, deren Börsenkurs nach dem Ankauf unter Pari gesunken ist, nicht zugelassen und damit die Vermeidung eines Buchverlustes unmöglich gemacht werden; vgl. Quassowski a.a.O.

1) s. § 261, 2 HGB
2) vgl. Gierke S. 350
3) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 3. Aufl. 1925, S. 173; 4. Aufl. 1926, S. 199
4) s. § 261 Nr. 2 Satz 4 HGB; § 133 III Nr. 4 AktG 1937; § 155 II 2 AktG 1965
5) Das ist wichtig z.B. bei Halbfabrikaten; vgl. Gierke S. 350
6) vgl. Schmalenbach Dyn. Bilanz, 3. Aufl. 1925, S. 278
7) vgl. Ullmann JW 1930, S. 2635

f) Wertansätze auf der Passivseite

Nach § 261 Nr.5 HGB[1] ist der Betrag des Grundkapitals unter die Passiven zum Nennbetrag einzusetzen. Weder die Notverordnung von 1931 noch das AktG 1937 enthielten jedoch eine allgemeine Vorschrift über die Bewertung von Verbindlichkeiten. Lediglich für Anleihen wurde vorgeschrieben, daß sie mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen seien.[2]
Dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend wurde jedoch der Erfüllungsbetrag auch sonst als der richtige Ansatz von Verbindlichkeiten angesehen.[3]

g) Bilanzierungsgebote und -verbote

§ 261 Nr.3 - 6 HGB idF von 1931[4] enthalten eng mit den Bewertungsvorschriften zusammenhängende Bilanzierungsgebote bzw. -verbote, die großenteils neu sind.
Zu erwähnen ist hier zunächst noch einmal die schon besprochene Zulässigkeit der teilweisen Aktivierung von Verwaltungskosten. Wie für die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung darf für einen selbst geschaffenen Firmenwert, da er nur sehr schwer geschätzt werden kann, kein Aktivposten in die Bilanz eingestellt werden.[5] Diese Bestimmung geht auf Simon (s.o.) zurück; sie sollte in erster Linie der Schaffung einer richtigen Erfolgsrechnung dienen.[6]

Dagegen darf der entgeltlich erworbene Firmenwert, da er ja feststeht, als Aktivposten in die Bilanz eingestellt werden; er ist jedoch durch angemessene jährliche Abschreibungen[7] zu tilgen, um den Unsicherheitsfaktor aus der Bilanz zu beseitigen.
Der Reformentwurf sah demgegenüber noch vor, daß die Abschreibungen erst beginnen sollten, wenn eine Wertminderung tatsächlich eintrat. Insbesondere Schmalenbach[8] wandte sich gegen diese im Entwurf vorgesehene Art der Ab-

---

1) = § 133 VII AktG 1937; § 156 I AktG 1965
2) s. § 261, 5 Satz 1 HGB idF von 1931, § 133 Nr.6 Satz 1 AktG 1937
3) vgl. Döllerer BB 1965, S.1413
4) vgl. § 133, Ziff.4 - 7 AktG 1937; § 153 IV und V, § 156 I und III AktG 1965
5) s. § 261, 4 HGB; Grundsatz der Vorsicht
6) vgl. Ullmann JW 1930, S.2635
7) § 153 V AktG 1965 schreibt mindestens 20 % jährlich vor.
8) Vortrag in der Handelshochschule Leipzig vom 6.12.1930, angegeben bei Quassowski JW 1931, S.2917

schreibung, da es einer AG sehr schwer fallen werde, die Abschreibungen gerade in der Zeit der Wertminderung, des Geschäftsverfalls, vorzunehmen. Diesen Bedenken wurde in der endgültigen Fassung des Gesetzes Rechnung getragen und damit auch sonst leicht mögliche Manipulationen bei der Abschreibung des Firmenwertes, die dem Grundsatz der Klarheit und Vergleichbarkeit widersprochen hätten, verhindert.

§ 261 Nr. 5 HGB[1] gestattet im Interesse einer richtigen Erfolgsrechnung die Aktivierung und Verteilung des Aufwands aus einem Anleiheagio auf die Tilgungsdauer der Anleihe. Der Unterschied zwischen Ausgabepreis und höherem Rückzahlungsbetrag darf danach unter die Aktiven[2] aufgenommen werden, da verhindert werden soll, daß das Ausgabejahr den ganzen Unterschiedsbetrag als Verlust zu tragen hat. Die Bestimmung enthält also ein Zugeständnis an Schmalenbach und das von ihm aufgestellte Postulat der Vergleichbarkeit und der Kostenverteilung.

Die Aktivierung eines Anleiheagios war jedoch ebenso wie die Aktivierung eines bezahlten Firmenwertes schon vor der Novelle von 1931 üblich, was zeigt, daß das Prinzip der Vergleichbarkeit der Periodenerfolge in der Praxis allgemein zumindest unbewußt beachtet wurde.[3] Die ausdrückliche gesetzliche Regelung sollte nur der Klarstellung dienen und die noch bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen.[4]

Der Entwurf sah aber noch im 2. Halbsatz des Satz 3 vor, das Disagio nur mit den Beträgen zu tilgen, die in dem einzelnen Tilgungsjahr auf das Disagio entfallen.

Dagegen wandte sich Schmalenbach.[5] Er ging von dem allgemein anerkannten Gedanken aus, daß die Differenz von Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag als Zins verstanden und deshalb auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden müsse.

Es sei deshalb unzweckmäßig, eine Abschreibung des Disagios nur bei tatsächlich erfolgter Tilgung zu verlangen. Um eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse zu ermöglichen, müßten vielmehr alle Jahre, auch diejenigen, die an der Rückzahlung der Anleihe nicht teilnehmen, mit einer gleichmäßigen

---

1) vgl. § 133 VI AktG 1937; § 156 III AktG 1965

2) ab dem AktG 1937 genauer unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite

3) Das Verdienst Schmalenbachs liegt hier wie so oft darin, gezeigt zu haben, was eigentlich beabsichtigt wurde.

4) vgl. Bemerkungen zum E 1930, S. 113

5) Vortrag in der Handelshochschule Leipzig vom 6.12.1930, angegeben bei Quassowski JW 1931, S. 2917

Disagioabschreibung belastet werden.
Diese Ansicht hat sich dann auch durchgesetzt, indem bestimmt wurde, daß die Disagioabschreibungen auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.

VI. Das AktG 1965

1. Die Bilanzliteratur bis 1965

In der Zeit von 1930 bis heute wurden keine grundlegend neuen Bilanztheorien geschaffen; die Betriebswirtschaftslehre beschränkte sich darauf, die in ihren Grundzügen bestehenden Theorien auszubauen, zu verfeinern und teilweise auch abzuwandeln.[1)]
Neue Bewertungstheorien entstanden also nicht. Bemerkenswert ist allein die schon aufgezeigte Sinneswandlung innerhalb der dynamischen Bilanztheorie, die den vorher von ihr geforderten Ansatz spekulativer Vorräte zum Tageswert aufgab und sich damit dem von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften geforderten Niederstwertprinzip in vollem Umfang anpaßte.[2)]
Auch die Weiterentwicklungen der dynamischen Bilanztheorie sind ganz auf das Anschaffungswert- und das Niederstwertprinzip abgestimmt.
Allein die organische Bilanzlehre F. Schmidts hat bis heute am Ansatz zum Reproduktionswert (Wiederbeschaffungswert) festgehalten.
Ebenso gibt es seit einigen Jahren Stimmen (s. o.), die zur Erreichung einer richtigen Erfolgsermittlung bei der Bewertung auch die durch gegenwärtige Dispositionen verursachten positiven künftigen Auswirkungen in die Erfolgsermittlungsbilanz einbeziehen und den Grundsatz der Vorsicht erst in einer zusätzlich zu erstellenden Verteilungsbilanz berücksichtigen wollen.
Diese Stimmen befinden sich jedoch zumindest bis heute deutlich in der Min-

---

1) Dabei hat jede Theorie, insbesondere was die Bilanzgliederung betraf, Gedanken anderer Theorien, die sich als vorteilhaft erwiesen hatten, soweit als möglich übernommen und in ihr System eingebaut.

2) Beachtlich ist auch die Haltung Le Coutres, der (zumindest zeitweise; seine spätere Einstellung ist nicht ganz klar) gegen stille Reserven im von der Rechtsprechung zugelassenen Umfang (d. h. praktisch unbegrenzt) keine Ein-

derzahl.
Als herrschend in der Betriebswirtschaftslehre kann man vielmehr bis zum AktG 1965 und bis heute die Ansicht bezeichnen, wonach das Niederstwertprinzip in vollem Umfang anzuwenden ist, darüber hinausgehende willkürliche stille Reserven aber, da sie einen Verstoß gegen die subjektive Bilanzwahrheit darstellen, unzulässig sind.

2. Die Bewertungsvorschriften der §§ 153 - 156 AktG 1965

Mit dem AktG 1965 hat der Streit um die Zulässigkeit von willkürlichen stillen Reserven ein Ende gefunden. In der Änderung der Bewertungsvorschriften liegt dabei eine der wesentlichsten Neuerungen des Gesetzes.

a) Der Regierungsentwurf

Noch der RegE hatte jedoch die weitere Zulassung von stillen Reserven im seitherigen Umfang vorgesehen, obwohl als Hauptargument gegenüber den vollständig und präzise aufgezählten Nachteilen dieser Reserven nur noch geltend gemacht wurde, daß sie für Rückschläge in gewissem Umfang erforderlich seien und daß außerdem mit der Vergangenheit nicht radikal gebrochen werden sollte.[1]

aa) Die Nachteile stiller (willkürlicher) Reserven nach der Begründung zum Regierungsentwurf[2]

Als Nachteile stiller Reserven werden in der Begründung zum RegE folgende Punkte aufgeführt:

1. Der Gewinnanspruch der Aktionäre wird möglicherweise verkürzt.
2. Der Jahresabschluß wird unklar und unübersichtlich und gewährt keinen

---

wendungen erhoben (s. o.)

1) vgl. Begr. zu § 146 II RegE;; vgl. auch Strauss: Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform, 1960, S. 19

2) Die hier genannten Gründen haben nach Ansicht von Ludewig (vgl. GmbH Rdschau 1966, S. 194) für nicht in der Rechtsform der AG betriebene Unternehmen keine Berechtigung. Daher müssen nach Ludewig a. a. O. andere Unternehmen die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch nicht als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei ihren Jahresabschlüssen anwen-

Einblick in die wirkliche Lage der Gesellschaft.

3. Die stille Auflösung bringt Gefahren für die Aktionäre, Gläubiger und die Allgemeinheit mit sich, da sie geeignet ist, eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft lange Zeit hindurch zu verschleiern und ein blühendes Leben der Gesellschaft vorzutäuschen, wo sich in Wahrheit schon der Zusammenbruch anbahnt.
4. Es besteht durch die Beeinträchtigung der volkswirtschaftlichen Lenkungsfunktion von Gewinnen und Verlusten die Gefahr von Kapitalfehlleitungen, wenn Gewinne bzw. Verluste verschleiert werden dürfen.
5. Es besteht die Gefahr unerwünschter Verflechtungserscheinungen.

bb) Die Nachteile stiller Reserven nach der Betriebswirtschaftslehre

Die genannten Gründe des Regierungsentwurfes sind teilweise der Betriebswirtschaftslehre entnommen, die willkürliche stille Reserven überwiegend ablehnt (s. o.).[1]

Die Betriebswirtschaftslehre begründet ihre Haltung jedoch mehr mit Gründen, die nicht so sehr für Außenstehende, sondern mehr für die Unternehmensleitung selbst und damit auch für nicht publizitätspflichtige Unternehmen Bedeutung haben.[2]

Die Jahresabschlüsse sollen danach einen möglichst klaren Einblick in die Ertragslage der Unternehmung ermöglichen und den tatsächlichen Gewinn als Ausdruck der Wirtschaftlichkeit erkennen lassen. Stille Reserven stören dabei die Rentabilitätsbetrachtung und zwingen den Unternehmer in jedem Fall zur internen Erstellung einer Bilanz, die als Dispositionsgrundlage dienen kann.

Weiter sollen nach Auffassung der Betriebswirtschaftslehre aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse miteinander vergleichbar sein, da der Vergleich aufeinanderfolgender Abschlüsse eines der wichtigsten Mittel der Bestands- und Ertragsanalyse ist. Falsche Bewertungen aber geben zu einer falschen Beurteilung der Ertragslage und damit zu falschen Entscheidungen Anlaß.

Die große Gefahr der stillen Reserven sieht die Betriebswirtschaftslehre nämlich darin, daß bei der automatischen Auflösung stiller Rücklagen bei Nutzung von Anlagegegenständen über den Zeitpunkt der Vollabschreibung hinaus bei schlechter Gewinnlage ein ungünstiges Ergebnis, oftmals auch nicht erkannt von der Unternehmensleitung, über Jahre hinaus verschleiert wird, falls nicht gleich-

---

den.

1) "Angemessen hohe" Schätzungsreserven werden jedoch großenteils weiter für erforderlich gehalten (vgl. Mellerowicz S. 389).

2) vgl. Leffson: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961, S. 49

zeitig bei anderen Gütern neue stille Rücklagen gebildet werden.[1] Ein Verbot der stillen Willkürrücklagen ist nach Auffassung der Betriebswirtschaftslehre also auch gerade deshalb erforderlich, um der Unternehmensleitung mehr Erkenntnismöglichkeiten für die eigenen betrieblichen Dispositionen zu vermitteln.

cc) Die sonstigen gegen Willkürrücklagen geltend gemachten Gründe

Die Gründe, die gegen Willkürrücklagen sprachen, waren jedoch durchaus nicht sämtliche betriebswirtschaftlicher Natur.
So vertrat z.B. schon 1949 Ballerstedt[2] die Auffassung, daß "die zunehmende Präzisierung des Bilanzrechts selbst, der Gedanke einer gesamtwirtschaftlichen Publizitätspflicht und schließlich die Anerkennung einer Beteiligung der Arbeitskräfte an einer Unternehmensverfassung in die Richtung eines Rechtsgebots zu echter Bewertung" drängten.
Außerdem wurde bezweifelt,[3] ob die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, als Bestandteil eines wirksamen Gläubigerschutzes angesehen werden könne, da sich die Gläubiger niemals auf das wirkliche Vorhandensein stiller Reserven verlassen könnten.
Bei den Aktiengesellschaften folge aber hauptsächlich aus dem Publizitätszweck, dem die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung dienten, daß der Gesetzgeber den Verwaltungen mit der Handelsbilanz kein Instrument in die Hand geben dürfe, das eine schlechte Ertragslage über Jahre hinaus verschleiern könne. Am bedenklichsten sei nämlich die aus der willkürlichen Bildung stiller Reserven resultierende Gefahr einer willkürlichen und stillen Auflösung dieser Reserven etwa zur Deckung von Verlusten. Damit gewinne der Vorstand die Möglichkeit, die Vermögens- und Ertragslage zu verschleiern und sich der Verantwortung und Rechenschaftslegung in entscheidenden Fragen zu entziehen.[4]

---

1) Für Schmalenbach war das einer der Gründe, seine dynamische Bilanz zu entwickeln; vgl. Feuerbaum BB 1966, S.134
2) in "Kapital, Gewinn und Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften", Tübingen 1949, S.66
3) vgl. Kropff Wpg 1964, S.570; Gessler in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S.156
4) Diese Einstellung steht im Zusammenhang mit der sich immer mehr durchsetzenden Auffassung, wonach den Verwaltungen im Interesse der Aktionäre nicht mehr wie nach dem bisherigen Recht die Möglichkeit gegeben sein sollte, durch erhöhte Abschreibungen und die dadurch erfolgende Bildung von stillen Rücklagen in nahezu unbegrenzter Höhe den Gewinn zu mani-

Außerdem sei mit jeder Bildung stiller Reserven eine Benachteiligung der Gewinnberechtigten verbunden.
Zudem löse die Möglichkeit der Manipulation mit stillen Reserven ohne Vorhandensein einer entsprechenden Kontrolle psychologisch einen gewissen Anreiz zu spekulativen Geschäften aus.
Die für die stillen Rücklagen vorgebrachten Argumente seien dagegen nur Argumente für Rücklagen überhaupt;[1] es spräche nichts dafür, die Rücklagenbildung heimlich und nicht offen vorzunehmen.

dd) Die Vorteile stiller Reserven

Von Gegnern einer vom bisherigen Recht abweichenden Regelung wurden und werden dagegen für die Zulässigkeit von stillen Reserven[2] folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:[3]

1. Stille Reserven seien die Folge einer allgemeinen Unsicherheit aller Wertbestimmungen. Eine Schätzung setze aber notwendig einen Spielraum für die Wertbemessung voraus.[4]
2. Die Ansammlung eines bestimmten Kapitalüberschusses als Polster, das den Gesellschaften zum Ausgleich von Bewertungsfehlern und zur ganzen oder teilweisen Deckung von anfallenden Verlusten durch stillschweigende Auflösung dienen könne, sei für manche Betriebe ein unabweisbares Bedürfnis, dem oft nicht anders als durch Bildung stiller Reserven nachgekommen werden könne,[5] obwohl zugegeben werden müsse, daß es vorgekommen sei, daß Verwaltungen, die sich ihrer Pflicht nicht bewußt gewesen seien, mit stillen Rücklagen Mißbrauch getrieben hätten. Ein Verbot stiller Reserven könne jedoch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht verantwortet

---

pulieren und durch Bildung offener Rücklagen den ausgewiesenen Reingewinn auf die Höhe festzusetzen, den die Verwaltung an die Aktionäre ausschütten wollte.

1) vgl. Leffson: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961 S. 26; so schon Passow Band II, 3. Aufl. 1923, S. 73 - 76
2) Teilweise wird dabei nicht genügend zwischen den verschiedenen Arten und Entstehungsgründen von stillen Reserven unterschieden.
3) vgl. z. B. Mutze AG 1965, S. 4; Risse BB 1966, S. 789
4) vgl. hierzu Bem. zum E 1930, S. 112; Insbesondere hier ist aber nicht beachtet, daß Schätzungsreserven etwas anderes sind als die weit über sie hinausgehenden Willkürreserven.
5) vgl. auch dazu die Bemerkungen zum E 1930, S. 112

werden.[1]

3. Mit Hilfe stiller Reserven könnten die einzelnen Jahresdividenden aneinander angeglichen werden.
4. Stille Reserven hätten die Funktion, durch ein Sinken des Geldwerts entstandene Scheingewinne auszuschalten und die Substanz eines Unternehmens zu erhalten.[2] [3]
5. Ohne stille Reserven sei eine in gewissem Umfang erforderliche[4] Selbstfinanzierung[5] der Unternehmen nicht möglich.[6]

---

1) vgl. Goldschmit § 260 b Anm. 2

2) vgl. Anderson: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in der Rechtsprechung der Finanzgerichte, S. 79; Mellerowicz S. 374; Hax: Die Substanzerhaltung der Betriebe, 1957, S. 9 und 11; vgl. auch Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1915, S. 176

3) Dagegen wird aber von anderer Seite (vgl. z. B. Gessler in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S. 159) vorgebracht, in unserem Gesellschaftsrecht gebe es keinen Grundsatz der Erhaltung der vermögensmäßigen Substanz, sondern nur einen Grundsatz der Erhaltung des Grundkapitals. Auch der Grundsatz des Gläubigerschutzes beinhalte nicht, daß wertmäßig gesehen dem Gläubiger die Substanz des Vermögens seines Schuldners erhalten werden müsse. Gegen Substanzverlust werde niemand geschützt. Wenn dagegen Schutz gewährt werden solle, so gebühre er nicht nur den AGs und ihren Gläubigern, sondern jedermann.

4) vgl. Mellerowicz S. 400

5) Während Eigen- und Fremdfinanzierung beide eine Außenfinanzierung sind, die sowohl bei der Gründung als auch während der laufenden Betriebsarbeit in Erscheinung treten, handelt es sich bei der Selbstfinanzierung um eine Innenfinanzierung nur während der laufenden Betriebsarbeit. Mit Schmalenbach (vgl. 13. Aufl. 1962, S. 188) ist also unter Selbstfinanzierung die Finanzierung von Ersatzbeschaffungen durch Nichtausschüttung und Zurückbehaltung von Gewinnen zu verstehen.
Die Unternehmensleitungen erstreben eine Selbstfinanzierung vor allem deshalb, um wenigstens teilweise von den Verhältnissen am Kapitalmarkt unabhängig zu sein. Auch ist die Selbstfinanzierung die einfachste und natürlichste Art der Kapitalbeschaffung. Durch sie wird das Verhältnis von Eigen- zum Fremdkapital verbessert und damit die Kapitalbasis gestärkt; weiter wird die Schaffung von selbstfinanziertem Kapital regelmäßig auch die Liquidität der Unternehmen heben.
Teilweise wurde jedoch sogar von Anhängern der Selbstfinanzierung ein Verbot stiller Willkürreserven befürwortet (vgl. z. B. Hax, Aktienrechts-

Außerdem wurde und wird gegen das Argument, durch die Bildung stiller Reserven würde den Aktionären Gewinn entzogen, geltend gemacht, dieses Argument beruhe auf einer viel zu engen Teilbetrachtung. Man dürfe ja nicht allein den augenblicklichen Ertrag des Anteilrechtes in den Vordergrund stellen. Stille Rücklagen würden nämlich die Substanz des Unternehmens und damit den Wert der Anteile erhöhen.
Auch sei die rechtliche und praktische Durchsetzbarkeit eines Verbots von Unterbewertungen höchst zweifelhaft. Es sei vielmehr verständlich, wenn die Vorstände in einer Zeit des allmählichen Währungsverfalls und gegenüber der Notwendigkeit weitgehender Selbstfinanzierung bei steigenden Kosten versuchten, die Ausschüttungen zu verringern, um so kommende Schwierigkeiten zu überwinden.
Dazu seien stille Reserven aus steuerlichen Gründen offenen Rücklagen vorzuziehen.[1)]

b) Der Regierungsentwurf in der Modifikation des Bundesrates

Da bei den Diskussionen über die Bewertungsbestimmungen des neuen Aktiengesetzes die Gegner stiller Reserven, die durchaus nicht nur Betriebswirte waren, weitaus überwogen, sah der Regierungsentwurf dann als Zwischenstufe in der Modifikation des Bundesrates vor, die Bildung stiller Rücklagen nur soweit zuzulassen, "wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern".[2)]
Durch diese Formulierung sollten stille Rücklagen zur Finanzierung von Erwei-

---

reform und Publizität der Unternehmungen, a.a.O. S.108). Die Selbstfinanzierung dürfe nämlich nicht ohne Wissen der Aktionäre erfolgen.
Gegen die Selbstfinanzierung grundsätzlich war allerdings schon 1930 (vgl. Bemerkungen zum E 1930, S.111) eingewandt worden, es sei dem Gesamtinteresse dienlicher, wenn der gesamte erzielte Gewinn den Anteilsinhabern zugeführt werde und das Unternehmen sich die erforderlichen Mittel auf dem Kapitalmarkt beschaffe.

6) vgl. Mellerowicz S.375 und S.401

1) Deshalb wurde und wird von Anhängern der jetzigen Regelung vielfach gefordert, daß offene Reserven die gleiche steuerliche Behandlung wie stille Reserven genießen müßten; vgl. z.B. Koberstein AG 1959, S.20

2) s. RegE in der Modifikation des Bundesrates, Wilhelmi-Bericht S.30; vgl. diese Formulierung mit RGZ 116, 119 ff. (133)

terungsinvestitionen und zur Dividendenstabilisierung verboten werden, stille Rücklagen zur Substanzerhaltung dagegen erlaubt bleiben.[1]

c) Die gesetzliche Regelung

Das Gesetz hat jedoch darüber hinaus in §§ 153 - 155 einen bedeutenden Schritt auf den Ausweis des richtigen Erfolges hin getan.
Dabei wurde der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes, der bei allen Bewertungsnormen seit der Novelle von 1884 im Vordergrund stand, an den ihm gebührenden Platz zurückverwiesen.
Vielmehr treten betriebswirtschaftliche Erfordernisse, was allerdings in der Begründung kaum zum Ausdruck kommt, und die Interessen der Aktionäre gleichrangig neben das Prinzip des Gläubigerschutzes.[2] Der Gesetzgeber des AktG 1965 hat sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bestimmungen über die Bildung offener Rücklagen für die Reservebildung ausreichend sind. Im Interesse der Aktionäre,[3] die alle Unterlagen bekommen sollen, die nötig sind, um die Lage der Gesellschaft richtig beurteilen zukönnen, dürfe eine stille Reservebildung, soweit sie nicht durch das Niederstwertprinzip und durch Schätzungsfehler bedingt ist, nicht mehr vorgenommen werden. Die Gesellschaft müsse vielmehr den ganzen Gewinn ausweisen.
Stille Willkürreserven und damit eine Verschleierung der Vermögens- und Ertragslage und ein Manipulieren des Gewinns wie früher sind also nicht mehr zulässig.

aa) Die Bewertungsnormen sind nicht nur Höchst-, sondern auch Mindestwertvorschriften

Dieser im Hinblick auf die Erhöhung der Einblicksmöglichkeit in die Lage der Gesellschaft bedeutsame Erfolg wurde erreicht durch eine zunächst nur unschein-

---

1) vgl. Mellerowicz Band III, S. 390
2) vgl. Ausschußbericht Vorbem. zu §§ 153 - 156
3) Die Bedeutung, die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit seiner Eigentumspolitik der Sicherung der Stellung gerade solcher Anteilsinhaber zumißt, welche die Geschäftsführung der Gesellschaft, von der sie (einige wenige) Anteile besitzen, nicht beeinflussen können, zeigen z.B. auch einige Bestimmungen des geplanten Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik.

bare Änderung, nämlich die Streichung des Wortes "höchstens" bei den Bewertungsvorschriften.[1]
Die Bewertungsvorschriften wurden damit von Höchstwertvorschriften, die sie seither im Interesse der Gläubiger[2] ausschließlich waren, nach steuerlichem Vorbild[3] auch zu Mindestwertvorschriften. Sie bilden also nicht nur eine obere, sondern auch eine untere Grenze, die nicht unterschritten werden darf.[4]
Der jetzt vorgeschriebene Mindestwertansatz entspricht der von der Betriebswirtschaftslehre überwiegend geforderten Einschränkung der willkürlichen stillen Reserven. Gleichzeitig führt er zu einer Stärkung des Charakters der Bilanz als Instrument der Rechnungslegung gegenüber den Aktionären.
Damit gewinnt auch § 149 I 2 AktG 1965 gegenüber § 129 I 2 AktG 1937 eine erhöhte Bedeutung.
Der Ausschußbericht[5] führt zur Begründung der neuen Regelung aus: "Ein Hauptmangel des geltenden Rechts wird darin gesehen, daß durch nichterkennbare Bildung - und in gewissen Grenzen auch nicht erkennbare Auflösung - stiller Rücklagen die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft verschleiert wird. Die Möglichkeit, durch Bildung und Auflösung stiller Rücklagen den Gewinnausweis zu beeinflussen, ist aber mit der Natur des aktienrechtlichen Jahresabschlusses, durch den die Verwaltung gegenüber den Beteiligten, namentlich den Aktionären, Rechnung legt, im Grunde nicht zu vereinbaren. Denn sie erschwert die Beurteilung und damit die Kontrolle der Verwaltung. Eine angemessene Kontrolle der Verwaltung ist aber Voraussetzung für das gute Funktionieren des Aktienrechts."
Weiter wird die neue Regelung aus dem gesellschaftspolitischen Zweck begründet, eine breite Streuung von Aktien solle dadurch erreicht werden, daß alle, auch Kleinaktionäre, gleich gut über den Wert der Aktien unterrichtet werden sollen.[6]

---

1) Auf dieses Wort war die Zulässigkeit stiller Reserven seither hauptsächlich gestützt worden.

2) Die seitherigen Bewertungsvorschriften schützten zwar die Aktionäre ebenfalls in einer bestimmten Richtung vor unlauteren Machenschaften der Verwaltung. Sie waren jedoch ihrem Sinn nach nicht auf die Rechenschaftslegung gegenüber den Aktionären ausgerichtet; vgl. Gessler in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S. 138

3) vgl. § 6 I EStG; bei der Steuerbilanz ergab sich diese Regelung aus ihrem nicht mit dem der Handelsbilanz übereinstimmenden Zweck, nämlich eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung zu erreichen.

4) Albach in BB 1966, S. 377 nennt das "Fixwertprinzip".

5) s. Vorbem. zu §§ 153 - 156

6) vgl. Ausschußbericht a. a. O.

Überraschenderweise findet sich dagegen kein Hinweis darauf, daß ein richtiger Erfolgsausweis von der Betriebswirtschaftslehre gerade auch deshalb gefordert wird, weil ihn die Unternehmensleitung selbst zur Kontrolle und als Dispositionsgrundlage braucht.
Die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die gegen die Bildung stiller Reserven überhaupt und besonders gegen die Zulassung willkürlicher stiller Reserven sprechen, treten in der Gesetzesbegründung gegenüber der Betonung in erster Linie der Aktionärsinteressen völlig in den Hintergrund.

bb) Die Weitergeltung des Niederstwertprinzips

Die neuen Bewertungsvorschriften bedeuten jedoch nicht, daß der Grundsatz der Vorsicht seine Gültigkeit verloren hätte, obwohl auch er heute in der Betriebswirtschaftslehre teilweise in Zweifel gestellt wird (s.o.). Diese Zweifel ergeben sich daraus, daß eine vorsichtige Bewertung sowohl einen richtigen Vermögens-, wie auch einen richtigen Ertragsausweis beeinträchtigt.[1]
Neben den stillen Schätzungsreserven, den stillen Reserven auf Grund steuerlicher Sonderabschreibungen und im Rahmen planmäßiger Abschreibungen entstehen vielmehr weiterhin stille Reserven aus der nach wie vor gesetzlich angeordneten Anwendung des Niederstwertprinzips,[2] das (s.o.) ja in zunehmendem Maße in die meisten Bilanztheorien eingearbeitet worden war.
Nicht richtig erscheint daher das Argument von Eßer[3], daß, da je nach Zeit und Temperament immer Bewertungsunterschiede bestehen werden, das bisherige Recht den Umfang der Vorsorge für die Zukunft durch die Bildung stiller Reserven mit Recht dem freien Ermessen des Bilanzierenden überlassen habe.
Es besteht nämlich ein Unterschied zwischen Schätzung und vorsichtiger Bewertung einerseits und willkürlicher Unterbewertung andererseits.
Mit der neuen Regelung vollzieht das AktG 1965 einen entscheidenden Durchbruch zu einem neuen Bewertungssystem. Hinter diesem steht neben dem Gedanken des Gläubigerschutzes gleichwertig der einer zuverlässigeren Aufzeigung des tatsächlich erzielten "betriebswirtschaftlichen" Erfolges auch für betriebsinterne Zwecke[4] und der einer wirklichen Rechenschaftspflicht der Verwaltung gegenüber den Aktionären. Das AktG 1965 betont also Gesichtspunkte,

---

1) vgl. z.B. Meier ZfbF 1966, S.539
2) s. §§ 154, 155 AktG
3) vgl. AG 1965, S.316
4) Das gilt m.E. auch, obwohl davon in der Gesetzesbegründung nichts zum Ausdruck kommt.

die bisher im Gesetz nicht im Vordergrund standen.[1]
Schon vorher wurde jedoch in zunehmendem Maße eine unbegrenzte Unterbewertung nicht mehr für zulässig gehalten,[2] sondern m.E. richtig als Mißbrauch angesehen. Deswegen werden die neuen Bewertungsvorschriften teilweise auch als kodifizierte Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesehen, nach denen schon vorher von der Mehrzahl zumindest der nicht in der Rechtsform der AG betriebenen Unternehmen verfahren wurde und nach denen von den übrigen hätte verfahren werden müssen.

cc) Die Betonung des Prinzips der Vergleichbarkeit

Betont wird weiter im AktG 1965, daß die Bewertung planmäßig, stetig sein muß. Es dürfen nicht nach Belieben entsprechend der Gewinnlage Abschreibungen erfolgen.[3]
Das Prinzip der Bewertungs- und Bilanzkontinuität und damit insbesondere das sich aus § 160 II AktG ergebende Prinzip der Vergleichbarkeit der Periodenerfolge, also ein von Schmalenbach betonter Gedanke, hat hier seinen Ausdruck gefunden und ist sogar zu einer "tragenden Säule"[4] des Bewertungsrechts geworden.
Das bedeutet zugleich, daß der Schwerpunkt der aktienrechtlichen Bilanzvorschriften in Fortsetzung der schon seither zu beobachtenden Tendenz noch stärker auf den Erfolgsausweis gelegt wurde.[5]

dd) Die Bewertung des Anlagevermögens

Gegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind nach § 153 I zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach § 154 I, anzusetzen.

§ 154 zwingt die Gesellschaften, einen Abschreibungsplan aufzustellen. Nach § 154 I 2 AktG sind dabei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die bei

---

1) vgl. dazu Gessler in Festschrift "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S.154
2) vgl. z.B. Leffson: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 1964, S.268
3) vgl. Gessler in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S.158
4) s. Albach BB 1966, S.378
5) vgl. Kropff Wpg 1966, S.372

der Beschaffung des Gegenstandes tatsächlich entstanden sind, auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden kann sowie die Abschreibungsmethode festzulegen.
Die Wahl der Methode ist frei; die einzige Einschränkung ist, daß die einmal gewählte Methode aus Gründen der Vergleichbarkeit beibehalten werden soll.[1]

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird meist die degressive gegenüber der linearen Abschreibung vorzuziehen sein, da sie zwar nicht bei der Aufwandverteilung, wohl aber bei der Finanzierung, die zur Liquiditätserhöhung führt, Vorteile bietet.[2]
Vom unternehmenspolitischen Standpunkt aus[3] wird in der Betriebswirtschaftslehre angesichts der stetig steigenden Preise vielfach verlangt, die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungspreis bzw. vom Tageswert vorzunehmen. Die Abschreibungen hätten nämlich in Verfolgung des Gedankens der Selbstfinanzierung die Aufgabe, "während der Nutzungsdauer des Abschreibungsgegenstandes aus den mit seinem Einsatz erzielten Erträgen die Mittel zur Ersatzbeschaffung bei seinem Ausscheiden aus dem Betrieb wieder zur Verfügung zu bekommen".[4]
Dieser Gedanke ist in einigen ausländischen Rechten, die nach dem Kriege steuerliche Sonderabschreibungen vom Wiederbeschaffungswert zuließen, berücksichtigt worden.[5]
Mit der Vorschrift des § 154 I 2 AktG, wonach die Summe aller Abschreibungen nicht höher sein darf als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, werden die Abschreibungen dagegen im neuen deutschen Aktiengesetz nicht als Finanzierungsinstrument angesehen, zu dessen Zwecken sie im Hinblick auf die erhöhten Ersatzbeschaffungskosten höher bemessen werden dürften.
Man hielt vielmehr am Anschaffungswertprinzip fest. Der Grund dafür liegt

---

1) vgl. Wilhelmi-Bericht S. 13; Methode und eventuelle Änderung müssen auf jeden Fall nach § 160 II AktG 1965 im Geschäftsbericht angegeben werden.
2) vgl. Mellerowicz Band III, S. 285; die rasche technische Entwicklung fordert geradezu die degressive Abschreibung mit sehr hohen Sätzen in den ersten Jahren.
3) vgl. z. B. Schmidt S. 357; Mellerowicz Band III, S. 294
4) s. Le Coutre, Erfordernisse ordentlicher Buchführung, 1958, S. 21.
5) vgl. Mellerowicz Band III, S. 296. In Frankreich z. B. haben die Gesellschaften die Möglichkeit, das Bilanzbild durch Neubewertung der Aktivposten zu berichtigen. Die Korrektur erfolgt dabei mittels sogenannter Neubewertungskoeffizienten, die jährlich festgesetzt werden und die Höchstwerte darstellen. Auf die neu bewerteten Anlagen sind dann erhöhte, steuerfreie Abschreibungen möglich.

darin, daß man befürchtete, durch die sonst auftretenden Schätzungsfehler würde die Aussagefähigkeit der Bilanz über das tragbare Maß hinaus beeinträchtigt.[1]

Die Abschreibungen wurden damit gleichzeitig auf ihre ursprüngliche Aufgabe beschränkt, wegen der ihre Einführung von der Betriebswirtschaftslehre gefordert wurde und die darin besteht, "durch Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer den Aufwand einer Periode richtig darzustellen".[2] Nur insoweit haben die Abschreibungen die Nebenwirkung der Finanzierung, als der verteilbare Gewinn um ihren Betrag verkleinert wird.
Neu ist im AktG 1965 die Vorschrift des § 154 II. Nach dieser Bestimmung muß bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bei allen Anlagegegenständen durch außerplanmäßige Abschreibungen auf einen niedrigeren Wert am Abschlußstichtag heruntergegangen werden.[3] Außerdem darf auf einen niedrigeren steuerlich zulässigen Wert heruntergegangen werden. Dadurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, die steuerlich zulässigen Abschreibungshöchstgrenzen auszunutzen.
In Befolgung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit darf in beiden Fällen ein niedrigerer Wertansatz beibehalten werden, auch wenn seine Gründe nicht mehr bestehen.

ee) Die Bewertung des Umlaufvermögens

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, soweit nicht nach § 155 II - IV ein niedrigerer Wertansatz geboten oder zulässig ist. Dabei müssen die Bezugskosten zum Nettopreis hinzugerechnet werden.

α) Das LIFO-, FIFO- und ähnliche Verfahren

Neu im AktG 1965 ist die Bestimmung, daß bei dem Wertansatz gleichartiger Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, eine bestimmte Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge "unterstellt" werden darf, d.h. daß das sog. LIFO-[4] oder das FIFO-[5] oder

---

1) vgl. dazu Mellerowicz Band III, S.288
2) s. Döllerer BB 1965, S.1411
3) Damit sollte eine Streitfrage zum AktG 1937 geklärt werden; vgl. Ausschußbericht zu § 154 II
4) LIFO = last in, first out
5) FIFO = first in, first out

ein ähnliches Verfahren benutzt werden kann.[1]
Die Praxis hat diese Verfahren allerdings schon vorher weitgehend angewandt;[2] das Gesetz hat sie jetzt nur noch ausdrücklich zugelassen. Sie wurden von der Betriebswirtschaftslehre entwickelt und dieser folgend[3] in das Gesetz aufgenommen[4] aus Gründen der Substanzerhaltung, wie ja dieses Problem in unserer Zeit steigender Preise auch sonst immer mehr in den Vordergrund der Überlegungen gerückt ist.
Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht haben bisher eine Geldkapitalrechnung vorgeschrieben. Obwohl nun das Handels- im Gegensatz zum Steuerrecht infolge seiner verhältnismäßig großen Elastizität eine Berücksichtigung des Standpunktes erlaubte, daß ein Gewinn erst erzielt ist, wenn vorher die Erhaltung nicht nur des nominellen Grundkapitals, sondern der Substanz des Unternehmens gesichert worden ist, was zu einer Verkürzung des Gewinnes zwingt, wie er sich auf Grund der reinen Geldkapitalrechnung ergibt, so fordert die Betriebswirtschaftslehre doch immer wieder eine Anpassung nicht nur der steuerlichen, sondern auch der handelsrechtlichen Vorschriften[5] und hier insbesondere zunächst der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung an die Erfordernisse der Substanzrechnung.[6]
Fraglich ist jedoch, ob nach dem Willen des Gesetzgebers in § 155 I Satz 3 eine derartige Anpassung erfolgen sollte bzw. ob man in dieser Vorschrift heute eine derartige Anpassung sehen muß.
Es besteht nämlich keine Einigkeit darüber, was die Bestimmung "soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht", bedeuten soll.[7]

Der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses zu BT-Drucksache IV, 3296, S. 31 sagt zu dem Problem nur: "Die Vorschrift bringt durch die Zulassung dieser Bewertungsmethode zum Ausdruck, daß es sich bei den Gegenständen des Vorratsvermögens, für die eine bestimmte Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge

---

1) s. § 155 I 3; die Anwendung des sog. HIFO (= highest in, first out)-Verfahrens ist dagegen durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt.
2) vgl. Eßer AG 1965, S. 316
3) vgl. Hax ZfbF 1966, S. 568
4) Allerdings erst, nachdem sie sich in der Praxis weitgehend durchgesetzt hatten.
5) vgl. Hax, Die Substanzerhaltung der Betriebe, 1957, S. 60
6) Diese Rechnung bezweckt, die relative Stellung eines Betriebs in der Volkswirtschaft zu erhalten.
7) vgl. z. B. Raisch JZ 1966, S. 550 einerseits und Döllerer BB 1966, S. 1412 ff. andererseits.

unterstellt wird, nicht um einander genau gleiche Gegenstände zu handeln braucht. Sie schließt andererseits durch das Erfordernis, daß das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen muß, Mißbräuche aus."[1]

Nach Auffassung der Betriebswirtschaftslehre sind die genannten Verfahren eine Methode der Substanzerhaltung, mit deren Hilfe vermieden werden soll, daß in der Bilanz nicht realisierte Gewinne ausgewiesen werden, die auf Preissteigerungen der Güter des Vorratsvermögens beruhen.
Auch durch die Anwendung dieser Verfahren können stille Reserven entstehen. Die LIFO-Methode konserviert nämlich in Zeiten steigender Preise niedrige Einstandspreise früherer Jahre und gewährleistet damit weithin die Substanzerhaltung in den Beständen.[2] Umstritten ist jedoch, ob nach dem Willen des Gesetzgebers die Anwendung eines derartigen Verfahrens nur dann zulässig ist, wenn die fragliche Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge tatsächlich auch im wesentlichen eingehalten wird.
Dieser Ansicht ist z.B. Döllerer[3], nach dessen Meinung die Vorschrift nur die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungspreise erleichtern soll, die der Beständebewertung zugrunde zu legen sind und die bei großen Mengen sonst oftmals praktisch schwierig wäre.[4]
Das LIFO- und die entsprechenden Verfahren muß aber darüber hinaus auch als eine Methode zur Vermeidung von Scheingewinnen und zur Substanzerhaltung angesehen werden.[5] Gerade seine Anwendung zu diesem Zweck ist nämlich betriebswirtschaftlich sinnvoll.
Auch der Verweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung läßt sich wohl kaum als Ablehnung der modernen betriebswirtschaftlichen Auffassung deuten,[6] vor allem weil die Annahme des LIFO- im Gegensatz häufig zum FIFO-Verfahren in der Praxis höchst unwirklich ist.[7]

---

1) Auch Gessler (in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S.155) vertitt keinen klaren Standpunkt.
2) vgl. Hornef BB 1966, S.509
3) vgl. BB 1965, S.1412 ff.
4) Vereinfachungsprinzip; s. auch § 39 III und IV HGB und das vereinfachte Bewertungsverfahren in § 40 IV HGB.
5) so z.B. Raisch JZ 1966, S.551; Görres BB 1966, S.264 ff.; Kormann BB 1966, S.1280; Hornef BB 1966, S.509; Ludewig NB 1966, S.54; Forster Wpg 1965, S.593; Eßer AG 1965, S.316; Kropff Wpg 1966, S.376
6) vgl. Raisch JZ 1966, S.553
7) vgl. Hax, Die Substanzerhaltung der Betriebe, 1957, S.39, 90 und 139

Mit einer solchen Auffassung ist auch die handelsrechtliche Grundtendenz einer vorsichtigen Bewertung gewahrt; ebenso spricht für sie der Wortlaut des Gesetzes ("kann unterstellt werden") und die allgemeine Schwerpunktverlagerung des Gesetzes von der Vermögens- auf die Erfolgsrechnung.
Die Verweisung auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bedeutet nämlich nicht eine Verweisung auf das in § 149 I 2 AktG zum Ausdruck kommende Prinzip der Bilanzwahrheit in dem Sinne, daß das Verfahren angewandt werden müßte, das am ehesten der Wirklichkeit entspricht, sondern, daß jedes Verfahren zulässig ist, das ein betriebswirtschaftlich vernünftiges Ergebnis liefert.[1]
Der betriebswirtschaftliche Hauptzweck der Bilanz ist aber nach h.M. die richtige Erfolgsfeststellung. Die Anwendung des LIFO-Verfahrens führt aber zu einem richtigen Erfolgsausweis, da mit ihm außerhalb des Betriebes liegende und daher den eigentlichen Betriebserfolg nicht berührende Einflüsse wie hauptsächlich auf der Geldentwertung beruhende Scheingewinne aus der Bilanz ausgeschaltet werden.
Eine entsprechende Regelung für das Anlagevermögen, dem nach ihrer Bedeutung für den Betrieb viele gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens gleichzustellen sind, besteht schon lange, indem der Ansatz höchstens zum ursprünglichen Einstandspreis vorgeschrieben ist.
Die Unterstellung einer bestimmten Verbrauchs- bzw. Veräußerungsfolge für Gegenstände des Vorratsvermögens bedeutet aber nichts anderes, als daß auch für sie der ursprüngliche Einstandspreis aufrechterhalten wird.
Die sich bei einem derartigen Vorgehen in der Regel gleichzeitig ergebende Unrichtigkeit bei der Darstellung der Vermögenslage muß in beiden Fällen in Kauf genommen werden.
Auch würde der Abschluß eines Unternehmens, das seither, ohne die entsprechende Verbrauchs- bzw. Veräußerungsfolge eingehalten zu haben, das LIFO-Verfahren anwandte, nicht richtiger, wenn man in Zukunft tatsächlich unter Hinnahme der dadurch beim Lagerumschlag entstehenden Mehrkosten nach der LIFO-Reihenfolge verfahren würde.[2] Das führt m.E. dazu, daß auch bei der Feststellung der "Gleichartigkeit" der Gegenstände[3] nicht allzu engherzig nur bei völlig gleichartigem Verwendungszweck oder gleichartiger Zu-

---

1) vgl. Raisch JZ 1966, S.553; die betreffenden Gegenstände des Umlaufvermögens werden praktisch wie Anlagegegenstände zum ursprünglichen Einstandspreis angesetzt.
2) vgl. Kropff Wpg 1966, S.376
3) vgl. Bericht des Rechtsausschusses zu BT-Drucksache IV 3296, S.31

sammensetzung die Gleichartigkeit als gegeben angesehen werden darf.[1] Der Wille des Gesetzgebers steht dieser Auffassung nicht entgegen.[2] Die Maßnahmen des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Steuerrechts wie z.B. § 6 b EStG idF des EStG von 1967[3] und das Entwicklungshilfe-Steuergesetz vom 23.12. 1963, BGBl. I, S.1013[4] zeigen ebenfalls, daß auch er angesichts der chronischen Geldentwertung die Gefahren der Nominalwertrechnung erkannt hat, wobei jedoch die steuerlichen Bewertungsvorschriften bis jetzt noch nicht ausreichen, um die Unternehmenssubstanz zu erhalten oder gar zu vermehren.[5]

---

1) Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem ganzen Problem liegt meines Wissens bis jetzt noch nicht vor.

2) Bei der Bewertung des Anlagevermögens hat sich diese Auffassung - Ausschaltung von nicht auf der Betriebstätigkeit beruhenden Scheingewinnen - durch den Ansatz höchstens zum ursprünglich entstandenen Beschaffungswert schon lange durchgesetzt. Das neue Verfahren bedeutet nur, daß bestimmte Gegenstände des Vorratsvermögens, die das Unternehmen für seine Tätigkeit oft ebenso braucht wie die Anlagen, entsprechend behandelt werden.

3) § 6 b EStG gibt die Möglichkeit, stille Reserven bei der Veräußerung von bestimmten Gegenständen des Anlagevermögens auf Ersatzinvestitionen zu übertragen, um so die Versteuerung hoher Veräußerungsgewinne auszuschließen; vgl. Grass in Hartmann-Böttcher-Grass, Großkommentar zur Einkommensteuer, § 6 b Anm.1. Diese Ausnahmevorschrift war der erste Versuch, einer Entwicklung zu steuern, die sich zwangsläufig aus der Nominalwertrechnung bei ständiger Geldentwertung ergibt.

4) Im Entwicklungshilfe-Steuergesetz wird z.B. in § 1 Abs.1 Ziff.1 bestimmt, daß für die Ermittlung des Gewinnes bei der Bewertung der Kapitalanlagen ein Abschlag bis zur Höhe von 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden darf.

5) Eine Lösung des Problems vom Grundsätzlichen her steht also noch aus, obwohl sie dringend erforderlich wäre. Weder im Gesellschafts- noch im Steuerrecht gibt es bis jetzt einen Grundsatz der Erhaltung der vermögensmäßigen Substanz; es besteht nur ein Grundsatz der Erhaltung des Grundkapitals. Danach richtet sich auch, was bilanzmäßig Gewinn ist. Betriebswirtschaftlich wird das dagegen überwiegend anders gesehen.

β) Der Vorrang eines niedrigeren Wertes

Wie bisher geht aber in Anwendung des Niederstwertprinzips ein niedrigerer Zeitwert den nach dem LIFO- und ähnlichen Verfahren ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor. Der jeweils niedrigste aller nach § 155 II AktG zulässigen Werte muß also angesetzt werden. Es gilt somit in strengem Sinne das Imparitätsprinzip.[1]

Darüber und über den auf v. Wilmowski (s.o.) zurückgehenden Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung hinaus, wonach bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine bessere Kenntnis der Verhältnisse zu berücksichtigen ist, gestattet § 155 III Nr. 1 in gewissem Umfang die Berücksichtigung zukünftiger Preisrückgänge. Ein niedrigerer Wert darf nämlich auch dann eingesetzt werden, soweit er bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zu vermeiden, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß.

Die Begründung dafür ist,[2] daß durch die Verhinderung eines ständigen Auf und Ab in den Wertansätzen die Bilanzklarheit gefördert werden soll.[3] Daraus ergibt sich, daß mit nächster Zukunft ein Zeitraum von mindestens einem Jahr gemeint ist, da die Frage der Bilanzklarheit nur in Verbindung mit der Öffentlichkeit vorzulegenden Jahresbilanzen auftaucht.[4]

Mit der Vorschrift des § 155 III Nr. 2 soll dagegen den Gesellschaften lediglich ermöglicht werden, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten voll auszunutzen. Ein niedrigerer Wertansatz wird daher insoweit erlaubt, als er für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig ist.[5]

---

1) Nichtausweis nicht realisierter Gewinne, Ausweis nichtrealisierter Verluste; vgl. Scherpf S. 129

2) vgl. Begr. zum RegE zu § 155 III

3) Döllerer (vgl. BB 1965, S. 1413) hält diese Begründung für nicht ausreichend.

4) In diesem Zusammenhang ist weiter die Vorschrift des § 40 IV HGB idF vom 2. August 1965 zu beachten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit einem Gruppen- oder sogar mit einem Festwert angesetzt werden können (ablehnend dazu noch die Begr. zum RegE § 146 am Ende).

5) Das bedeutet die Wiederherstellung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz.

γ) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Wie beim Anlage- darf nach § 155 IV auch beim Umlaufvermögen ein niedrigerer Wertansatz beibehalten werden, selbst wenn seine Gründe nicht mehr bestehen.
In jedem Fall sind nach § 160 II AktG über die angewandten Bewertungsmethoden und eventuelle diesbezügliche Änderungen im Geschäftsbericht genaue Angaben zu machen; der Gesichtspunkt der Bilanzkontinuität und Vergleichbarkeit hat also im AktG 1965 an Bedeutung gewonnen. 1)

ff) Die Wertansätze auf der Passivseite

Während noch § 261, 5 HGB idF von 1931 und § 133 Nr. 6 Satz 1 AktG 1937 auf diesem Gebiet nur eine Sondernorm über den Ansatz von Anleihen enthielt, schreibt § 156 II AktG 1965 erstmals allgemein vor, daß Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren sind.
Diese Bestimmung ist eine Klarstellung dessen, was auch schon vorher in Befolgung des Prinzips der Vorsicht und als Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung allgemein gültig war.
Eine Ausnahme besteht nur für Rentenverpflichtungen; bei ihnen konnte auch schon bisher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Barwert angesetzt werden. 2)

gg) Bilanzierungsgebote und -verbote

α) Der besondere Ausweis der Zu- und Abgänge

Der besondere Ausweis der Zu- und Abgänge 3), wobei § 153 I 2 die Aufführung der Zugänge mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorschreibt, soll sicherstellen, daß Anlagezugänge, die als Buchzugänge behandelt werden müßten, nicht als Aufwendungen verbucht werden. Darin und nicht in überhöhten Abschreibungen bestand nämlich die verbreitetste und wirksamste Art, stille Reserven zu bilden. 4)

---

1) vgl. dazu auch die Begründung zu § 146 IV RegE
2) vgl. Begr. RegE zu § 156 II
3) vgl. § 261 III HGB idF von 1931; § 152 I AktG 1965 fordert darüber hinaus auch den gesonderten Ausweis der Zuschreibungen
4) vgl. Schmalenbach 13. Aufl. 1962, S. 167

β) Die Frage des Wahlrechts bei der Aktivierung von Gemeinkosten

§ 153 II gestattet wie § 261 Nr. 1 Satz 2 HGB die teilweise Aktivierung von Verwaltungskosten.

Aus der Verwendung des Wortes "dürfen" wird teilweise gefolgert,[1] daß der Gesetzgeber auch heute noch als Herstellungskosten, die bilanziert werden müssen, nur Material- und Lohnkosten ansieht. Nach dieser Ansicht können, wenn die Gemeinkosten nicht eingerechnet werden, stille Reserven gebildet werden, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen.

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Auslegung nicht in Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers des AktG 1965 steht, der sich eindeutig gegen die Bildung willkürlicher stiller Reserven gewandt hat und § 149 I 2 AktG sowie dem Grundsatz der Vergleichbarkeit erhöhte Bedeutung zumißt.[2]

Für das Bestehen eines echten Wahlrechts spricht dagegen die Zulässigerklärung des LIFO- und ähnlicher Verfahren, in denen der Gedanke der Substanzerhaltung seinen Ausdruck gefunden hat, indem praktisch eine Erweiterung des Anschaffungswertprinzips auf frühere, niedrigere Einstandswerte vorgenommen wurde.

Auch die Berücksichtigung des Gedankens der Substanzerhaltung kann jedoch m.E. nicht dazu führen, daß willkürliche Kostenwerte, die nach ihrer Zusammensetzung und Höhe der Wirklichkeit weder entsprechen noch jemals entsprochen haben, in die Bilanz eingesetzt werden.[3]

Vielmehr müssen Gemeinkosten m.E. mindestens insoweit aktiviert werden, "wie es unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unternehmens und des

---

1) vgl. z.B. Scherpf S. 114; Eßer AG 1965, S. 316; Risse BB 1966, S. 790; Kormann BB 1966, S. 1280

2) Nach a.A. lassen dagegen Gesetzeswortlaut, Begründung und Entstehungsgeschichte keine Deutung dahin zu, durch § 149 I 2 seien die Bewertungswahlrechte dahin eingeschränkt, daß keine stillen Reserven entstehen dürften. Die Wahlrechte dürften nur nicht mißbräuchlich ausgeübt werden (vgl. z.B. Claussen, AG 1968, S. 3). In dieser Auffassung liegt aber m.E. keine Lösung des Problems, da die Diskussion nur auf die Frage verschoben wird, wann Mißbrauch vorliegt.

3) Es besteht also kein Widerspruch zu der oben vertretenen Einstellung betr. der weitgehenden Zulässigkeit des LIFO- usw. Verfahrens. Während nämlich dort einmal tatsächlich entstandene Kosten eingesetzt werden, entsprechen Herstellungskosten ohne Gemeinkostenzuschläge schon auf Grund ihrer Zusammensetzung niemals einmal tatsächlich gültig gewesenen Werten.

Grundsatzes der Vorsicht zur möglichst sicheren Darstellung der Vermögens- und Ertragslage vertretbar erscheint".[1]
Der Jahresabschluß hat das richtige Bild der Herstellungskosten zu zeigen. Danach sind aber für die Produktion notwendige Kosten, also die Gemeinkosten einschließlich des betreffenden Teils der fixen Kosten, grundsätzlich zu aktivieren.[2]
Das bedeutet m.E. keinen Verstoß gegen das Realisationsprinzip,[3] weil auch diese Kosten in einem kausalen Zusammenhang mit den Kostenträgern stehen.

Entgegen dem Wortlaut "dürfen", der sich historisch erklärt, weil früher die Bewertungsvorschriften nur eine Höchstgrenze enthielten, ist heute m.E. unter Berücksichtigung des Zweckes eines richtigen Erfolgsausweises und unter Berücksichtigung der erhöhten Bedeutung, welche § 149 I 2 AktG 1965 zuzumessen ist, ein Zwang zum Ansatz der tatsächlich angefallenen anteiligen Betriebs- und Verwaltungskosten anzunehmen,[4] wogegen früher ein Wahlrecht bestand.

Würde man auch heute noch ein unbeschränktes Wahlrecht annehmen, so würde das Verbot der willkürlichen stillen Reserven zu einem großen Teil seine Wirkung verlieren, was wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

γ) Aktivierung nur entgeltlich erworbener immaterieller Werte

Neu ist § 153 III AktG 1965, wonach für immaterielle Anlagewerte wie Patente, sonstige Urheberrechte, ungeschützte Erfindungen, Kundenbeziehungen, Produktionsverfahren usw. ein Aktivposten nur angesetzt werden darf, soweit sie entgeltlich erworben wurden. Diese Regelung entspricht den schon vorher bewährten kaufmännischen Anschauungen.[5] Ein gegenteiliges Verfahren würde nämlich letzten Endes eine Aktivierung von zukünftigen Gewinnen und damit einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip bedeuten.

---

1) s. Kropff Wpg 1966, S.379; teilweise abweichend Albach BB 1966, S.380 ff., der zwar Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten einbeziehen möchte, nicht aber die fixen Kosten, da diese für die Herstellung des Produkts nicht notwendig seien. Diese Ansicht ist aber m.E. nicht richtig.

2) vgl. zu dem ganzen Problem auch den ausführlichen Aufsatz von Frank in BB 1967, S.177 ff.

3) so aber Albach BB 1966, S.381 für Gegenstände des Umlaufvermögens

4) ähnlich Döllerer BB 1965, S.1412

5) vgl. Begr. zum RegE zu § 153 III; Mellerowicz S.238; Döllerer BB 1965, S.1407

Die Vorschrift erweitert daher die bisherigen Bestimmungen der §§ 261 Nr. 4 HGB idF von 1931, 133 I 5 AktG 1937, welche die Aktivierung eines selbst geschaffenen Firmenwertes untersagten[1] und wie § 153 III AktG 1965 zur Erhöhung der Richtigkeit der Erfolgsrechnung geschaffen wurden.[2]
Bei derivativen Gütern ist dagegen die Erwartung, einen Verkaufserlös zu erzielen, durch das Zustandekommen eines Marktpreises erhärtet, womit die Erwartung sicherer als bei originären Gütern ist, für die kein Wert angesetzt werden darf, weil sie in der Regel schwer schätzbar und daher unsicher sind.[3][4]
Aus der Unsicherheit der aktivierbaren Posten für unkörperliche Werte folgt jedoch die Pflicht zu einer mindestens 20 %igen jährlichen Abschreibung.
Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß bei den nicht aktivierungsfähigen oder aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern in Wahrheit meist hohe stille Rücklagen bestehen. Das gilt z.B. für die Organisationskosten, die Abschlußkosten bei langfristigen Verträgen sowie die Forschungs-, Entwicklungs- und Werbekosten, die sich über Jahre hinaus auswirken.[5]
Schmalenbach[6] ist daher bis heute der Ansicht, daß sie eigentlich als immaterielle Anlagewerte aktiviert werden müßten, wenn der richtige Erfolg ermittelt werden soll.

δ) § 152 IX als Aktivierungsverbot

§ 152 IX AktG enthält mit dem Verbot der antizipativen Posten nicht nur eine Gliederungsvorschrift, sondern auch ein Aktivierungsverbot.[7] Reklame- und Entwicklungskosten z.B., die nach § 153 III AktG nicht als immaterielle Anlagewerte aktiviert werden dürfen, sind nach dieser Vorschrift auch auf dem Umweg über den Posten "Übergangsaktiva" nicht aktivierbar,[8] weil sie

---

1) s. heute § 153 V AktG 1965
2) vgl. Barth S. 79
3) Grundsatz der Vorsicht; vgl. Begr. zum RegE zu § 153 III
4) Umstritten ist dabei, ob nach der Grundtendenz des AktG 1965 und dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend entgegen dem Wortlaut "darf" ein Aktivierungszwang für derartige immaterielle Anlagewerte anzunehmen ist; so z.B. Döllerer BB 1965, S. 1408; a.A. Mutze Wpg 1965, S. 170
5) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S. 43
6) vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, 13. Aufl. 1962, S. 43
7) vgl. Döllerer BB 1965, S. 1408
8) vgl. Begründung zum RegE zu § 152 IX

nach Ansicht des Gesetzgebers kein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut sind.

Um dem Grundsatz der Vollständigkeit und des § 149 I 2 AktG 1965 Genüge zu tun, müssen andererseits m.E. heute Posten, welche die Voraussetzungen des § 152 IX AktG erfüllen, trotz des nach dem Wortlaut scheinbar bestehenden Wahlrechts ("dürfen") als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

ε) Die Aktivierung von Organisationskosten (§ 153 IV)

Kosten der Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs dürfen nach § 153 IV 2 als Anlaufkosten aktiviert werden.
In § 133, 4 AktG 1937 waren dagegen die "Kosten der Betriebseinrichtung" aktivierungsfähig. Die neue Fassung bedeutet eine aus Gründen der Vorsicht wegen der schweren Nachprüf- und Schätzbarkeit erfolgte Einengung der Aktivierungsfähigkeit von Vorbereitungs- und Organisationskosten,[1] obwohl sie unter anderen Umständen, z.B. bei einem Verkauf, einen aktivierbaren Wert haben.[2]

ζ) Die Aktivierung eines Disagios bei Verbindlichkeiten

§ 156 III AktG 1965 dehnt die Sondervorschrift des § 261, 5 Satz 3 HGB idF von 1931 bzw. § 133, 6 Satz 2 AktG 1937, wonach es gestattet war, die Differenz zwischen dem höheren Rückzahlungsbetrag und einem niedrigeren Ausgabebetrag gesondert unter die Übergangsaktiva aufzunehmen, auf alle Verbindlichkeiten aus und folgt damit einer schon vorher vertretenen Auslegung.[3]

Begründet wurde das damit,[4] daß es sich bei diesen Beträgen betriebswirtschaftlich um vorwegbezahlte Zinsen handle und diese Beträge deshalb bei allen Verbindlichkeiten planmäßig auf die Laufzeit verteilt werden könnten.
Die Vorschrift bringt damit einen besonders von Schmalenbach betonten Gedanken zum Ausdruck.
Auch hier entspricht m.E. ein Aktivierungszwang trotz des entgegenstehenden Wortlauts von § 156 III ("darf") am ehesten den Intentionen des Gesetzgebers.[5]

---

1) vgl. Begr. zum RegE zu § 153 IV; Körner BB 1966, S.955
2) vgl. dazu Schmalenbach 13. Aufl. 1962, S.143
3) vgl. Begr. zum RegE zu § 156 III
4) vgl. Ausschußbericht zu § 156 III
5) a.A. aber z.B. Scherpf S.139; wie hier Döllerer BB 1966, S.1409

κ) Die Bedeutung der Aktivierungsverbote für die Steuerrechtsprechung

Nach dem AktG 1965 dürfen alle unkörperlichen Werte nur bei entgeltlichem Erwerb auf dem Markt aktiviert werden; trotz des Wortlauts von § 153 III ("Anlage"werte) ist entsprechend dem Sinn des Gesetzes eine Aktivierung selbst geschaffener unkörperlicher Werte beim Umlaufvermögen ausgeschlossen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, daß alle derartigen Güter zum Anlagevermögen gehören.[1] Die Vorschrift des § 153 III AktG 1965 ist daher hauptsächlich von der Steuerrechtsprechung zu beachten, die den Begriff des Wirtschaftsgutes weiter als das Handelsrecht interpretierte und die Aktivierung von im eigenen Betrieb geschaffenen immateriellen Gütern vorschrieb, soweit ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut entstand.[2] Angesichts § 153 III AktG 1965, der ein echtes Aktivierungsverbot enthält, ist diese Ansicht nicht mehr zu halten.[3]

d) Die Folgen eines Verstoßes gegen die Bewertungsvorschriften

Die Höchstwertvorschriften bestehen zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft und im öffentlichen Interesse. Ein Verstoß gegen sie führt daher in jedem Fall zur Nichtigkeit.[4]

Die Mindestwertvorschriften dienen dagegen hauptsächlich dem Interessenausgleich zwischen Verwaltung und Aktionären.[5] Dem Unterschied zu den Höchstbewertungsvorschriften trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß eine Unterbewertung nicht in jedem Fall, sondern nur dann zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt, wenn sie vorsätzlich erfolgte und dadurch die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft absichtlich unrichtig wiedergegeben oder verschleiert wird.[6]

Zur Feststellung, ob eine nicht unwesentliche Unterbewertung vorliegt, können auf Antrag vom Gericht Sonderprüfer bestellt werden, über deren abschließende Feststellung eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.[7]

---

1) vgl. Döllerer BB 1965, S.1408

2) vgl. dazu BFH vom 9.10.1962, BB 1962, S.1409, wo eine Aktivierungspflicht für Werbekosten für den Fall bejaht wurde, daß sich die Ausgaben für eine längere Zeit in einem Jahr zusammenballen. Im konkreten Fall lag allerdings eine derartige einmalige Zusammenballung nicht vor, so daß eine Aktivierungspflicht verneint wurde.

3) vgl. dazu Scherpf S.81

4) s. § 256 I Nr.1 und V, 1 Nr.1 AktG 1965

5) vgl. Eßer AG 1965, S.317

6) s. § 256 V Nr.2 AktG 1965

7) vgl. §§ 258 - 261 AktG 1965

VII. Ergebnis

Während sich bei den Gliederungsvorschriften nur eine einseitige Beeinflussung des Rechts durch die Betriebswirtschaftslehre zeigt - wobei die kaufmännische Praxis[1] das Bindeglied darstellte - und die dadurch bedingt und ermöglicht war, daß auf diesem Gebiet betriebswirtschaftliche und gesetzgeberische Zwecke und Absichten miteinander in Einklang standen und sich die Betriebswirtschaftslehre mit der Weiterentwicklung der diesen Zwecken dienenden Möglichkeiten befaßte, läßt sich auf dem Gebiet der Bewertung eine gegenseitige Beeinflussung nachweisen.
Ziel des aktienrechtlichen Jahresabschlusses war ursprünglich in erster Linie der Schutz der Gläubiger. Daraus entwickelte sich die juristische Auffassung von der aktienrechtlichen Bilanz als Verteilungsbilanz. Von diesem primären Gesichtspunkt aus sah die Rechtsprechung und mit ihr die gesamte Rechtsordnung unter Aufgabe ihrer ursprünglichen Haltung, die nach Einführung des Niederstwertprinzips zunächst willkürliche, unter dem Niederstwert liegende Wertansätze bzw. willkürlich überhöhte Abschreibungen nicht zuließ, die Bildung praktisch unbegrenzter stiller Reserven weitgehend für zulässig an. Man glaubte nämlich, daß die Bildung stiller Reserven dem Gläubiger nur Vorteile brächte.
Das Sicherheitsbedürfnis der Gläubiger stellte jedoch für die sich allmählich entwickelnde Betriebswirtschaftslehre keinen entscheidenden Bewertungsgrundsatz dar. Auch wenn z.B. später vor allem in der statischen Bilanzauffassung gewisse Ansätze für die Berücksichtigung dieses Gedankens vorhanden sind, so konnte er sich in der Betriebswirtschaftslehre doch nie richtig durchsetzen.

Der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes entspricht nämlich nicht dem betriebswirtschaftlichen Bilanzdenken, das auf die Aufzeigung der Bestände und des Verhältnisses von Vermögen und Kapital bzw. auf die Ermittlung des durch die Betriebstätigkeit erzielten Erfolges gerichtet ist und das versucht, die Bilanz zu einem Dispositionsinstrument für die Unternehmensführung zu machen.

Die Betriebswirtschaftslehre sah und sieht folglich die Frage der Bewertung überwiegend nicht vom Standpunkt der Gläubiger, sondern von der Ermittlung und Aufzeigung der Verwendung des Kapitals und der Beziehung von Vermögen

---

1) Zumindest die interne Praxis, die nicht von Geheimhaltungsinteressen usw. beeinflußt war.

und Kapital[1] bzw. des betriebswirtschaftlich zutreffenden Erfolges aus. Dieser Erfolg ist von dem Gewinn, der ohne Schaden für den Betrieb und die Gläubiger auch verteilt werden kann, zu unterscheiden.
Das führte dazu, daß die Betriebswirtschaftslehre zunächst nach Aufgabe des allein eine richtige Vermögensdarstellung ergebenden Zeitwerts für alle Gegenstände statt des häufigen, von der Rechtsprechung wegen der vermeintlichen Sicherheit für die Gläubiger zugelassenen, Gebrauchs willkürlicher stiller Reserven den Ansatz des Anlagevermögens überwiegend zum Einstandspreis abzüglich tatsächlich eingetretener Wertminderungen,[2] des Umlaufvermögens dagegen zu so weit als möglich der objektiven Wahrheit entsprechenden Werten verlangte.[3]
Diese Werte durften nach Ansicht der meisten Betriebswirtschaftler nicht unter die Untergrenze des Schätzungsspielraums absinken, wenn der Jahresabschluß seinen Informationswert behalten sollte.[4]
Die Zwecke des Aktiengesetzes und die der Betriebswirtschaftslehre waren also bei den Bewertungsvorschriften zumindest zu einem Teil nicht wie bei den Gliederungsvorschriften gleich, sondern liefen auseinander.
Nur wo sie sich deckten wie z.B. in dem Bestreben, die Jahresabschlüsse weitgehend vergleichbar zu gestalten, war von vornherein die Übernahme von in Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspraxis entwickelten Regeln in

---

1) Die ältere statische Bilanzauffassung, deren Ziel die Ermittlung des Werts des im Augenblick der Bilanzaufstellung vorhandenen Vermögens ist und die konsequenterweise den Ansatz sämtlicher Vermögensgegenstände, auch der Gegenstände des Anlagevermögens, zum Zeitwert verlangen muß, hat heute für die Jahresbilanz praktisch keine Bedeutung mehr.
2) Dieses Verfahren soll sicherstellen, daß nicht auf der Betriebstätigkeit beruhende Wertsteigerungen von Anlagegegenständen in der Bilanz, die die Verwendung und Deckung des Kapitals bzw. nur den reinen Betriebserfolg zeigen soll, nicht in Erscheinung treten. Der gleiche Gedanke liegt auch der Einführung des LIFO- usw. Verfahrens für bestimmte Gegenstände des Vorratsvermögens zugrunde.
3) Eventuelle Wertsteigerungen des Anlagevermögens beruhen dagegen nicht auf der Leistung des Betriebs und dürfen deshalb in der Jahresbilanz, die gerade den reinen Betriebserfolg ausweisen soll, nicht erscheinen.
4) Auf jeden Fall aber forderte der überwiegende Teil der Betriebswirtschaftslehre, einen Ansatz unter bestimmten Mindestwerten nicht zuzulassen.

die Rechtsordnung durchführbar.
Ein weitergehender Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Rechtsordnung war jedoch erst möglich, als letztere von der einseitigen Betonung des Gläubigerschutzgedankens absah, und daneben, wenn auch nicht aus denselben Motiven wie die Betriebswirtschaftslehre, einen möglichst zutreffenden Einblick vor allem in die Ertragslage der Gesellschaft gewähren wollte.
Insofern nun ein gemeinsamer Zweck vorlag, war die Möglichkeit der Übernahme von in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Gedanken wie bei den Gliederungsvorschriften gegeben.
Die in der Betriebswirtschaftslehre herrschende Auffassung hat daher auch insoweit auf die Rechtsordnung eingewirkt, als dort nach dem AktG 1965 die Bildung willkürlicher stiller Reserven nicht mehr zulässig ist, eben um dem Abschluß eine höhere Aussagekraft in Bezug auf das tatsächlich erzielte Betriebsergebnis bzw. das Verhältnis von Vermögen und Kapital zu geben.
Gleichzeitig wollte der Gesetzgeber damit einen Mißbrauch ausschalten, der, entgegen seiner ursprünglichen Absicht bei Erlaß der diesbezüglichen Bewertungsvorschriften im Jahre 1884, in weitem Umfang um sich gegriffen hatte und nach anfänglichem Widerstand auch von der Rechtsprechung zugelassen worden war.[1)]
Daß der Gesetzgeber bei der Regelung des AktG 1965 allerdings mehr anderen als betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wie hauptsächlich dem Schutz der Aktionäre, dem Gedanken der Rechenschaftslegung und der Bedeutung des Jahresabschlusses für die Bewertung der Kapitalanteile Rechnung tragen wollte, ergibt sich deutlich aus der Begründung des Ausschußberichts für die neuen Vorschriften.
Hinter den neuen Bewertungsbestimmungen scheinen nach dem Willen des Gesetzgebers also weniger betriebswirtschaftliche als allgemeine gesellschafts- und rechtspolitische Gründe zu stecken. Die Einführung der Mindestwertvorschriften erfolgte nach der Gesetzesbegründung in erster Linie ja nicht, um sich betriebswirtschaftlichen Gedanken anzupassen, sondern um die Bilanz entsprechend dem Publizitätsgedanken auch für außerhalb der Unternehmensleitung stehende Dritte aufschlußreicher zu gestalten und in der Praxis teilweise eingerissene Mißbräuche auszuschalten.

---

1) Schon vor dem Erlaß des AktG 1965 hatte die in der Betriebswirtschaftslehre überwiegend zu den stillen Reserven vertretene Ansicht jedoch bewirkt, daß in der Praxis zumindest der nicht in der Rechtsform der AG betriebenen Unternehmen von der unbeschränkten Bildung stiller Reserven immer mehr abgesehen wurde.

Soweit sich jedoch, wenn auch wie bei der Bilanzgliederung zu einem Teil aus abweichenden Gründen, betriebswirtschaftliche Ziele und diejenigen des Gesetzgebers deckten, nämlich ein nicht zu sehr verfälschtes, vergleichbares Betriebsergebnis zu erhalten bzw. eine der Wirklichkeit entsprechende Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft zu geben, hat der Gesetzgeber in der Betriebswirtschaftslehre entwickelte bzw. hier vertretene Bilanzierungsverfahren übernommen.

Dabei hat er zur Erreichung des gemeinsamen Ziels der betriebswirtschaftlichen Forderung nach Ausschaltung einer bestimmten Art von stillen Reserven, d.h. der Ausschaltung der willkürlichen stillen Reserven,[1] stattgegeben und den von der Betriebswirtschaftslehre überwiegend geforderten Mindestwertansatz vorgeschrieben.

Die gleiche Anpassung zeigt sich z.B. bei der Übernahme von aus den verschiedensten Gründen in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Ansichten über die Aktivierung oder Nichtaktivierung bestimmter Posten. Wenn diese Auffassungen seinen Zwecken entsprachen, zögerte der Gesetzgeber nicht, sie in das Gesetz zu übernehmen, wenn sie sich in der Lehre einigermaßen durchgesetzt und auch in der Praxis als durchführbar erwiesen hatten.

Ebenfalls als Erfolg der Betriebswirtschaftslehre zu werten ist m.E. die Zulässigerklärung des LIFO- und verwandter Verfahren im AktG 1965. Der Gesetzgeber hat hier dem von der Betriebswirtschaftslehre immer wieder betonten Erfordernis der Substanzerhaltung in Ansätzen Rechnung getragen.

Bis zum AktG 1965 konnten die Unternehmensleitungen diesem Erfordernis, allerdings auf Kosten der Aussagekraft des Abschlusses, durch die weitgehend zulässige Bildung willkürlicher stiller Reserven selbst Rechnung tragen. Nachdem nun der Gesetzgeber einerseits der Forderung der Betriebswirtschaftslehre nach einer Erhöhung der Aussagekraft der Bilanz durch die Vorschrift von Mindestwerten folgte, sah er sich umgekehrt aber auch gezwungen, ein anderes bedeutsames Anliegen der Betriebswirtschaftslehre, nämlich die Substanzerhaltung, ebenfalls zu berücksichtigen.

Dabei sah er von seiner seitherigen Aufteilung der Bilanzgegenstände nur in Objekte des Anlage- bzw. des Umlaufvermögens mit jeweils genau bestimmter Bewertung ab. Er ermöglichte vielmehr für einen Teil der Gegenstände des Umlaufvermögens, nämlich für "gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens", einen besonderen Wertansatz.

---

1) Sonstige, vor allem durch das Niederstwertprinzip bedingte stille Reserven hielt er dagegen für seine Zwecke weiterhin für erforderlich und hat sie daher im Gesetz weiterhin verlangt bzw. in Kauf genommen.

Diese Gegenstände können nämlich mit dem betriebswirtschaftlich zutreffenden früheren Einstandspreis angesetzt werden, der unter dem jetzigen Anschaffungspreis und auch unter dem augenblicklichen Zeitwert liegt.
Darin kann man die Fortführung einer Entwicklung sehen, die im Jahre 1931 mit der Bestimmung des § 261 Nr.1 Satz 3 HGB begonnen hat und die vielleicht dazu führt, daß auch für weitere Gegenstände der Ansatz zum jeweils zutreffenden betriebswirtschaftlichen Wert erlaubt und vom Zwang zum Ansatz eines bestimmten Wertes (Anschaffungswert, Niederstwert usw.) abgesehen wird.

Nach § 261 Nr.1 Satz 3 HGB bzw. § 133 Nr.2 AktG 1937 mußte ein niedrigerer als der Anschaffungswert für die in § 261 Nr.1 Satz 3 HGB bzw. § 131 Abs.1 A II Nr.5 - 7 AktG 1937 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens nur angesetzt werden, soweit die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung dies erforderten. Somit konnte trotz eines niedrigeren Zeitwerts der Anschaffungswert fortgeführt werden.
§ 154 II AktG 1965 hat diese Tendenz ebenfalls bestätigt. Nach dieser Bestimmung ist es nämlich erlaubt, sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens trotz eines geringeren Zeitwerts mit dem höheren Anschaffungswert, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, anzusetzen. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Zeitwert kann, muß aber nicht vorgenommen werden; sie ist nur erforderlich, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eingetreten ist.
§ 154 II AktG 1965 erweitert also § 133 Nr.2 AktG 1937 insoweit, als nicht nur für genau bestimmte, sondern für alle Gegenstände des Anlagevermögens der Ansatz zum Niederstwert nicht verlangt wird. Erlaubt ist vielmehr trotz eines niedrigeren Zeitwerts der Ansatz zum betriebswirtschaftlich zutreffenden Wert, solange dieser den Anschaffungswert abzüglich der planmäßigen Abschreibungen nicht übersteigt.
Insgesamt erweist sich somit auch auf dem Gebiet der Bewertung ebenso wie bei der Bilanzgliederung eine Beeinflussung der Rechtsordnung durch die Betriebswirtschaftslehre bzw. durch die ordnungsgemäße Praxis. Dabei zeigt sich eine Tendenz der Rechtsordnung dahin, einen Ansatz zum betriebswirtschaftlich zutreffenden Wert zu verlangen bzw. zu ermöglichen, soweit dadurch nicht ein spezifisches Anliegen des Gesetzgebers, nämlich der Gläubigerschutz, beeinträchtigt wird.
Die Tendenz zum Ansatz des betriebswirtschaftlich zutreffenden Wertes bedeutet aber gleichzeitig eine Tendenz zum Ausweis eines Betrages, der dem verteilbaren Gewinn so genau als möglich entspricht. Der Gesetzgeber hat damit seinen früheren Bilanzzweck, im Jahresabschluß nur höchstens den verteilbaren Gewinn anzuzeigen, aufgegeben und sich betriebswirtschaftlichen Vorstellungen

vom Bilanzzweck teilweise angenähert. - Insoweit sich der Gesetzgeber aber im AktG 1965 das Ziel setzte, den verteilbaren Jahreserfolg so genau als möglich in der Bilanz auszuweisen, konnte er sich eines Teils der Regeln bedienen, die in der Betriebswirtschaftslehre zur Ermittlung des noch darüber hinausgehenden betriebswirtschaftlichen Erfolges entwickelt worden waren.
Eine Übernahme von betriebswirtschaftlichen Regeln in die Rechtsordnung erfolgte also insoweit, als die beiderseitigen Ziele sich deckten. In der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Praxis waren nämlich zweckentsprechende Methoden entwickelt worden, die der Gesetzgeber, insoweit er entsprechend der Betriebswirtschaftslehre beabsichtigte, die Bilanz als Erkenntnisquelle stärker nutzbar zu machen und ein Verstecken eines beträchtlichen Teils auch des ausschüttbaren Gewinns zu verhindern, ohne weiteres übernehmen konnte.
Entscheidend für eine Übernahme von außerhalb der Rechtsordnung entwickelten Bilanzierungsregeln in das Gesetz ist somit, ob vorher eine Einigung auf einen gemeinsamen Zweck erfolgte. Sonst zeigt sich dagegen das bekannte Problem der Konkurrenz verschiedener Zwecke, wobei jeweils der höhere Zweck den Vorrang genießt.
Wo deshalb der Rechtsordnung ein eigener, spezifischer Zweck so vordringlich erschien, daß ihr ein Absehen davon trotz entgegenstehender Ansichten in der Betriebswirtschaftslehre nicht vertretbar erschien, hat das Recht eigene Regeln entwickelt bzw. an schon vor Entstehung der Betriebswirtschaftslehre eingeführten Bestimmungen festgehalten. Auf dem Gebiet der Bewertung hat der Gesetzgeber sich zwar einerseits dem Ziel der Betriebswirtschaftslehre angepaßt, die Jahresrechnung so aussagekräftig als möglich zu gestalten, andererseits aber hat er den von ihm im Gegensatz zur Betriebswirtschaftslehre stärker betonten Gedanken des Gläubigerschutzes durch die Handelsbilanz bis jetzt nicht etwa völlig aufgegeben; er hat ihn nur in ein zutreffenderes Verhältnis zu anderen Gesichtspunkten gesetzt.
Soweit er jedoch an seinem ursprünglichen Hauptgedanken festgehalten hat, zeigt sich bei den Bewertungsproblemen nicht nur eine Beeinflussung des Rechts durch die Betriebswirtschaftslehre, sondern umgekehrt auch ein Einfluß der Rechtsordnung auf die Betriebswirtschaftslehre.
Diese hatte zwar den Ansatz von Gegenständen des Anlagevermögens höchstens zum Einstandspreis nach Aufgabe der ursprünglichen statischen Bilanzauffassung überwiegend befürwortet, um die Verwendung des Kapitals zu zeigen bzw. um nicht auf der Betriebstätigkeit beruhende Gewinne auszuschalten.

Den aus dem Gedanken des Gläubigerschutzes in das Gesetz eingeführten Grundsatz der Vorsicht mit dem ohne ihn unlogischen Imparitäts- und Niederstwertprinzip für die Bewertung besonders der Gegenstände des Umlaufvermö-

gens hatte sie dagegen zunächst nur in beschränktem Umfang anerkannt, da er das "wahre" Betriebsergebnis, das durch die Bilanz ermittelt werden solle, verfälsche. Ein anderer Grund für die ursprüngliche Ablehnung der diesbezüglichen gesetzlichen Bewertungsvorschriften durch die überwiegende Meinung in der Betriebswirtschaftslehre war, daß diese Vorschriften eine der Wirklichkeit entsprechende Darstellung des Verhältnisses von Aktiven und Passiven verhindere.

Die Praxis war jedoch bei der Aufstellung der zu veröffentlichenden Handelsbilanzen zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften gezwungen. Um ihre praktische Anwendbarkeit auch für diese Bilanzen zu ermöglichen und zu erhalten,[1] haben daher mit Ausnahme der organischen Bilanztheorie - die wohl deshalb im Verlauf der Zeit an Bedeutung immer mehr verlor - alle Theorien in ihrer Fortentwicklung das Niederstwertprinzip in Abkehrung teilweise von ihrem ursprünglichen Hauptzweck - z.B. die dynamische Bilanztheorie unter Vernachlässigung des Zieles der Ermittlung des tatsächlich erzielten Betriebserfolges als Mittel der Unternehmenssteuerung, die totale Bilanzlehre unter Verzicht auf eine der Wirklichkeit entsprechende Darstellung der Verwendung des Kapitals und des Verhältnisses von Aktiven und Passiven[2] - übernommen.

Waren die Vertreter der Betriebswirtschaftslehre also anfänglich noch bereit, das von ihnen aus verschiedenen Gründen für bestimmte Gegenstände für richtig

---

1) Diese Begründung findet sich natürlich nirgends deutlich ausgesprochen; nur sie macht jedoch die dargestellte Entwicklung verständlich.

2) Diese Vernachlässigung des ursprünglichen Hauptzwecks war nur möglich und konnte nur deshalb erfolgen, weil die Betriebswirtschaftslehre in der Zwischenzeit leistungsfähige Methoden neben der Bilanz entwickelt hatte, um die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zu kontrollieren und Führungsentscheidungen der Unternehmensleitung vorzubereiten. Das wird zwar teilweise nicht zugegeben und an der Bilanz als alleinigem Führungsinstrument festgehalten, kann aber m.E. heute nicht mehr ernsthaft bestritten werden.
Die Informationen des Jahresabschlusses gelangen nämlich erst nach dem Ende der Wirtschaftsperiode an die Unternehmensleitung. Da das oft zu spät ist, hat die Betriebswirtschaftslehre ursprünglich allein der Bilanz zukommende Aufgaben mehr und mehr der kurzfristigen Erfolgsrechnung, der Betriebsabrechnung, der Planüberwachung usw. zugewiesen. Das führt dazu, daß die Jahresrechnung weitgehend zu einem Instrument der Information Außenstehender geworden ist, für die Unternehmensleitung aber nicht mehr die alleinige Erkenntnisquelle darstellt.

gehaltene Zeitwertprinzip gegenüber dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu vertreten, so haben sie sich doch später zum größten Teil auf eben jene Regeln zurückgezogen. Dabei haben sie sich im wesentlichen der Begründung der gesetzlichen Regelung, z.B. Unsicherheit der Wertermittlung, angeschlossen oder sich noch einfacher lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften berufen.
Die gleiche Entwicklung zeigt sich bei der Frage der Aktivierung bzw. Nichtaktivierung bestimmter Posten in der Bilanz.
Auch wenn heute wieder von mancher Seite, hauptsächlich den Vertretern des "ökonomischen" Gewinnbegriffes, zumindest theoretisch Einwendungen gegen den Grundsatz der Vorsicht erhoben werden, so kann man doch sagen, daß das auf diesem Prinzip beruhende, ursprünglich nur im Gesetz in vollem Umfang zum Ausdruck gekommene, Niederstwert- und mit ihm das Imparitäts- und Realisationsprinzip in der kaufmännischen Praxis wie auch in der betriebswirtschaftlichen Theorie heute weitaus herrschend ist.
Die Betriebswirtschaftslehre hat sich hier also, vor allem wenn man die Begründung für die Änderung ihrer Ansicht berücksichtigt, unter Vernachlässigung ihrer ursprünglichen Hauptzwecke mindestens genau so weit der Rechtsordnung angepaßt, als dies umgekehrt der Fall war.
Die Rechtsordnung hat sich, wo sie in Verfolgung des Gedankens des Gläubigerschutzes einen vom betriebswirtschaftlichen abweichenden Zweck verfolgte, als stärker erwiesen als die für ihren Zweck theoretisch richtigen Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre.
Die Rechtsordnung hat dabei also nicht nur, wie das ihrer allgemeinen Bestimmung entspricht, einen Einfluß auf die Praxis ausgeübt; sie hat vielmehr auch die betriebswirtschaftliche Theorie beeinflußt. Wo das Recht einen eigenen Zweck verfolgt, setzt es sich gegenüber abweichenden Ansichten gestaltend durch.
Solange der Gesetzgeber an seinem Hauptzweck - hier Ermittlung nur des ausschüttungsfähigen Gewinns - festhält, ist daher auch in Zukunft m.E. für die Übernahme diesen Zweck nicht berücksichtigender und daher von der bisherigen Regelung abweichender betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse in die Rechtsordnung auf dem Gebiet der Bewertung kein Raum.[1)]

---

1) Eine Übernahme ist jedoch dann wieder möglich, wenn die Umwelteinflüsse so stark werden, daß der Gesetzgeber praktisch gezwungen wird, seinen ursprünglich mit der Regelung verfolgten Zweck aufzugeben und den auch von der Wissenschaft betonten an dessen Stelle zu setzen.
Eine Aufgabe im vorliegenden Falle des Gedankens des Gläubigerschutzes durch den Gesetzgeber ist aber m.E. auch in weiterer Zukunft nicht zu

Die Rechtsordnung wird auch weiterhin die von ihr für vordringlich gehaltenen Ziele durchzusetzen wissen. Dabei hat schon bisher in der Vergangenheit über die Praxis hinaus ein großer Teil auch der Wirtschaftstheorie vom Gesetzgeber vorgeschriebene Daten übernommen und sich den Zielen der Rechtsordnung angepaßt, um praktikabel zu werden bzw. zu bleiben.
Diese Anpassung ging allerdings nicht so weit, daß die Betriebswirtschaftslehre überwiegend auch die Bildung willkürlicher stiller Reserven gefordert oder zugelassen hätte.[1)]
Die Bildung unbeschränkter willkürlicher Reserven war jedoch, was nicht vergessen werden darf, auch nie ein vom Recht bezweckter und geforderter Bestandteil seiner Ordnung. Es lag, wenn man vom ursprünglichen Sinn des Niederstwertprinzips ausgeht, nur ein - später zwar geduldeter - Mißbrauch, jedoch kein befehlender Bestandteil der Rechtsordnung vor, der eine Einwirkung auf das kaufmännische Verhalten bezweckt hätte. Es gab nie eine Norm, welche die Bildung willkürlicher stiller Reserven verlangte.
Die Bildung willkürlicher stiller Reserven war auch zu keinem Zeitpunkt ein Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung. Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung sind nämlich nur solche Regeln, die der Kaufmann im Interesse einer ordnungsgemäßen Bilanzierung befolgen muß, nicht aber auch solche Verhaltensweisen, bei denen es in seinem freien Ermessen liegt, ob er sie anwenden will oder nicht.[2)] Eine Pflicht zur Bildung willkürlicher stiller Reserven hat jedoch nie bestanden. Die überwiegende Meinung in der Betriebswirtschaftslehre hat sich daher der Rechtsordnung nur insoweit angepaßt, als zwingende Normen der Anwendung betriebswirtschaftlicher Regeln entgegenstanden.

---

erwarten; das Prinzip der Vorsicht wird daher in der zu veröffentlichenden aktienrechtlichen Handelsbilanz auch weiterhin seine Gültigkeit behalten.

1) Auch Ansätze in diese Richtung sind allerdings vorhanden. So haben z.B. Le Coutre (vgl. Grundzüge der Bilanzkunde, 1949, S.111 u. S.114/115), Rieger (vgl. z.B. S.230, 234, 237 und 318) und Walb (vgl. Finanzwirtschaftliche Bilanz, 1966, S.92 ff.) gegen willkürliche Unterbewertungen in der Handelsbilanz entsprechend den Gepflogenheiten der Praxis nichts eingewandt. (Später geht Le Coutre auf das Problem nicht mehr ein und betont den Ansatz zum Anschaffungswert.) Auch Sommerfeld (vgl. Hwb der BW, 1. Band, 1926, Sp.1343) fordert gesteigerte Vorsicht bei der Bewertung, wobei allerdings nicht ganz klar wird, wie weit dabei auch willkürliche stille Rücklagen zulässig sein sollen.

2) vgl. Gessler in Festschrift "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S.158.

Auch diese Anpassung wäre jedoch nicht erforderlich gewesen, wenn die Betriebswirtschaftslehre immer mit der genügenden Klarheit erkannt und beachtet hätte, daß die betriebswirtschaftliche Vermögens- bzw. Gewinnermittlungsbilanz von der aktienrechtlichen Gewinnverteilungsbilanz wegen ihres verschiedenen Zweckes artverschieden ist und daher auch, soweit dies die verschiedenen Zwecke bedingen, verschieden ausgestaltet sein kann und sein muß.

Teil 4

DIE BEDEUTUNG DER KAUFMÄNNISCHEN PRAXIS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES BILANZRECHTS

I. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Das HGB von 1897 verpflichtete die Kaufleute in § 38 HGB erstmals dazu, ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung[1] aufzuzeichnen.[2] § 260 b der Aktienrechtsnovelle von 1931 hat die gleiche Verpflichtung für den Abschluß der Aktiengesellschaften ausdrücklich ausgesprochen; sie ist heute in § 149 I 1 AktG 1965 enthalten. Sie bedeutet, daß der Jahresabschluß den anerkannten Gepflogenheiten ordentlicher, sorgfältig abwägender Kaufleute entsprechen muß, daß diese Gepflogenheiten also für alle Kaufleute maßgeblich sind.[3]
Auch bei der Abschreibungsmethode[4] und bei der Bewertung des Vorratsvermögens[5] beruft sich das Aktiengesetz auf diese Grundsätze; sie sind auch in § 41 I GmbHG und in § 33 b I GenG genannt.
Weiter verweist das Steuerrecht auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-

---

1) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung sind die auf den Jahresabschluß bezogenen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

2) Nur dadurch war z. B. die Anerkennung der Loseblattbuchführung ohne Änderung des HGB möglich; vgl. Barth S. 214

3) In Bezug auf die Buchführung liegt Ordnungsmäßigkeit dann vor, wenn die Buchführung Gewähr für pünktliche und richtige, vollständige und laufende Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bietet, auf ordnungsgemäß geführten Belegen sowie einer Inventur aufbaut und organisch gegliedert ist, um eine jederzeitige klare Übersicht zu gewährleisten; vgl. Hertlein-Meisner S. 11.

4) s. § 154 I 2 AktG 1965

5) s. § 155 I 3 AktG 1965

rung, wenn § 5, 1 EStG bestimmt, daß bei der Ermittlung des Gewinns das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisende Betriebsvermögen anzusetzen ist.

1. Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Schon daraus zeigt sich, daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Jahresabschluß eine große Bedeutung haben.
Sie stehen jedoch nicht ein für allemal fest, sondern ändern sich je nach den Anforderungen, die an sie gestellt werden. Auch können sie je nach Rechtsform, Art, Gegenstand und Umfang des Geschäfts verschieden sein.[1]
Durch die Bezugnahme auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird das Gesetz entlastet, und, weil die Grundsätze keine starre Regel darstellen, die Fortentwicklung des Rechtsgebietes der Rechnungslegung ermöglicht. Der Praxis wurde dadurch auf die Entwicklung des Bilanzrechts ein starker, nicht zu unterschätzender Einfluß eingeräumt.

2. Die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist heftig umstritten,[2] doch sollte dieses Problem geklärt werden, um die Frage beantworten zu können, "durch wen bzw. wodurch diesen Grundsätzen ihr für die Praxis der Rechtsprechung auf zivilem und steuerrechtlichem Gebiet maßgeblicher Inhalt gegeben wird".[3]
Nach § 38 I HGB und § 149 I 1 AktG hat der Jahresabschluß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Fraglich ist, ob die Grundsätze dadurch selbst in den Rang von Rechtsnormen erhoben wurden. Daran könnten Zweifel bestehen, weil sie weder verkündet noch immer hinreichend bestimmt sind[4] und weil sie vom Richter u.a. auf ihre Sachgemäßheit nachzuprüfen

---

1) Diese Ansicht wird z.B. schon in der Denkschrift zum Entwurf eines HGB, Berlin 1897, S.178, vertreten; sie ist auch heute noch herrschende Meinung, vgl. etwa Greifenhagen, Wpg 1966, S.142.

2) Der BGH hat in der Entscheidung BGHZ 34, S.324 eine Auseinandersetzung mit dieser Frage vermieden.

3) s. Anderson S.16

4) vgl. Klein BB 1967, S.89

sind, während sich die richterliche Prüfung bei Rechtsnormen auf das formgerechte Zustandekommen und auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu beschränken hat.
Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung könnten deshalb verwaltungsrechtlich gesehen auch unbestimmte Rechtsbegriffe sein. Weiter gibt es Ansichten, daß sie im sozialen Bereich entstandenes Gewohnheitsrecht, also ebenfalls ursprüngliche Rechtssätze, Handelsbrauch, Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre oder als Normen das Ergebnis gerichtlichen Nachdenkens sind.[1]

Hirsch[2] vertritt die Ansicht, daß es sich bei derartigen Generalklauseln "um eine rechtlich bindende Verweisung auf außerrechtliche (metajuristische) soziale Ordnungen, Blankettverweisungen auf allgemeinste außerrechtliche Bezüge, deren Vorhandensein und Geltung von der Rechtsordnung vorausgesetzt wird", handelt. Richtig dürfte die Ansicht sein,[3] daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Rechtssätze sind, und zwar Rechtssätze mit abgeleiteter Rechtssatzwirkung, da sie ihre Wirksamkeit § 38 HGB usw., also einem Gesetz, verdanken.
Döllerer[4] bezeichnet sie als "hypothetische Gebote"; richtiger dürfte aber m.E. sein, sie als "kategorische Gebote" zu bezeichnen,[5] da sie auf jeden Fall befolgt werden müssen und Mittel zu dem vom Recht für gut befundenen Zweck der Jahresbilanz sein sollen, der nicht beliebig gegen andere Zwecke ausgetauscht werden kann.[6]
Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung stellen dabei eine selbst geschaffene Ordnung des Kaufmannsstandes dar.[7] Das HGB bzw. das Aktienrecht verweist auf die kaufmännischen Anschauungen und gibt so der Kaufmannschaft die Möglichkeit und die Macht, gewisse, vom Gesetz offen gelassene Fragen mit Wirkung für alle, die es angeht, bindend zu beantworten.[8]

---

1) vgl. Döllerer BB 1959, S.1217 ff.; Döllerer vertritt also auch hier den Grundsatz "iura novit curia", wobei aber alle Erkenntnisse und dabei besonders der Bilanzzweck, jedoch auch die Übung ordentlicher Kaufleute, berücksichtigt werden müßten.
2) s. JZ 1962, S.331
3) vgl. Döllerer Wpg 1965, S.653 ff.; BB 1959, S.1217 ff.; Anderson S.15
4) vgl. Döllerer a.a.O.
5) ebenso Waldner BB 1961, S.1109
6) vgl. zu der Frage der Einordnung der Rechtssätze als hypothetische oder kategorische Imperative z.B. auch Engisch, S.28 ff.
7) vgl. Rehbinder NJW 1966, S.1550
8) vgl. Jellinek 3. Aufl. 1931, S.135

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben somit normativen Charakter. Sie sind nach § 12 EGZPO Gesetz im Sinne der ZPO, dessen Inhalt allerdings empirisch durch Nachforschungen in der Praxis ermittelt werden muß und nicht, wie Döllerer[1] meint, durch richterliches Nachdenken.[2]
Das bedeutet allerdings, daß man von einem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung erst dann sprechen kann, wenn sich in der Kaufmannschaft die Ansicht durchgesetzt hat, daß jeder Abschluß, bei dem abweichend verfahren wird, nicht ordnungsmäßig ist.

3. Die Entstehung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

Andererseits muß bei der Ermittlung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung immer der Sinn und Zweck des Handelsrechts, in denen sie enthalten sind, berücksichtigt werden, so daß Mißbräuche, auch wenn sie allgemein geworden sind, nicht als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anerkannt werden können.
Der Maßstab der Ordnungsmäßigkeit muß in diesen Fällen außerhalb der kaufmännischen Praxis gesucht werden. Wenn die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Normen sind und somit bestimmen, was sein soll, so dürfen sie sich nicht unbedingt danach richten, was tatsächlich ist.[3] Entscheidend ist also in diesen Fällen nicht, wie die Kaufleute in Wirklichkeit vorgehen, sondern wie sie vorgehen müßten, um den mit der Bilanz erstrebten Zweck zu erreichen.
Es kann also Döllerer insoweit zugestimmt werden, wenn er sagt,[4] daß es falsch wäre, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung immer dann anzunehmen, wenn die Praxis entsprechend verfährt. Nicht aber kann Döllerer Recht gegeben werden, wenn er sagt, daß es falsch wäre, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erst dann anzunehmen, wenn die Praxis eine bestimmte Art des Vorgehens anerkannt hat. Die Gerichte können also zwar nachprüfen, ob ein von einem Kaufmann angewandtes Verfahren "ordnungsmäßig" ist oder nicht, sie können aber nicht gegen den Widerstand der beteiligten Kreise allen Kaufleuten vorschreiben, ein Verfahren anzuwenden, das zwar ebenfalls ord-

---

1) vgl. Döllerer BB 1959, S.1217 ff.
2) ähnlich Rehbinder NJW 1966, S.1550
3) vgl. Tiefenbacher BB 1961, S.1112
4) vgl. BB 1959, S.1220

nungsmäßig ist, sich aber in der Praxis nicht durchgesetzt hat.[1] Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die nicht der überwiegenden Ansicht der Kaufleute entsprechen, gibt es eben m.E. nicht.[2]
Ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Verfahren "ordnungsmäßig" ist UND sich in der Praxis diese Art des Vorgehens allgemein durchgesetzt hat.[3]
Eine Auffassung, die z.B. die Bankaufsichtsbehörde gegen die Meinung der beteiligten Kaufleute vertritt und durchsetzt, ist zwar für diese verbindlich, aber eben nicht als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung.
Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sollen es dem Kaufmann ermög-

---

1) Eine Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit eines Verfahrens wird allerdings häufig darauf hinauslaufen, nämlich dann, wenn nur zwei Verfahren insgesamt zur Wahl stehen.
Es besteht jedoch wohl im Prinzip eine Parallele zur Regelung im Verwaltungsrecht, wo das Gericht zwar feststellen kann, daß sich die Verwaltung bei einer Maßnahme nicht innerhalb des bei manchen unbestimmten Rechtsbegriffen anerkannten Beurteilungsspielraums (vgl. dazu z.B. Wolff, 7. Aufl. 1968, S.165 ff.) gehalten hat (≙ nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehandelt hat), jedoch nicht diesen Beurteilungsspielraum anstelle der Verwaltungen selbst ausfüllen (≙ d.h. selbst Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung schaffen) kann. Die Rechtsprechung ist also m.E. innerhalb der Toleranzgrenze der Ordnungsmäßigkeit nicht befugt, ein bestimmtes Verhalten zum Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung zu erklären, wenn sich innerhalb dieser Toleranzgrenze ein anderes Verfahren in der Praxis überwiegend durchgesetzt hat. Die kaufmännische Einschätzung muß also insoweit hingenommen werden.

2) Wenn z.B. Baumbach-Duden, 15. Aufl. 1962, § 38, Anm.5 A, sagen, daß Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Umständen auch gegen die allgemeine Auffassung der Kaufleute gültig sind, so ist damit m.E. nur gemeint, daß die Ordnungsmäßigkeit nicht von der allgemeinen Auffassung der Kaufleute abhängig ist.

3) vgl. das Urteil des OLG Frankfurt, BB 1959, S.1226, bei dem das Gericht nach Döllerers Ansicht, anstatt entscheidend auf das Bewußtsein und die Auffassung der Mehrheit der Kaufmannschaft abzustellen, u.a. die Rechtsnatur der Pensionsrückstellungen hätte prüfen müssen sowie, ob die Bilanz einer AG, in der Pensionsverpflichtungen nicht passiviert sind, den Anforderungen entspricht, die an sie zu stellen sind, wobei die Auffassung der Betriebswirtschaftslehre und die Auffassungen hervorragender Vertreter von Wissenschaft und Praxis zu berücksichtigen gewesen wären.

lichen, ohne Bindung an Rechtsprechung oder betriebswirtschaftliche Lehren so zu bilanzieren, wie es betrieblichen Erfordernissen und den Gewohnheiten ordentlicher Kaufleute entspricht.[1]

Diese Gewohnheiten werden allerdings entscheidend von wissenschaftlichen Erkenntnissen beeinflußt, wobei die dynamische Betrachtungsweise die stärksten Spuren hinterlassen hat.[2]
Der Einfluß der dynamischen Bilanztheorie, die aus ihrem System heraus auch Anforderungen stellt, die von der Praxis bis jetzt nicht anerkannt wurden, geht andererseits aber nicht so weit, daß man sagen könnte, die Grundsätze dynamischer Bilanzlehre seien als solche auch schon Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung.
Die dynamische Bilanzauffassung ist nur eine betriebswirtschaftliche Lehre und als solche keine selbständige Rechtsquelle. Grundsätze der dynamischen Bilanzlehre sind Rechtssätze nur insoweit, als sie Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung geworden, d.h. in der Praxis überwiegend anerkannt sind.
Das ist allerdings in verhältnismäßig großem Umfang der Fall und wird sich unter Umständen noch weiter fortsetzen, da Kaufleute im allgemeinen jedem Fortschritt gegenüber aufgeschlossen sind.
Die Rechtsprechung kann aber z.B. nicht von sich aus Regeln der dynamischen Bilanzlehre übernehmen, die sich nicht allgemein durchgesetzt haben und daher nicht zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geworden sind. Daher hat sich z.B. auch die Steuerrechtsprechung, wenn hier keine Sondervorschriften bestehen, bei der Frage der Aktivierung oder Nichtaktivierung nach den anerkannten handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und nicht nach der Ansicht der dynamischen Bilanzauffassung zu richten.[3]

---

1) Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag Andersons (vgl. S.22, Fußnote 1), dem Kaufmann eine gewisse Beweislast im Sinne einer erhöhten Mitwirkungspflicht für neue, bis jetzt unübliche Bilanzierungsarten aufzubürden.

2) Andererseits soll aber wieder nicht vergessen werden, daß die dynamische Bilanzlehre in vielen Fällen nur überlieferte, allgemein anerkannte gute Bilanzierungsgewohnheiten der Kaufmannschaft, die sich in Jahrhunderten kasuistisch, ohne System und theoretische Begründung entwickelt hatten, empirisch erfaßt und auf ein einheitliches System zurückgeführt hat.

3) Auch der Begriff der Rechnungsabgrenzungsposten darf nicht als Eingangstür für die Grundsätze der dynamischen Bilanzlehre in Handels- und Steuerbilanz aufgefaßt werden (vgl. Jakob Wpg 1959, S.304 ff.), da die

Das bilanztheoretische und bilanzrechtliche Schrifttum hat also zwar viel zur Entwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beigetragen; es ist aber ebenso wie z.B. Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer kein selbständiger juristischer Entstehungsgrund für Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung mit verbindlicher Kraft.

II. Die überwiegende Entstehung der Bilanzvorschriften des Aktienrechts aus Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

Entscheidend für die Entstehung eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung ist vielmehr die Anerkennung eines gleichgültig von welcher Seite ausgehenden bzw. vorgeschlagenen Bilanzierungsverfahrens durch die Praxis.
Das Bestehen eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung wiederum erwies sich in vielen Fällen als ausschlaggebende Voraussetzung für den Erlaß einer besonderen, das betreffende Sachgebiet speziell regelnden Gesetzesbestimmung.
Im Laufe der Erörterungen in dieser Arbeit wurde an vielen Einzelbeispielen nachgewiesen, daß ein großer Teil des heute bis in einzelne normierten Bilanzrechts der §§ 149 ff. AktG 1965 aus Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hervorgegangen ist und daß diese Normen insoweit nur eine Fixierung bereits bestehender Regeln der Kaufmannschaft darstellen.[1])
Fast bei allen Normen, welche die unmittelbare Gestaltung des Jahresabschlus-

---

dynamische Bilanzlehre trotz der Anerkennung dieser Posten nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgt.

1) Das gilt besonders für die die Bilanzaufstellung im engeren Sinn betreffenden Normen wie z.B. die Bestimmungen über die Bilanzgliederung und die Aktivierung und Passivierung bestimmter Posten in der Bilanz. Zu beachten ist jedoch, daß nicht alle - das gilt für die Bilanznormen im weiteren Sinn sogar in überwiegendem Maße - Vorschriften über die Rechnungslegung auf diese Art zustande gekommen sind, weil durch staats-, gesellschafts- und wirtschaftspolitische Erfordernisse auch Rechtsnormen geschaffen wurden, die seither keinesfalls als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Gültigkeit besessen haben, da das Aktienrecht auch mit den Grund-

ses betreffen,[1] zeigte sich, daß der Gesetzgeber eine Bestimmung erst und nur dann erließ, wenn das betreffende Verfahren in der Praxis schon vorher weitgehend angewandt wurde und daß der Gesetzgeber oft, solange in Theorie und Praxis eine Anschauung sich nicht überwiegend durchgesetzt hatte, vom Erlaß von diesbezüglichen Vorschriften absah.[2]
Entscheidend für den Erlaß einer Vorschrift über die Gestaltung des Jahresabschlusses ist also in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht die Meinung eines wenn auch vielleicht hervorragenden Vertreters der Betriebswirtschaftslehre[3] und meist auch nicht, ob sich in der Betriebswirtschaftslehre insgesamt eine bestimmte Ansicht mehr oder weniger deutlich durchgesetzt hat.

Der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist vielmehr im Regelfall die Haltung des überwiegenden Teils der ordnungsgemäß verfahrenden kaufmännischen Praxis.

Erst wenn sich in der kaufmännischen Praxis eine Meinung - gleichgültig ob sie ihren Ursprungspunkt in der betriebswirtschaftlichen Theorie hatte oder ob sie von der Praxis selbst ausging - bewährt und wegen der mit ihr verbundenen Vorteile bereits weitgehend durchgesetzt hatte, ging der Gesetzgeber im allgemeinen daran, das betreffende Verfahren besonders zu normieren.
Es zeigt sich also auch auf dem Gebiet des Bilanzrechts die schon von Thöl auf das Handelsrecht angewandte deduktive Methode, deren Ausgangspunkt die überkommenen bzw. allgemein gebräuchlichen Regeln der Kaufleute,

---

sätzen einer geänderten Rechts- und Wirtschaftsverfassung in Einklang gebracht werden mußte.

1) Diese Normen sind zu unterscheiden von den Bilanzbestimmungen im weiteren Sinne, z.B. denen über die Zuständigkeit für die Feststellung des Jahresabschlusses, den Prüfungsvorschriften usw., in denen der Gesetzgeber weitgehend rechtsgestaltend tätig wurde und nicht nur in der Praxis schon herrschende Verfahrensweisen gesetzlich sanktionierte.

2) Teilweise wird das Absehen vom Erlaß gesetzlicher Vorschriften sogar ausdrücklich damit begründet, daß sich in der Praxis noch keine bestimmten Grundsätze für die Behandlung eines Problems gebildet und durchgesetzt hätten; vgl. z.B. Bemerkungen zum E 1930, S.115. Auch ohne eine derartige Begründung wurden z.B. im AktG 1965 Pensionsrückstellungen m.E. vor allem deshalb nicht zwingend vorgeschrieben, weil noch kein dahingehender Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung bestand; vgl. OLG Frankfurt BB 1959, S.1227.

3) Einige Ausnahmen von dieser Grundregel lassen sich jedoch nachweisen, wie z.B. die in erster Linie auf Schmalenbach zurückgehende Zulassung der degressiven Abschreibung in der Novelle von 1931 (s.o.), obwohl von der Praxis jener Zeit weitgehend linear abgeschrieben wurde.

die "Handelsusuancen" sind. Thöl[1] vertrat dabei die Auffassung, daß der Jurist diese Regeln zwar nicht "zu willig und gläubig, und nicht ohne Prüfung", aber doch im Zweifelsfall seinen systematischen Überlegungen zugrunde legen solle. Thöl[2] sagt dazu weiter: "Der Tact eines verständigen, bewanderten Geschäftsmannes trifft oft sicherer das Rechte als eine juristische Exposition ohne Fundament und Halt und seine Stimme ist ein wichtiges Zeugnis. Aber dem Juristen bleibt, wenn der Geschäftsmann lehrt, immer die Aufgabe, daß er mißtrauisch das Zusammengefaßte zergliedere, das Vereinzelte in die gehörige Beziehung setze, die fehlenden Gründe erforsche und ergänze, die gegebenen Juristisch auffasse, abrunde, erweitere, das Zufällige, Gewöhnliche, von dem sondere, was nothwendig und die äußere Erscheinung von dem, was das wahre Wesen ist".
Ähnlich stellte auch schon Simon[3] den Satz auf, daß der Gesetzgeber im Prinzip mit seiner Regelung nichts anderes bezweckt, als den Verkehr zu kodifizieren und Teile der herkömmlichen Buchführung zu ordnen.
Nicht dagegen entspricht es der Absicht des Gesetzgebers, theoretische betriebswirtschaftliche Erkenntnisse, bevor sie nicht ihre Bewährungsprobe in der Praxis bestanden und ihre Brauchbarkeit für die vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke der Rechnungslegung bewiesen haben, in gesetzliche Vorschriften umzuwandeln.

Die Übernahme außerhalb der Rechtsordnung entwickelter Verfahrensweisen ist dem Gesetzgeber jedoch, auch wenn diese nicht nur in der Theorie, sondern auch von der Praxis allgemein anerkannt und somit zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung geworden sind, nur dort möglich, wo er die gleichen Ziele verfolgt wie Wirtschaftspraxis bzw. Betriebswirtschaftslehre.
Wo der Gesetzgeber dagegen, wie z.B. auf dem Gebiet der Bewertung, einen eigenen Zweck verfolgt,[4] kann er wegen dieses verschiedenen Zwecks nicht

---

1) s. "Das Handelsrecht als gemeines in Deutschland geltendes Privatrecht mit Berücksichtigung des außerdeutschen Handelsrechts", 1. Band, 1. Aufl. 1841, S. 21

2) s. Thöl a.a.O. Fußnote 5

3) vgl. "Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien", 3. Aufl. 1899, S. 471

4) Es darf nicht vergessen werden, daß z.B. bei der allgemeinen Einführung des Niederstwertprinzips für Aktiengesellschaften im Jahre 1884 dieses Prinzip weder in der Praxis noch in der betriebswirtschaftlichen Theorie, soweit man von einer solchen schon sprechen kann, vorherrschend war. Das Niederstwertprinzip wurde vielmehr aus dem allein dem Gesetzgeber als vordringlich erscheinenden Erfordernis des Gläubigerschutzes eingeführt.

einfach in der Praxis überwiegend angewandte Methoden ohne weiteres übernehmen bzw. weiter zulassen, sondern ist zur Entwicklung eigener Regeln bzw. zur Einführung von vielleicht zwar in der Lehre teilweise vertretener, jedoch hier wie in der Praxis bis dahin nicht herrschender Verhaltensweisen gezwungen.
Ihnen muß dann die Praxis, da sie an die Gesetze gebunden ist, folgen.[1])

Positiv gesetztes Bilanzrecht kann somit von der Bilanzierungspraxis auch nicht über die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abgeändert werden, weil den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Bilanzierungsgepflogenheiten eben nicht ordnungsmäßig sind. Diese Feststellung bedeutet, daß sich Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und positives Bilanzrecht, wie wir es im Aktiengesetz finden, nicht widersprechen dürfen.
Das schließt umgekehrt nicht aus, daß, wie dargelegt, positiv gesetzte Rechtsnormen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Inhalt haben, nämlich dann, wenn sich, wie es häufig der Fall war, die Notwendigkeit gezeigt hat, Regeln, die sich zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt hatten, gesetzlich genau zu fixieren.
Die so zustande gekommenen Normen knüpfen dann zwar an Übungen und Verfahren von Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaften an; ihr Sinn

---

Bei der Einführung der Mindestwertvorschriften durch das AktG 1965 läßt sich dagegen darüber streiben, ob die Einführung der neuen Bewertungsvorschriften wieder wie 1884 durch einen nur dem Gesetzgeber eigenen Zweck, nämlich jetzt den des Aktionärsschutzes, bedingt war, weswegen ein seither überwiegend übliches Verfahren einseitig vom Gesetzgeber als nicht mehr ordnungsmäßig erklärt wurde. Es ist nämlich nicht ganz eindeutig, ob die neuen Bewertungsvorschriften neben dem dabei für den Gesetzgeber im Vordergrund stehenden Gedanken des Aktionärsschutzes mit in Anerkennung eines von der Betriebswirtschaftslehre zwar wohl überwiegend geforderten Verhaltens erfolgten, dem jedoch in der Praxis keinerlei Anerkennung beschieden war, oder ob die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bedenken gegen die willkürlichen stillen Reserven doch schon vor Erlaß des AktG 1965 auch auf die Praxis der Gesellschaften einen so großen Einfluß hatten, daß man in den neuen Bewertungsvorschriften nur die spezielle gesetzliche Anerkennung eines auch für die Aktiengesellschaften bestehenden bzw. in der Entstehung begriffenen Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung sehen muß.

1) Wie die Untersuchung der einzelnen Bilanztheorien gezeigt hat, wurden diese vom Gesetzgeber selbst aufgestellten oder aus einer bis dahin nicht herrschenden Bilanzauffassung übernommenen Bilanzregeln dann aber

muß jedoch nach den Regeln der juristischen Auslegungslehre ermittelt werden, wobei die Ziele des Gesetzgebers und die darin liegende Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.[1]
Die Normen gelten nur für ihr Gebiet und solange unverändert, bis der Gesetzgeber eingreift; die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dagegen entwikkeln sich frei weiter.
Festzuhalten ist somit, daß das Bilanzrecht des Aktiengesetzes zu einem großen Teil aus gesetzlich fixierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung besteht, die auf dem Gebiet, wo sie erlassen wurden, Gesetz im formellen Sinn und als solches verbindlich sind. Für die übrigen Kaufleute gelten diese Bestimmungen dagegen, soweit sie für die betreffende Unternehmungsform und -art zutreffen, nur nach der Verweisung in § 38 HGB, d.h. nicht als formelles Gesetz, sondern lediglich als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die allerdings durch die genannte Verweisung vom Gesetz abgeleitete Rechtssätze, Rechtsquellen mit abgeleiteter Rechtssatzwirkung und damit Rechtsnormen geworden sind.[2]

III. Die Gültigkeit der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für Unternehmen mit anderer Rechtsform als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Bei der Prüfung der Frage, ob die Bilanzbestimmungen des Aktienrechts bei der Aufstellung der Bilanzen sämtlicher Kaufleute angewandt werden müssen, darf man also, auch wenn die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oft die "Grundlagen gesetzlich normierter Buchführungs- und Bilanzierungsregeln sind",[3] nicht einfach davon ausgehen, daß der Inhalt der den Abschluß der Aktiengesellschaften regelnden Normen vorher ein allgemein gültiger Grund-

---

großenteils auch in die übrigen Theorien der Betriebswirtschaftslehre eingearbeitet, um deren praktische Anwendbarkeit nicht nur für interne "Betriebssteuerungsbilanzen", sondern auch für die vom Gesetzgeber geforderte, teilweise nicht betriebswirtschaftlichen Zwecken dienende Handelsbilanz zu ermöglichen.

1) vgl. Raisch JZ 1966, S.551
2) vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931, S.132 ff.
3) s. Brönner S.3

satz ordnungsmäßiger Bilanzierung war und daß daher die betreffende Bestimmung für alle Kaufleute verbindlich ist.
Es ist vielmehr in jedem Einzelfall und für jeden Zeitpunkt zu prüfen, ob die Vorschrift ohne die ihr gegebene Rechtsnormqualität einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung darstellen würde[1] und ob sie nicht eine Besonderheit des betreffenden Rechtsgebietes ist,[2] da sich in verschiedenen Branchen und Gesellschaftsformen verschiedene Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bilden.
Das Aktienrecht ist also nur insoweit auch für sonstige Kaufleute über § 38 HGB maßgeblich, als es allgemeine, für alle Unternehmensformen und -arten gültige Bilanzierungsgrundsätze wiedergibt.
Das ist ziemlich unbestritten der Fall bei den allgemeinen Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses, den Ansatz immaterieller Wirtschaftsgüter, die Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen und wohl auch in Bezug auf das Verbot der indirekten Abschreibungen bei Gütern des Umlaufvermögens.[3]
Äußerst umstritten ist jedoch, ob auch die Bewertungsvorschriften des AktG 1965 über Aktiengesellschaften hinaus als Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung allgemeine Gültigkeit beanspruchen können.[4]
Soweit sie bisher unter Beachtung des Niederstwertprinzips Höchstwertvorschriften waren, hat sich in zunehmendem Maße die Überzeugung durchgesetzt, daß sie als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung allgemeine Gültigkeit haben.[5]
Das folgt aus der allgemeinen Geltung des Imparitätsprinzips,[6] auch wenn sich aus der Entstehungsgeschichte von HGB und GmbHG etwas anderes zu ergeben scheint.

---

1) vgl. Klein BB 1967, S.90
2) z.B. ist die Bildung von Rücklagen eine aktienrechtliche Besonderheit betr. die Gewinnverwendung, nämlich die Regelung der Zuständigkeit zwischen Verwaltung und Hauptversammlung; vgl. Döllerer BB 1959, S.1219
3) vgl. Kormann BB 1966, S.1278; Döllerer BB 1965, S.1417; a.A. in Bezug auf die Gliederungsvorschriften Greifenhagen Wpg 1966, S.142
4) vgl. z.B. Gessler DB 1966, S.219 und Ludewig NB 1966, S.55 einerseits und Döllerer BB 1965, S.1417; BB 1966, S.632 und Risse BB 1966, S.789 andererseits.
5) vgl. dazu Döllerer BB 1959, S.1218
6) vgl. aber die abweichende Begründung bei Risse BB 1966, S.789 ff.

Fraglich ist jedoch, ob die Bewertungsvorschriften des Aktienrechts diese allgemeine Gültigkeit heute auch als Mindestwertvorschriften[1] haben.[2]
Von der einen Seite wird das abgelehnt mit der Begründung, diese Mindestwertvorschriften seien ausschließlich im Interesse der Aktionäre erlassen worden und bezweckten nur eine tiefere Sinnerfüllung der ausschließlich für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Publizitätspflicht. Sie hätten daher auch nur für Aktiengesellschaften Gültigkeit.
Das allgemeine Bewertungsrecht werde dagegen nach wie vor vom Grundsatz des Gläubigerschutzes beherrscht.[3]
Dem muß aber entgegengehalten werden, daß die Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlicher Auffassung ein Kontrollinstrument und soweit als möglich ein Führungsinstrument auch für die Unternehmensleitung selbst sein soll, aus dem sich die Grundlagen für richtige geschäftliche Dispositionen ergeben müssen.
Das Jahresergebnis darf daher nicht nur im Interesse von Aktionären, sondern auch im Interesse von Unternehmensführung, Gläubigern und Allgemeinheit nicht verfälscht werden. Auch die Gläubiger können nämlich durch Bildung und Auflösung stiller Rücklagen schwer geschädigt werden; die Volkswirtschaft kann durch falsche unternehmerische Maßnahmen gleichfalls große Schäden erleiden.
Meines Erachtens waren die Bewertungsregeln als Mindestwertvorschriften schon vor Erlaß des AktG 1965 von den meisten Kaufleuten, die ihr Unternehmen in anderer Rechtsform als der der AG betrieben, angewandte Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung;[4] ihre Ordnungsmäßigkeit ist jetzt nur noch durch den

---

1) vgl. zu dem schwierigen Problem der Zulässigkeit stiller Reserven bei Personalgesellschaften Ballerstedt in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 122.

2) Verbindlich sind sie auf jeden Fall für GmbH's und bergrechtliche Gewerkschaften, wenn sie eine Konzernspitze sind und eines der Konzernunternehmen in der Form der AG oder KGaA betrieben wird; vgl. § 28 I EGAktG.

3) vgl. Greifenhagen Wpg 1966, S. 141 ff.

4) Für die Aktiengesellschaften ist das dagegen wohl nicht der Fall. Hier hatte sich die Ansicht, daß die unbeschränkte Bildung stiller willkürlicher Rücklagen nicht ordnungsmäßig sei, in der Theorie zwar ebenfalls immer mehr durchgesetzt. Es ist aber zweifelhaft, ob diese theoretischen Erwägungen sich bis zum Jahre 1965 schon so weit auf die Praxis ausgewirkt hatten, daß man die heutige Regelung als einen schon vor Erlaß des AktG 1965 für die Aktiengesellschaften gültigen oder zumindest im Entstehen begriffenen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung bezeichnen kann (vgl. dazu

Gesetzgeber anerkannt worden, wodurch sich wieder einmal die Rolle des Schrittmachers erweist, die dem Aktienrecht auf dem Gebiet des Bilanzrechts allgemein von jeher zugefallen ist.[1]
Die Mindestwertvorschriften wurden nämlich gerade bei Unternehmen, die nicht in der Rechtsform der AG betrieben werden, allgemein praktiziert und nicht erst durch den Befehl des Aktiengesetzgebers geschaffen,[2] wogegen die Praxis der Aktiengesellschaften überwiegend wohl noch anders verfuhr.

Einzelkaufleute, Personengesellschaften und GmbH's stellten nämlich in zunehmendem Maße nur noch eine Bilanz auf, die als Handels- und zugleich als Steuerbilanz diente und aus der der Unternehmensleiter auch seine eigenen Erkenntnisse für die Betriebskontrolle und Betriebsführung gewinnen wollte.[3] Diese eine Bilanz aber mußte nach den Grundsätzen des Steuerrechts erstellt werden, das schon vor dem AktG 1965 keine willkürlichen Unterbewertungen zuließ.
Der Grund für dieses Verhalten der Kaufleute ist nicht nur das Streben nach Arbeitsersparnis, sondern auch, daß von den Unternehmern immer mehr er-

---

Leffson, Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, S.30/31). Früher jedenfalls (vgl. die Entscheidung des RG von 1927 in RGZ 116, 119 ff. (139)) hielt man die Bildung willkürlicher Reserven allgemein für zulässig, "wenn sie das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägung nicht überschritt und die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu der Ansicht gelangte, daß Reserven nötig seien, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und gegen zu erwartende Gefahren zu stärken".

1) Hier wurden, wie die bisherige Untersuchung ergab, auch sonst in vielen Fällen die Regeln fixiert, die sich in der Praxis aller Kaufleute herausgebildet hatten und nach denen allgemein verfahren wurde.

2) a.A. dazu ist z.B. Thiel (vgl. ZfbF 1966, S.546), der meint, daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung die aktienrechtlich vorgeschriebenen Mindestwertansätze zwar im Augenblick noch nicht umfassen. Das schließe aber nicht aus, daß sich diese Art der Bewertung im Wege kaufmännischer Übung eines Tages zu einem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung für alle Kaufleute entwickle.

3) Vielfach war bei solchen kleineren Betrieben die Verpflichtung zur Aufstellung einer Steuerbilanz überhaupt erst der Ausgangspunkt für eine genauere Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses; vgl. Hertlein-Meisner S.21; vgl. auch Bouffier S.25

kannt wurde, daß die Steuerbilanz trotz ihrer vielleicht vorhandenen Mängel ein für die Betriebsbeurteilung und für unternehmerische Dispositionen zutreffenderes Bild von der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens gibt als die von Verteilungsrücksichten beeinflußte und durch stille Reserven verfälschte, nach aktienrechtlichen Grundsätzen gestaltete Handelsbilanz.
Die Kaufleute gebrauchten also in immer größerem Umfang schon vor dem AktG 1965 Mindestwerte, da sie auf diese Art bessere Grundlagen für ihre eigenen Zwecke erhielten. Der Gebrauch solcher Werte ist eben gerade nicht nur für eine tiefere Sinnerfüllung der Publizitätspflicht und für den Anspruch von Gesellschaftern auf den wirklichen Jahresertrag von Bedeutung.[1)]
Die im Aktiengesetz vorgenommene Einführung dieser Werte, die also der überwiegende Teil der Kaufleute, die ihr Unternehmen nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben, schon vorher benutzte,[2)] bedeutet nur noch, daß dieses Vorgehen von der Rechtsordnung über die sonstigen Unternehmen hinaus auch für die Aktiengesellschaften als ordnungsmäßig anerkannt wurde.[3)]

Auch diejenigen Unternehmen außerhalb der Rechtsform der AG, die bisher neben der Steuer- noch eine Handelsbilanz mit abweichenden Werten aufstellten, haben daher m.E. die neuen aktienrechtlichen Mindestwertvorschriften zu befolgen.
Dagegen ist wohl auch nicht das Argument stichhaltig, daß das EGAktG im Abschnitt "Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen mit anderer Rechtsform" keine Norm über die Anwendung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf andere Unternehmen enthält.[4)]

---

1) so aber z.B. Birkholz BB 1966, S.709

2) 1. Teil der Voraussetzungen für einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, daß sich ein bestimmtes Verfahren in der Praxis überwiegend durchgesetzt hat.

3) 2. Teil der Voraussetzungen für einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung: Ordnungsmäßigkeit. Ob die Ordnungsmäßigkeit eines Verfahrens dabei durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung anerkannt wird, spielt keine Rolle.

4) vgl. §§ 27, 28 EGAktG

Teil 5

IM ZUSAMMENHANG MIT DER HANDELSBILANZ STEHENDE PROBLEME UND KURZE RECHTSVERGLEICHUNG

A) DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN GESCHÄFTSBERICHT

I. Das ADHGB und das HGB von 1897

Die Vorlage eines Geschäftsberichts wurde erstmals in Art. 239 ADHGB in der Fassung der Novelle von 1884 vorgeschrieben. Mit diesem Geschäftsbericht sollten Aufsichtsrat und Generalversammlung über die Entwicklung des Vermögensstandes und der Verhältnisse der Gesellschaft unterrichtet werden.

Das HGB von 1900 beließ es bei dieser allgemeinen Regelung.

II. Das HGB in der Fassung der Novelle von 1931 und das AktG 1937

Erst § 260 a der Novelle von 1931 brachte eine genauere Regelung, worüber der Geschäftsbericht, der vorher vielfach sehr kläglich ausgefallen war,[1] unterrichten sollte.
Zusätzlich wurde auch eine Erläuterung des Jahresabschlusses gefordert.
Die nach § 260 a HGB idF von 1931 zu machenden Angaben haben sämtliche den Zweck, Aufsichtsrat und Generalversammlung über die Verhältnisse der

---

1) vgl. Gierke S. 353

Gesellschaft soweit zu unterrichten, wie es ohne Nachteile für die Gesellschaft oder die Allgemeinheit möglich ist.[1]
Sie sollen also insoweit eine ausreichende Publizität garantieren. Die daraus resultierende Offenlegungspflicht wurde im AktG 1937 gegenüber der Reform von 1931 in verschiedenen Punkten noch verschärft.[2]

Eindeutig betriebswirtschaftlichen Ursprungs ist die Bestimmung des § 260 a I 2 HGB,[3] wonach bei der Erläuterung des Jahresabschlusses wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern sind. Damit wurde der von Schmalenbach in den Vordergrund gerückten Forderung nach Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse Rechnung getragen.

III. Das AktG 1965

Im AktG 1965 regelt § 160 den Inhalt des Geschäftsberichtes; § 334 enthält zusätzliche besondere Vorschriften für den Konzerngeschäftsbericht.

1. Die allgemeine Verbesserung der Stellung der Aktionäre im AktG 1965

Der allgemeine Teil der Vorschriften über den Geschäftsbericht entspricht weitgehend §§ 128 I und 129 des AktG 1937.
Doch ist zu beachten, daß schon mit den Bewertungsbestimmungen des AktG 1965 die Stellung der Aktionäre entscheidend verbessert wurde. Diese darf ja nicht allein danach beurteilt werden, welche Rechte im engeren Sinne die Aktionäre haben, ob sie den Jahresabschluß feststellen, über die Verwendung des Gewinns beschließen usw., sondern auch danach, welche Auskunftsrechte ihnen zustehen.[4]

---

1) vgl. § 260 a IV HGB
2) vgl. § 128 II Nr. 1, 2, 7, 8, AktG 1937
3) ≙ § 128 II 2 AktG 1937
4) Im Zeitalter des Massenkapitalismus können weniger Mitbestimmungs- als Informationsrechte gegeben werden.

Die Pflicht zu Einzelangaben im Geschäftsbericht wurde daher im Interesse einer wirksamen Publizität teilweise nicht unbeträchtlich erweitert. Eingeschränkt wurde dementsprechend auch die Schutzklausel des § 260 a IV HGB idF von 1931, § 128 III 2 u. 3 AktG 1937. Die Berichterstattung hat nur noch insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl des Staates erforderlich ist. Darüber hinaus brauchen nur dann Haftungsverhältnisse, die aus der Bilanz nicht ersichtlich sind, nicht angegeben zu werden, soweit dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen könnten. Auf den Gebrauch dieser Schutzklausel ist im Geschäftsbericht hinzuweisen.
Weiter ist zu erwähnen, daß die Berichtspflicht über Konzernunternehmen, die bereits in § 128 II Nr. 8 AktG 1937 enthalten war, der Tendenz des Gesetzes folgend erweitert wurde.
Nach § 160 III 3, 10 und 11 ist heute über das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung sowie über rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen mit Sitz im Inland zu berichten. Das erklärt sich aus der rechtlichen Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Bestehen von wechselseitigen Beteiligungen zumißt.[1]

2. Zwang zur weitgehenden Erörterung des Jahresabschlusses

Bei den Pflichtangaben über den Jahresabschluß, insbesondere über die angewandten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, schuf das AktG 1965 in § 160 II im Gegensatz zum AktG 1937 sehr detaillierte Bestimmungen, was allerdings nach der Begründung zum RegE zu § 160 II nur eine Klarstellung des schon bisher geltenden Rechtszustandes bedeutet.
Da sich der anzusetzende Wert vielfach nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern nur aus dem Gesetz in Verbindung mit den innerhalb der gesetzlichen Grenzen gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethode ergibt, ist von entscheidender Bedeutung, daß im Geschäftsbericht über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden berichtet werden muß.[2]
Da solche Angaben andererseits aber bei der Vielzahl der zugelassenen und möglichen Methoden nicht gerade zur Klarheit und Verständlichkeit des Geschäftsberichts beitragen würden, werden Einzelheiten nicht verlangt.[3]

---

1) vgl. Begr. zum RegE zu § 160 III Nr. 3
2) vgl. Ausschußbericht Vorbem. zu §§ 153 - 156
3) s. § 160 II 4 am Ende; Prinzip der Klarheit

Umstritten bis zum Erlaß des AktG 1965 war, ob die Abschreibungen auf die Zugänge des Berichtsjahres und auf den Altbestand in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen werden sollten.
Da diese Angaben den Jahresabschluß doch sehr unübersichtlich machen würden, wurden sie entgegen § 145 I 3 des RegE,[1] der einen vielleicht zu weitgehenden Perfektionismus vorsah, in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht verlangt, sondern müssen nach § 160 II 3 AktG lediglich im Geschäftsbericht gemacht werden.

3. Verstärkung des Prinzips der Vergleichbarkeit

Hauptsächlich aber müssen wesentliche Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen erörtert und motiviert werden.
Wird durch Änderungen in den betreffenden Methoden der Erfolg um mehr als 10 % verändert, so ist der Unterschiedsbetrag anzugeben, wenn er 1/2 % des Grundkapitals übersteigt.[2] Durch diese Vorschrift soll die Bildung stiller Rücklagen, soweit sie noch möglich ist, aufgezeigt werden, insbesondere wenn die Rücklagenbildung nicht mehr nach dem bisherigen Plan geschieht.[3]
Der Wilhelmi-Bericht S.31 führt zu der neuen Regelung aus: "Nach den Beschlüssen der Ausschüsse soll nicht mehr ein höchstzulässiger Wertansatz bestimmt werden, sondern vorgeschrieben werden, mit welchem Wert die einzelnen Vermögensgegenstände anzusetzen sind. Dabei überlassen die neuen Bewertungsvorschriften die Wahl der Bewertungsmethode im einzelnen weitgehend der Gesellschaft. Der anzusetzende Wert ergibt sich daher in vielen Fällen nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern nur aus dem Gesetz in Verbindung mit der in den gesetzlichen Grenzen gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethode. Von entscheidender Bedeutung ist daher, daß im Geschäftsbericht über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden berichtet werden muß, daß jede Änderung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden erörtert werden muß und daß die betragsmäßigen Auswirkungen solcher Änderungen genannt werden müssen, wenn sie erheblich sind. In diesen Berichtspflichten kommt

---

1) Gegen diese Bestimmung des RegE z.B. Leffson, Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961, S.50
2) s. § 160 II 5
3) vgl. Gessler BB 1965, S.680

als wesentlicher Grundzug des neuen Bewertungsrechts der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zum Ausdruck. Hauptziel der neuen Bewertungsvorschriften ist es, die Ergebnisse aufeinanderfolgender Geschäftsjahre vergleichbar zu machen. Vergleichbare Jahresabschlüsse sollen den Beteiligten die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zeigen und in gewissem Umfang auch den Ertragsvergleich mit anderen Gesellschaften erleichtern."

Die Anlehnung dieser Begründung an Schmalenbach und im letzten Teil bezüglich des Vergleichs mit anderen Gesellschaften an Kovero und F. Schmidt ist unverkennbar.[1] Gefordert wird dabei heute in erster Linie Vergleichbarkeit und nicht etwa absolute Richtigkeit und materielle Bilanzstetigkeit. Damit soll ein richtiger Einblick in die Ertragslage gewährleistet werden.

Allerdings dürfte die Erweiterung der Erläuterungspflicht indirekt auch zu erhöhter Bilanzstetigkeit führen.[2]

---

1) Dabei soll aber noch einmal daran erinnert werden, daß die Forderung nach Vergleichbarkeit keine Erfindung Schmalenbachs ist, sondern von diesem aus der Praxis entnommen und lediglich weiter ausgebaut und eingehend begründet wurde. Schon im 1897 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines HGB war nämlich in § 252 III die Bestimmung enthalten: "In dem Geschäftsbericht ist insbesondere anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Werte in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind. Ist hierbei nach anderen Grundsätzen verfahren als bei der Aufstellung der letzten Jahresbilanz, so sind die Gründe der Abweichung anzugeben." Die Reichstagskommission hat diesen Absatz aber damals gestrichen, weil sie davon Nachteile für die Gesellschaft befürchtete (vgl. Passow, 3. Aufl. 1923, Band II, S. 30 ff.).

2) vgl. Mutze AG 1965, S. 7

B) ZUSTÄNDIGKEITSVORSCHRIFTEN FÜR DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

In der Entwicklung der Zuständigkeitsvorschriften für die Feststellung des Jahresabschlusses, die hier nur kurz skizziert werden soll, zeigen sich weniger betriebswirtschaftliche als vielmehr allgemeine politische Gedanken, in denen die diesbezügliche Grundeinstellung ihrer Zeit zum Ausdruck kommt.

I. Das ADHGB von 1861

Art. 239 ADHGB verpflichtete den Vorstand lediglich, den Aktionären in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Im übrigen mußten nach Art. 209 Nr. 6 ADHGB die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen war, im Gesellschaftsvertrag enthalten sein.
Erst Art. 185 c ADHGB der Novelle von 1884 bestimmte, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf jeden Fall von der Generalversammlung genehmigt werden mußten.
Staub[1]) sagt dazu richtig, daß die definitive Bilanzfeststellung damit bei der Generalversammlung liege und Vorstand und Aufsichtsrat nur Bilanzvorschläge machen könnten. Das Recht zur Bilanzaufstellung könne auch durch die Satzung nicht delegiert werden.

II. Das HGB von 1897

Nach § 260 HGB hatte unter Übernahme des geltenden Rechtszustandes der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den

---

1) vgl. 3. u. 4. Aufl. 1896, Art. 239 a, § 3; vgl. z. B. auch Simon S. 25

Geschäftsbericht mit den dazu gemachten Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aktionäre konnten damit also z. B. die auszuschüttende Dividende oder die Bildung von Reserven, auch von stillen Reserven, beeinflussen. 1)
Erst mit der Genehmigung der Generalversammlung war die Bilanz festgestellt. 2)

III. Das HGB idF von 1931

Nach § 260 I HGB mußte der Vorstand in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Nach § 260 I HGB hatte diese dann das Recht, über die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen.

IV. Das AktG 1937

Das AktG 1937 brachte gegenüber der bisherigen Regelung eine wesentliche Änderung.
Nach §§ 125 ff. hatte regelmäßig 3) der Gesamtvorstand in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und einen Vorschlag für die Gewinnverteilung zu machen. 4) Anschließend mußte der vom Vorstand aufgestellte Abschluß und der

---

1) vgl. dazu auch das Anfechtungsrecht für Minderheiten (5 % des Grundkapitals) in § 271 HGB
2) s. § 264 HGB
3) Nur ausnahmsweise (s. § 125 IV AktG) erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses nicht durch den Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates, sondern durch die Hauptversammlung selbst.
4) s. § 126 II AktG 1937

Geschäftsbericht von den Abschlußprüfern bestätigt und vom Aufsichtsrat ebenso wie der Gewinnvorschlag gebilligt werden.[1)]
Damit war der Jahresabschluß, ohne daß noch wie vorher eine Genehmigung durch die Hauptversammlung erforderlich war, allein durch die Verwaltung festgestellt.
Die Hauptversammlung konnte nach § 126 AktG lediglich über die Gewinnverteilung beschließen, die regelmäßig mit der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat verbunden war.[2)] Die Hauptversammlung war dabei an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß gebunden,[3)] sie konnte lediglich den Reingewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die hierdurch erforderlichen Änderungen hatte der Vorstand vorzunehmen.
Die laufende Geschäftsführung mit ihren kaufmännischen und technischen Fragen und dabei auch die Aufstellung der Bilanz sollte jedoch grundsätzlich allein bei Vorstand und Aufsichtsrat liegen. Das bedeutete die Einführung des "Führerprinzips" auch in das Aktienrecht.

V. Das AktG 1965

Das AktG 1965 hat es grundsätzlich bei der Regelung des AktG 1937 belassen. Danach ist der Vorstand für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts zuständig.[4)] Gemäß § 172 AktG ist der Jahresabschluß dann festgestellt, wenn der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt.
Die Stellung der Aktionäre wurde aber gegenüber dem AktG 1937 nicht unwesentlich gestärkt.
Nach § 157 I Nr. 28 AktG ist der nach Vornahme der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebende Betrag als Jahresüberschuß in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen

---

1) vgl. §§ 125, 127, 135 ff., 96 AktG 1937
2) s. § 104 AktG 1937
3) s. § 126 III AktG 1937
4) vgl. § 77 AktG

ändert den Jahresabschluß also nicht mehr.[1]
Von dem als Jahresüberschuß ausgewiesenen Betrag, der wegen der neuen Bewertungsvorschriften nicht um von der Verwaltung gebildete willkürliche stille Rücklagen geschmälert ist, kann ohne weitergehende Ermächtigung durch die Satzung vom Vorstand und Aufsichtsrat höchstens die Hälfte in die freien Rücklagen eingestellt werden.[2] Der nach Einstellung von höchstens der Hälfte des Jahresüberschusses in die Rücklagen noch verbleibende Saldo zwischen Aktiven und Passiven (Bilanzgewinn) ist in der Bilanz gesondert aufzuführen.[3] Über seine Verwendung beschließt nicht die Verwaltung, sondern die Hauptversammlung.[4]
Möchte die Verwaltung von sich aus mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in die offenen Rücklagen einstellen, so muß sie das bei der Hauptversammlung begründen und sie um die Einstellung weiterer Beträge aus der ihr zur Verfügung stehenden zweiten Hälfte des Jahresüberschusses ersuchen.[5]

Nach dem AktG 1937 konnte dagegen die Einstellung von Rücklagen in beliebiger Höhe schon vom Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vorgenommen werden. § 151 IV Satz 1 und 2 AktG 1965 schränkt diese Befugnis jedoch ein. Der Vorstand kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses nur solche Beträge in offene Rücklagen einstellen, die nach Gesetz oder Satzung einzustellen sind oder die nach § 58 II AktG von der Verwaltung vorgenommen werden dürfen.
Die Hauptversammlung kann dann ohne besondere Ermächtigung in der Satzung

---

1) Nach der Begründung zum RegE zu § 150 II Nr. 1 spricht für dieses Ergebnis, daß die Bildung von Rücklagen betriebswirtschaftlich bereits Verwendung des Jahresüberschusses darstellt, welche die Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Rücklage nicht beeinträchtigen darf. Andererseits soll auch die gesetzliche Rücklage nur aus dem Jahresüberschuß genommen werden, zu dem aber die aus der Auflösung von Rücklagen genommenen Beträge nicht gehören. - Hier haben sich also eindeutig betriebswirtschaftliche Gedanken durchgesetzt.
2) s. § 58 II AktG. Die Aktionäre haben also zwar keinen Anspruch auf den vollen Jahresüberschuß, doch findet in § 58 AktG das Bestreben des Gesetzgebers, die Bildung von Reserven auf Kosten der an die Aktionäre auszuschüttenden Gewinne einzuschränken, seinen Niederschlag; vgl. Mutze AG 1966, S. 178
3) s. § 151 IV 3 AktG
4) s. § 174 I AktG
5) s. § 58 III AktG

nach § 58 III 1 AktG in dem von der Feststellung des Jahresabschlusses getrennten Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns "weitere Beträge in offene Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen".[1)]
"Damit ist die Beschlußfassung der Hauptversammlung über den Bilanzgewinn eine echte Entscheidung darüber, was mit der Hälfte des Jahresüberschusses zu geschehen hat, und nicht mehr ein Jasagen zu der von der Verwaltung festgesetzten Dividende."[2)] [3)]
Der Beschluß nach § 174 AktG erhält damit eine Bedeutung, die er vorher nicht hatte. Die Aktionäre haben Anspruch auf den unmanipulierten Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluß über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung ausgeschlossen ist.[4)]

Auch hier sind also wie bei den Bewertungsvorschriften die Interessen der Aktionäre gegenüber dem AktG 1937 stärker berücksichtigt.[5)] Der gleiche Gesichtspunkt zeigt sich in § 247 AktG 1965, der verhindern will, daß Aktionäre durch zu hohe Streitwerte von einer Anfechtung abgehalten werden und in § 254 AktG, wonach der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns, abgesehen von den Fällen des Verstoßes gegen Gesetz und Satzung, auch im Falle der freiwilligen Rücklagenbildung durch die Hauptversammlung angefochten werden kann, wenn diese Rücklagenbildung wirtschaftlich nicht notwendig ist und deshalb an die Aktionäre nicht wenigstens ein Gewinn in Höhe von 4 % des Grundkapitals verteilt werden kann.

---

1) "Der einzelne Aktionär muß sich insoweit der Entscheidung der Mehrheit beugen und kann nicht unter Hinweis auf seinen Gewinnanspruch die Einstellung von Beträgen in offene Rücklagen verhindern. Für die Entscheidung der Hauptversammlung genügt die einfache Mehrheit." s. Begr. zum RegE zu § 58 III 1

2) s. Gessler BB 1965, S. 679; vgl. auch Wilhelmi-Bericht S. 12

3) Auch die Bewertungsvorschriften sollen zugleich dazu dienen, das Mitspracherecht der Aktionäre bei der Gewinnverwendung aus einem Formalrecht zu einem Recht mit wirklichem Inhalt zu machen; vgl. Gessler DB 1966, S. 219

4) s. § 58 IV AktG

5) Mit der neuen Regelung ist einerseits der Anspruch der Aktionäre auf Gewinnausschüttung, und zwar in Höhe der Hälfte des Jahresüberschusses, gewährleistet, und andererseits die Selbstfinanzierung der Gesellschaften in Höhe der anderen Hälfte sowohl ermöglicht als auch begrenzt.

C) PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 239 a ADHGB idF der Novelle von 1884 bestimmte erstmals, daß die Generalversammlung zur Prüfung der Bilanz besondere Revisoren bestellen konnte.
Normalerweise aber war nach dem ADHGB von 1861 bzw. der Novelle von 1884, welche die Verfassung der Aktiengesellschaft organisatorisch umgestaltet und die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat getrennt hatte, der Aufsichtsrat für die Kontrolle der Geschäftsführung und damit für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig.
Das HGB von 1897 brachte auch in dieser Beziehung keine wesentliche Änderung.

I. Das HGB idF von 1931

Erst §§ 262 a - 262 g HGB idF der kleinen Aktienrechtsreform von 1931 schrieb als wesentliche Neuerung[1] über die schon vorher vorgeschriebene Prüfung durch den Aufsichtsrat hinaus nach englischem Vorbild[2] die Einführung einer obligatorischen Prüfung der Bilanz und des Geschäftsberichts durch sachverständige Wirtschaftsprüfer vor. In den Bemerkungen zum E 1930, S. 115 heißt es dazu:
"Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben bestätigt, daß eine Beaufsichtigung und Nachprüfung des Rechnungswesens der Aktiengesellschaften erforderlich ist. Die regelmäßige Rechnungsprüfung, die eine Reihe ausländischer Rechte vorschreibt, kann, wie namentlich die in England gemachten Erfahrungen beweisen, zur Gesundung des Aktienwesens und zu seiner Sicherung in erheblichem Maße beitragen. Eine derartige Kontrolle erscheint auch deshalb notwendig, weil eine Zahl von Aktiengesellschaften, wie schon hervorgehoben wurde, sich zu zentralen Sammelstellen des nationalen Kapitals entwickelt

---

1) vgl. Schmölder JW 1930, S. 2925; Gessler in "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", S. 149

2) vgl. Gierke S. 320

haben. Eine gewissenhafte Rechnungsführung entspricht daher nicht nur dem Interesse der Gesellschaft, ihrer Gläubiger und Aktionäre, sondern auch dem der gesamten Volkswirtschaft."
Aus dieser Begründung, deren Grundgedanken auch für die Erweiterungen des AktG 1937 und des AktG 1965 gelten, wird deutlich, daß den Prüfungsvorschriften weniger betriebswirtschaftliche als vielmehr allgemeine volkswirtschaftliche Gedanken zugrunde liegen, die ähnlich zur Einführung von Publizitätspflichten bei Aktiengesellschaften überhaupt geführt haben.

II. Das AktG 1937

§§ 135 - 144 AktG 1937 übernahmen die Regelung der Notverordnung von 1931 in den Grundzügen,[1] doch hat das AktG 1937 die Prüfung gegenüber der Novelle von 1931 wegen der Bedeutung der Aktiengesellschaften für die gesamte Volkswirtschaft einerseits und als Gegengewicht zur Verstärkung der Stellung des Vorstandes im AktG 1937 andererseits in einigen Punkten verschärft.
Die Bedeutung, die das Gesetz der Prüfung zumißt, wird zusätzlich dadurch betont, daß in § 135 I 2 AktG 1937 ausdrücklich festgestellt wird, daß ein Jahresabschluß ohne Prüfung nichtig ist.

III. Das AktG 1965

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts durch Abschlußprüfer ist hier geregelt in den §§ 162 - 169 AktG. § 162 I stellt zunächst klar, daß auch der ganze Geschäftsbericht Gegenstand der Abschlußprüfung ist und nicht etwa nur insoweit, als er den Jahresabschluß erläutert.
Sonst wurden jedoch allgemein die Bestimmungen des AktG 1937 unter Vornahme lediglich redaktioneller Änderungen übernommen.
Neu ist allein die Vorschrift des § 166 II AktG, wonach die Abschlußprüfer auch

---

1) vgl. Baumbach-Hueck, 12. Aufl. 1965, Einf. zu §§ 135 - 142

über solche festgestellten und außerhalb der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Geschäftsberichts liegenden schwerwiegenden Tatsachen zu berichten haben, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.
Allgemein ist die Lage der Gesellschaft und die Geschäftsführung jedoch auch nach dem AktG 1965 nicht Gegenstand der Abschlußprüfung.

D) HANDELSBILANZ UND STEUERBILANZ

Trotz des in § 5 EStG und über diese Vorschrift in § 6 KStG festgelegten Grundsatzes der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und damit der Handels- für die Steuerbilanz, der z.B. zu einer gleichen Gliederung der einzelnen Bilanzposten führt, unterscheiden sich beide doch in nicht unbeträchtlichem Maße. Das beruht darauf, daß sich zur Wahrnehmung der fiskalischen Belange die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften in den §§ 4, 6, 7 und 12 EStG teilweise von den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unterscheiden, z.B. bei der Behandlung von Einlagen, Betriebsausgaben, Betriebsvermögen usw.. Die Verschiedenheit von Steuer- und für die Aktiengesellschaften zwingend vorgeschriebener Handelsbilanz folgt dabei in erster Linie aus der verschiedenen Zwecksetzung.

Praktisch hat der genannte Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz allerdings vielfach gerade zu einer Umkehrung der Verhältnisse geführt. Ein großer Teil der Unternehmungen außerhalb der Rechtsform der Aktiengesellschaft stellt nämlich keine besondere Handelsbilanz mehr auf, sondern nur einen einheitlichen, als Handels- und Steuerbilanz dienenden Jahresabschluß.
Das führt aber dazu, daß "Grundsätze und Sondervorschriften des Steuerrechts die eigentliche Unternehmensrechnung wesentlich mitbestimmen".[1)]

I. Wesentlicher Zweck der Handelsbilanz

Wie dargelegt, ist die Handelsbilanz[2)] von kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bestimmt und erstrebt in erster Linie neben der Ermittlung des Vermögens diejenige des verteilbaren Gewinns; dabei ist der individuellen Entscheidung der Unternehmensleitung und ihrer Einschätzung der Zukunft des Unternehmens ein nicht zu unterschätzender Ermessensraum gegeben.

---

1) vgl. Hax, Die Substanzerhaltung der Betriebe, 1957, S.58

2) Darunter wird die nach handelsrechtlichen Bestimmungen oder Grundsätzen erstellte Bilanz verstanden.

II. Wesentlicher Zweck der Steuerbilanz

Die Steuerbilanz[1] erstrebt dagegen allein die richtige Ermittlung des erzielten Gewinns[2] und knüpft dabei an finanzpolitische Überlegungen an, die eine gleichmäßige und gerechte Lastenverteilung durch die Besteuerung bezwecken.[3] Eine Verfälschung des Jahresergebnisses soll dabei unmöglich gemacht werden.

Für die Aufstellung der Steuerbilanz besteht deshalb ein viel geringerer Spielraum als für die Aufstellung der Handelsbilanz. Deshalb schränkt zunächst § 5 Satz 2 EStG die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz dahin ein, daß die in §§ 6, 6 a und 7 enthaltenen steuerlichen Vorschriften über Bewertung und Abschreibung, die eine unbegrenzte Unterbewertung entsprechend dem Zweck der einkommensteuerlichen Regelung nie zugelassen haben, den entsprechenden handelsrechtlichen Bestimmungen vorgehen. Nur soweit die steuerlichen Vorschriften ein Wahlrecht gewähren, wirken sich zwingende handelsrechtliche Normen aus.

Weder § 6 noch § 7 EStG gibt aber über die handelsrechtlichen Vorschriften hinaus Antwort auf die vor der Bewertung und Abschreibung zu klärende Frage, nämlich ob ein bestimmter Posten überhaupt auf der Aktiv- oder Passivseite in die Bilanz eingesetzt werden darf oder muß.

---

1) Darunter wird die der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerberechnung dienende Bilanz verstanden im Gegensatz zu der nach anderen Grundsätzen erstellten "Aufstellung über das Vermögen, das zum Abschlußtag dem gewerblichen Betriebe diente" (s. Hertlein-Meisner S. 21), mit der die Vermögens- und Gewerbekapitalsteuer ermittelt wird.

2) vgl. Pohmer Wpg 1957, S. 462; trotzdem weicht die Steuerbilanz von den Vorstellungen der dynamischen Bilanztheorie ab. Diese Abweichung beruht auf der Verschiedenheit der Vorstellungen von der Bedeutung des Periodenerfolges im Verhältnis zum Totalerfolg sowie der Verschiedenheit der Zielsetzung bei der Erfolgsermittlung (vgl. Bouffier S. 30). Während nämlich die dynamische Bilanztheorie einen vergleichbar richtigen Gewinn als Dispositionsinstrument erstrebt, ist die Steuerbilanz nur an einem periodisch richtigen Gewinn zum Zwecke der Erfolgsbesteuerung interessiert. Die dynamische Bilanzauffassung kann daher weder für das Einkommen- noch für das Körperschaftssteuerrecht unmittelbare Anwendung finden.

3) Die Vermögensübersicht ist in der Steuerbilanz nur Mittel zum Zweck der Gewinnermittlung; vgl. Körner BB 1966, S. 954

III. Die Aktivierung von vermögenswerten Gütern in Handels- und Steuerbilanz

Die Steuerbilanz unterscheidet sich zunächst dadurch von der Handelsbilanz, daß sie nach § 6 I Nr. 2 EStG eine Mindestbewertung von Wirtschaftsgütern verlangt, die in der Handelsbilanz überhaupt nicht aktiviert zu werden brauchen[1]) oder aber mit einem Wert angesetzt werden können, der unter dem Steuerbilanzwert liegt.[2])
Weiter darf im Steuerrecht vom derivativen Geschäftswert, der hier nach § 6 I Ziff. 1 EStG als Wirtschaftsgut des Anlagevermögens aktiviert werden muß,[3]) solange nicht abgeschrieben werden, als er nicht nachweislich unter den Anschaffungswert gesunken ist.[4])

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die aus der dynamischen Bilanzauffassung resultierende Wertopfertheorie des Bundesfinanzhofes, die besagte, daß der Kaufmann keinen Aufwand treibt (Wert opfert), der keinen entsprechenden Gegenwert bringt. Aufwendungen, deren Nutzen sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckte, waren daher steuerrechtlich auch dann zu aktivieren, wenn sie nicht zu einem handelsrechtlich aktivierungsfähigen Wirtschaftsgut führten.[5])
Diese Rechtsprechung ist aber mit § 153 AktG 1965 wohl nicht mehr zu halten, da der aktienrechtliche Begriff des Vermögensgegenstandes und der steuerliche des Wirtschaftsgutes m. E. den gleichen Inhalt haben bzw. haben sollten.[6])

Während das Steuerrecht auch mit der Aktivierungspflicht bei den Herstellungskosten erheblich weiter geht als das Handelsrecht, müssen andererseits nicht alle Kostenbestandteile steuerlich aktiviert werden, die handelsrechtlich aktivierungsfähig sind.[7])
Auch lehnt das Steuerrecht z. B. bis jetzt die Aktivierung von Geschäftseinrichtungskosten ganz ab.[8])

---

1) "darf"; z. B. derivative immaterielle Anlagewerte (§ 153 III AktG 1965) wie Geschäfts- und Firmenwert
2) z. B. bei LIFO-bewerteten Vorräten
3) vgl. Blümich-Falk § 7 Anm. 4b
4) vgl. Urteil des BFH vom 15. 4. 1958, BStBl. 1958, Teil III, S. 330 ff.
5) Gegen diese Steuerrechtsprechung Feuerbaum DB 1966, S. 512
6) Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz.
7) vgl. § 33 EStR
8) vgl. Greifenhagen FR 1965, S. 544

IV. Die Bewertung in Handels- und Steuerbilanz

Hier haben mit dem AktG 1965 Handels- und Steuerbilanz eine weitgehende Annäherung erfahren, wobei das AktG bei der Bestimmung der Wertansätze jetzt weitgehend dem steuerlichen Vorbild gefolgt ist. Während nämlich bisher die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts nur Höchstbewertungsgrundsätze für die Aktiv- und Mindestbewertungsgrundsätze für die Passivseite waren, enthielten die steuerlichen Bewertungsregeln darüber hinaus Mindestbewertungsgrundsätze für die Aktiv- und Höchstbewertungsgrundsätze für die Passivseite, um die willkürliche Bildung stiller Reserven zu Lasten des Steueraufkommens zu verhindern.

1. Anlagevermögen

Jetzt dagegen bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens, vermindert um die Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach § 154 AktG, handelsrechtlich nicht mehr nur die Höchstgrenze, sondern zugleich auch die untere Grenze ihrer Bewertung. Eine entsprechende Regelung gilt für das Steuerrecht seit 1934 nach § 6 I Ziff. 1 EStG.[1)]

2. Umlaufvermögen

Wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz bestand hier schon immer eine Einschränkung des steuerlichen Wahlrechts aus § 6 I Nr. 2 EStG. Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens dürfen demnach steuerlich nur mit dem niedrigeren Teilwert und nicht wahlweise mit den höheren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, wenn das Handelsrecht einen solchen niedrigeren Wertansatz vorschreibt. Auch ist bei diesem Wertansatz die bis zur Bilanzaufstellung gewonnene bessere Einsicht in die Verhältnisse am Bilanzstichtag zu berücksichtigen.[2)]

---

1) vgl. aber vorher §§ 19/20 EStG vom 10.8.1925

2) vgl. BFH in BB 1965, S. 779

Ebenso bestehen steuerrechtlich keine Bedenken gegen die nach § 155 III Nr. 1 AktG zulässige Vorwegnahme von in nächster Zukunft zu erwartenden Wertminderungen, da andernfalls für sie eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet werden könnte. [1]
Umgekehrt ist in §§ 154 II 1 Ziff. 2 und 155 III Ziff. 2 AktG anerkannt, daß Unterbewertungen, die das Steuerrecht gestattet, aktienrechtlich auch über das Niederstwertprinzip hinaus zulässig sind, um die Gesellschaft nicht daran zu hindern, steuerliche Abschreibungs- bzw. Wertberichtigungsmöglichkeiten auszunützen. Diese Methode war seit jeher ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung; [2] sie soll auch die handelsrechtliche Ausnutzung der im Steuerrecht nach § 6 b EStG zulässigen Übertragung stiller Reserven ermöglichen.

Als Ergebnis läßt sich somit feststellen, daß trotz noch bestehender Unterschiede, die hier im einzelnen nicht weiter aufgeführt zu werden brauchen, eine weitgehende Angleichung der Handels- an die Steuerbilanz erfolgt ist. [3]

---

1) vgl. BFH in BB 1965, S. 1214

2) vgl. Greifenhagen Wpg 1966, S. 148

3) vgl. betreffend der Gründe für die noch bestehenden Unterschiede und die Voraussetzungen, unter denen eine völlig einheitliche Handels- und Steuerbilanz möglich ist, Bouffier S. 20 - 22. Bouffier kommt hier zu dem Schluß, daß eine Einheitsbilanz erst nach einer völligen Vereinheitlichung der mit Handels- und Steuerbilanz erstrebten Ziele möglich ist, die, auch wenn der Aktiengesetzgeber jetzt mehr als früher entsprechend dem Steuerrecht einen unverzerrten Gewinnausweis erstrebt, noch nicht erreicht wurde.

E) VERGLEICH MIT HANDELSRECHTLICHEN RECHNUNGSLEGUNGS-VORSCHRIFTEN ANDERER LÄNDER

Raisch[1] hat festgestellt, daß die Handelsrechtskodifikationen in Grundgedanken, System und Adressatenkreis weitgehende Ähnlichkeiten aufweisen, da sie alle auf den einheitlichen Prinzipien der Wirtschaftsordnung der europäischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert aufbauen.
Diese Feststellung hat auch für das Bilanzrecht volle Gültigkeit. Zwar bestehen fast nirgends so viele zwingende und detaillierte Regelungen wie im deutschen Aktiengesetz,[2] doch sind die Probleme, wenn auch teilweise ohne gesetzliche Bestimmungen, fast überall im gleichen Sinne gelöst worden[3] bzw. besteht die gleiche Tendenz.[4] Ein Teil der Regelungen verweist dabei wie das deutsche Aktienrecht ebenfalls auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bzw. auf den guten Handelsbrauch.[5]
Der Anschaffungswert gilt wie in Deutschland in fast allen Ländern als Bewertungs- und damit auch als Abschreibungsgrundlage. Beispielsweise in den USA,[6]

---

1) vgl. Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, 1965, S. 3
2) Auffallend ist z.B. die verhältnismäßig liberale Haltung des schweizerischen Aktienrechts, das nur sehr wenige zwingende Rechtssätze aufstellt.
3) vgl. Mellerowicz Band III, S. 296
4) vgl. Prüm AG 1961, S. 64; die weitgehende Übereinstimmung ist auch daraus erklärlich, daß die Betriebswirtschaftslehre, die ja eine internationale Wissenschaft ist, nicht in verschiedenen Ländern zu völlig verschiedenen Ergebnissen kommen kann und daß das Bilanzrecht überall von der Betriebswirtschaftslehre beeinflußt wurde.
5) vgl. z.B. § 100, Art. 1, 3, 4 des schwedischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 14. Sept. 1944; § 42 des dänischen Gesetzes über Aktiengesellschaften idF der Bekanntmachung vom 28. August 1952 (Nr. 313); § 129 I des österreichischen AktG vom 31. März 1965; Art. 959 des schweizerischen OR.
6) vgl. Sommer: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Europa und USA, II. Teil, 1967, S. 213

der Türkei,[1] Italien,[2] Schweden,[3] Spanien,[4] Österreich,[5] der Schweiz[6] und für Anlagegegenstände in Brasilien[7] ist dieser Wert durch das Gesetz, in Frankreich durch Verordnungen,[8] vorgeschrieben.
Aber auch in Ländern, in denen keinerlei Bewertungsvorschriften bestehen, wie z.B. in Holland,[9] Belgien[10] und Luxemburg,[11] wird der Anschaffungswert als verbindliche Höchstgrenze betrachtet; nur unter dem Anschaffungswert liegende Tageswerte müssen jeweils in Beachtung des Niederstwertprinzips berücksichtigt werden.
In gleicher Weise wird in ausländischen Regelungen großenteils der getrennte Ausweis von ordentlichen und außerordentlichen Erfolgen verlangt;[12] ebenso ist z.B. auch das Prinzip der Vergleichbarkeit in vielen ausländischen Regelungen ausdrücklich verankert worden.[13] Stille Reserven durch Unterbewer-

---

1) vgl. Art. 460/461/462 des Türkischen Handelsgesetzbuches, Gesetz Nr. 6762 vom 29.6.1956
2) vgl. Art. 2425 des Zivilgesetzbuches vom 16. März 1942
3) vgl. § 100 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 14. Sept. 1944
4) vgl. Art. 104 des Gesetzes vom 17. Juli 1951 über die rechtliche Ordnung der Aktiengesellschaft
5) vgl. § 133 AktG vom 31. März 1965
6) vgl. Art. 665, 666 I und 667 II OR
7) vgl. Art. 129 a des brasilianischen Dekret-Gesetzes Nr. 2627 vom 26. Sept. 1940
8) vgl. besonders das décret vom 7.8.1958; vgl. auch Lutter NJW 1967, S. 1155
9) vgl. §§ 42 ff. des niederländischen Handelsgesetzbuches idF des Gesetzes vom 2. Juli 1928
10) vgl. Titel IX, Art. 77 ff. des Handelsgesetzbuches idF der Königlichen Verordnung vom 30. Nov. 1935
11) vgl. Beck, Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Luxemburg, in: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Europa und USA, II. Teil, Berlin 1967, S. 100 ff.
12) vgl. z.B. Art. 105 A Nr. 1 und 2 des spanischen Gesetzes vom 17. Juli 1951 "Über die rechtliche Ordnung der Aktiengesellschaften"; § 102 des schwedischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 14. Sept. 1944; § 132 des österreichischen AktG vom 31.3.1965
13) vgl. z.B. Art. 35 des französischen Gesetzes "Sur les sociétés" vom 24. Juli 1867 idF des Gesetzes vom 30. Okt. 1935 oder der von der SEC (Securities and Exchange Commission) in den USA betonte Grundsatz der "consistency".

tungen, wie sie bei uns unbegrenzt bis zum AktG 1965 gestattet waren, sind nur teilweise erlaubt.
Überwiegend ist auch die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Werte nicht in gleichem Maße für unzulässig erklärt wie im deutschen Recht, wo der Grundsatz der Vorsicht und des Gläubigerschutzes doch am stärksten zum Ausdruck kommt.
Da die Betriebswirtschaftslehre eine internationale Wissenschaft ist, werden auch im Ausland die gleichen Probleme diskutiert wie in Deutschland, z.B. die für die Substanzerhaltung und Selbstfinanzierung so wichtige Frage des Ansatzes der Vermögensstücke zum bzw. der Abschreibungen vom Reproduktionswert.[1)]

---

1) vgl. Mellerowicz Band III, S.296

Teil 6

ERGEBNIS UND SCHLUSSBETRACHTUNG

Als Ergebnis zeigt sich einerseits, daß die Betriebswirtschaftslehre die Gestaltung privatrechtlicher Normen beeinflußt hat.
Das gilt ganz besonders für diejenigen Bestimmungen über die Rechnungslegung, welche die Gestaltung des Jahresabschlusses unmittelbar betreffen, d.h. die Vorschriften über die Bilanzgliederung und -bewertung.
Der Gesetzgeber hat sich hier zum Erlaß detaillierter Vorschriften zwar nicht schon dann entschlossen, wenn eine betriebswirtschaftliche Theorie eine entsprechende Forderung aufgestellt hatte. Der Gesetzgeber hat sich also nie, auch nicht im AktG 1965, auf eine bestimmte Bilanztheorie festgelegt. Er vertrat dazu die Ansicht, daß eine solche Festlegung so lange nicht möglich sei, als sich die Entwicklung innerhalb der Betriebswirtschaftslehre noch im Fluß befindet und hat statt dessen die Maßgeblichkeit der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angeordnet, die eine Anpassung an neue Entwicklungen ohne weiteres ermöglicht.
Zum Erlaß einer speziellen Vorschrift kam es jedoch in vielen Fällen dann, wenn eine von einer Theorie ausgehende Forderung überwiegende Anerkennung auch in anderen betriebswirtschaftlichen Theorien gefunden und sich deswegen, was für den Gesetzgeber ein entscheidender Gesichtspunkt ist, auch in der Praxis weitgehend durchgesetzt hatte.[1] Sowohl bei den Bestimmungen über die Bilanzgliederung wie auch bei denen über die Bewertung spielte somit die Haltung der Praxis eine bedeutsame Rolle.
Auch wenn sich also z.B. die Zulassung der degressiven Abschreibung hauptsächlich auf einen Vortrag Schmalenbachs oder die Zulassung von jeden Wertverlust berücksichtigenden Abschreibungen und die der Berücksichtigung besse-

---

1) Dabei soll nicht vergessen werden, daß häufig auch Verfahren nicht von der Betriebswirtschaftslehre entwickelt, sondern schon vorher von der Praxis angewandt wurden, bevor sie von einer betriebswirtschaftlichen Theorie übernommen und in ihr System eingebaut wurden.

rer Kenntnis der Verhältnisse am Tage der Bilanzaufstellung letztlich auf v. Wilmowski zurückführen läßt, so hat der Gesetzgeber doch im allgemeinen nur solche von der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Regeln in das Gesetz aufgenommen, die sich schon vorher in der Praxis bewährt hatten. Das zeigt sich in den häufig in den Gesetzesbegründungen zu findenden Hinweisen, eine neu eingeführte Vorschrift entspreche einem schon seither geübten Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung, diene nur der Klarstellung und der Beseitigung von Rechtsunsicherheit, sei in der Praxis schon vorher weitgehend angewandt worden usw..

Ein direkter Einfluß der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Vertreter auf die Rechtsordnung ist somit nur in einigen Ausnahmefällen nachweisbar. Der Gesetzgeber folgte weitgehend nicht theoretischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern wartete ab, inwieweit sich eine Bilanzierungsmethode in der Praxis durchsetzte und als praktikabel erwies bzw. von der Praxis ausgehende Arten der Bilanzierung eine theoretische Fundierung und überwiegende betriebswirtschaftliche Anerkennung fanden, bevor er eine entsprechende Bestimmung erließ.

Eine einseitige Beeinflussung der Rechtsordnung durch kaufmännische Praxis und Betriebswirtschaftslehre zeigt sich dabei vor allem bei den Gliederungsvorschriften. Der Gesetzgeber hat hier Forderungen der Betriebswirtschaftslehre bzw. vom betriebswirtschaftlichen Schrifttum beeinflußte Arten des Vorgehens der Praxis übernommen, sobald sie sich überwiegend durchgesetzt hatten.[1)]

Diese Übernahme war ohne weiteres möglich, da Betriebswirtschaftslehre und Rechtsordnung dasselbe Ziel verfolgten, nämlich durch eine möglichst weitgehende und zweckmäßige Aufgliederung des Jahresabschlusses einen zuverlässigen und informativen Einblick in die Lage der Gesellschaften zu ermöglichen.

---

1) Daß dabei in der Praxis in der zu veröffentlichenden Handelsbilanz vielfach aus Gründen der Geheimhaltung Verrechnungen vorgenommen wurden, spielt keine Rolle, da ja die Unternehmensleitungen vorher jeweils für sich die unsaldierten Posten festgestellt hatten. Eine direkte Beeinflussung der Rechtsordnung durch die Betriebswirtschaftslehre, ohne daß zuvor eine Bilanzierungsart in der (wenn auch nur internen) kaufmännischen Praxis Anerkennung gefunden hatte, findet sich somit nur in einigen Ausnahmefällen. Die Regel ist die, daß normalerweise zunächst eine gegenseitige Beeinflussung von Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspraxis erfolgte und die Rechtsordnung dann die hier überwiegend vertretene, in vielen Fällen zum Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung gewordene Auffassung speziell gesetzlich normierte.

Zu dieser Beeinflussung der Rechtsordnung durch die Betriebswirtschaftslehre, wobei die Praxis die Rolle des Vermittlers spielte, kommt bei der Behandlung der Bewertungsprobleme umgekehrt aber auch eine Beeinflussung der Betriebswirtschaftslehre durch die Rechtsordnung. Die wirtschaftlich erheblichen Bestimmungen des Privatrechts sind hier nicht nur zu einem integrierenden Bestandteil der Wirtschaftspraxis, sondern auch der Wirtschaftstheorie geworden.
Man kann daher über Mestmäcker[1]) hinaus nicht nur von einer Interdependenz von Rechts- und Wirtschaftsordnung[2]) sprechen, sondern auch von einer solchen von Rechtsordnung und Wirtschaftstheorie.
Obwohl nämlich die Rechtsordnung nicht darauf zielt, betriebswirtschaftliche Theorien zur Übernahme von im Gesetz vorgeschriebenen Verfahren zu veranlassen und sich im Gegenteil der Betriebswirtschaftslehre selbst, soweit ein übereinstimmender Zweck vorliegt, als Erkenntnisquelle bedient, so haben sich doch die betriebswirtschaftlichen Bilanztheorien früher oder später den im Gesetz schon vor Entstehung der Betriebswirtschaftslehre bestehenden Bewertungsregeln angepaßt. Die Bilanztheorien gaben dabei ursprünglich vertretene, theoretisch für richtig gehaltene und für ihre ursprünglichen Zwecke wohl auch richtige Erkenntnisse auf.
Die Anpassung an die Rechtsordnung erfolgte also, obwohl alle Theorien ursprünglich ein anderes Hauptbilanzierungsziel als der Gesetzgeber im Auge hatten und diesem Ziel, das eine andere Bewertung bedingte, zu einem großen Teil ihre Entstehung verdanken.
Die Begründung für diesen Rückzug auf und die Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen ist unterschiedlich. Der letzte Grund dürfte darin zu suchen sein, daß die sozialgestaltende Wirkung des Rechts sich als so stark erwiesen hat, daß die betriebswirtschaftlichen Theorien sich ihr anpassen mußten, wenn sie nicht jeden Geltungsanspruch und jede Bedeutung verlieren wollten.[3])

---

1) vgl. Mestmäcker in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 119

2) "Die Tatsache, daß dieser Zusammenhang in der AG hervortritt, bedeutet nicht, daß er nur hier wirksam wäre: er wird hier jedoch besonders deutlich, weil die fehlende Identität von subjektivem Recht, Interesse und Verfügungsmacht Probleme isoliert, die außerhalb der AG als solche nicht erkennbar werden"; s. Mestmäcker a. a. O. S. 119

3) Die organische Bilanztheorie, die immer am Zeitwert festgehalten hat, hat sich wohl gerade aus diesem Grund nie so richtig durchgesetzt. Die Anpassung der Bilanztheorien an die Zwecke und Vorstellungen des Gesetzgebers ist also in erster Linie eine Konzession an die Praktikabilität.

Dabei haben aber die Betriebswirtschaftler lange Zeit nicht mit der genügenden Klarheit erkannt, daß die schon vor Entstehen der Betriebswirtschaftslehre bestehenden Bewertungsvorschriften und die von der betriebswirtschaftlichen Theorie geforderten Werte vor allem deshalb nicht übereinstimmten, weil die vom Gesetzgeber und die von den Bilanztheorien jeweils angestrebten Ziele nicht miteinander übereinstimmten[1] und auch nicht miteinander vereinbar sind.[2]
Während nämlich die Betriebswirtschaftslehre und hier insbesondere die dynamische Bilanztheorie in erster Linie die periodengerechte Ermittlung des durch die Betriebstätigkeit erzielten tatsächlichen Erfolges erstrebte, um so ein Steuerungsinstrument für die Unternehmensführung, einen internen Zwecken dienenden Erfolgsmaßstab zu erhalten, der zukunftsorientiert ist, zielten die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften hauptsächlich auf die Ermittlung höchstens eines solchen Gewinnes ab, der in der Vergangenheit tatsächlich realisiert wurde und ausgeschüttet, d.h. unter Berücksichtigung des Gedankens des Gläubigerschutzes dem Unternehmen nach Erhaltung seines nominellen Kapitals gefahrlos entzogen werden kann.
Während deshalb die Betriebswirtschaftslehre die Erfolgsermittlung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der unternehmerischen Dispositionen sah und dabei die durch gegenwärtige Maßnahmen angebahnten künftigen Auswirkungen einbeziehen wollte, um so die Richtigkeit bereits getroffener betrieblicher Entscheidungen zu kontrollieren,[3] ist ein solches Vorgehen bei der Ermittlung höchstens des ausschüttbaren Gewinns nicht möglich.

Bei dieser muß nämlich das Prinzip der Vorsicht berücksichtigt werden, da die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung nie völlig sicher beurteilt werden kann und die Auswirkungen einer erfolgten Gewinnausschüttung gerade bei Aktiengesellschaften sich kaum noch rückgängig machen lassen.[4]

---

1) Allerdings sagt z.B. 1926 Schmalenbach (s. Dyn. Bilanz, 4. Aufl. 1926, S.296) schon: "Die Jahresrechnung mit ihrem offiziösen Charakter hat mit so viel äußeren Nötigungen zu kokettieren, daß sie mit einer ernsthaften Messung der Wirtschaftlichkeit sich höchst nebenher zu befassen pflegt."
2) vgl. Hax, ZfB 1964, S.642 und 646
3) Dabei müssen auch "Zukunftswerte" Berücksichtigung finden, um den "wahren" Gewinn auszuweisen, d.h. eine Erfolgsziffer, welche die Unternehmensentwicklung zutreffend indiziert.
4) "Feststellung des ausschüttbaren Gewinns und die Erfolgsmessung sind zwei verschiedene Rechnungsziele, die jeweils eine unterschiedliche Aus-

Das bedeutet, daß der Grundsatz der Vorsicht, der u.a. die Anwendung des (an sich inkonsequenten) Imparitätsprinzips[1] verlangt, durch den Zweck bedingt ist, den der Gesetzgeber mit der Handelsbilanz erstrebt, nämlich den Gewinn aufzuzeigen, der, nachdem die nominelle Kapitalerhaltung gesichert ist, gefahrlos ausgeschüttet werden kann.
Der Zweck aber ist der entscheidende Gesichtspunkt für die Gestaltung der Bilanz. Je nachdem diese z.B. in erster Linie die Vermögensbestände, die Liquidität, den verteilbaren Gewinn, die Verwendung des Kapitals usw. zeigen soll, muß sie anders gestaltet werden.
Dabei haben sich zwar im AktG 1965 betriebswirtschaftliche Ansichten insoweit durchgesetzt, als nicht mehr nur höchstens der ausschüttbare Gewinn aufgezeigt werden soll, sondern dieser Betrag so genau als möglich, was durch die teilweise Übernahme von in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Bewertungsgrundsätzen, d.h. die Untersagung willkürlicher stiller Reserven, erreicht werden soll.
Der Einfluß der Betriebswirtschaftslehre ging aber andererseits nicht so weit, daß der Gesetzgeber seinen Zweck, aus Gründen des Gläubigerschutzes nur den verteilbaren Gewinn auszuweisen, zugunsten der Ermittlung des tatsächlich erzielten Erfolges aufgegeben hätte.
Solange die Gesetzgebung jedoch an diesem primären Ziel der Ermittlung nur des ausschüttungsfähigen Gewinnes festhält, werden die gesetzlichen Bewertungsvorschriften auch nicht mit den in letzter Zeit hauptsächlich in Amerika, teilweise aber auch bei uns wieder in den Vordergrund gestellten ursprünglichen Forderungen der Betriebswirtschaftslehre in Bezug auf die Gestaltung der Bewertungsvorschriften übereinstimmen.[2]

---

gestaltung des Jahresabschlusses bedingen." s. Münstermann in ZfbF 1966, S.522

1) Berücksichtigung des Aufwands im Augenblick seiner Verursachung, Erfassung des Ertrags dagegen erst im Zeitpunkt seiner Realisation.

2) Interessant ist in diesem Zusammenhang die brasilianische Regelung des Dekret-Gesetzes Nr.2627 vom 26.9.1940. Hier wird in Art.129 unter a) zunächst für Anlagegegenstände der Ansatz zum Anschaffungswert unter Berücksichtigung von Abschreibungen festgelegt. Unter b) heißt es dann: "Die beweglichen Wertgegenstände, das Rohmaterial, die zur Veräußerung bestimmten Vermögensgegenstände oder die Gegenstände (Waren), die das Industrie- oder Handelsprodukt der Gesellschaft bilden, können sowohl mit dem Anschaffungs- oder Fabrikationspreis als auch mit dem laufenden Markt- oder Börsenpreis angesetzt werden. Der Markt- oder Börsenpreis muß immer dann den Vorzug haben, wenn er unter den Anschaffungs- oder

Diese Forderungen ergeben sich aus einem von dem des Gesetzgebers abweichenden primären Bilanzzweck, nämlich die Rechnungslegung als Informations- und Entscheidungsinstrument für die Unternehmensleitung nutzbar zu machen. Gesichtspunkte des Gläubigerschutzes können demgegenüber vernachlässigt werden.

Eine optimale Nutzung des Jahresabschlusses als Dispositionsgrundlage ist jedoch nur möglich, wenn alle im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren zukünftigen Ergebnisse einbezogen werden.

Ein derartiges Vorgehen ist zwar für die Gewinnausschüttung gefährlich. Trotzdem mehren sich in der Betriebswirtschaftslehre in letzter Zeit die Stimmen, die fordern, auf die Messung des tatsächlich erzielten Erfolges mit Hilfe der Bilanz nicht zu verzichten[1] und die Bilanz entsprechend zu gestalten.

Die Betriebswirtschaftslehre ist zwar zeitweise überwiegend von dieser Forderung abgegangen; heute wird sie jedoch von einem Teil dieser Lehre wieder in den Vordergrund gerückt.[2]

Die Vertreter dieser Richtung sind dabei auch nicht mehr bereit, den mit dem Ziel der Bilanz nicht vereinbaren Grundsatz der Vorsicht ohne weiteres anzuerkennen.[3] Dieser habe nämlich nur in einer getrennt aufzustellenden Rechnung, die ausschließlich als Grundlage für die Gewinnausschüttung dienen solle, eine Berechtigung.[4]

Das macht noch einmal deutlich, daß die voneinander abweichenden Forderungen hinsichtlich der Gestaltung des Jahresabschlusses darauf beruhen, daß jeweils ein anderer Rechnungszweck in den Vordergrund gestellt wird und daß eine Übereinstimmung nur insoweit und nur dann zu erzielen ist, wenn eine Einigung auf einen Hauptzweck erfolgt.

Herstellungskosten liegt. Liegt der Markt- oder Börsenpreis über dem Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und werden die Waren mit dem Börsen- oder Marktpreis angesetzt, dann kann die Differenz zwischen diesen beiden Preisen weder dem Konto für die Verteilung von Dividenden noch für die Prozentsätze zu Gunsten der Reservefonds zugeschrieben werden."

1) vgl. Hax ZfB 1964, S. 651 2) vgl. Hax ZfB 1964, S. 650

3) vgl. z.B. Moxter ZfhF 1962, S. 607 ff. (625 ff.)

4) Da verschiedene Bilanzzwecke eine verschiedene Gestaltung der Bilanz und hauptsächlich eine verschiedene Bewertung bedingen, ist die Aufstellung einer Einheitsbilanz, die zugleich der Ermittlung des Vermögens, des betriebswirtschaftlichen-, des verteilungsfähigen Gewinns usw. dienen kann, nicht möglich.

Eine Übereinstimmung der Rechtsordnung mit den modernen Strömungen in der Betriebswirtschaftslehre wäre also dann wieder möglich, wenn erstere ihr Hauptziel - Rechnungslegung als Mittel des Gläubigerschutzes - aufgeben und sich statt dessen die Ausgestaltung des Jahresabschlusses als Dispositionsinstrument zum Ziel setzen würde. Bis jetzt war die Entwicklung jedoch gerade umgekehrt. Überwiegend treten nämlich die betriebswirtschaftlichen Theorien in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften auch heute noch für das teilweise aus dem Gesetz übernommene Prinzip der Vorsicht mit allen seinen Bestandteilen ein, was eine Aufgabe ihrer ursprünglichen, sich aus den verschiedenen Rechnungszwecken ergebenden Haltung bedeutet.
Die betriebswirtschaftlichen Theorien haben damit ihre ursprünglichen Hauptziele aufgegeben und sich dem Zweck des Gesetzes - Ermittlung nur des ausschüttungsfähigen Gewinns - mehr oder weniger deutlich angepaßt.
Sie hielten diese Anpassung an den Zweck und die Bestimmungen des Gesetzes für notwendig und erforderlich, um - eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen war wegen des abweichenden, vom Gesetzgeber aufrechterhaltenen Zweckes nicht zu erreichen - nicht jegliche Bedeutung für die Aufstellung der zu veröffentlichenden Handelsbilanz der Aktiengesellschaften zu verlieren.

Die Betriebswirtschaftslehre und die Wirtschaftspraxis haben also nur insoweit einen Einfluß auf die Rechtsordnung ausgeübt, als das betriebswirtschaftliche - mit dem Ziel des Gesetzes entweder von Anfang an übereinstimmte oder es einer Seite im Laufe der Entwicklung gelang, die andere von der Wichtigkeit des von ihr verfolgten Zweckes zu überzeugen.
Dieser gemeinsame Zweck aber ist Voraussetzung für die Übernahme von in Wissenschaft und Sozialleben entwickelten Regeln in die Rechtsordnung.
Wo das Recht dagegen eigene Ziele und Zwecke verfolgt, wo es eine bis jetzt nicht geübte, einem besonderen Zweck dienende Verhaltensweise erstrebt wie z.B. bei dem Bemühen, in der Bilanz nur den verteilungsfähigen Gewinn auszuweisen oder noch deutlicher bei den Bestimmungen z.B. über die Zuständigkeit für die Bilanzaufstellung oder über die Bilanzprüfung, kann es nicht mehr unter anderen Gesichtspunkten entwickelte wissenschaftliche Forschungsergebnisse oder Gewohnheiten der Praxis übernehmen.
In diesen Fällen haben also die Betriebswirtschaftslehre ihre Forderungen und die Praxis die Art ihres Vorgehens nicht durchsetzen können.
Das Recht hat vielmehr an seiner Regelung festgehalten bzw. in seinem Sinne regelnd in das Sozialleben eingegriffen und dabei auch eigene, spezifische Vorschriften entwickelt, die dem von ihm erstreben Zweck gerecht wurden.

Es erwies sich dabei als so stark, daß eine Anpassung nicht nur der Praxis, sondern auch der Betriebswirtschaftslehre an seine Vorstellungen und Ziele erfolgte.

LITERATURVERZEICHNIS

Adler-Düring-Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1957

Adler-Düring-Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Ergänzungsband zur 3. Aufl., Stuttgart 1961

Adler-Düring-Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Band 1, 4. Aufl., Stuttgart 1968

Aktiengesetz, Textausgabe des AktG vom 6.9.1965 mit Begründung des Regierungsentwurfs, Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, zusammengestellt von Dr. Bruno Kropff, Düsseldorf 1965

Albach: Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S.142 ff.

Albach: Bewertungsprobleme des Jahresabschlusses nach dem neuen Aktiengesetz, in BB 1966, S.377 ff.

Amberger: Die Aktiengesellschaft im brasilianischen Recht, Frankfurt a.M. / Berlin 1956

Anderson: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung in der Rechtsprechung der Finanzgerichte, in Schriftenreihe "Steuerrecht und Steuerpolitik, Heft 3, 1965

Ballerstedt: Kapital, Gewinn und Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften, Tübingen 1949

Ballerstedt: Aktienrechtsreform und Unternehmensverfassung, in Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, Zur großen Aktienrechtsreform, Hannover 1962, S.35 ff.

Ballerstedt: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S.120 ff.

Barth: Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts und der auf ihm beruhenden Bilanzauffassungen, handelsrechtlich und steuerrechtlich, Stuttgart 1953

Baudoin-Bugnet: Das Recht der französischen Aktiengesellschaften, Frankfurt a.M. / Berlin 1959

Baumbach-Duden: Handelsgesetzbuch, 15. Aufl., München 1965

Baumbach-Hueck: Aktiengesetz, 12. Aufl., München 1965

Baumbach-Hueck: Aktiengesetz, 13. Aufl., München 1968

Beck: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Luxemburg, in Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Europa und USA, II. Teil, Berlin 1967, S.93 ff.

Beeler: Schweizerisches Buchführungs- und Bilanzrecht, Zürich 1956

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 416)

Birkholz: Das neue Aktienrecht in steuerlicher Sicht, in BB 1966, S.709 ff.

Blümich-Falk: Einkommensteuergesetz, Band I, 9. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964

Blümich-Klein-Steinbring-Stutz: Körperschaftssteuergesetz, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1965

Bouffier: Handelsbilanz und Steuerbilanz, Wien 1967

Boumann: Einführung in die Soziologie, Stuttgart 1960

Brönner: Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Stuttgart 1968

Capelle: Handelsrecht, 11. Aufl., München 1966

Clausen: Bilanzierungsgrundsätze des neuen Aktienrechts, in AG 1968, S.1 ff.

Coing: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S. 1 ff.

Dabin: Das belgische Aktienrecht, Frankfurt a. M. / Berlin 1964

Deschwanden: Das Aktienrecht von Panama, Frankfurt a. M. / Berlin 1961

Dippel: Die Reform des Aktienrechts, in DRiZ 1965, S. 315 ff.

Döllerer: Anschaffungskosten und Herstellungskosten nach neuem Aktienrecht unter Berücksichtigung des Steuerrechts, in BB 1966, S. 1405 ff.

Döllerer: Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht, in BB 1965, S. 1405 ff.

Döllerer: Gläubigerschutz und Aktionärsschutz im neuen Aktienrecht - ein Scheingegensatz, in BB 1966, S. 629 ff.

Döllerer: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, deren Entstehung und Ermittlung, in BB 1959, S. 1217 ff.

Döllerer: Entwicklungskosten in der Handelsbilanz, in BB 1957, S. 983 ff.

Döllerer: Rechnungslegung und Finanzierung, in BB 1962, S. 189 ff.

Dux: Die Bewertung des Anlagevermögens in amerikanischen Bilanzen, Berlin 1962

Eder: Das neue deutsche Aktiengesetz und seine Bedeutung für die GmbH, in GmbH Rdsch. 1965, S. 147 ff.

Ehrlich: Grundlegung der Soziologie des Rechts, München und Leipzig 1929

Eichler: Gestaltungsmächte der Gesellschaft, Recht, in Handbuch der Soziologie, Stuttgart 1956, S. 913 ff.

Engisch: Einführung in das juristische Denken, 2. Aufl. Stuttgart 1956

Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, Berlin 1897

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930

Entwurf eines Aktiengesetzes, eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz 1962, Deutscher Bundestag, Drucksache IV/171

Eßer: Gliederungsvorschriften, Bewertung, Gewinnverwendung und Pflichtangaben nach dem AktG 1965, in AG 1965, S. 310 ff. und AG 1966, S. 24 ff.

Fechner: Die Bedeutung der Gesellschaftswissenschaft für die Grundlagen des Rechts, in Soziologie und Leben, Tübingen 1952, S. 102 ff.

Feuerbaum: Grenzen der dynamischen Bilanzauffassung, in BB 1965, S. 135 ff.

Feuerbaum: Nominelle und substantielle Kapitalerhaltung in Handels- und Steuerrecht, in BB 1966, S. 133 ff. und DB 1966, S. 509 ff.

Feuerbaum: Die dynamische Bilanz und dynamische Wirtschaftsverhältnisse, in ZfbF 1966, S. 554 ff.

Fettel: Liquidität, in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 3, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 3806 ff.

Fischer: Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil 1, Leipzig 1905

Fischer: Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Teil 2, Leipzig 1908

Fischer: Über die Grundlagen der Bilanzwerte, in Festschrift der juristischen Gesellschaft in Leipzig, Leipzig 1909, S. 99 ff.

Fischer: Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913

Flume: Rückstellungen in der Bilanz - Eine Buchbesprechung, in DB 1961, S. 211

Frank: Zur Ableitung der aktivierungspflichtigen "Herstellungskosten" aus der kalkulatorischen Buchhaltung, in BB 1967, S. 177 ff.

Gadow-Heinichen: Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1965

Gessler: Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht, in Festschrift "75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890 - 1965", Frankfurt, S. 129 ff.

Gessler: Aktuelle gesellschaftsrechtliche Probleme, in DB 1961, S. 211 ff.

Gessler: Das neue Aktienrecht, in BB 1965, S. 677 ff.

Gessler: Vollendete oder nur begonnene Aktienrechtsreform? in AG 1965, S. 343 ff.

Gierke J. von: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 8. Aufl., Berlin 1958

Godin-Wilhelmi: Aktiengesetz, 3. Aufl., Berlin 1967

Görres: Zur Anwendbarkeit des LIFO-Verfahrens nach dem neuen Aktiengesetz, in BB 1966, S. 264 ff.

Goldschmidt, L.: Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1891

Goldtschmidt, R.: Die Aktiengesellschaft im venezolanischen Recht, Frankfurt a. M. / Berlin 1964

Goldschmit, F.: Die Aktiengesellschaft, Handelsgesetzbuch § 178 bis § 319, München 1927

Goldschmit, F.: Das neue Aktienrecht, Handkommentar, München 1932

Granichstaedten-Czerva: Rechtsvergleichung zwischen dem neuen österreichischen und dem neuen deutschen Aktiengesetz 1965, in AG 1966, S. 131 ff.

Greifenhagen: Die unterschiedliche Behandlung von Abgrenzungs- und Gläubigerschutzfragen im Handels- und Steuerrecht aus der Sicht der Wirtschaftsprüfung, in Wpg 1964, S. 230 ff. und 268 ff.

Greifenhagen: Steuerliche Auswirkungen der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften, in FR 1965, S. 541 ff.

Greifenhagen: Zur Bedeutung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Unternehmungen außerhalb der Aktiengesellschaft, in Wpg 1966, S. 141 ff.

Gümbel: Die Bilanztheorie Wilhelm Riegers, in ZfB 1966, S. 333 ff.

Gutenberg: Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S. 133 ff. und ZfB 1965, S. 13 ff.

Hartmann-Böttcher-Grass: Großkommentar zur Einkommensteuer, nach dem Stand vom Juni 1968, Stuttgart

Hax: Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln und Opladen 1957

Hax: Aktienrechtsreform und Publizität der Unternehmungen, in Schriftenreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung, Zur großen Aktienrechtsreform, Hannover 1962, S. 95 ff.

Hax: Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, in ZfB 1964, S. 642 ff.

Heinen: Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960

Heinen: Handelsbilanzen, 4. Aufl., Wiesbaden 1968

Henrich-Cereghetti: Das italienische Aktienrecht, Frankfurt a. M. / Berlin 1965

Hertlein: Bilanzgliederung, in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1. Band, Stuttgart 1956, Sp. 1123 ff.

Hertlein-Meisner: Abschluß und Prüfung der Unternehmungen, Leipzig 1942

Heydte, v. der: Gestaltungsbereiche der Gesellschaft, Staat, in Handbuch der Soziologie, Stuttgart 1956, S. 938 ff.

Hirsch: Das türkische Aktienrecht, Frankfurt a. M. / Berlin 1958

Hirsch: Rechtssoziologie, in Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1955

Hirsch: Zu einer "Methodenlehre der Rechtswissenschaft" in JZ 1962, S. 329 ff.

Hirsch: Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge, Berlin 1966

Hornef: Bilanzpolitische Überlegungen beim Übergang auf das neue Aktiengesetz, in BB 1966, S. 505 ff.

Hubmann: Handelsrecht, in Staatslexicon, 3. Band, Freiburg 1959, Sp. 1193 ff.

Illetschko:	Bilanzgliederung und Bewertung, in NB 1954, S.41 ff.
Jahr-Vollmar:	Das Aktienrecht der Niederlande, Frankfurt a.M./ Berlin 1962
Jakob:	Die Rechnungsabgrenzungsposten nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, in Wpg 1959, S.304 ff.
Jellinek:	Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Berlin 1931
Jerusalem:	Soziologie des Rechts, Jena 1925
Käfer:	Die Bilanz als Zukunftsrechnung, Zürich 1962
Käfer:	Zur Gestaltung der Jahresrechnung nach dem neuen deutschen und dem schweizerischen Aktienrecht, Zürich 1966
Kastner:	Das österreichische Gesetz über Aktiengesellschaften vom 31. März 1965 - Aktiengesetz mit amtlicher Begründung, Frankfurt a.M./ Berlin 1965
Klausing:	Reform des Aktienrechts, Berlin/Wien 1933
Klein:	Das Aktiengesetz und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in BB 1967, S.89 ff.
Koberstein:	Das Rechnungswesen des Konzerns, Freiburg 1949
Koberstein:	Aussagewert des Jahresabschlusses, in AG 1959, S.18 ff.
Koch:	Die Problematik des Niederstwertprinzips, in Wpg 1957, S.1 ff., 31 ff., 60 ff.
König:	Soziologie, Frankfurt 1958
Körner:	Der dynamische Charakter der Steuerbilanz, in BB 1966, S.953 ff.
Kollatz:	Auf dem Wege zur Publizität: Vorschläge zur Reform des dänischen Aktiengesellschaftsrechts, in AG 1966, S.362ff.
Korkisch:	Das schwedische Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 14. September 1944, Frankfurt a.M./ Berlin 1955
Kormann:	Die Bewertungsprobleme des neuen Aktienrechts, in BB 1966, S.1277 ff.

Kosiol: Bilanzreform und Einheitsbilanz, Berlin - Stuttgart 1949, 2. Aufl.

Kosiol: Pagatorische Bilanz (Erfolgsrechnung), in Lexicon des kaufmännischen Rechnungswesens, Band 3, Stuttgart 1956, Sp. 2085 ff.

Kosiol: Pagatorische Bilanz, in Lexicon des kaufmännischen Rechnungswesens, 2. Aufl., Stuttgart 1967, Sp. 2111 ff.

Kovero: Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen, Berlin 1912

Kresse: Die neue Handelsbilanz, Stuttgart 1966

Kropff: Leitgedanken der Bewertungsvorschriften des künftigen Aktienrechts, in Wpg 1964, S. 565 ff.

Kropff: Bilanzwahrheit und Ermessensspielraum in den Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes 1965, in Wpg 1966, S. 369 ff.

Langen: Unterstellung von Verbrauchsfolgen für Gegenstände des Vorratsvermögens und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in BB 1966, S. 551 ff.

Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde, I. Band, Leipzig 1922

Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde, I. Band, 2. Aufl., Leipzig 1927

Le Coutre: Die statische Bilanzauffassung der Praxis ("Kapitalbilanz, nicht Vermögensbilanz") in ZfB 1927, S. 72 ff.

Le Coutre: Zeitgemäße Bilanzierung. Die statische Bilanzauffassung und ihre praktische Anwendung, Wien 1934

Le Coutre: Zur unerläßlichen Reform der Verlust- und Gewinnrechnung, in Die Betriebswirtschaft, 30. Jahrgang 1937, S. 1 ff.

Le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde, Teil I, 4. Aufl., Wolfenbüttel 1949

Le Coutre: Bilanztheorien, in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1. Band, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1153 ff.

Le Coutre:	Erfordernisse ordentlicher Buchführung, Düsseldorf 1958
Le Coutre:	Was sagt mir die Bilanz? 3. Aufl., Stuttgart 1962
Leffson:	Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, Wiesbaden 1961
Leffson:	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 1964
Lehmann:	Die Quintessenz der Bilanztheorie, in ZfB 1955, S. 537 ff. und 669 ff.
Liefmann-Keil:	Zu den Wechselbeziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 181 ff.
Lion:	Geschichtliche Betrachtungen zur Bilanztheorie bis zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, in Vierteljahresschrifte für Steuer- und Finanzrecht, Berlin, 2. Jahrgang 1928, S. 401 ff.
Loitlsberger:	Die Zusammenarbeit zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 154 ff.
Ludewig:	Gelten die neuen aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch für die Jahresabschlüsse der GmbH? in GmbH Rdsch. 1965, S. 192 ff.
Lutter:	Das neue französische Gesellschaftsrecht, in NJW 1967, S. 1153 ff.
Marcus:	Das dänische Gesetz über Aktiengesellschaften vom 15. April 1930, Frankfurt a. M. / Berlin 1960
Martin v.:	Soziologie, 1956
Mauve:	Dynamische Bilanzauffassung und ihr Verhältnis zum Handelsbilanz- und Steuerbilanzrecht, in BB 1965, S. 415 ff.
Meier:	Die Aussagekraft der aktienrechtlichen Bilanz aus der Sicht der dynamischen Bilanzauffassung, in ZfbF 1966, S. 532 ff.

Mellerowicz: Unternehmenspolitik, Band III, Freiburg 1964

Mestmäcker: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft im Aktienrecht, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S. 103 ff.

Möhring: Das neue Aktiengesetz, in NJW 1966, S. 1 ff. und 87 ff.

Möhring: Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz, Buchbesprechung, in NJW 1968, S. 489 ff.

Moxter: Bilanzierung und unsichere Erwartung, in ZhF 1962, S. 607 ff.

Münstermann: Dynamische Bilanz, Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung in der neuesten Bilanzdiskussion, in ZfbF 1966, S. 512 ff.

Muscheid: Schmalenbachs Dynamische Bilanz, Köln und Opladen 1957

Mutze: Zu den Bewertungsvorschriften unseres künftigen Aktienrechts, in AG 1965, S. 3 ff.

Mutze: Grundsatzfragen der Bilanzierung und Aktienrechtsreform, in Wpg 1965, S. 169 ff.

Mutze: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaft sowie Beschlußfassung über die Gewinnverwendung, in AG 1966, S. 173 ff., S. 212 ff.

Nicklisch: Wirtschaftliche Betriebslehre, 5. Aufl., Stuttgart 1922

Osbahr: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, Berlin 1918

Osbahr: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1923

Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Band I, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Leipzig - Berlin 1921

Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Band II, Die Besonderheiten in den Bilanzen der Aktiengesellschaften ....., 3. Aufl., Leipzig - Berlin 1923

Penndorf: Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Leipzig 1913

Pohmer: Die betriebswirtschaftliche Problematik der Gewinnrealisation und der Periodenabgrenzung unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsbesteuerung, in Wpg 1957, S. 461 ff., 523 ff., 551 ff.

Prüm: Die Aktiengesellschaft im französischen Recht, in AG 1961, S. 17 ff., 42 ff., 64 ff.

Quassowski: Die Kapitalbasis, in JW 1930, S. 2618 ff.

Quassowski: Die Vorschriften der Aktienrechtsnovelle über Publizität, eigene Aktien und Einziehung von Aktien, in JW 1931, S. 2914 ff.

Raisch: Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, Karlsruhe 1965

Raisch: Zu den grundsätzlichen Aufgaben der Rechtswissenschaft gegenüber dem neuen Aktiengesetz, in JZ 1966, S. 501 ff. und 549 ff.

Raiser: Die Konzernbildung als Gegenstand rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Untersuchung, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, S. 51 ff.

Rehbinder: Gelten die neuen Bewertungsvorschriften des Aktienrechts auch für Unternehmen mit anderer Rechtsform? in NJW 1966, S. 1549 ff.

Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 1. Aufl., München 1903

Rieger, W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928, 2. unveränderte Aufl., Erlangen 1959

Rieger: Schmalenbachs dynamische Bilanz, Stuttgart und Köln 1954

Risse: Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzwahrheit. Über die Auswirkungen des Aktiengesetzes 1965, in BB 1966, S. 789 ff.

Ruchti: Anlagevermögen und Anlagebuchhaltung, in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 125 ff.

Sanders: Reform des Aktienrechts in den Niederlanden, in AG 1965, S. 284 ff.

Sandig: Zur Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Materialgemeinkosten, in Wpg 1957, S. 64 ff.

Schäfer: Aktuelle Probleme des neuen Aktienrechts, in BB 1966, S. 229 ff.

Schär: Buchhaltung und Bilanz, 4. Aufl. Berlin 1921

Scheffler: Über Bilanzen, in Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, Band 62, 16. Jahrgang, 2. Band, Berlin 1879, S. 1 ff.

Scherpf: Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, Köln 1967

Schlegelberger-Quassowski: Aktiengesetz, Berlin 1937

Schmalenbach: Die Abschreibung, in ZhF, 3. Jahrgang 1908/09, S. 81 ff.

Schmalenbach: Über den Zweck der Bilanz, in ZhF, 5. Jahrgang 1910/11, S. 379 ff.

Schmalenbach: Theorie der Erfolgsbilanz, in ZhF, 10. Jahrgang 1915/16, S. 379 ff.

Schmalenbach: Über das allgemeine Bilanzrecht, in ZhF, 11. Jahrgang, 1916/17, S. 1 ff.

Schmalenbach: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, in ZhF, 13. Jahrgang, 1919, S. 1 ff. und 65 ff.

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 3. Aufl., Leipzig 1925

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 8. Aufl., Köln und Opladen 1947

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 9. Aufl., Köln und Opladen 1948

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 11. Aufl., Köln und Opladen 1953

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 12. Aufl., Köln und Opladen 1956

Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 13. Aufl., Köln und Opladen 1962

Schmalenbach: Die doppelte Buchführung, Köln und Opladen 1950

Schmid: Die Bilanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens nach schweizerischem Aktienrecht, Zürich 1958

Schmidt: Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929, unveränderter Nachdruck, Wiesbaden 1951

Schumacher: Die Entwicklung der inneren Organisation der AG im deutschen Recht bis zum ADHGB, in Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Heft 10, 1937

Schwantag: Die Publizität der Aktiengesellschaft, in Leffson: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, Wiesbaden 1961, S.11 ff.

Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 3. Aufl., Berlin 1899

Sommer: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Europa und USA, II. Teil, Berlin 1967, S.197 ff.

Sommerfeld: Die Wertansätze in der Inventur, Berlin 1921

Sommerfeld: Bilanz (eudynamisch), in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1. Band, Stuttgart 1926, Sp.1340 ff.

Staber: Satzungsmäßige Ermächtigung der Verwaltung einer AG zur Bildung freier Rücklagen (§ 58 II AktG) in BB 1966, S.1254 ff.

Stammberger: Leitlinien der Aktienrechtsreform, in Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, Zur großen Aktienrechtsreform, Hannover 1962, S.13 ff.

Staub:	Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 3. u. 4. Aufl., Berlin 1896
Staub:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl., Berlin 1912
Staub:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl., Berlin 1926
Staub:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band II, 14. Aufl., Berlin und Leipzig 1933
Steinmann:	Über den Publizitätszweck in Europäischen Aktienrechten, in AG 1966, S.187 ff.
Strauss:	Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform, Tübingen 1960
Thiel:	Die aktienrechtliche Bilanz als Grundlage der Steuerbilanz, in ZfbF 1966, S.544 ff.
Thöl:	Das Handelsrecht als gemeines in Deutschland geltendes Privatrecht mit Berücksichtigung des außerdeutschen Handelsrechts, 1. Band, 1. Aufl., 1841
Ullmann:	Bilanzvorschriften, in JW 1930, S.2633 ff.
Veit:	Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, in Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 33, Berlin 1964, S.8 ff.
Walb:	Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin/Wien 1926
Walb:	Zur Dogmengeschichte der Bilanz von 1861 bis 1919, in Festschrift für Eugen Schmalenbach, Leipzig 1933, S.1 ff.
Walb:	Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl., Wiesbaden 1966
Waldheim:	Das spanische Gesetz über Aktiengesellschaften, Frankfurt a.M./Berlin 1955
Waldner:	Der Bundesgerichtshof und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in BB 1961, S.1108 ff.

Wandel:	Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Frankreich, in: Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften in Europa und USA, I. Teil, Berlin 1965, S. 41 ff.
Weber, A.:	Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin 1958
Weber, M.:	Wirtschaft und Gesellschaft, 4. Aufl., 2. Halbband, Tübingen 1956
Weisser:	Gestaltungsbereiche der Gesellschaft, Wirtschaft, in Handbuch der Soziologie, Stuttgart 1956, S. 970 ff.
Werther:	Zur freien Rücklage im Jahresabschluß, insbesondere bei der KGaA, in AG 1966, S. 305 ff.
Wilhelmi:	Bericht des Abgeordneten Dr. Wilhelmi, zur BT-Drucksache IV/3296
Wilhelmi:	Die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ziele des neuen Aktienrechts und ihre Verwirklichung, in Praktische Probleme im neuen Aktienrecht, Berlin 1967, S. 11 ff.
Wilmowski, v.:	Kommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, Breslau 1896
Winter:	Vermerk der Pensionszahlungen im Jahresabschluß einer Aktiengesellschaft, in BB 1966, S. 305 ff.
Wöhe:	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1967
Wolany:	Die stillen Rücklagen und das Reichsgericht, in AG 1961, S. 198 ff.
Wolff:	Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., München 1968
Zeiß:	Das Aktiengesetz 1965, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966
Zwilgmeyer:	Gestaltungsbereiche der Gesellschaft, Kultur, in Handbuch der Soziologie, Stuttgart 1956, S. 1102 ff.

Lebenslauf

Ich, Hans-Dieter Mößner, wurde am 15. Sept. 1942 als Sohn des Regierungsdirektors Dr. Fritz Mößner und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Maurer, in Tübingen geboren.
Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich im Jahre 1952 in das mathematisch-naturwissenschaftliche Joh. Kepler-Gymnasium in Reutlingen ein und legte dort am 23. Febr. 1961 die Reifeprüfung ab.
Anschließend durchlief ich eine Lehre als Industriekaufmann, die ich im Frühjahr 1963 mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abschloß.

Im Sommersemester 1963 nahm ich an der Universität Tübingen das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften auf. Im Sommersemester 1964 wechselte ich an die Universität Kiel; das Sommersemester 1965 verbrachte ich an der Universität München. Nach meiner Rückkehr an die Universität Tübingen im Wintersemester 1965/66 bestand ich dort am 27. Nov. 1967 die Erste juristische Staatsprüfung.

Seit 16. Dez. 1967 bin ich als Gerichtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.